

JAHRESBERICHT 2019

SOZIALES AMT VERBINDET KOBLENZ
FAMILIE AMT KOBLENZ JUGEND FAMILIE
AMT JUGEND VERBINDET FAMILIE S
FAMILIE KOBLENZ JUGEND KOBLENZ
KOBLENZ AMT JUGEND VERBINDET S
VERBINDET KOBLENZ JUGEND KO
AMT KOBLENZ FAMILIE SOZIALES
VERBINDET KOBLENZ SOZIALES J
IALES SENIOREN JUGEND KOBLENZ
VERBINDET FAMILIE KOBLENZ
KOBLENZ SOZIALES FAMILIE



KOBLENZ
VERBINDET.

**Amt für Jugend,
Familie, Senioren
und Soziales**

Vorwort

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

aufgrund der Corona-Pandemie erscheint unser Jahresbericht in diesem Jahr zu einem späteren Zeitpunkt. Die Corona-Krise hat auch die Arbeit in unserem Amt massiv bestimmt und zu neuen Prioritätensetzungen geführt.

Mit einer großen Bereitschaft haben sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes für Jugend, Familie, Senioren und Soziales auf neue Aufgaben (z. B. das Eltern-Schüler-Sorgentelefon) und geänderte Arbeitsweisen (z. B. Home-Office, Schichtsystem) eingelassen. Die anstehenden Herausforderungen wurden mit kreativen Ideen bewältigt. Für dieses wichtige Engagement und das Zusammenstehen in diesen schwierigen Zeiten danke ich allen Kolleginnen und Kollegen ganz herzlich.

Ein entscheidender Grund dafür, dass wir diese Krise gut meistern konnten, liegt in der außerordentlichen Tatkraft unserer Dezernentin, Frau Bürgermeisterin Ulrike Mohrs. Frau Mohrs und Herr Oberbürgermeister David Langner haben mit einem gemeinsamen und klaren Handeln ein hervorragendes Krisenmanagement betrieben, das zu einer handlungsfähigen Verwaltung geführt hat.

Sehr hilfreich war für uns aber auch das Vertrauen der Stadtpolitik in unsere Arbeit. Für diese wichtige Unterstützung bedanke ich mich ausdrücklich.

Und schließlich ist die bestehende sehr gute Zusammenarbeit mit den freien Trägern und Wohlfahrtsverbänden im Sozial- und Jugendbereich zu erwähnen, die sich gerade jetzt als besonders wertvoll erwiesen hat.

Aber auch den Bürgerinnen und Bürgern gilt mein Dank. Dank für ein großes Verständnis und eine hohe Akzeptanz im Hinblick auf geänderte Verfahrensabläufe und eine vorübergehende Schließung des Amtes.

Ich hoffe sehr, dass wir uns bei dem nächsten Jahresbericht wieder „in einem normalen Fahrwasser“ befinden. Bis dahin wünsche ich Ihnen allen von Herzen ganz viel Gesundheit!

Beste Grüße

Ihre

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Martina Schüller', written in a cursive style.

Martina Schüller

Leiterin des Amtes für Jugend, Familie, Senioren und Soziales

Inhalt

I	Einleitung	11
1	Tendenzen und Schwerpunkte	11
1.1	<i>Der Bereich Soziales und Senioren</i>	11
1.2	<i>Der Bereich Jugend und Familie</i>	12
2	Haushaltsdaten 2019	13
2.1	<i>Konsumtivhaushalt</i>	13
2.2	<i>Investivhaushalt</i>	14
2.3	<i>Ergebnishaushalt insgesamt</i>	15
2.3.1	Entwicklung der Aufwendungen	15
2.3.2	Entwicklung der Erträge	15
2.3.3	Entwicklung des Zuschussbedarfs	15
3	Soziodemografische Daten der Stadt Koblenz	16
3.1	<i>Junge Menschen (unter 21 Jahren)</i>	16
3.2	<i>Personen in erwerbsfähigem Alter (15 bis unter 65 Jahre)</i>	17
3.3	<i>Senioren (65 Jahre und älter)</i>	18
3.4	<i>Familien und Alleinerziehende</i>	19
3.5	<i>Anteile Alleinerziehender</i>	20
3.6	<i>Einwohner mit Migrationshintergrund</i>	21
3.7	<i>Arbeitslose</i>	22
3.8	<i>Hilfen zur Erziehung</i>	23
II	Leistungsbereiche	25
1	Senioren und Soziales	25
1.1	<i>Grundversorgung und Hilfen gemäß SGB XII (Produkt 3111)</i>	25
1.1.1	Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	25
1.1.1.1	Allgemeines	25
1.1.1.2	Empfänger der Grundsicherung (ambulant/stationär)	25
1.1.1.3	Aufwendungen/Erträge in der Grundsicherung	26
1.1.2	Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU)	26
1.1.2.1	Allgemeines	26
1.1.2.2	Empfänger der Hilfe zum Lebensunterhalt (ambulant/stationär)	26
1.1.2.3	Bruttoaufwendungen in der Hilfe zum Lebensunterhalt (ambulant/stationär)	27
1.1.3	Hilfe zur Pflege	27
1.1.3.1	Allgemeines	27
1.1.3.2	Empfänger der Hilfe zur Pflege (ambulant/stationär)	27
1.1.3.3	Gesamtaufwendungen in der Hilfe zur Pflege (ambulant/stationär)	28

1.1.4	Eingliederungshilfe	28
1.1.4.1	Allgemeines	28
1.1.4.2	Empfänger und erbrachte Leistungen in der Eingliederungshilfe	29
1.1.4.3	Aufwendungen der Eingliederungshilfe (örtlicher/überörtlicher Träger)	29
1.1.4.4	Integrationshilfen an Schulen	29
1.1.5	Hilfen zur Gesundheit.....	30
1.1.5.1	Allgemeines	30
1.1.5.2	Aufwendungen der ambulanten und stationären Krankenhilfe.....	31
1.2	<i>Hilfen für Asylbewerber</i>	31
1.2.1	Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).....	31
1.2.2	Empfänger nach dem AsylbLG.....	33
1.3	<i>BAfög und AFBG (Produkt 3511)</i>	33
1.3.1	Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG).....	33
1.3.2	Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG).....	34
1.4	<i>Sonstige soziale Hilfen und Leistungen</i>	35
1.4.1	Landesblindengeld	35
1.4.2	Landespflegegeld.....	36
1.5	<i>Frauenhaus</i>	36
1.6	<i>Soziale Einrichtungen für Wohnungslose</i>	37
1.6.1	Menschen ohne Wohnung - Betreuungen durch den ASD	37
1.6.2	Übernachtungsheim	39
1.6.2.1	Anzahl und Altersstruktur der Bewohner	39
1.6.2.2	Übernachtungszahlen	39
1.7	<i>Wohngeld</i>	40
1.7.1	Allgemeines	40
1.7.2	Zahlungen	40
1.7.3	Hinweis auf statistische Daten.....	40
1.7.4	Entwicklung und Ausblick.....	40
1.8	<i>Sonstige soziale Hilfen und Leistungen (Produkt Nr. 3511)</i>	41
1.8.1	Offene Altenhilfe - Seniorenveranstaltungen	41
1.8.2	Koblenzer Seniorenbeirat.....	42
1.9	<i>Außendienst und sonstige Überprüfungen</i>	44
1.10	<i>Widersprüche</i>	45
1.11	<i>Refinanzierung der Sozialhilfe</i>	46
1.11.1	Allgemeines	46
1.11.2	Rückzahlungen von Dritten	46
1.11.2.1	Einnahmen der Unterhaltsstelle	46
1.11.2.2	Erstattung von Sozialleistungsträgern	47
1.11.2.3	Sonstige Ersatzleistungen Dritter	47
1.11.3	Kostenerstattung a.v.E.	47

1.11.4	Rückzahlung vom Hilfeempfänger (HE).....	48
1.11.4.1	Darlehen	48
1.11.4.2	Rückforderungen vom Hilfeempfänger	48
1.11.5	Zusammenfassung der Refinanzierung	49
1.12	<i>Örtliche Betreuungsbehörde</i>	49
1.12.1	Art der Betreuung	51
1.12.2	Neue Betreuungsfälle: Altersstruktur und Geschlecht.....	51
1.12.3	Förderung der Betreuungsvereine	52
1.13	<i>Behindertenbeauftragte der Stadt Koblenz</i>	52
1.14	<i>Grundsicherung für Arbeitsuchende/SGB II (Produkt 3121)</i>	52
1.14.1	Allgemeines	52
1.14.2	Bedarfsgemeinschaften und Personen (a.v.E.)	53
1.14.3	Gesamtaufwendungen der Stadt für SGB II	53
1.14.4	Laufende Leistungen Kosten der Unterkunft und Heizung nach SGB II.....	54
1.14.5	Integration in Arbeit	54
1.14.6	Widersprüche etc. (SGB II).....	54
1.15	<i>Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege/Zuschüsse (Produkt 3311)</i>	55
1.16	<i>Bildungs- und Teilhabeleistungen</i>	56
1.16.1	Antragszahlen auf Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets	56
1.16.2	Aufwendungen	57
1.16.3	Gesamtaufwendungen seit 2015	57
1.17	<i>Ehrenamtskarte/Jubiläums-Ehrenamtskarte</i>	58
2	Kinder, Jugend und Familie	59
2.1.	<i>Kinder- und Jugendarbeit</i>	59
2.1.1	Jugendbegegnungsstätte (JBS) im „Haus Metternich“	59
2.1.2	Jugendtreff „Maulwurf“	61
2.1.3	Jugend- und Bürgerzentrum auf der Karthause - JuBüZ	64
2.1.3.1	Wöchentliche Programmstruktur	64
2.1.3.2	Veranstaltungen 2019	65
2.1.3.3	Schwerpunkte 2019	65
2.1.3.4	Vermietungen 2019	66
2.1.4	Dezentrale mobile Jugendarbeit.....	66
2.1.4.1	Kontinuierlich laufende Leistungen.....	66
2.1.4.2	Projekte & Events.....	67
2.1.4.3	Präventive Jugendarbeit Neuendorf	68
2.1.4.4	Programm Aufsuchende Jugend(sozial)arbeit	69
2.1.4.5	Streetwork	70
2.1.5	Spielhaus am Peter-Altmeier-Ufer	72
2.1.6	Ferienmaßnahmen	75
2.1.7	Beteiligungsformen für Kinder und Jugendliche.....	75
2.1.8	Öffentliche Spielflächen.....	77

2.2	<i>Jugendsozialarbeit</i>	78
2.2.1	Schulsozialarbeit.....	78
2.2.1.1	Schulsozialarbeit in städtischer Trägerschaft.....	78
2.2.1.2	Schulsozialarbeit bei freien Trägern mit städtischer Förderung.....	80
2.2.1.3	Schulsozialarbeit in Verantwortung des Landes.....	80
2.2.1.4	Ausbau der Schulsozialarbeit.....	80
2.2.2	Jugendberufshilfe.....	81
2.2.2.1	Jugendberufshelfer.....	81
2.2.2.2	Jugendberufsagentur.....	82
2.2.2.3	Jobfux.....	83
2.2.2.4	Weitere Projekte und Maßnahmen der Jugendsozialarbeit.....	84
2.2.2.4.1	Angebote für von Wohnungslosigkeit bedrohte junge Menschen.....	84
2.2.2.4.2	Projekt: Neustart in Arbeit.....	85
2.2.2.4.3	Förderung des außerschulischen interkulturellen Lernens.....	85
2.2.2.5	Förderung und Zusammenarbeit mit freien Trägern der Jugendsozialarbeit.....	86
2.2.2.5.1	Katholische Jugendsozialarbeit St. Peter in Neuendorf.....	86
2.2.2.5.2	Aufsuchende Sozialarbeit Schwerpunkt Sucht in der Großsiedlung Neuendorf.....	87
2.3	<i>Kinder- und Jugendschutz</i>	88
2.4	<i>Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege</i> <i>(Produkte 3611, 3651)</i>	90
2.4.1	Kindertagesstätten.....	90
2.4.1.1	Einrichtungen und Plätze.....	91
2.4.1.2	Elternbeiträge.....	92
2.4.1.3	Elternbeitragsfreiheit.....	93
2.4.1.4	Übernahme von Elternbeiträgen nach dem Kindertagesstättengesetz.....	93
2.4.1.5	Berechnung einkommensabhängiger Elternbeiträge.....	94
2.4.1.6	Betreuungsbonus.....	95
2.4.1.7	Sprachförderung.....	95
2.4.1.8	Zuwendungen an freie Träger.....	96
2.4.1.9	Fachkräftemangel.....	96
2.4.1.10	Kita!Plus - Gemeinsam mit Eltern: Das Kind im Blick.....	97
2.4.1.11	Projekt „Helferinnen und Helfer in Kitas“.....	98
2.4.1.12	Kita-Elternportal.....	99
2.5	<i>Kindertagespflege</i>	100
2.6	<i>Förderung der Erziehung in der Familie</i>	101
2.6.1	Koblenzer Bündnis für Familie.....	101
2.6.2	Netzwerk Kindeswohl (Produkt 3631).....	103

2.6.3	Leistungen des Jugendamtes zur Förderung der Erziehung in der Familie	104
2.6.3.1	§ 16 SGB VIII - Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie	104
2.6.3.2	§ 17 SGB VIII - Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung	105
2.6.3.3	§ 18 SGB VIII - Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts.....	106
2.6.3.4	§ 19 SGB VIII - Gemeinsame Wohnformen für Mütter, Väter und Kinder	107
2.6.4	Schwangeren(konflikt)beratung.....	107
2.7	<i>Hilfe zur Erziehung/Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen/Hilfe für junge Volljährige (Produkt 3631)</i>	108
2.7.1	Allgemeines zum Aufgabenbereich	108
2.7.2	Erziehungsberatung	111
2.7.3	Soziale Gruppenarbeit.....	112
2.7.4	Erziehungsbeistandschaften	112
2.7.5	Sozialpädagogische Familienhilfe	113
2.7.6	Erziehung in einer Tagesgruppe	113
2.7.7	Vollzeitpflege.....	114
2.7.8	Hilfe zur Erziehung in Heimen und sonstigen betreuten Wohnformen	115
2.7.9	Betreutes Wohnen (Wohngruppen- oder Einzelwohnen).....	117
2.7.10	Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung	117
2.7.11	Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche.....	118
2.7.12	Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher.....	121
2.8	<i>Umgang mit Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung (Produkt 3631).....</i>	123
2.8.1	Schutzauftrag des Jugendamtes nach § 8a SGB VIII.....	123
2.8.2	Inobhut- und Herausnahmen von Kindern und Jugendlichen	124
2.9	<i>Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten (Produkt 3631)</i>	126
2.10	<i>Jugendgerichtshilfe (Produkt 3631)</i>	128
2.11	<i>Adoptionsvermittlungen (Produkt 3631).....</i>	129
2.12	<i>Amtsvormundschaften, Amtspflegschaften, Beistandschaften, Beurkundungen, Sorgeerklärungen (Produkt 3631).....</i>	130
2.12.1	Begriffsbestimmungen.....	130
2.12.2	Beistandschaften, Vaterschaftsfeststellungen und gerichtliche Klagen.....	130
2.12.3	Amtsvormundschaften und Amtspflegschaften.....	132
2.12.4	Sorgerecht	133
2.12.5	Beurkundungen und Sorgerechtserklärungen, Sorgeregister	134
2.13	<i>Wirtschaftliche Jugendhilfe (Produkt 3631).....</i>	134
2.13.1	Pflegegeld	135
2.13.2	Leistungen zum Unterhalt junger Menschen in Einrichtungen	136
2.13.3	Unterhaltsvorschuss (Produkt 3411)	137
2.13.4	Elterngeld.....	138

3	Planungsaufgaben	139
3.1	<i>Jugendhilfeplanung (Produkt 3641)</i>	139
3.1.1	Kindertagesstätten-Bedarfsplanung	139
3.1.2	Berichtswesen in der offenen und mobilen Jugendarbeit	140
3.1.3	Einzelfallbezogene Hilfen des Jugendamts	141
3.1.4	Förderprogramm Soziale Stadt	142
3.1.5	Organisatorische Einbindung der Jugendhilfeplanung im Jahr 2019	142
3.2	<i>Sozialplanung</i>	143
3.2.1	Kommunale Teilhabeplanung für Menschen mit körperlicher und/oder geistiger Behinderung des Landkreises Mayen-Koblenz und der Stadt Koblenz	143
3.2.2	Pflegestrukturplanung	144
3.2.3	Akquise von Fördermitteln	145
3.3	Sozialberichterstattung	145
3.4	<i>Pflichtstatistiken</i>	146
3.5	<i>Öffentlichkeitsarbeit</i>	146
4	Fortbildungen für Mitarbeitende	148
III	Anhang	151
1	Gesetzliche Änderungen mit erheblichen Auswirkungen auf die Arbeit im Amt für Jugend, Familie, Senioren und Soziales	151
2	Organigramm des Amtes für Jugend, Familie, Senioren und Soziales	152
3	Internetauftritt des Amtes für Jugend, Familie, Senioren und Soziales	153
	Impressum	154

I Einleitung

1 *Tendenzen und Schwerpunkte*

1.1 Der Bereich Soziales und Senioren

Ehrennadel für soziales Engagement

Im Rahmen des Jugend- und Sozialempfangs verliehen Herr Oberbürgermeister David Langer und Frau Bürgermeisterin Ulrike Mohrs am 10.01.2019 die Ehrennadel für soziales Engagement der Stadt Koblenz an Frau Dr. Claudia Tamm, Frau Edith Bauer und Herrn Josef Kammerschen. Darüber hinaus wurden mit Frau Tale-Marie Meis, Herrn Christopher Bündgen und Herrn Janeli Degè auch drei Jugendliche für ihr besonderes soziales Engagement mit der Ehrennadel der Stadt Koblenz ausgezeichnet.

Gesetzliche Änderungen

Ziel des Gesetzes zur zielgenauen Stärkung von Familien und ihren Kindern durch die Neugestaltung des Kinderzuschlags und die Verbesserung der Leistungen für Bildung und Teilhabe (Starke-Familien-Gesetz) ist es, Familien mit kleinen Einkommen zu stärken und faire Chancen auf gesellschaftliche Teilhabe für Kinder zu schaffen. Ein weiterer wesentlicher Beitrag zur Integration geflüchteter Menschen in Deutschland wird geleistet durch das „Dritte Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes“. Darüber hinaus ist zum 01.01.2020 die dritte Reformstufe des „Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz)“ in Kraft getreten, so dass im Jahr 2019 entsprechende Vorbereitungsarbeiten durchgeführt wurden. Hierbei ging es insbesondere um die Trennung der Fachleistung Eingliederungshilfe von den existenzsichernden Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch.

Ausbau der aufsuchenden Sozialarbeit in Koblenz

Nach der Durchführung eines Interessenbekundungsverfahrens beschloss der Stadtrat in seiner Sitzung am 28.03.2019 den Abschluss einer Kooperationsvereinbarung mit dem Caritasverband Koblenz e.V., welcher seit dem 01.07.2019 die Aufgabe mit zwei Sozialpädagogen übernommen hat. In den ersten Monaten konnten die Mitarbeitenden des Caritasverbandes Koblenz e.V. das Angebot bekannt machen und sich mit den weiteren Institutionen vernetzen. Des Weiteren konnten auch bereits erste Erfolge, wie z.B. die Vermittlung verschiedener Personen in Wohnraum, verzeichnet werden.

1.2 Der Bereich Jugend und Familie

Ausbau der Kindertagesbetreuung

Der weitere Ausbau der Kindertagesbetreuung stellte auch im Jahr 2019 wieder einen Schwerpunkt der Arbeit des Jugendamtes dar. Als wichtige Meilensteine in den Bemühungen der Stadt Koblenz den Rechtsanspruch der Eltern auf einen Kita-Platz für ihr Kind zu erfüllen, konnten zu Jahresbeginn die beiden Kita-Neubauten auf dem Asterstein und auf der Karthause sowie der viergruppige Anbau der Kita Pustebume in Neuendorf eröffnet werden. Zudem hat der Stadtrat den Bau einer achtgruppigen Kita in der Goldgrube beschlossen. Hinzu kommen der Neubau von Kitas auf der Horcheimer Höhe sowie im Rosenquartier in Lützel. Das am 13.09.2019 beschlossene Kita-Zukunfts-Gesetz stellt die Stadt Koblenz vor besondere Herausforderungen. Es sieht ab dem 01.07.2021 im Rahmen der Öffnungszeiten ein durchgehendes siebenstündiges Betreuungsangebot als Vormittagsangebot vor. Bei Angeboten, die eine Betreuung über die Mittagszeit mit einschließen, soll ein Mittagessen vorgesehen werden. Gemeinsam mit den freien Kita-Trägern hat das Jugendamt mit den erforderlichen Vorarbeiten zur Umsetzung des Gesetzes begonnen.

Personelle Verstärkung des Allgemeinen Sozialdienstes (ASD)

Die Arbeit im ASD ist insbesondere im Kontext des Kinderschutzes von besonderer Verantwortung geprägt. Die Anforderung an die Mitarbeitenden sind gewachsen, da sich familiäre Strukturen gewandelt haben und neue Bedarfslagen entstanden sind. Die vielfältigen Aufgaben können von den Mitarbeitenden nur ordnungsgemäß erfüllt werden, wenn eine ausreichende Personalstärke vorhanden ist. Mit externer Unterstützung wurde das Personalbemessungsmodell im ASD überarbeitet und an die aktuellen Herausforderungen angepasst. Im Rahmen der Haushaltsberatungen für 2020 hat der Stadtrat 4,75 zusätzliche Stellen bewilligt.

Haus des Jugendrechts

Die Mitarbeiterinnen der Jugendgerichtshilfe beim Jugendamt haben zum 01.07.2019 ihre Arbeitsplätze im Haus des Jugendrechts bezogen, wo sie sich nun unter einem Dach mit Polizei, Staatsanwaltschaft und freien Trägern den Belangen delinquenter Jugendlicher annehmen. Durch die räumliche Nähe der Akteurinnen und Akteure werden Synergien erzeugt und Verfahrensabläufe beschleunigt.

Ausbau der Schulsozialarbeit

Zunehmende Problemlagen in der Schülerschaft haben den Bedarf an Schulsozialarbeit steigen lassen. Im Rahmen einer Arbeitsgruppe wurden für die Stadt Koblenz zusätzliche Bedarfe im Bereich der Gymnasien und der Grundschulen identifiziert. Der Stadtrat hat daher beschlossen a) den städtischen Zuschuss an freie Träger für die Schulsozialarbeit an Grundschulen und Gymnasien ab 2020 um 128.000 € und ab 2021 um weitere 149.000 € b) den städtischen Zuschuss an freie Träger für Schulsozialarbeit an Grundschulen ab 2022 um weitere 148.000 € aufzustocken, c) ab 2020 Schulsozialarbeit an den berufsbildenden Schulen Julius-Wegeler-Schule und Berufsbildende-Schule-Wirtschaft in städtischer Trägerschaft mit je einer halben Stelle einzurichten.

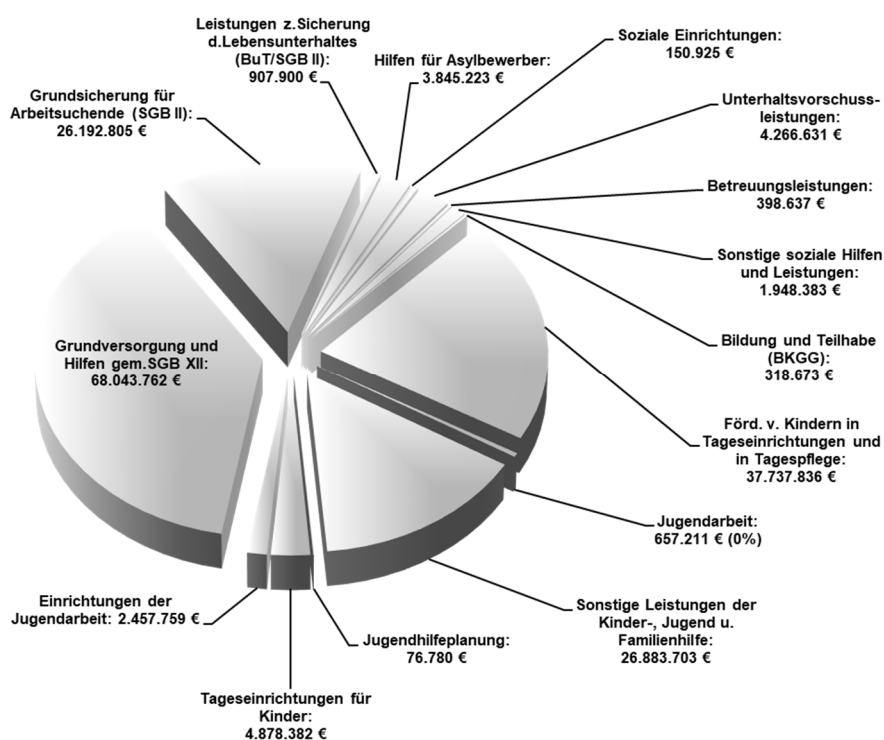
2 Haushaltsdaten 2019

2.1 Konsumtivhaushalt

Ergebnisrechnung 2019		Erträge	Aufwendungen	Zuschussbedarf
Produkt 3111	Grundversorgung und Hilfen gem.SGB XII	46.485.924 €	68.043.762 €	21.557.838 €
Produkt 3121	Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)	14.933.795 €	26.192.805 €	11.259.010 €
Produkt 3122	Leistungen z.Sicherung d.Lebensunterhaltes* (BuT/SGB II)	749.644 €	907.900 €	158.256 €
Produkt 3131	Hilfen für Asylbewerber	1.505.132 €	3.845.223 €	2.340.091 €
Produkt 3141	Soziale Einrichtungen	0 €	150.925 €	150.925 €
Produkt 3311	Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege	295.673 €	690.332 €	394.658 €
Produkt 3411	Unterhaltsvorschussleistungen	3.104.557 €	4.266.631 €	1 162.074 €
Produkt 3431	Betreuungsleistungen	434 €	398.637 €	398.203 €
Produkt 3511	Sonstige soziale Hilfen und Leistungen	640.150 €	1.948.383 €	1.308.233 €
Produkt 3521	Bildung und Teilhabe (BKGG)	822 €	318.673 €	317.851 €
Produkt 3611	Förd. v. Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege	19.511.095 €	37.737.836 €	18.226.741 €
Produkt 3621	Jugendarbeit	25.842 €	657.211 €	631.369 €
Produkt 3631	Sonstige Leistungen der Kinder-, Jugend- u. Familienhilfe	3.592.768 €	26.883.703 €	23.290.935 €
Produkt 3641	Jugendhilfeplanung	15 €	76.780 €	76.765 €
Produkt 3651	Tageseinrichtungen für Kinder	1.928.734 €	4.878.382 €	2.949.648 €
Produkt 3661	Einrichtungen der Jugendarbeit	80.898 €	2.457.759 €	2.376.861 €
Konsumtivhaushalt gesamt:		92.855.483 €	179.454.941 €	86.599.458 €

Quelle: Ergebnishaushalt 2019

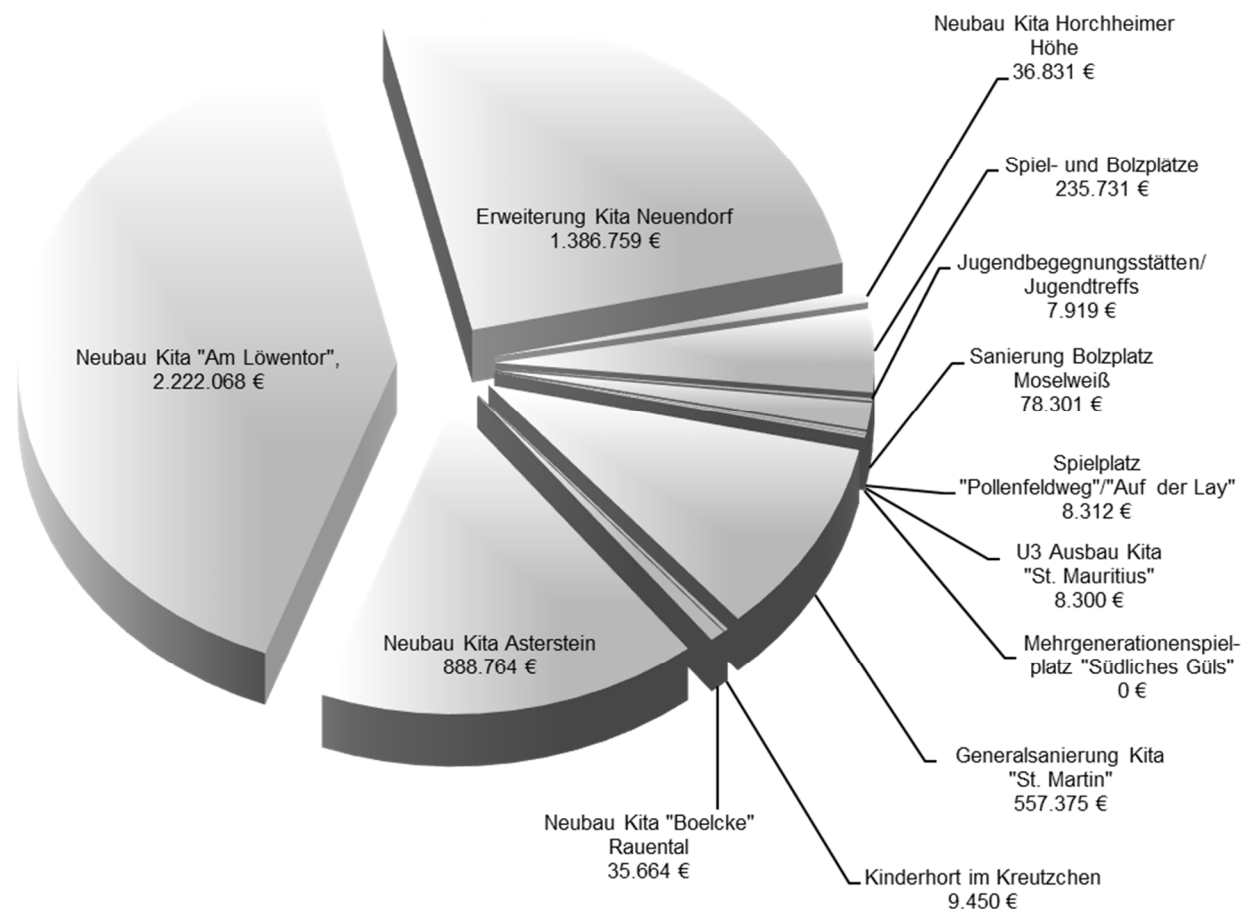
* Hier sind alle Erträge für die Aufwendungen der Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes (incl. Verwaltungskosten) erfasst



2.2 Investivhaushalt

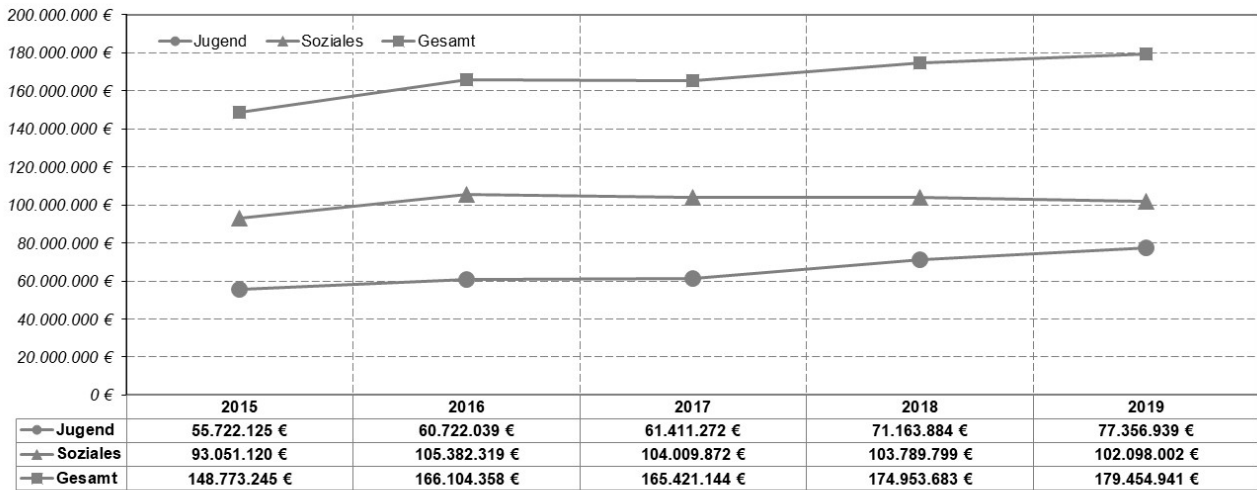
Finanzrechnung 2019		Einzahlungen	Auszahlungen	Zuschussbedarf
I50Q500002	Spiel- und Bolzplätze	22.731 €	235.731 €	213.000 €
I50Q500003	Jugendbegegnungsstätten / Jugendtreffs	2.300 €	7.919 €	5.619 €
I50Q500006	Sanierung Bolzplatz Moselweiß	0 €	78.301 €	78.301 €
I50P501003	Spielplatz "Pollenfeld" / "Auf der Lay"	50.000 €	8.312 €	-41.688 €
I50P501040	U3 Ausbau Kita "St. Mauritius"	83.000 €	8.300 €	-74.700 €
I50P501046	Mehrgenerationenspielplatz „Südliches Güls“	55.102 €	0 €	-55.102 €
I50P501047	Generalsanierung Kita "St. Martin"	0 €	557.375 €	557.375 €
I50P501050	Kinderhort im Kreuzchen	0 €	9.450 €	9.450 €
I50Z501037	Neubau Kita „Boelcke“ Rauental	0 €	35.664 €	35.664 €
I50Z501050	Neubau Kita Asterstein	155.575 €	888.764 €	733.189 €
I50Z501051	Neubau Kita „Am Löwentor“	30.013 €	2.222.068 €	2.192.055 €
I50Z501052	Erweiterung Kita Neuendorf	20.335 €	1.386.759 €	1.366.424 €
I50Z501054	Neubau Kita Horchheimer Höhe	0 €	36.831 €	36.831 €
Investivhaushalt gesamt:		419.056 €	5.475.474 €	5.056.418 €

Quelle: Finanzhaushalt 2019

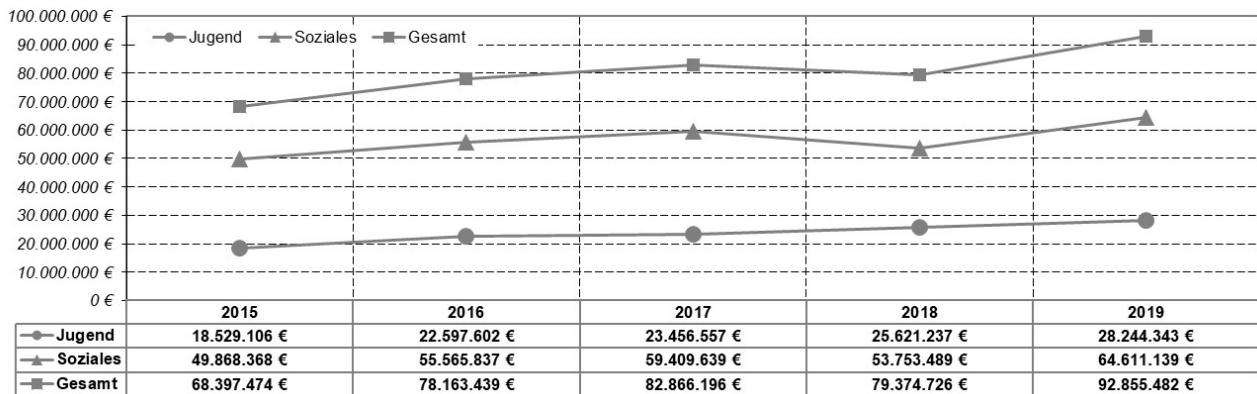


2.3 Ergebnishaushalt insgesamt

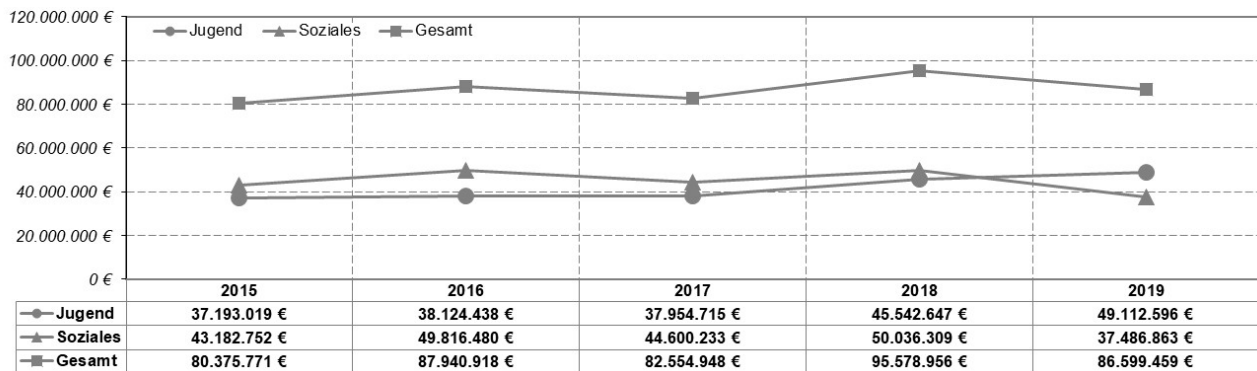
2.3.1 Entwicklung der Aufwendungen



2.3.2 Entwicklung der Erträge



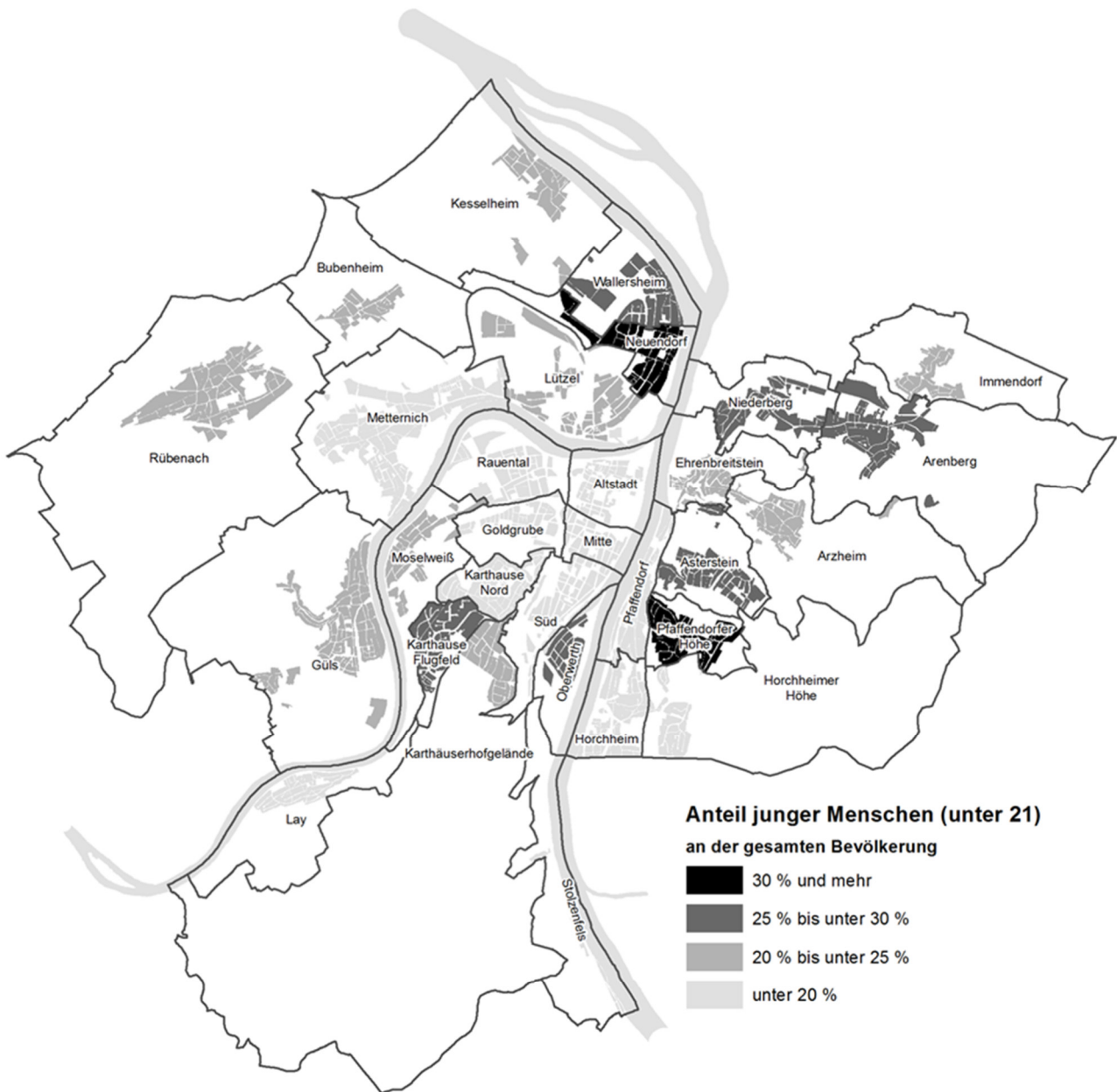
2.3.3 Entwicklung des Zuschussbedarfs



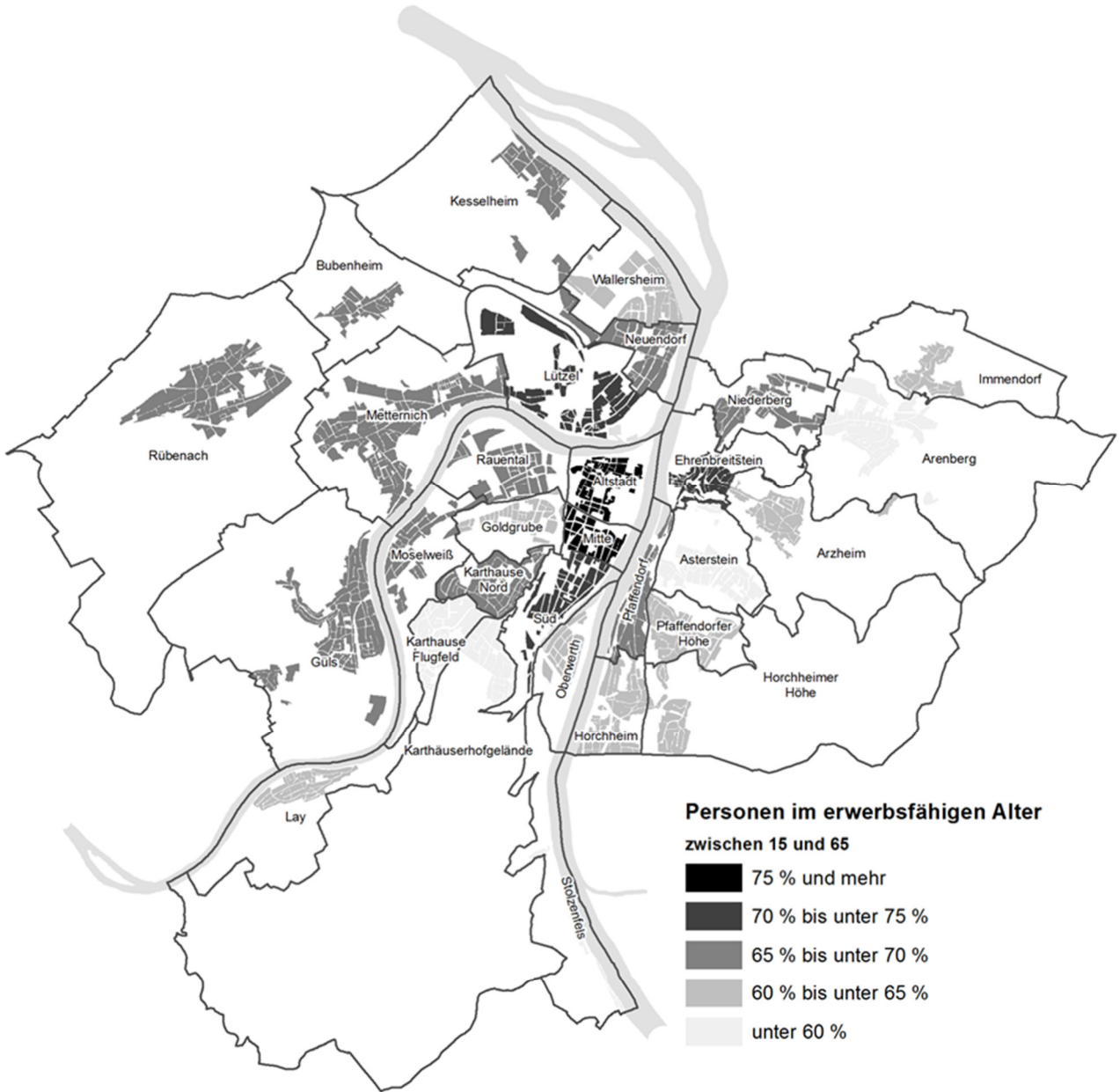
Quelle aller Daten: Ergebnishaushalt 2019

3 Soziodemografische Daten der Stadt Koblenz

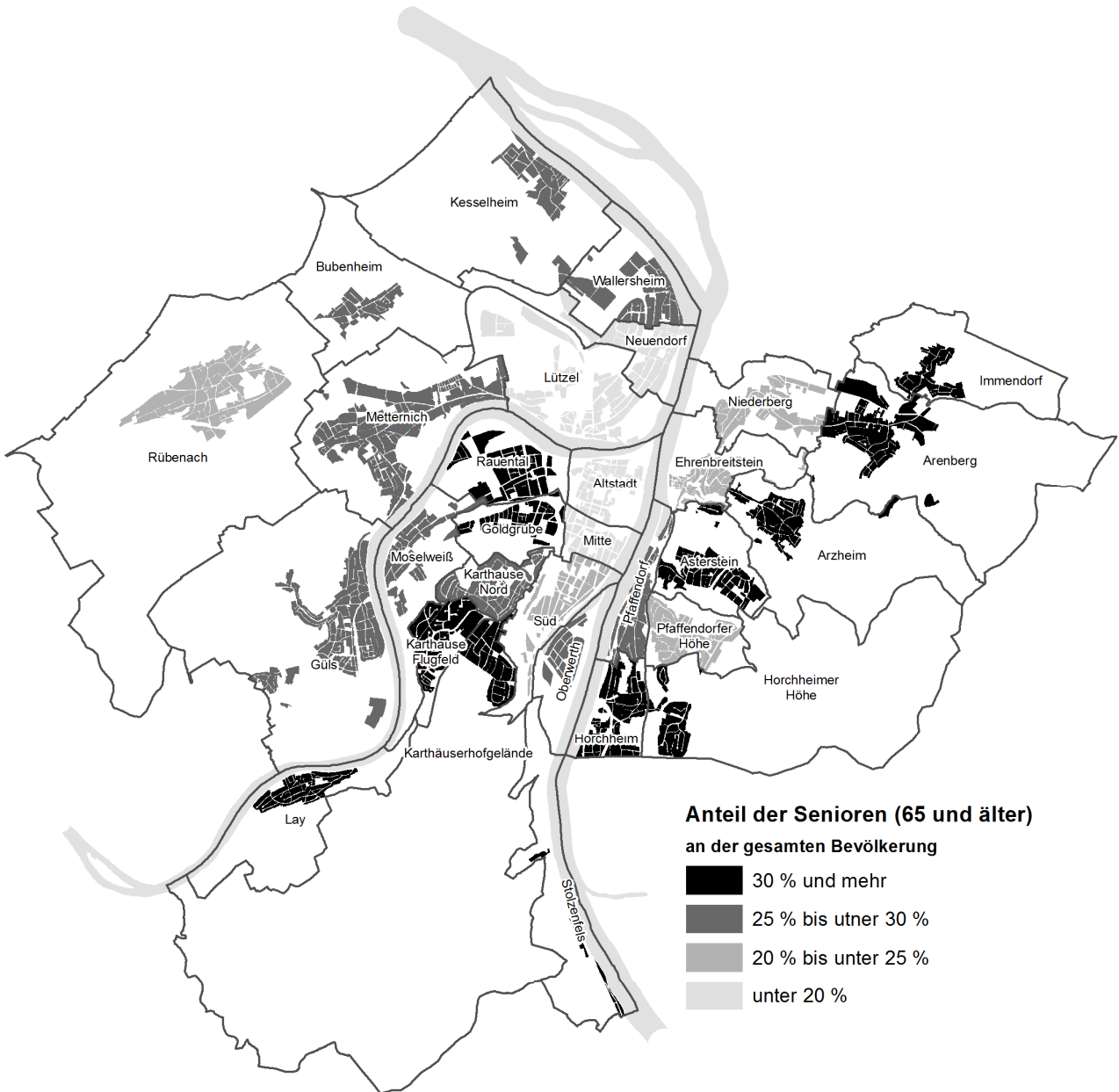
3.1 Junge Menschen (unter 21 Jahren)



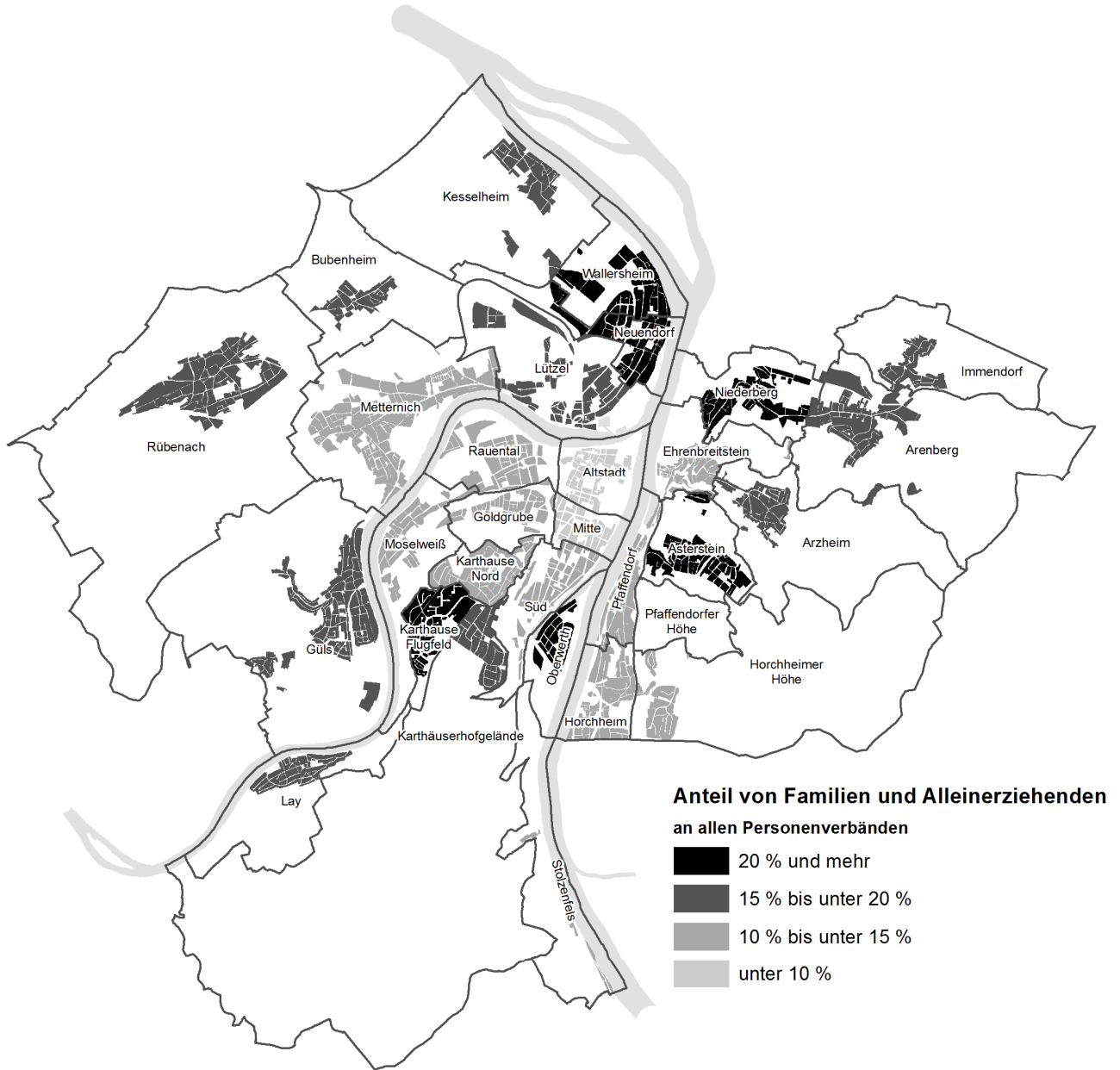
3.2 Personen in erwerbsfähigem Alter (15 bis unter 65 Jahre)



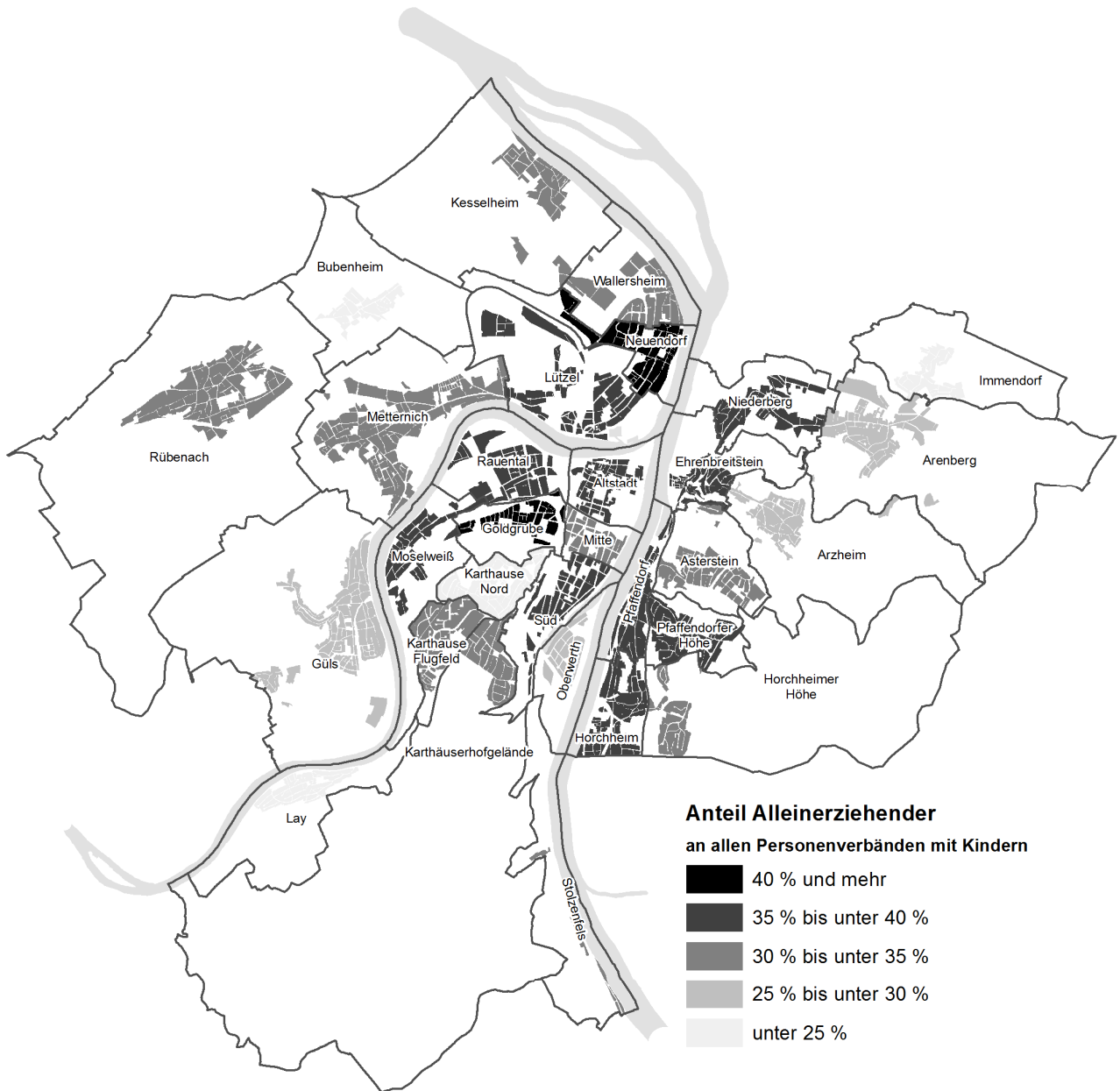
3.3 Senioren (65 Jahre und älter)



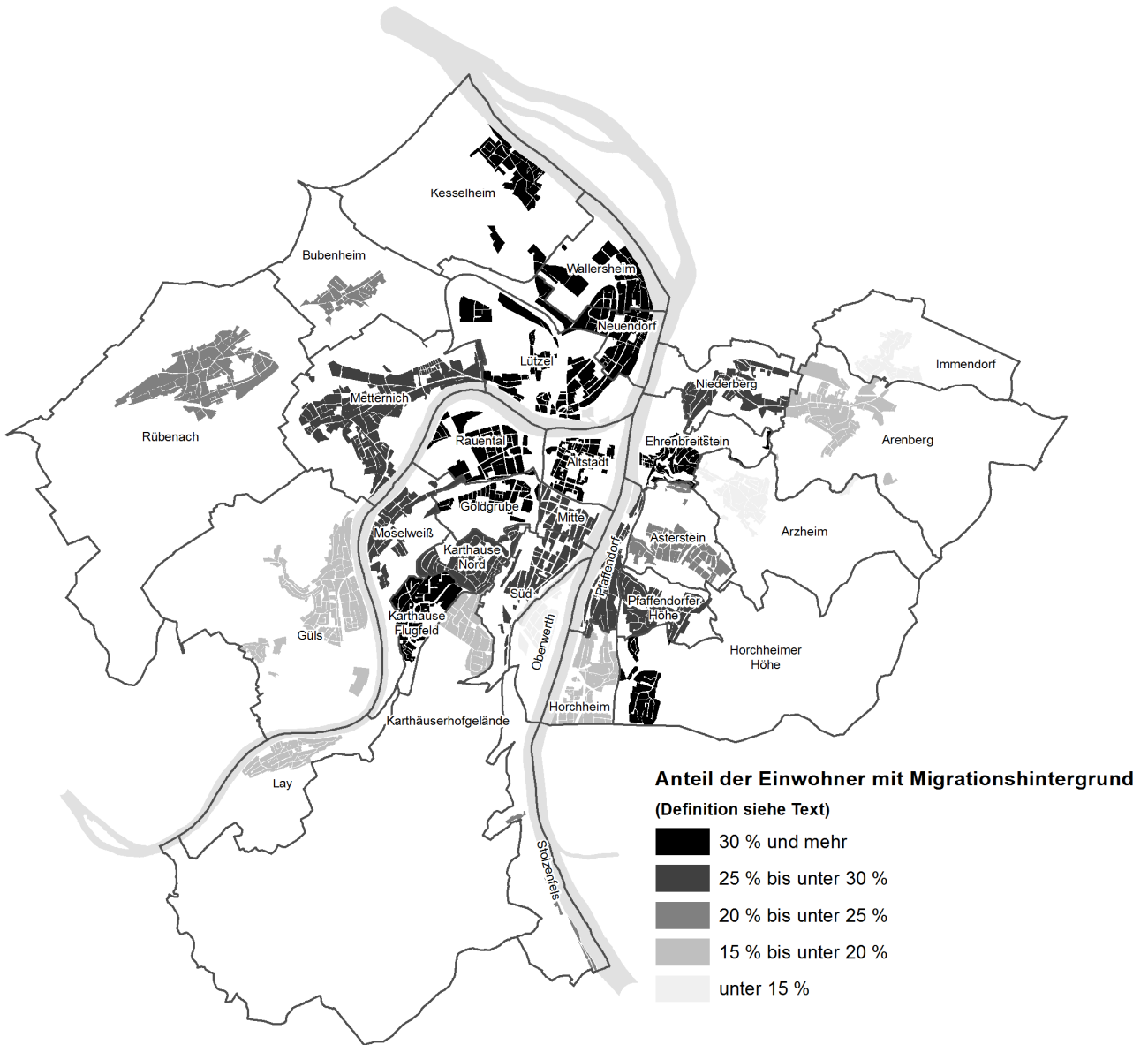
3.4 Familien und Alleinerziehende



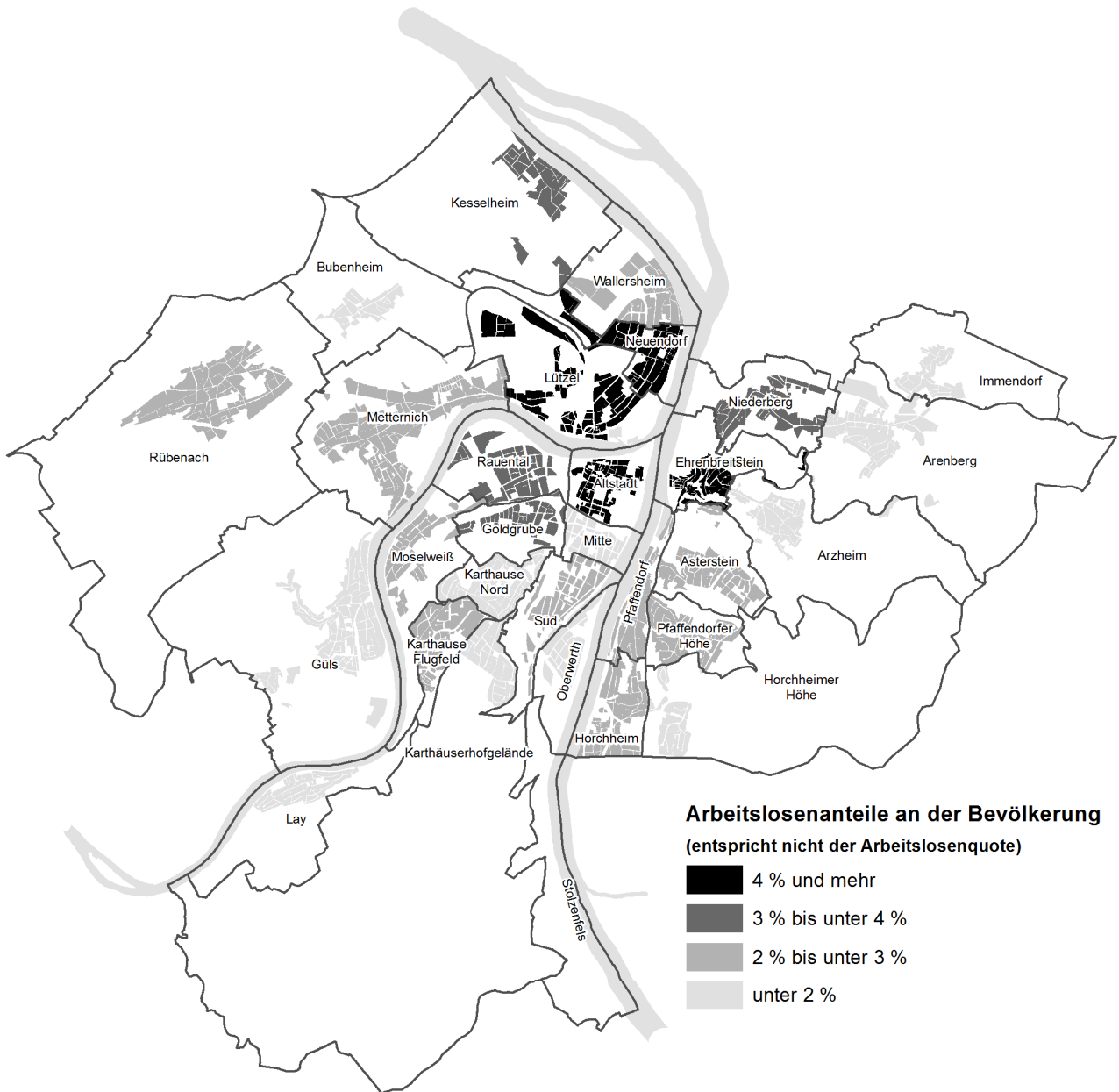
3.5 Anteile Alleinerziehender



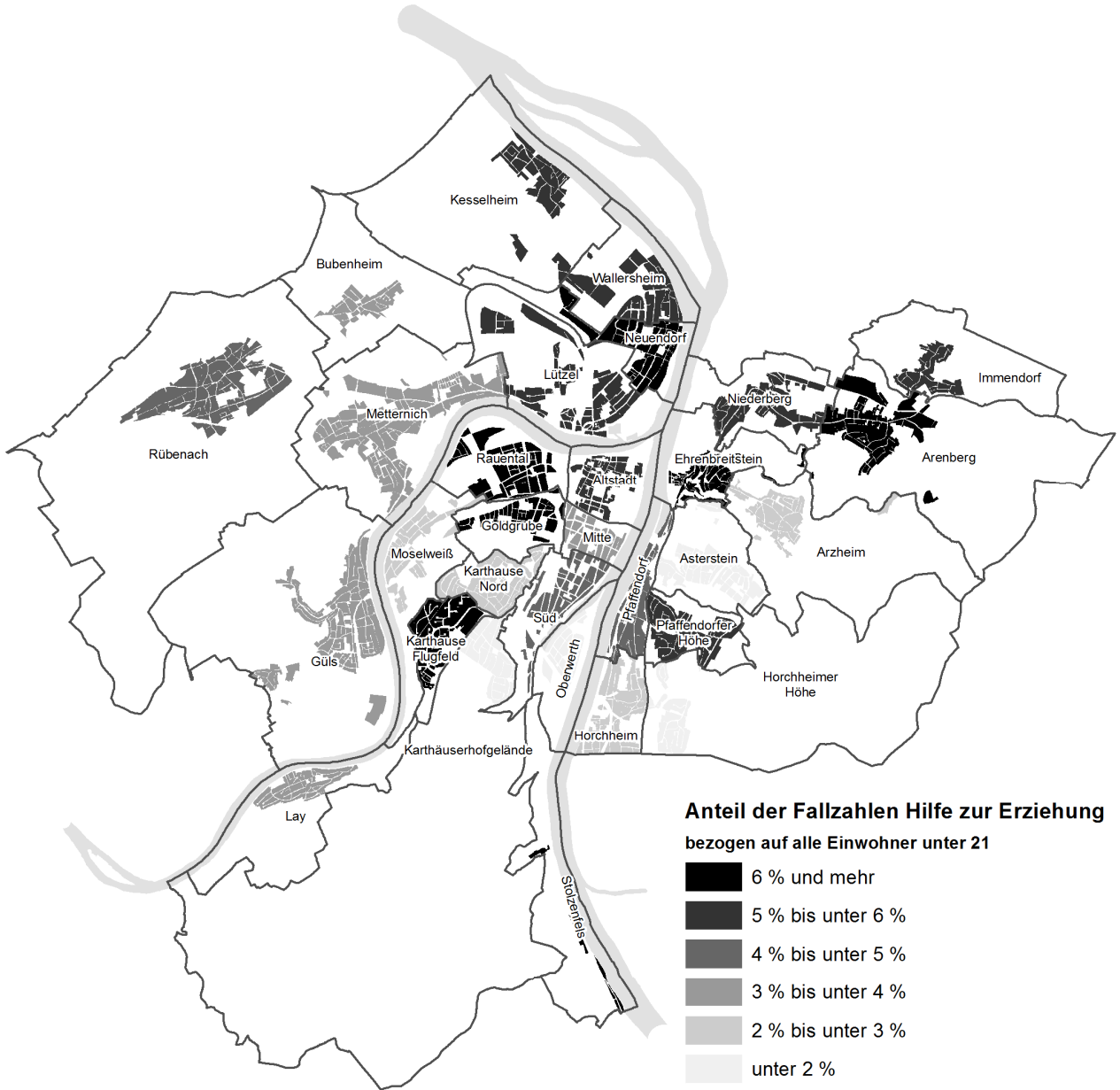
3.6 Einwohner mit Migrationshintergrund



3.7 Arbeitslose



3.8 Hilfen zur Erziehung



II Leistungsbereiche

1 Senioren und Soziales

1.1 Grundversorgung und Hilfen gemäß SGB XII (Produkt 3111)

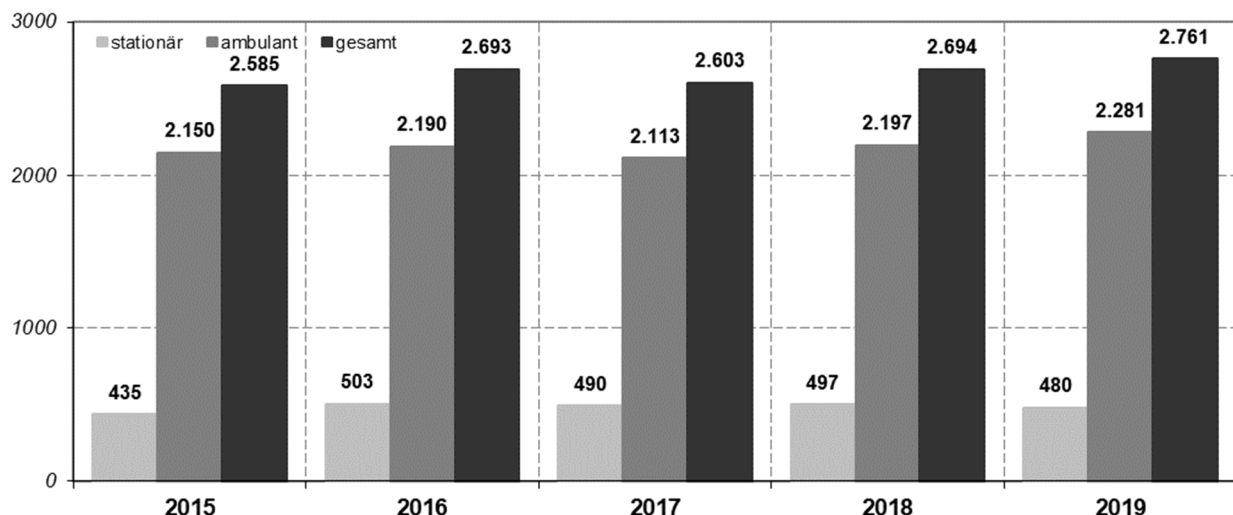
1.1.1 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

1.1.1.1 Allgemeines

Vor allem ältere Menschen machen Sozialhilfeansprüche oft nicht geltend, weil sie den Unterhaltsrückgriff auf ihre Kinder befürchten. Diese Hauptursache für verschämte Altersarmut soll durch die zum 01.01.2003 eingeführte Grundsicherung (GruSi) wegfallen. Das Wichtigste im Überblick:

- antragsberechtigt sind Personen, die die Altersgrenze erreicht haben, oder aus medizinischen Gründen dauerhaft voll Erwerbsgeminderte ab 18 Jahren außerhalb und innerhalb von Einrichtungen (a.v. E. - ambulant / i.v.E. - stationär)
- die Leistung ist abhängig von der Bedürftigkeit; eigenes Einkommen und Vermögen sind zu berücksichtigen, gegenüber Kindern und Eltern mit einem Jahreseinkommen von unter 100.000 € findet kein Unterhaltsrückgriff statt
- die GruSi-Leistung entspricht der Hilfe zum Lebensunterhalt a. v. E. nach SGB XII
- die Rentenversicherungsträger sind verpflichtet, über die Leistungsvoraussetzungen zu informieren, zu beraten und bei der Antragstellung zu unterstützen - auch durch Weiterleitung von Anträgen an den Träger der Grundsicherung
- Träger der Grundsicherung ist der Bund; die Aufgaben werden im Land Rheinland-Pfalz von den Landkreisen und kreisfreien Städten wahrgenommen

1.1.1.2 Empfänger der Grundsicherung (ambulant/stationär)



Quelle: eigene Erhebungen aus Care4; Verlaufsdaten des gesamten Jahres

1.1.1.3 Aufwendungen / Erträge in der Grundsicherung

Grundsicherung: Aufwendungen / Erträge	2015	2016	2017	2018	2019
Bruttoausgaben ... stationär	1.525.813 €	1.736.114 €	1.626.855 €	1.951.883 €	2.272.477 €
ambulant	11.881.521 €	12.295.288 €	12.660.665 €	13.232.189 €	13.722.815 €
Bruttoausgaben / Aufwendungen gesamt	13.407.334 €	14.031.402 €	14.287.520 €	15.184.072 €	15.995.292 €
Einnahmen / Erträge ... stationär	1.570.240 €	1.765.807 €	1.612.236 €	1.877.052 €	2.301.073 €
ambulant	11.873.758 €	12.273.752 €	12.814.720 €	13.236.106 €	13.858.046 €
Einnahmen / Erträge gesamt	13.443.998 €	14.039.559 €	14.426.956 €	15.113.158 €	16.159.119 €
Netto-Ausgaben ... stationär	-44.427 €	-29.693 €	14.619 €	74.831 €	- 28.596 €
ambulant	7.763 €	21.536 €	-154.055 €	- 3.916 €	- 135.231 €
Netto-Ausgaben / Aufwendungen gesamt	-36.664 €	-8.157 €	- 139.436 €	70.914 €	- 163.827 €

Quelle: eigene Berechnungen/Statistik Amt 50, Stichtagserhebung zum 31.12. eines jeden Jahres

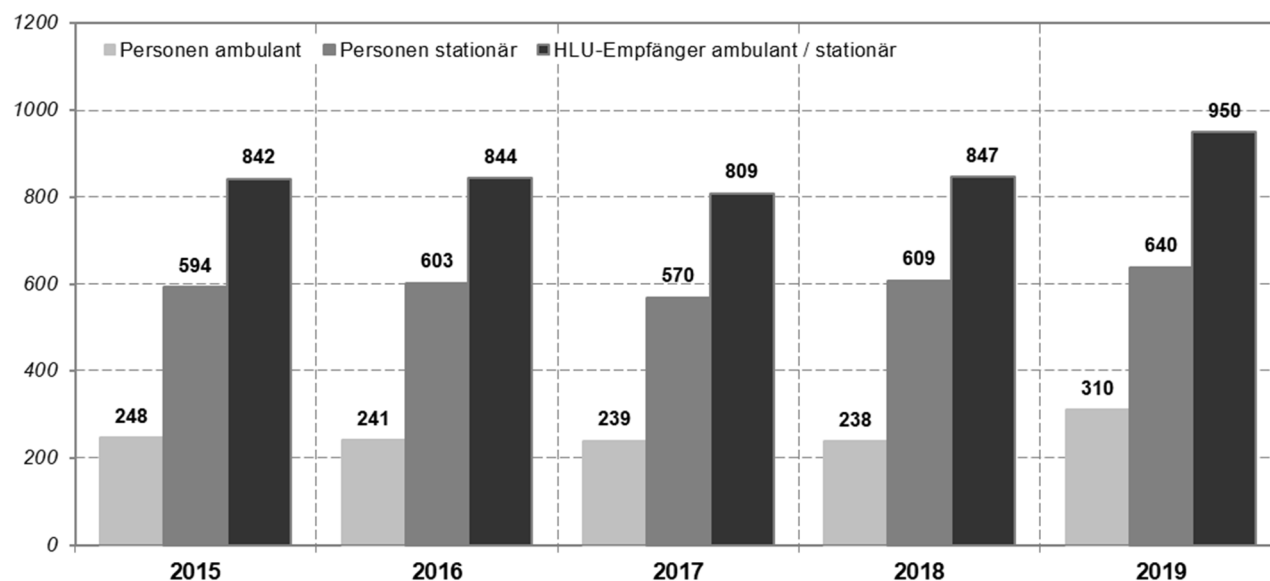
1.1.2 Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU)

1.1.2.1 Allgemeines

Seit dem 01.01.2005 kommt die Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU) in der Regel nur noch für folgende Personenkreise in Betracht:

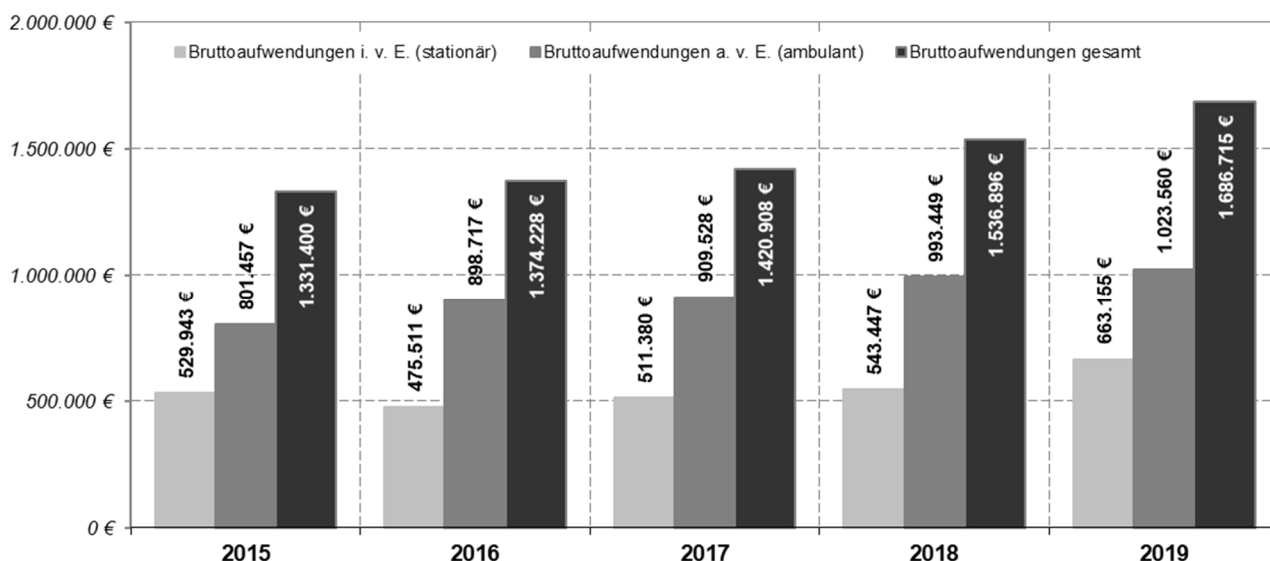
- Personen, die länger als sechs Monate, aber nicht dauerhaft voll erwerbsunfähig sind
- Bezieher einer Altersrente unter der Altersgrenze der Grundsicherung im Alter
- ggf. Kinder, die bei Personen leben, die nicht erwerbsfähig sind oder mit denen sie keine Bedarfsgemeinschaft bilden

1.1.2.2 Empfänger der Hilfe zum Lebensunterhalt (ambulant / stationär)



Quelle: eigene Erhebungen aus Care4, Verlaufsdaten des gesamten Jahres

1.1.2.3 Bruttoaufwendungen in der Hilfe zum Lebensunterhalt (ambulant / stationär)



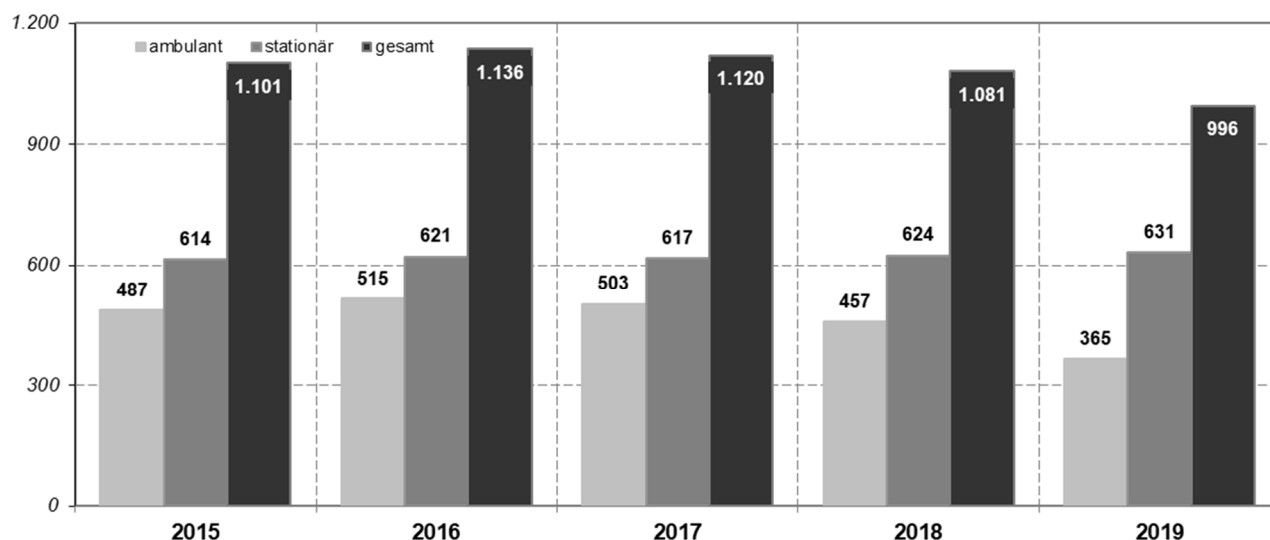
Quelle: eigene Erhebungen

1.1.3 Hilfe zur Pflege

1.1.3.1 Allgemeines

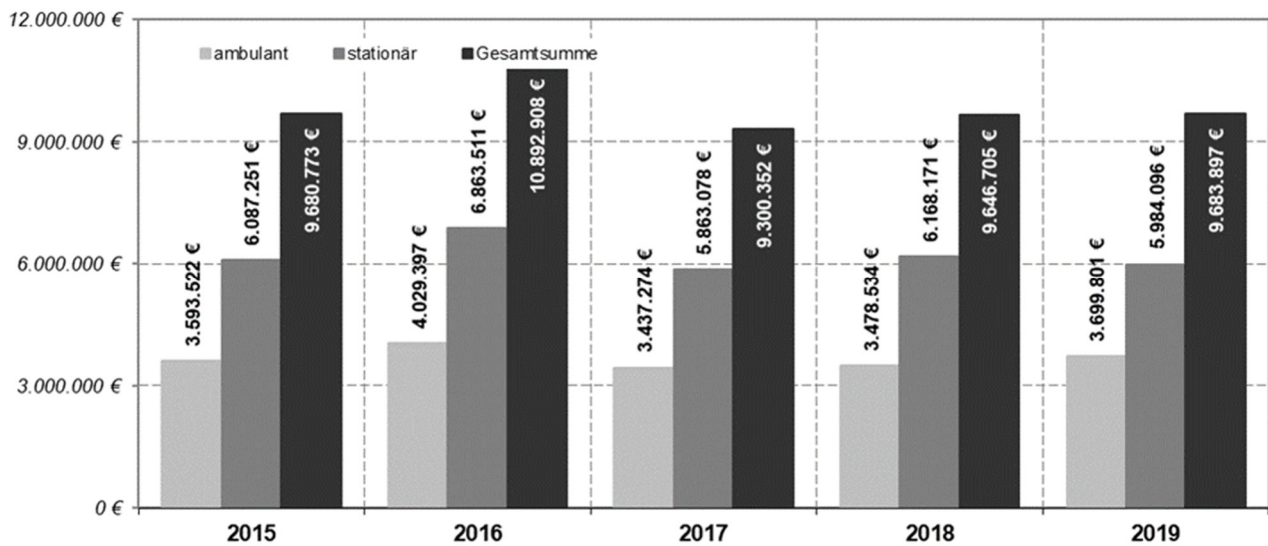
Die Zahl pflegebedürftiger Menschen steigt im Zug des demographischen Wandels weiter an. In Folge der Erhöhung der Leistungen der Pflegekassen zum 01.01.2017 konnten jedoch einige Personen ihren Bedarf durch diese Leistungen vollständig decken. Die steigenden Kosten für die pflegerische Versorgung werden bei sozialhilfebedürftigen Menschen voll aus der Sozialhilfe finanziert, wenn die budgetierten Leistungen der Pflegekassen bereits ausgeschöpft sind.

1.1.3.2 Empfänger der Hilfe zur Pflege (ambulant / stationär)



Quelle: eigene Erhebung aus Care4; Verlaufszahlen des gesamten Jahres

1.1.3.3 Gesamtaufwendungen in der Hilfe zur Pflege (ambulant / stationär)



Quelle: Statistiken der Ausgabe der Sozialhilfe

1.1.4 Eingliederungshilfe

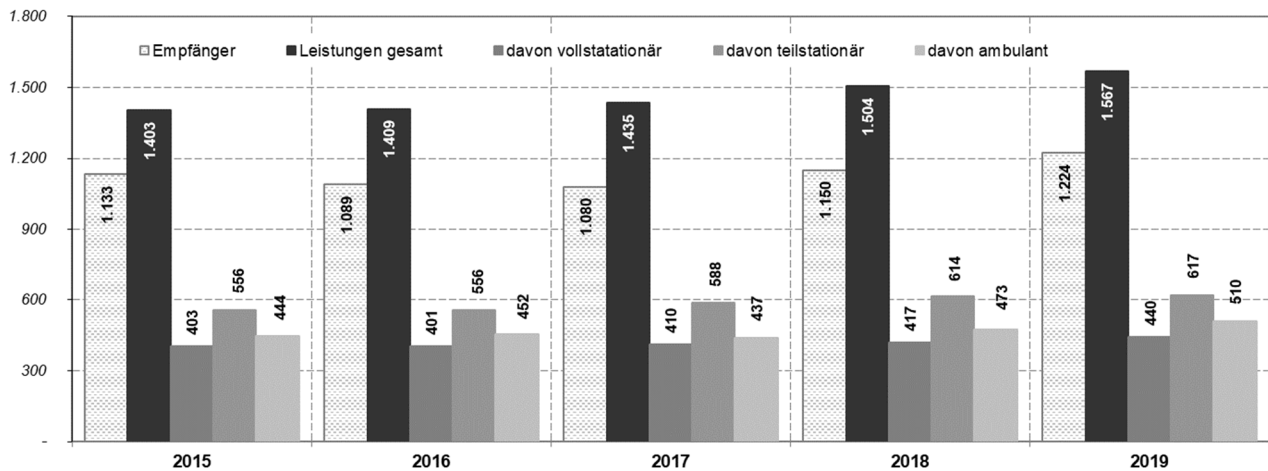
1.1.4.1 Allgemeines

Personen, die durch eine Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, erhalten Leistungen der Eingliederungshilfe, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach Art oder Schwere der Behinderung, Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann.

Menschen mit Behinderungen sind nach § 2 Abs. 1 Satz 1 SGB IX Menschen, die körperliche, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung danach liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht.

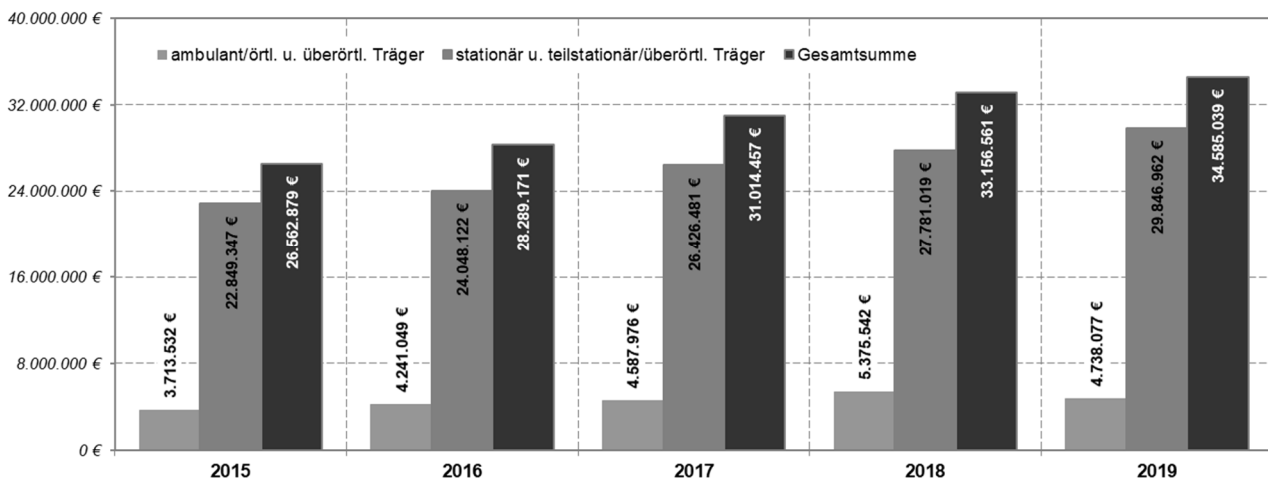
Besondere Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und die behinderten Menschen in die Gesellschaft einzugliedern. Hierzu gehört insbesondere, den behinderten Menschen die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern, ihnen die Ausübung eines angemessenen Berufs oder einer sonstigen angemessenen Tätigkeit zu ermöglichen oder sie so weit wie möglich unabhängig von Pflege zu machen.

1.1.4.2 Empfänger und erbrachte Leistungen in der Eingliederungshilfe



Quelle: eigene Erhebungen aus Care4; Verlaufsdaten des gesamten Jahres

1.1.4.3 Aufwendungen der Eingliederungshilfe (örtlicher / überörtlicher Träger)



Quelle: Statistiken der Ausgaben der Sozialhilfe

1.1.4.4 Integrationshilfen an Schulen

Vor dem Hintergrund, dass sich immer mehr Eltern für eine Beschulung ihrer beeinträchtigten Kinder an Regelschulen entscheiden, erhält die Frage nach angemessener Förderung, beispielsweise durch Integrationshilfen für diese Kinder, eine immer größere Bedeutung.

In 2019 wurden in 40 Fällen (zwölf mehr als in 2018) Leistungen für Integrationshilfen an Schulen nach den §§ 53 ff. SGB XII finanziert. Das Land beteiligte sich an den Aufwendungen für Integrationshilfe für behinderte Kinder an Schulen durch einen Unterstützungsfonds mit 287.329,- €.

1.1.5 Hilfen zur Gesundheit

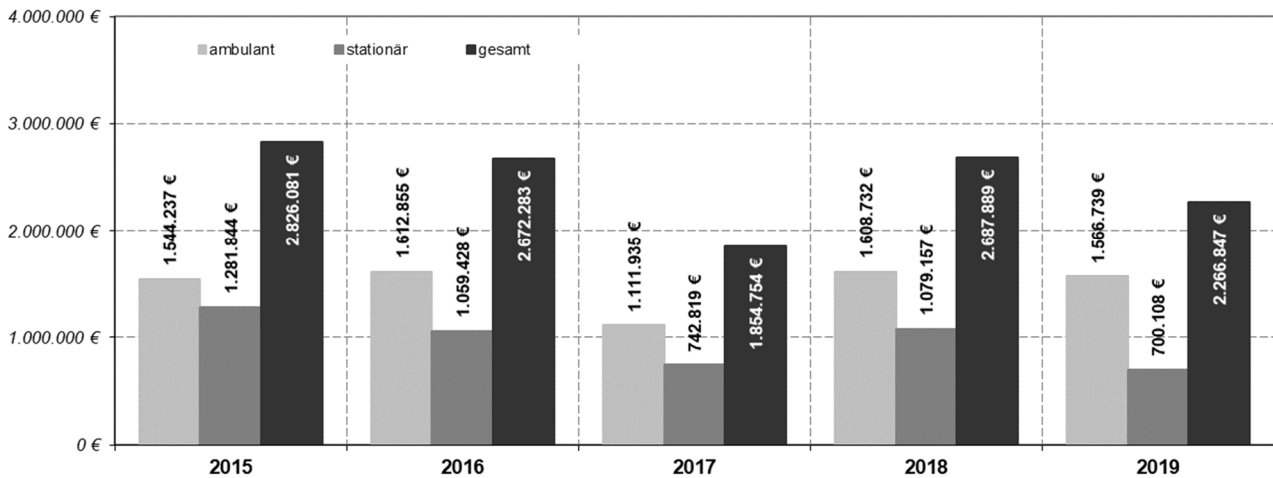
1.1.5.1 Allgemeines

Seit dem 1. Januar 2004 erfolgt die sozialhilferechtliche Gewährung der Hilfe zur Gesundheit gem. § 264 SGB V durch die gesetzlichen Krankenkassen sowohl für ambulante, als auch für stationäre Leistungen. Die Kosten werden den Krankenkassen durch den Sozialhilfeträger erstattet. Bis zum 30.06.2005 waren Verwaltungskosten in Höhe von 5 % der abgerechneten Leistungsaufwendungen an die jeweils beauftragte gesetzliche Krankenkasse zu leisten. Zum 01.07.2005 trat die Stadt Koblenz der „Rahmenvereinbarung zur Umsetzung der Leistungserbringung nach § 264 SGB Abs. 2 bis 7 SGB V“ der AOK Rheinland-Pfalz bei. Aufgrund dieser Rahmenvereinbarung werden seitdem nur noch 4,6 % der abgerechneten Leistungsaufwendungen als Verwaltungskosten an die AOK Rheinland-Pfalz gezahlt.

Darüber hinaus werden Anträge von Hilfebedürftigen, die keinen Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. Grundsicherung haben, die jedoch die Voraussetzungen für die Krankenhilfe nach dem SGB XII erfüllen, im Sachgebiet Krankenhilfe geprüft und bearbeitet. Eventuelle Eigenanteile und Kostenbeteiligungen werden festgesetzt und eingefordert. Auch dieser Personenkreis wird, sofern kein übersteigendes Einkommen vorhanden ist, im Rahmen des § 264 SGB V versorgt. Die Personen, bei denen übersteigendes Einkommen nach § 85 SGB XII festgestellt wird, erhalten in Einzelfällen Krankenscheine nach Bedarf. Erstattungsanträge an die Beihilfestellen, privaten und gesetzlichen Krankenversicherungen werden nach Eingang, Prüfung und Zahlung der Rechnungen beziffert, die Zahlungen eingefordert und der Zahlungseingang überwacht.

Durch das Gesetz zur Stärkung des Wettbewerbs in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-WSG) vom 26.03.2007 wurde mit Wirkung zum 01.04.2007 die Versicherungspflicht in der Krankenversicherung für Personen eingeführt, die keinen anderweitigen Anspruch auf Absicherung im Krankheitsfall haben und die zuletzt gesetzlich krankenversichert waren. Hiervon profitieren auch Personen, die zwar ihren laufenden Lebensunterhalt selbst sicherstellen konnten, aber wegen des fehlenden Krankenversicherungsschutzes im Krankheitsfalle auf Gewährung von Krankenhilfe nach dem 5. Kapitel des SGB XII angewiesen waren. Die kommunalen Sozialhilfeträger tragen in diesen Fällen nur noch die Kosten für die Versicherungsbeiträge und nicht mehr die tatsächlich anfallenden Krankhilfekosten.

1.1.5.2 Aufwendungen der ambulanten und stationären Krankenhilfe



Quelle: eigene Erhebungen aus Care4

1.2 Hilfen für Asylbewerber

1.2.1 Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Zu den leistungsberechtigten Personen zählen neben Asylbegehrenden im laufenden Asylverfahren auch abgelehnte, jedoch ausländerrechtlich geduldete Asylbegehrende und Personen mit bestimmten Aufenthaltstiteln. Für die Zahl der Leistungsempfängenden im Jahresverlauf ist daher nicht nur die Anzahl evtl. Neuzuweisungen entscheidend. Die Verlaufszahl der Leistungsbeziehenden nach dem Asylbewerberleistungsgesetz lag auch im Jahr 2019 noch deutlich über den Verlaufszahlen, wie vor der Flüchtlingswelle 2015/2016.

Leistungsrechtlich ergaben sich in 2019 einige Veränderungen. Nachdem mit Urteil vom 18.07.2012 das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, dass die Bestimmungen des Asylbewerberleistungsgesetzes, die die Grundleistungen regeln, mit dem Grundgesetz nicht vereinbar sind, wurden daher zum 01.08.2012 die seit 1993 unveränderten Grundleistungen angehoben. Die seither gültigen Leistungssätze wurden mit dem dritten Änderungsgesetz zum Asylbewerberleistungsgesetzes mit Wirkung vom 01.09.2019 weiterentwickelt und auch fortgeschrieben. Gleichzeitig wurde eine Dynamisierung analog der Fortschreibung der Regelbedarfsstufen im SGB XII, beginnend am dem Jahr 2020, gesetzlich geregelt.

Mit dem dritten Änderungsgesetz wurden allerdings auch die Regelbedarfsstrukturen neu gegliedert und so wurde z.B. für die Bewohnerinnen und Bewohner in Gemeinschaftsunterkünften eine eigenständige Regelung der zu berücksichtigenden Regelbedarfsstufe eingeführt. Weitere Änderungen des Asylbewerberleistungsgesetzes erfolgten aber auch durch das Geordnete-Rückkehr-Gesetz, die ebenfalls ab der zweiten Jahreshälfte 2019 Gesetzeskraft erlangten.

Für einige Leistungsbezieher gewährt das Land eine Erstattung nach den Bestimmungen des Landesaufnahmegesetzes Rheinland-Pfalz (LAufnG). Diese belief sich seit dem 01.01.2015 auf monatlich 513 € pro Person. Ende des Jahres 2015 wurde das Gesetz zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes verkündet, wodurch sich der monatliche Erstattungsbetrag ab 2016 auf 848 € pro Person im Asylverfahren erhöhte. Diese pauschale Erstattung wird jedoch längstens bis zum Zeitpunkt der ersten Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) gezahlt. Unabhängig davon, ob eine positive oder negative Entscheidung getroffen wird.

Darüber hinaus gewährt das Land für verteilte Asylbewerberinnen und -bewerber nach der Erstentscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge sowie für abgelehnte Bewerberinnen und -bewerber mit Abschiebehindernissen eine pauschale Erstattung. Diese betrug in 2019 rund 979.000 €. Für diesen Personenkreis wurde in 2019 durch das Land den Landkreisen und kreisfreien Städten einmalig eine zusätzliche pauschale Erstattung erbracht, so dass die Stadt Koblenz in 2019 zusätzlich rund 839.000 € erhielt.

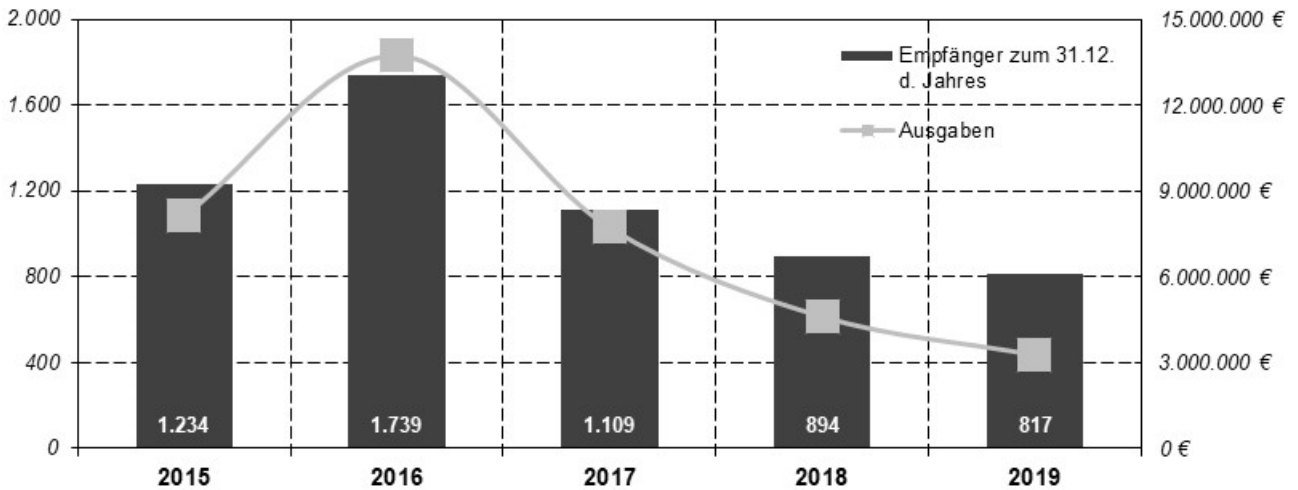
Seit dem Jahr 2015 verfügt die Stadt Koblenz über eigene Asylbewerberunterkünfte, die zur Unterbringung der Asylbegehrenden primär genutzt werden. Weiterhin wurden der Stadt Koblenz von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) mietzinsfreie Wohnungen für die Unterbringung von Flüchtlingen sowie Asylbewerberinnen und Asylbewerbern überlassen.

Zum 01.04.2018 ging die Zuständigkeit über den Betrieb der Unterkünfte und die Unterbringung der anspruchsberechtigten Personen auf das Ordnungsamt der Stadt Koblenz über. Das Amt für Jugend, Familie, Senioren und Soziales ist seit diesem Zeitpunkt ausschließlich für die Leistungsgewährung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zuständig.

Hilfen für Asylbegehrende: Erträge und Aufwendungen	2015	2016	2017	2018	2019
Ausgaben	8.126.052 €	13.760.206 €	7.734.866 €	4.616.077 €	3.269.294 €
Erstattung durch das Land	4.892.146 €	8.135.653 €	6.242.821 €	2.513.587 €	2.237.557 €
sonstige Einnahmen	360.225 €	563.706 €	965.940 €	298.928 €	105.008 €
Empfänger *	1.234	1.739	1.109	894	817

Quelle: *) eigene Erhebungen aus Care4; Verlaufsdaten des gesamten Jahres

1.2.2 Empfänger nach dem AsylbLG



Quelle: eigene Erhebungen aus Care4; Verlaufsdaten des gesamten Jahres

1.3 BAföG und AFBG (Produkt 3511)

1.3.1 Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)

Das in der Fassung vom 6. Juni 1983 bekannt gemachte Bundesausbildungsförderungsgesetz hat das Ziel, jedem jungen Menschen die Möglichkeit zu geben, unabhängig von seiner sozialen und wirtschaftlichen Situation eine Ausbildung zu absolvieren, die seinen Fähigkeiten und Neigungen entspricht. Das BAföG fördert im Gegensatz zur von den Agenturen für Arbeit gewährten Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) die Fälle einer schulischen Aus- oder Weiterbildung (z. B. Berufsfachschulen, Fach- und Fachoberschulen, Abendhauptschulen, Abendrealschulen und Abendgymnasien, Kollegs und natürlich auch Fachhochschulen und Universitäten). Wegen seines jugendpolitischen Charakters sind jedoch eine Altersgrenze von grundsätzlich 30 Jahren und eine grundsätzliche Anrechnung des elterlichen Einkommens vorgegeben.

Die Leistungen nach dem BAföG müssen schriftlich auf den dafür vorgesehenen Formblättern beim zuständigen Amt für Ausbildungsförderung beantragt werden.

Durch das 26. Gesetz zur Änderung des Berufsausbildungsförderungsgesetzes wurde eine mehrstufige Anpassung des BAföG vorgenommen. Die erste Stufe trat dabei zum 01.08.2019 in Kraft. Die neuen Bedarfssätze kamen dabei erstmal im Wintersemester zur Auszahlung. Die weiteren Anpassungen erfolgen zum 01.08.2020 und zum 01.08.2021, wodurch auch eine höhere Zahl an BAföG Bewilligungen erwartet wird.

Insbesondere kam es zu folgenden Veränderungen:

- Erhöhung der Bedarfssätze: so ist der Höchstbetrag für Studierende von 735 € auf 853 € angestiegen
- Verbesserungen bei den Rückzahlungsmöglichkeiten
- Erhöhung der Freibeträge beim Einkommen: diese Erhöhung gilt sowohl für eigenes Einkommen als auch bezogen auf das Elterneinkommen
- Erhöhung der Freibeträge beim Vermögen
- Zusammenspiel der Ausbildung und Familienverantwortung wurden verbessert: so werden z.B. künftig Verzögerungen in der Ausbildung, die sich aus der Doppelbelastung aus Erziehungs- und Betreuungsaufwand während der Ausbildung ergeben, berücksichtigt; hier wurde u.a. auch die Altersgrenze von Kindern von 10 auf 14 Jahre heraufgesetzt

BAföG	2015	2016	2017	2018	2019
davon... <i>Erstanträge</i>	343	284	299	343	223
<i>Wiederholungsanträge</i>	244	220	245	287	202
<i>Zahlungseinstellungen</i>	42	81	67	57	52
<i>Änderungen</i>	165	118	149	142	344
BAföG – Anträge gesamt	794	703	760	829	821
davon... <i>Ablehnungen</i>	93	63	51	54	43
<i>Bewilligungen</i>	701	640	709	775	778
Aufwendungen *	1)	1)	1)	3.018.072 €	2.076.853 €

Quelle: Fallzahlen = eigene Berechnungen des Sachgebiets

*die Ausgaben werden zu 100% vom Bund getragen, für die Kommune entstehen lediglich Personal- und Sachkosten.

1) Die Summe der Aufwendungen für die Jahre 2015, 2016 und 2017 stehen aus technischen Gründen nicht zur Verfügung.

1.3.2 Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG)

Das zum 01. Januar 1996 in Kraft getretene Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (AFBG) soll Personen mit abgeschlossener Berufsausbildung die Fortbildung auf ein Niveau des mittleren Managements (z. B. Meister, Fachwirt, staatlich geprüfter Techniker) ermöglichen. Im Gegensatz zum BAföG beinhaltet das AFBG keine Altersgrenze; es wird unabhängig vom elterlichen Einkommen gewährt. Außerdem soll das AFBG den in vielen wirtschaftlichen Betrieben anstehenden Generationswechsel, aber auch die Entstehung neuer Betriebe fördern.

Die Anpassungen zum 01.08.2019 im Bereich des Bundesausbildungsförderungsgesetzes gelten auch für das Aufstiegsförderungsgesetz, so dass diesbezüglich auf die Ausführungen im Kapitel 1.3.1 verwiesen wird.

AFBG	2015	2016	2017	2018	2019
davon... <i>Erstanträge</i>	63	72	126	108	101
<i>Wiederholungsanträge</i>	48	57	63	60	89
<i>Zahlungseinstellungen</i>	7	13	9	9	17
<i>Änderungen</i>	79	217	178	108	69
AFBG – Anträge gesamt	197	359	376	285	276
davon... <i>Ablehnungen</i>	3	8	3	6	6
<i>Bewilligungen</i>	194	351	373	279	270
Aufwendungen *	1)	1)	1)	338.500 €	374.329 €

Quelle: Fallzahlen = eigene Berechnungen des Sachgebiets

*die Ausgaben werden zu 77% vom Bund und zu 22% vom Land getragen, für die Kommune entstehen lediglich Personal- und Sachkosten. Über den bewilligten Zuschussbetrag stehen dem Teilnehmenden der Fortbildungsmaßnahmen noch Mittel aus einem mit der Deutschen Ausgleichsbank abzuschließenden Darlehensvertrag zu

1) Die Summe der Aufwendungen für die Jahre 2015, 2016 und 2017 stehen aus technischen Gründen nicht zur Verfügung.

1.4 Sonstige soziale Hilfen und Leistungen

1.4.1 Landesblindengeld

Das einkommensabhängige Landesblindengeld beträgt seit dem 01.05.2003 monatlich 410 €. Bei blinden Menschen, die im April 2003 Blindengeld erhalten haben, beträgt das Blindengeld 529,50 €/Monat (§ 2 Abs. 1 LBlindenGG). Blinde, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten 50% der genannten Beträge (§ 2 Abs. 2 LBlindenGG). Sofern bei festgestellter Pflegebedürftigkeit Leistungen nach dem SGB XI durch die Pflegekasse erbracht werden, werden diese auf den Anspruch des Landesblindengeldes im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben angerechnet.

Landesblindengeld	2015	2016	2017	2018	2019
<i>Empfänger < 18 Jahre gesamt</i>	3	2	1	1	4
<i>Empfänger ≥ 18 Jahre gesamt</i>	208	207	206	206	202
Empfänger gesamt	211	209	207	207	206
<i>Empfänger zum Stichtag 31.12.</i>	189	189	182	184	180
Aufwand gesamt	941.754 €	945.220 €	889.180 €	936.921 €	807.342 €

Quelle: Ergebnishaushalt 2018 / Fallzahlen: EDV – Auswertungen aus dem Fachverfahren

Anm.: Das Land trägt den Aufwand des Landesblindengeldes zu 2/3, die Kommunen zu 1/3 (§ 11 Abs. 2 LBlindenGG). Der Anteil der Rückforderungen wurde nicht berücksichtigt.

1.4.2 Landespflegegeld

Das einkommensabhängige Landespflegegeld beträgt nach § 3 LPfGG monatlich 384 €. Leistungsberechtigte unter 18 Jahren erhalten 50% dieses Betrages. Sofern bei festgestellter Pflegebedürftigkeit Leistungen nach dem SGB XI durch die Pflegekasse erbracht werden, werden diese auf den Anspruch des Landespflegegeldes im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben angerechnet.

Landesblindengeld	2015	2016	2017	2018	2019
<i>Empfänger < 18 Jahre gesamt</i>	2	1	1	1	-
<i>Empfänger ≥ 18 Jahre gesamt</i>	43	42	35	36	34
Empfänger gesamt	45	43	36	37	34
<i>Empfänger zum Stichtag 31.12.</i>	37	35	28	27	27
Aufwand gesamt	131.662 €	135.809 €	130.878 €	107.714 €	103.672 €

Quelle: Ergebnishaushalt 2018 / Fallzahlen: EDV – Auswertungen aus dem Fachverfahren

Anm.: Das Land trägt den Aufwand des Landespflegegeldes zu 1/4, die Kommunen zu 3/4 (§ 13 Abs. 2 LPfGG). Der Anteil der Rückforderungen wurde nicht berücksichtigt

1.5 Frauenhaus

Das Frauenhaus Koblenz steht unter der Trägerschaft des Sozialdienstes katholischer Frauen (SKF) und bietet Hilfe suchenden Frauen mit deren Kindern aus den verschiedensten Regionen Deutschlands und – vereinzelt – auch aus dem Ausland Zuflucht.

Die Gesamtbelegung im Jahr 2019 lag bei 2.392 Belegungseinheiten.

Insgesamt wurden 35 Frauen und 40 Kinder aufgenommen, von denen 4 Frauen aus Koblenz, 21 aus dem restlichen Rheinland-Pfalz und 10 aus anderen Bundesländern kamen. 8 der aufgenommenen Frauen kamen ohne Kinder. 6 der insgesamt 40 Kinder stammen aus Koblenz. Die Belegung des Frauenhauses in den Jahren 2015 bis 2019 und den Vergleich der Belegungsanteile an den Belegungstagen zeigt nachfolgende Tabelle:

Frauenhaus Koblenz: Herkunfts- und Belegungsstatistik 2015 – 2019				
	Stadt Koblenz	Landkreise & Inland	Ausland	Gesamt
<i>Familienverbände</i>				
2015	2	20	1	23
2016	4	26	-	30
2017	4	28	-	32
2018	2	28	-	30
2019	4	31	-	35
<i>Belegung in Tagen</i>				
2015	227	4.563	4	4.794
2016	93	4.516	-	4.609
2017	233	4.730	-	4.963
2018	1156	4391	-	5547
2019	655	4132	-	4787
<i>Belegungsanteil*</i>				
2015	4,74 %	95,18 %	0,08 %	100 %
2016	2,02 %	97,98 %	-	100 %
2017	4,70 %	95,30 %	-	100 %
2018	20,84 %	79,16 %	-	100 %
2019	13,68 %	86,32 %	-	100 %

Quelle: SKF, eigene Berechnungen

* Anteil bezogen auf volle Auslastung

1.6 Soziale Einrichtungen für Wohnungslose

1.6.1 Menschen ohne Wohnung - Betreuungen durch den ASD

Menschen ohne Wohnung haben Anspruch auf psychosoziale Beratung und Unterstützung. Hierbei kann die Überwindung von Wohnungslosigkeit als Ziel verfolgt werden. Auf Grundlage des § 11 SGB XII und des § 16 SGB II sind zwei Mitarbeitende des Allgemeinen Sozialdienstes (ASD) neben der zu leistenden Bezirkssozialarbeit mit der Wahrnehmung des Sachgebiets „Menschen ohne Wohnung“ befasst. Eine Mitarbeiterin ist für weibliche Wohnungslose und ein Mitarbeiter für männliche Wohnungslose zuständig. Für Personen, die den Wunsch nach Überwindung der Wohnungslosigkeit erklärten, stellten sich die Aufgabenschwerpunkte wie folgt dar:

- Kontakt zum Hilfesuchenden und Einleitung eines Beratungs- und Hilfeplanprozesses; psychosoziale Beratung zur Überwindung der schwierigen Lebenssituation

- Vermittlung und unterstützende Sachklärung bei der Geltendmachung von Ansprüchen beim Jobcenter der Stadt Koblenz zur Absicherung des Lebensunterhaltes sowie Aufbau einer neuen Wohnexistenz
- Erstellen und Abarbeiten eines individuellen Hilfeplanes (u. a. Hilfe bei der Wohnungssuche), ggf. Prüfen eines späten Jugendhilfebedarfs
- Beratung und Unterstützung nach Anmietung einer eigenen Unterkunft zur Stabilisierung des Erreichten
- Beratung und Information zu den Möglichkeiten des Betreuten Wohnens nach §§ 67, 68 SGB XII, je nach individueller Bedarfslage, sowie gegebenenfalls Berichterstattung an die Abteilung „Leistungen nach SGB XII“ des Amtes 50

Für das Jahr 2019 gibt es keine validen Zahlen in diesem Bereich, da es auf Grund personeller Engpässe im ASD keine dezidierte Auswertung gab. Für 2020 ist eine Neukonzeptionierung des Bereichs geplant. Insgesamt wird aber nach wie vor deutlich, dass es eine qualitative Zunahme der zu begleitenden Bedarfslagen neben dem Thema Wohnungslosigkeit gibt:

- Schwangere und junge Mütter mit Kleinkindern mit Abklärung der Kinderschutzsituation und ggf. Einleitung von Mutter-Kind-Hilfen
- junge Volljährige zwischen dem 18. und 21. Lebensjahr: Klärung finanzieller Anspruchsgrundlagen und ggf. Prüfung eines möglichen Jugendhilfeanspruchs; häufig nach Situationen des Rausschmisses bei Erreichen der Volljährigkeit sowie nach Maßnahmenabbrüchen
- Personen mit erkennbarer Suchtproblematik; Zusammenarbeit mit Suchtberatungsstellen und Substitutionsambulanzen
- Zunahme von verdeckter Wohnungslosigkeit, d.h. Personen die über einen längeren Zeitraum bei verschiedenen Freunden und Bekannten Unterschlupf suchen
- kein bzw. kaum Zugang der Personengruppe zu Angeboten auf dem Mietmarkt führt zu dauerhaft anhaltender Wohnungslosigkeit
- aufgrund der fehlenden Perspektiven zeitnah wieder eine eigene Wohnung zu finden, entwickeln sich bei den Betroffenen psychische Probleme und psychosoziale Anpassungsstörungen, was besonders bei Familien oder Alleinerziehenden große Folgeprobleme mit sich bringt; oft müssen dann Hilfen aus dem Bereich der Jugendhilfe (Hilfen zur Erziehung) installiert werden, um die Eltern bzw. Elternteile in dieser schwierigen Situation zu unterstützen

Die Sacharbeit im Bereich „Menschen ohne Wohnung“ findet in enger Zusammenarbeit und Vernetzung mit den weiteren in der Wohnungslosenhilfe tätigen Einrichtungen und Anlaufstellen statt:

- „Die Schachtel e.V.“, Sozialberatung und Treffpunkt für Wohnungslose
- Fachberatungsstelle „Menschen ohne Wohnung“ des Caritasverbandes Koblenz e.V.
- Städtisches Übernachtungsheim der AWO in der Herberichstraße
- Jugendberufshilfe des Jugendamtes der Stadt Koblenz, ansässig beim Jobcenter Stadt Koblenz

- Sophie-Schwarzkopf-Haus in Trägerschaft des AWO Kreisverbandes Koblenz-Stadt e.V.
- Projekt „Spurwechsel“, Betreute Wohngemeinschaften für junge Volljährige unter 25 Jahren, Träger Internationaler Bund (IB), Koblenz.

1.6.2 Übernachtungsheim

Die Gesamtzahl der Übernachtungen ist im Jahr 2019 im Vergleich zum Vorjahr um 6,7 % gesunken. Die durchschnittliche Verweildauer der Bewohner reduzierte sich auf 37 Übernachtungstage.

1.6.2.1 Anzahl und Altersstruktur der Bewohnerinnen und Bewohner

Alter	Frauen			Männer			Gesamt		
	2017	2018	2019	2017	2018	2019	2017	2018	2019
18-21 Jahre	1	0	2	14	6	10	15	6	12
22-25 Jahre	1	2	2	10	7	14	11	9	16
26-35 Jahre	6	3	8	35	30	35	41	33	43
36-45 Jahre	10	5	6	22	29	38	32	34	44
46-64 Jahre	15	15	13	40	40	38	55	55	51
ab 65 Jahre	5	4	2	6	9	10	11	13	12
Gesamt	38	29	33	127	121	145	165	150	178

1.6.2.2 Übernachtungszahlen

Monat	Frauen			Männer			Gesamt		
	2017	2018	2019	2017	2018	2019	2017	2018	2019
Januar	182	55	165	563	538	526	745	593	691
Februar	104	88	132	401	443	456	505	531	588
März	82	73	61	398	562	432	408	635	493
April	70	85	80	436	440	295	506	525	375
Mai	123	47	62	480	457	433	603	504	495
Juni	139	121	57	538	490	471	677	611	528
Juli	86	132	24	527	501	485	613	633	509
August	33	114	41	463	541	495	496	655	536
September	44	141	105	443	397	506	487	538	611
Oktober	71	180	106	419	439	530	490	619	636
November	60	209	65	471	490	509	531	699	574
Dezember	78	148	66	572	425	538	650	573	604
Gesamt	1.072	1.393	964	5.711	5.723	5.676	6.783	7.116	6.640

Quelle aller Daten: Jahresabschlussbericht 2019 der Arbeiterwohlfahrt Städtisches Übernachtungsheim

1.7 Wohngeld

1.7.1 Allgemeines

Wohngeld wird zur wirtschaftlichen Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens als Mietzuschuss (zum Beispiel für Mieterinnen und Mieter von Wohnraum) oder Lastenzuschuss (zum Beispiel für Besitzerinnen und Besitzer einer Eigentumswohnung) zu den Aufwendungen für den Wohnraum geleistet.

1.7.2 Zahlungen

Wohngeld Zahlungen	2015	2016	2017	2018	2019
Bewilligungen	2.854	3.113	2.923	2.306	2.208
Proberechnungen*	*	2.885	1.765	1.691	2.121
Mietzuschuss	1.657.653 €	2.458.259 €	2.446.707 €	2.076.776 €	1.884.686 €
Lastenzuschuss	42.632 €	73.185 €	79.633 €	77.362 €	73.897 €
Wohngeld gesamt	1.700.285 €	2.531.444 €	2.526.340 €	2.154.138 €	1.958.583 €

Quelle: eigene Berechnungen des Sachgebiets

* Diese Zahl wird erst seit 2016 erhoben. Proberechnungen dienen zur Abgrenzung, ob Leistungen nach dem SGB II bzw. SGB XII oder Leistungen nach dem Wohngeldgesetz zu gewähren sind. Kostenträger der Auftragsangelegenheit sind Bund und Länder. Personal- und Sachkosten sind durch die Kommunen zu tragen.

1.7.3 Hinweis auf statistische Daten

Das Land Rheinland-Pfalz erstellt durch das Statistische Landesamt Rheinland-Pfalz statistische Berichte, aus denen sich weitere Daten zum Wohngeld ergeben. Die Berichte können unter der Internetadresse www.statistik.rlp.de abgerufen werden.

1.7.4 Entwicklung und Ausblick

Die Verzahnung des Wohngeldrechts insbesondere mit Leistungen nach dem SGB II, dem SGB XII und dem Steuerrecht, hat oft (auch starke) Schwankungen in den Bewilligungen zur Folge. Eine Wohngeldgewährung selbst steht in Konkurrenz zu Sozialleistungen, bei denen Unterkunftskosten als Bedarf berücksichtigt werden. So sind auch hier insbesondere Leistungsgewährungen nach dem SGB II und auch SGB XII als Beispiel zu nennen. Eine Wohngeldgewährung kann nur dann erfolgen, wenn hierdurch eine Leistungsgewährung dieser Sozialleistungen vermieden wird. Dabei kann dieses Ziel auch in Kombination mit dem Kinderzuschlag erreicht werden, der durch die Familienkassen auf Antrag gewährt werden kann. Die letzte größere Wohngeldreform erfolgte in 2016, wodurch es auch zu einem Anstieg der Bewilligungen im Reformjahr kam. Da die Leistungssätze des SGB II und auch des SGB XII seit 2016 stetig fortgeschrieben wurden,

wanderten durch die gleichbleibenden Wohngeldparameter jedoch wieder viele wohngeld-beziehende Personen zurück in diese Leistungsbereiche. Der Bundesgesetzgeber hat mit der Wohngeldreform zum 01.01.2020 die Berechnungsgrundlagen im Wohngeldrecht fortgeschrieben. Durch diese Wohngeldreform ist daher ab 2020 wieder mit deutlich mehr Wohngeldempfangenden zu rechnen. Die Reform setzt nach dem Willen des Gesetzgebers darauf, dass mehr Menschen, mehr Wohngeld erhalten. Im Zuge dieser Reform wurde auch eine Dynamisierung im Wohngeldgesetz verankert, so dass die Parameter künftig automatisch fortgeschrieben werden.

1.8 Sonstige soziale Hilfen und Leistungen (Produkt Nr. 3511)

1.8.1 Offene Altenhilfe - Seniorenveranstaltungen

Im Jahr 2019 hat das Amt 50 im Rahmen der offenen Altenhilfe mit großem Erfolg drei Großveranstaltungen für Seniorinnen und Senioren organisiert und durchgeführt.

Der Bunte Nachmittag wurde wie in jedem Jahr gemeinsam mit der AKK (Arbeitsgemeinschaft Koblenzer Karneval) in der Rhein-Mosel-Halle veranstaltet. Am 13.01.2019 wurde mit fast 900 Seniorinnen und Senioren gesungen, geschunkelt und gelacht. Die AKK hatte wieder ein buntes Programm zusammengestellt und die Besucherinnen und Besucher der gut gefüllten Rhein-Mosel-Halle waren begeistert. Erstmals führte der neue Vize-Präsident der AKK, Herr Christian Johann, mit seiner spontanen und erfrischenden Art durch den Nachmittag.

Die Ganztagesstour am 21. Mai 2019 führte die Teilnehmenden nach Winningen. Bevor das schöne Moselstädtchen bei einem Landgang erkundet wurde, war ein Highlight das Passieren der Schleuse. Für alle gab es ein im Preis inbegriffenes Mittagessen, Döbkekuchen mit Apfelmus. In Winningen wurde speziell für die Seniorinnen und Senioren das Museum geöffnet. Mit an Bord waren Herr Oberbürgermeister David Langner und Frau Bürgermeisterin Ulrike Mohrs. Für die musikalische Unterhaltung sorgte wie jedes Jahr Herr Klaus Eppenich.

Am 3. September 2019 fand der 39. Volksliedernachmittag mit rund 1100 Teilnehmenden statt. Diese beliebte Veranstaltung wurde dieses Jahr umbenannt in „Liedernachmittag für Alt und Jung“ und wie in den Jahren zuvor vom Altstadtoriginal Herrn Manfred Gniffke moderiert. Außerdem mit dabei waren wie in jedem Jahr das Heeresmusikkorps Koblenz und das Koblenzer Stadttheater, sowie der Männergesangsverein MGV 1882 St. Sebastian. Das Heeresmusikkorps Koblenz, unter der Leitung von Frau Oberstleutnant Alexandra Schütz-Knospe, überzeugte mit Märschen und bekannten Stücken wie z. B. „Regimentsmarsch“, „Berliner Luft“, „Preußens Gloria“ und „Schängellied“. Mit Gesangsdarbietungen bekannter Operetten-Melodien glänzte das Stadttheater Koblenz. Herr Karsten Huschke begleitete den Sänger Herrn Jongmin Lim (Bass) und die Sopranistin Frau Theresa Dittmar am Klavier. Der Auftritt des Männergesangsvereins MSG 1882 St. Sebastian war ein weiteres Highlight. Das Publikum dankte den Akteuren für Stücke wie „Echte Fründe“, „Die Rose“, „Marina“ und „Bella Ciao“ mit Standing Ovationen.

Neben den genannten Events wurden auch in 2019 wieder Veranstaltungen für Seniorinnen und Senioren in den Stadtteilen angeboten. Zusätzlich fördert die Stadt Koblenz im Rahmen der offenen Altenhilfe die Altenbegegnungsstätten und Altenhilfeaktivitäten.

Quelle: Amt für Jugend, Familie, Senioren und Soziales, Sachgebiet offene Altenhilfe

1.8.2 Koblenzer Seniorenbeirat – Jahresbericht 2019

„Nach der Satzung vom 4.6.2009 ist der Seniorenbeirat als parteipolitisch unabhängiges und überkonfessionelles Organ des Rates gem. § 56 a der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz die Interessenvertretung aller Bürgerinnen und Bürger der Stadt Koblenz, die über 60 Jahre alt sind (z.Z. etwa 28 % der Gesamtbevölkerung = 31444 Personen). Er kann grundsätzlich über alle Angelegenheiten beraten, die die Belange der Seniorinnen und Senioren berühren, und gibt darüber hinaus in Angelegenheiten der Selbstverwaltung Stellungnahmen, Anregungen und Empfehlungen ab, die auch zur Weiterentwicklung einer zukunftsgerichteten und fortschrittlichen Seniorenpolitik im Sinne des Leitbildes "Eine Stadt zum Bleiben" beitragen wollen. Der Beirat unterstützt die vom Lande Rheinland-Pfalz vorgegebenen Strategie der Leitstelle „Gut leben im Alter“ und möchte mitwirken an der Umsetzung der von der EU vorgegebenen Demografiepolitik, die darauf abzielt, für die Seniorinnen und Senioren die durch Vorurteile und z.T. auch gesetzliche Hemmnisse aufgerichteten Schranken für einen aktiven Einsatz in der Gesellschaft und für selbstbestimmtes Leben zu beseitigen und ihnen die Teilhabe an allen gesellschaftlichen Entscheidungsprozessen von der örtlichen bis zur nationalen Ebene zu ermöglichen.

Unter dem Vorsitz von Prof. Dr. Heinz-Günther Borck, der von Mai bis Dez. 2019 den Seniorenbeirat kommissarisch leitete, haben im Jahr 2019 sechs Vorstands- und vier Plenarsitzungen stattgefunden; außerdem haben die drei Arbeitskreise Bildung und Kultur (Monika Artz), Demografie und Stadtentwicklung (Edgar Kühenthal) und Gesundheit und Betreuung (Helga Schiffer), die den Beirat mit einer breiten Öffentlichkeit vernetzen, sechsmal getagt.

Auf der konstituierenden Sitzung am 26.08.2019 stellten sich die neuen Mitglieder des Seniorenbeirats vor, sechs zu kooptierende Mitglieder wurden in Anlehnung an das Kommunalwahlverfahren gewählt; am 26.11.2019 wurde Prof. Dr. Heinz-Günther Borck erneut als Vorsitzender einstimmig dem Rat zur Wahl vorgeschlagen (und am 13. 12., 2019 vom Rat einstimmig gewählt); Monika Artz und Edgar Kühenthal wurden am 26.11.2019 als Stellvertretende Vorsitzende, Lutgart van Damme als Schriftführerin gewählt.

Alle Plenarsitzungen und Vortragsveranstaltungen waren grundsätzlich publikumsoffen. Regelmäßige Pressemitteilungen und eine erhebliche Ausweitung der Internetpräsenz (Protokolle der Arbeitskreise und der Plenarversammlungen selbst sind seit 2014 stets zeitnah verfügbar) ermunterten 2019 rund 200000 Besucher ,zur eigenen Information über den Beirat rd. 2,5 Mio Seiten aufzurufen: Damit ist eine für Rheinland-Pfalz einzigartige Transparenz der Beiratsarbeit erreicht, die auf dem Landesseniorenforum (MSAGD Mainz) und auf den Mitgliederversammlungen der Landesseniorenvertretung vorgestellt und gewürdigt wurde.

Einzelne Schwerpunkte der Beiratstätigkeit:

Altersdiskriminierung: Die Entschließung gegen starre Altersgrenzen im Ehrenamt ist vom Kreissenorenbeirat und vom Kreistag Mayen-Koblenz 2018 verabschiedet worden und soll Grundlage entsprechender Schritte der Landessenorenvertretung werden. Prof. Borck hat 2019 im Internetfernsehen (vdk-tv) ebenso wie im WDR-Fernsehen (Magazin Planet Wissen) zu Fragen der von ihm als verfassungswidrig angesehenen Altersdiskriminierung Stellung genommen.

ÖPNV: Dank der Vorarbeit der Arbeitskreises Demografie und Stadtentwicklung sind Ersatzbeförderung, alternative Bedienungsformen und seniorengerechte Haltestellen im Verkehrsentwicklungsplan mit aufgenommen worden.

Generationenfest: Gemeinsam mit dem Bündnis für Familie fand am 22.08.2019 das zweite Koblenzer Generationenfest unter der Schirmherrschaft der Bürgermeisterin Ulrike Mohrs statt. Auf dem Gelände der Balthasar-Neumann-Grundschule auf der Horchheimer Höhe wurden die zahlreichen Besucher/innen mit Musik, Tanz und vielen gespendeten Köstlichkeiten versorgt; dem Steuerzahler entstanden keine Kosten.

Kommunalwahl: Wie bereits zur Bundestagswahl 2017, so hat der Seniorenbeirat auch zur Kommunalwahl 2019 – diesmal gemeinsam mit dem Behindertenbeauftragten und dem Beirat für Migration und Integration – Wahlprüfsteine formuliert, die den zur Kommunalwahl zugelassenen Parteien zugestellt wurden. Die Antworten wurden auf den Internetseiten des Seniorenbeirates veröffentlicht.

Darüber hinaus wurden verschiedene Bürgeranträge bzw. -anfragen (betr. Radwege, Verkehrsbehinderungen, durch Baumaßnahmen verschlechterte Verkehrsanbindungen) mit eigenen Stellungnahmen an die zuständigen Ämter weitergeleitet. Der Vorstand/Seniorenbeirat arbeitete eng mit anderen Gremien (Fraktionen, Ortsbeiräten, BMI, Jugendrat, Behinderten- und Frauenbeauftragte, Kreissenorenbeirat, Landessenorenvertretung) und anderen Vereinen (Gemeinsam Wohnen, Weißer Ring, Bündnis für Familie) zusammen.

Weitere Schwerpunkte der Beiratsarbeit in der vergangenen Periode waren generationenübergreifendes und gemeinsames Wohnen; fußgängerfreundliches Koblenz; ÖPNV als Mittel zum Erhalt selbstbestimmten Lebens im Alter (AG VEP, AK DuS); Unterstützung Gemeindegewerkschaft plus; Förderung des Hochschulprojekts Hilfe für Wohnen; Sitzgruppenantrag mit Generationenfest; seniorengerechte Essensportionen (mit DeHoGa und Einzelanschreiben, auch im Internet.); generationenfreundliches Einkaufen (Kriterienkatalog gemeinsam mit Jugendrat).

Die beim Seniorenbeirat gebildeten drei Arbeitskreise führen zur Vernetzung mit einer breiteren Öffentlichkeit und geben interessierten Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit, Alltagsprobleme aus ihrer Sicht in die Beiratsarbeit einzubringen. Dabei besuchte der Arbeitskreis Bildung und Kultur (Sprecherin Monika Artz) regelmäßig Senioren- und Kultureinrichtungen, zuletzt die Alteneinrichtung „Geschwister de Haysche Stiftung“ auf der Karthause und das Mittelrheinmuseum. Der

Arbeitskreis Gesundheit und Betreuung (Sprecherin Helga Schiffer) tagte in Einrichtungen der Altenbegegnung beschäftigte sich mit dem Angebot von Pflegediensten in Koblenz. Ein Fragebogen zu den für Seniorinnen und Seniorinnen angebotenen Begegnungsmöglichkeiten wurde erarbeitet, die „Begegnung im Alter“ bleibt Thema.

Der Arbeitskreis Demografie und Stadtentwicklung (Sprecher Edgar Kühenthal) beschäftigte sich mit Fragen der Fußgängerfreundlichkeit sowie Konfliktsituationen zwischen Fußgängern und Radfahrern und hatte maßgeblichen Anteil an der Umsetzung des Sitzgruppenprojektes mit Generationenfest sowie an Veranstaltungen zum gemeinsamen, generationenübergreifenden Wohnen.

Der Seniorenbeirat wird in der laufenden Legislaturperiode die bisherigen Themen – örtliche wie allgemeine – weiterzuführen und spricht seinen Dank allen derzeitigen und auch den nach der Kommunalwahl ausgeschiedenen Mitgliedern aus, die sich immer wieder in die ehrenamtliche Arbeit des Beirates und seiner Arbeitskreise einbrachten, aber auch und besonders den Koblenzer Bürgerinnen und Bürgern, die in den Arbeitskreisen auf eigene Kosten zur Verbesserung und Vertiefung der Beiratsarbeit beitrugen.“

Quelle: Jahresabschlussbericht 2019 des Seniorenbeirates der Stadt Koblenz

1.9 Außendienst und sonstige Überprüfungen

Die Anzahl der für die Feststellung des für die Hilfestellung notwendigen Bedarfs erteilten Ermittlungsaufträge stellt sich für die Jahre 2015 bis 2019 wie folgt dar:

Ermittlungen und Ermittlungsaufträge	2015	2016	2017	2018	2019
Anzahl der Bedarfsermittlungen	230	219	149	79	81
davon für ... Sonstiges	55	66	115	15	38
... Hausrat	-	-	-	-	-
... Renovierung	76	48	10	22	18
... Einrichtung	99	105	24	42	25
...sonstige Ermittlungen	331	168	214	268	233
Ermittlungsaufträge gesamt	561	387	363	347	314

Quelle: eigene Aufzeichnungen/Berechnungen

Zu den Tätigkeiten im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung zählen insbesondere folgende Außen-diensttätigkeiten im Sozialamt (ohne Allgemeinen Sozialdienst/ASD):

- Überprüfung der Bedürftigkeit im Rahmen des SGB XII
- Mithilfe bei Antragsaufnahme und Feststellung des Bedarfes im Rahmen des SGB XII
- Mithilfe bei der Auswahl von geeigneten Wohnungen für Asylbewerberinnen und -bewerber

Seit 01.09.2011 finden darüber hinaus interne Prüfungen bei der Auszahlung von Geldbeträgen statt. Im Jahr 2012 wurden diese erstmals für ein ganzes Jahr dokumentiert.

Von den Überprüfungen sind Auszahlungen für die Bereiche Sozialhilfe (SGB XII), Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Landesblindengeld sowie Landespflegegeld betroffen, ebenso die Bereiche der Auszahlungen der Elternbeiträge in Kindertagesstätten nach dem KJHG und auch die Leistungserbringung der Tagespflege im Rahmen des SGB VIII. Im Jahr 2016 konnten bei den durchgeführten Überprüfungen keine Unregelmäßigkeiten festgestellt werden; aufgedeckte kleinere Unstimmigkeiten, wie z. B. fehlende aktuelle Adressen oder fehlende unterhaltspflichtige Personen, wurden berichtet.

Überprüfungen/Maßnahmen	2015	2016	2017	2018	2019
bei geänderten Bankverbindungen	614	597	637	625	562
Stichproben bei Einzelfällen	448	144	435	683	631
bei hohen oder langen Nachzahlungen	254	334	251	*	*
alle Überprüfungen	1.316	1.075	1.323	1.308	1.193

Quelle: eigene Aufzeichnungen/Berechnungen

*die Überprüfung bei zu hohen oder langen Nachzahlungen erfolgt seit September 2017 unmittelbar durch die Leistungssachbearbeiter

1.10 Widersprüche

Die im Amt für Jugend, Familie, Senioren und Soziales eingehenden Widersprüche betreffen die folgenden Sachgebiete:

- Sozialhilfegewährung
- Bildung und Teilhabe
- Landespflege- und Landesblindengeld
- BAföG und AFBG
- Unterhaltsstelle
- Wirtschaftliche Leistungen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe (z. B. Elterngeld, Unterhaltsvorschuss)
- Wohngeld
- Jugendhilfe / Elternbeiträge

Widersprüche	2015	2016	2017	2018	2019
eingegangene Widersprüche...	378	354	319	296	299
Erledigung durch Abhilfe	167	136	139	85	84
Erledigung durch Rücknahme	78	130	130	94	124
Erledigung durch Sonstiges/Vergleich	112	263	282	146	94
Vorlagen an den Stadtrechtsausschuss*	60	37	47	49	78

Quelle: eigene Aufzeichnungen/Berechnungen

* Stadtrechtsausschuss bzw. sonstige Widerspruchsbehörde

1.11 Refinanzierung der Sozialhilfe

1.11.1 Allgemeines

Zu den Einnahmequellen im Rahmen der Refinanzierung der Sozialhilfe gehören

- die Rückzahlung von Dritten (Wiederherstellung des Nachranges - § 2 SGB XII)
- Kostenerstattung (Ausgleichsfunktion wegen Zuständigkeiten - §§ 103 ff SGB XII)
- die Rückzahlung von Hilfeempfängerinnen und -empfängern

1.11.2 Rückzahlungen von Dritten

1.11.2.1 Einnahmen der Unterhaltsstelle

Einnahmen/Erträge ...	2015	2016	2017	2018	2019
... örtl. Sozialhilfeträger	45.177 €	49.826 €	- 14.988 €	75.376 €	51.447 €
davon... a.v.E.	45.177 €	49.826 €	- €	75.376 €	51.447 €
i.v.E.	-	-	-	-	-
üö. Sozialhilfeträger (nur i.v.E.)	391.331 €	340.080 €	333.133 €	370.103 €	349.555 €
sonstige (KOF, Asyl a.v.E./i.v.E.)	6.054 €	1.802 €	-	-	-
Einnahmen/Erträge gesamt	442.562 €	391.708 €	318.145 €	445.479 €	401.002 €

Quelle: Ergebnisrechnung 2019

Die in der EDV dokumentierten Unterhaltsfestsetzungen konnten wie folgt ausgewertet werden:

Unterhaltsfestsetzungen	2015	2016	2017	2018	2019
durchgeführte Unterhaltsprüfungen (Sozialhilfefälle)	1.490	1.550	1.448	1.478	1.411
davon ... Unterhaltsfestsetzung = 0 €	1.039	1.098	1.130	1.115	1.186
... Unterhaltsfestsetzung > 0 €	451	452	465	460	439

Anm.: Die Zahl der Unterhaltspflichtigen ist nicht identisch mit der Zahl der überprüften Sozialhilfefälle; diese liegt, vorsichtig geschätzt, bei etwa 2,5 Personen/Fall

1.11.2.2 Erstattung von Sozialleistungsträgern

Erstattungen	2015	2016	2017	2018	2019
Einnahmen/Erträge a.v.E.	499.711 €	453.246 €	281.524 €	202.057 €	181.079 €
Einnahmen/Erträge i.v.E.	2.073.460 €	2.417.731 €	3.748.681 €	3.522.140 €	2.754.162 €
Asyl a.v.E./i.v.E.	15.487 €	196.870 €	178.529 €	46.639 €	33.669 €
Einnahmen/Erträge gesamt	2.588.658 €	3.067.847 €	4.208.734 €	3.770.836 €	2.968.910 €

Quelle: Ergebnisrechnung 2019

1.11.2.3 Sonstige Ersatzleistungen Dritter

Ersatzleistungen Dritter	2015	2016	2017	2018	2019
Einnahmen/Erträge a.v.E.	70.710 €	111.362 €	86.255 €	178.226 €	57.277 €
Einnahmen/Erträge i.v.E.	35.977 €	131.326 €	214.774 €	102.832 €	180.713 €
Asyl a.v.E./i.v.E.	-	3.705 €	417.441 €	1.038.019 €	44.391 €
Einnahmen/Erträge gesamt	106.687 €	246.393 €	718.470 €	1.319.078 €	282.381 €

Quelle: Ergebnisrechnung 2019

Anm.: Beträge örtlicher und überörtlicher Sozialhilfeträger; Sonstige Ersatzleistungen Dritter sind beispielsweise Erstattungen des Vermieters, von Arbeitgebern oder privaten Versicherungen.

1.11.3 Kostenerstattung a. v. E.

Kostenerstattung a. v. E.	2015	2016	2017	2018	2019
Einnahmen/Erträge	14.153 €	1.901 €	-	-	2.348 €
Ausgaben/Aufwendungen	4.480 €	-	- 14.557 €	-	-2.891 €
Einnahmen/Ertragsüberschuss	9.673 €	1.901 €	14.557 €	-	-543 €

Quelle: Ergebnisrechnung 2019

1.11.4 Rückzahlung vom Hilfeempfänger (HE)

1.11.4.1 Darlehen

Rückzahlungen HE	2015	2016	2017	2018	2019
Einnahmen/Erträge a.v.E.	113.737 €	55.370 €	65.533 €	29.572 €	99.538 €
Einnahmen/Erträge i.v.E.	222.572 €	192.050 €	231.403 €	79.543 €	221.120 €
Einnahmen/Erträge gesamt	336.309 €	247.420 €	296.936 €	109.115 €	320.658 €

Quelle: Ergebnisrechnung 2019

1.11.4.2 Rückforderungen vom Hilfeempfänger

Rückforderungen HE	2015	2016	2017	2018	2019
Einnahmen/Erträge a.v.E.	66.563 €	19.827 €	193.885 €	216.031 €	340.954 €
Einnahmen/Erträge i.v.E.	414.398 €	614.794 €	397.567 €	393.177 €	536.251 €
Einnahmen/Erträge Asyl a.v.E./i.v.E.	328.119 €	163.537 €	122.200 €	113.374 €	12.989 €
Einnahmen/Erträge gesamt	809.080 €	798.158 €	713.652 €	722.582 €	890.194 €

Quelle: Ergebnisrechnung 2019

Nach §§ 45, 50 SGB X bearbeitete Rückforderungen wegen rechtswidriger Sozialhilfegewährung:

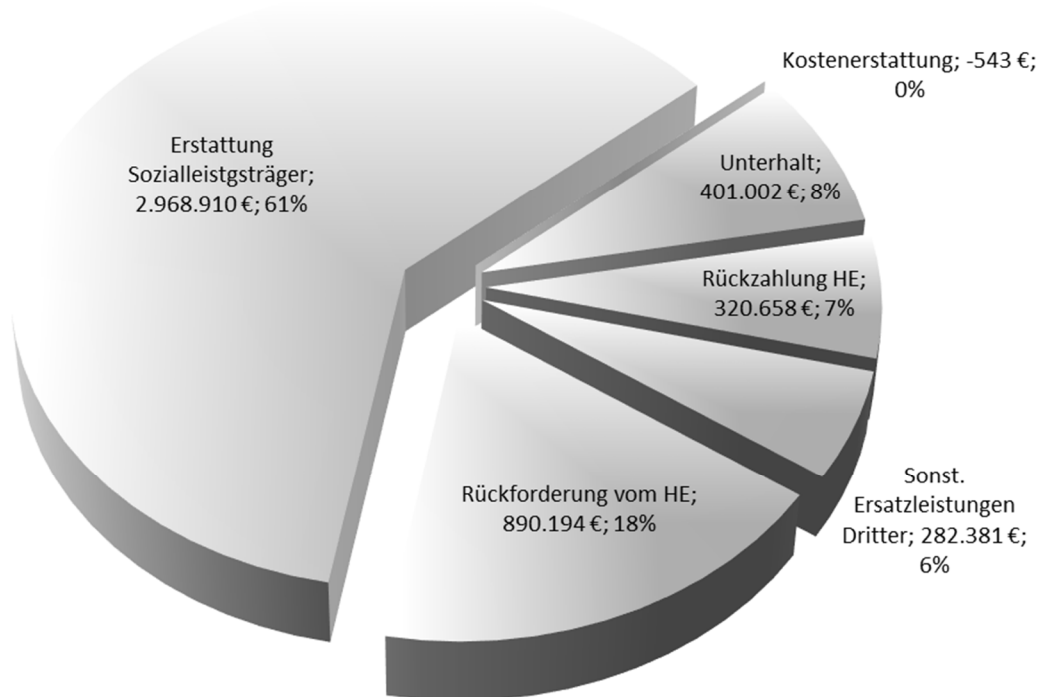
Jahr	2015	2016	2017	2018	2019
Rückforderungen	60	27	76	122	58

Fälle, in denen nach § 102 SGB XII oder § 103 SGB XII Kostenersatz geltend gemacht wurde:

Anzahl Fälle	3	8	3	2	2

Quelle: eigene Berechnungen

1.11.5 Zusammenfassung der Refinanzierung



1.12 Örtliche Betreuungsbehörde

Die Aufgaben der örtlichen Betreuungsbehörde sind in den §§ 4 bis 9 Betreuungsbehördengesetz (BtBG) geregelt. Die Betreuungsbehörde der Stadt Koblenz fördert u. a. mit der Durchführung der örtlichen Arbeitsgemeinschaften ein funktionierendes Betreuungswesen in der Kommune. Hierzu gehören die Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer, Mitarbeitende der Betreuungsvereine, Richterinnen und Richter, Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger des Betreuungsgerichts sowie das Gesundheitsamt. Darüber hinaus werden in der täglichen Arbeit Kooperationen mit den ortsansässigen Krankenhäusern, der Rhein-Mosel-Fachklinik Andernach, den Alten- und Pflegeheimen in Koblenz, den Pflegestützpunkten und den Einrichtungen für behinderte und psychisch kranke Menschen gepflegt.

Zu den weiteren Aufgaben der Betreuungsbehörde gehört noch, die Öffentlichkeit und einzelne Bürgerinnen und Bürger über das Betreuungsrecht und die Möglichkeiten der Vorsorge zu informieren. Die Betreuungsbehörde gehört dem Netzwerk Demenz Koblenz an und wirkt in der Landesarbeitsgemeinschaft für Betreuungsangelegenheiten Rheinland-Pfalz mit.

Der Arbeitsschwerpunkt liegt bei der Unterstützung des Betreuungsgerichts vor Einrichtung einer Betreuung. Dies umfasst die Aufklärung des betreuungsrelevanten Sachverhalts, Vermittlung anderer Hilfen, Erstellung entsprechender Sozialberichte sowie den Vorschlag eines geeigneten Betreuers oder einer geeigneten Betreuerin. Nach Einrichtung einer Betreuung bietet sich die Betreuungsbehörde als Ansprechpartner für die Betreuten an und steht den Betreuerinnen und Betreuern für Beratung und Unterstützung zur Verfügung.

Für die fallbezogene Arbeit der örtlichen Betreuungsbehörde bleibt zu dokumentieren, dass im Jahr 2019 insgesamt 581 Anfragen des Betreuungsgerichtes Koblenz bezüglich Betreuungsangelegenheiten bearbeitet wurden; im Jahr 2018 waren es 689 Anfragen.

Von den 581 Anfragen des Betreuungsgerichtes wurde in

- 8 Fällen keine Betreuung eingerichtet, weil eine Vorsorgevollmacht erteilt werden konnte bzw. vorhanden war
- 74 Fällen keine Betreuung eingerichtet, da ein Regelungsbedarf bzw. die Voraussetzungen für die Einrichtung einer rechtlichen Betreuung nicht gegeben waren
- 5 Fällen keine Betreuung eingerichtet, weil andere Hilfen vermittelt wurden
- 36 Fällen die Betreuung aufgehoben
- 75 Fällen ein Betreuerwechsel vollzogen
- 213 Fällen eine Betreuung eingerichtet.

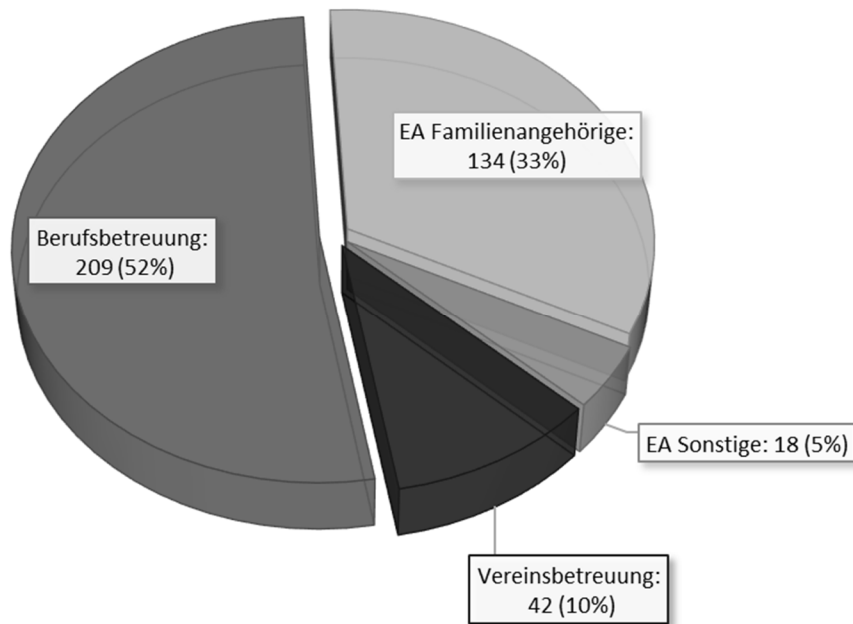
Die restlichen 170 Fälle umfassen sonstige Anfragen, noch offene Betreuungsverfahren und Einstellung des Verfahrens wegen Tod.

Bei der Bearbeitung der Anfragen des Betreuungsgerichtes hat die Intensität der Beratung der betroffenen Personen zugenommen.

Darüber hinaus wurden von der Betreuungsbehörde im Rahmen ihrer o.g. Aufgabenstellungen 790 Beratungen von Bürgerinnen und Bürgern, ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern, Bevollmächtigten, betreuten Personen, Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuern sowie Vertreterinnen und Vertretern von Institutionen durchgeführt. 130 Bürgerinnen und Bürger der Stadt Koblenz wünschten eine Beratung zu Vorsorgevollmachten bzw. deren öffentliche Beglaubigung. Die allgemeine Beratung zu Vorsorgevollmachten wird von den Mitarbeitenden der Örtlichen Betreuungsbehörde wesentlich zeitintensiver als in früheren Jahren wahrgenommen, weil die Bürger und Bürgerinnen oftmals über falsche oder unzureichende Vorinformationen aus den Medien verfügen oder bereits eine „Beratung“ von einem der vielen Anbietern, die auf den Markt der Vorsorgevollmachten drängen, in Anspruch genommen haben.

1.12.1 Art der Betreuung

Im Jahr 2019 wurde die überwiegende Anzahl der eingerichteten Betreuungen von Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuern übernommen.



Anm.: EA = ehrenamtlich geführte Betreuungen

1.12.2 Neue Betreuungsfälle: Altersstruktur und Geschlecht

Betreuungsfälle: Altersstruktur und Geschlecht der Neuzugänge*				
Altersgruppe	weiblich	männlich	Summe	in %
18 bis 29 Jahre	17	18	35	10,8
30 bis 39 Jahre	4	8	12	3,7
40 bis 49 Jahre	14	13	27	8,3
50 bis 59 Jahre	18	25	43	13,3
60 bis 69 Jahre	22	29	51	15,8
70 bis 79 Jahre	27	42	69	21,4
80 bis 89 Jahre	40	29	69	21,4
90 bis 99 Jahre	6	10	16	5,0
über 100 Jahre	-	1	1	0,3
Gesamt	148	175	323	100

Quelle aller Angaben: Statistik aus Software butler

*Alter zum Zeitpunkt der Betreuungseinrichtung; Erhebungszeitraum: 01.01.2019 bis 31.12.2019

1.12.3 Förderung der Betreuungsvereine

Im Bereich der Stadt Koblenz sind vier Betreuungsvereine tätig. Es handelt sich hierbei um den Betreuungsverein der Lebenshilfe Koblenz e.V., den Betreuungsverein im Diakonischen Werk des evangelischen Kirchenkreises Koblenz e.V., den Sozialdienst Katholischer Frauen Koblenz e.V. (Fachbereich Gesetzliche Betreuung) und den Betreuungsverein der AWO Koblenz e.V..

Die obengenannten Vereine wurden im Jahr 2019 durch das Land Rheinland-Pfalz und zu gleichem Anteil durch die Stadt Koblenz jeweils mit einem Betrag von 30.094,00 € gefördert. Die Betreuungsvereine Diakonisches Werk und Lebenshilfe wurden jeweils mit der Hälfte des o.g. Betrages gefördert, da diese Vereine sowohl im Stadtgebiet als auch im Zuständigkeitsbereich der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz tätig sind.

Im Rahmen ihrer Querschnittsaufgaben bieten die Betreuungsvereine kostenlose Beratung und Informationen über Vorsorgevollmachten an.

1.13 Behindertenbeauftragte der Stadt Koblenz

Herr Joachim Seuling war in der Ratsperiode von 2014 bis 2019 als Behindertenbeauftragter der Stadt Koblenz tätig.

In seiner Sitzung am 14.11.2019 hat der Stadtrat Frau Katharina Kubitza zur Behindertenbeauftragten der Stadt Koblenz für die Ratsperiode 2019 – 2024 gewählt.

1.14 Grundsicherung für Arbeitsuchende/SGB II (Produkt 3121)

1.14.1 Allgemeines

Durch die Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende mit dem SGB II haben sich die Leistungen zum Lebensunterhalt ab 01.01.2005 grundlegend verändert. Der anschließende Bericht fasst noch einmal die wichtigsten Daten, Entwicklungen und finanziellen Auswirkungen für die Stadt Koblenz im Jahre 2019 zusammen.

1.14.2 Bedarfsgemeinschaften und Personen (a.v.E.)

Monat	Bedarfsgemeinschaften					Personen				
	2015	2016	2017	2018	2019	2015	2016	2017	2018	2019
Jan	4.609	4.889	5.219	5.353	5.177	8.983	9.727	10.395	10.604	10.353
Feb	4.760	5.063	5.379	5.501	5.247	9.241	10.038	10.661	10.850	10.448
Mrz	4.840	5.087	5.452	5.527	5.222	9.415	10.081	10.792	10.892	10.381
Apr	4.841	5.115	5.436	5.489	5.178	9.435	10.123	10.749	10.803	10.318
Mai	4.825	5.075	5.436	5.443	5.172	9.400	10.055	10.779	10.715	10.322
Jun	4.788	5.052	5.426	5.393	5.087	9.280	10.018	10.750	10.641	10.182
Jul	4.816	5.080	5.472	5.349	5.070	9.340	10.027	10.806	10.570	10.129
Aug	4.813	5.094	5.453	5.318	5.033	9.302	10.020	10.799	10.566	10.094
Sep	4.777	5.046	5.428	5.267	4.989	9.267	9.936	10.696	10.500	9.973
Okt	4.778	5.094	5.385	5.218	4.956	9.270	10.027	10.635	10.414	9.925
Nov	4.828	5.184	5.352	5.153	4.876*	9.372	10.204	10.585	10.325	9.842*
Dez	4.857	5.201	5.428	5.156	4.763*	9.393	10.263	10.696	10.351	9.705*

Quelle: Endgültige Daten aus der Statistik der Bundesagentur

* Vorläufige Daten, hochgerechnet auf eine Wartezeit von 3 Monaten

1.14.3 Gesamtaufwendungen der Stadt für SGB II

Leistungsart	2015	2016	2017	2018	2019
Laufende KdU/Heizung	19.752.490 €	21.699.011 €	23.883.946 €	23.586.507 €	22.609.667 €
Wohnungsbeschaffungskosten	87.854 €	107.258 €	127.967 €	47.534 €	113.787 €
Mietschulden	14.264 €	11.414 €	- 12.350 €	- 329 €	22.511 €
Erstausstattung Wohnung etc.	212.238 €	316.285 €	449.241 €	300.565 €	279.290 €
Erstausstattung Bekleidung etc.	110.437 €	122.978 €	129.851 €	155.555 €	100.388 €
Flankierende Maßnahmen § 16 Abs. 2 SGB II	67.496 €	65.538 €	90.345 €	75.004 €	94.400 €

Quelle: eigene Erhebungen/Berechnungen

1.14.4 Laufende Leistungen Kosten der Unterkunft und Heizung nach SGB II

	Laufende Leistungen KdU/Heizung in €					Erstattung Bund in €				
	2015	2016	2017	2018	2019	2015	2016	2017	2018	2019
Jan	1.528.931	1.684.866	1.936.691	1.932.883	1.877.060	603.730	658.271	951.972	1.108.961	1.031.800
Feb	1.620.445	1.766.749	1.977.705	1.916.661	1.942.608	634.390	686.313	956.539	1.068.954	1.056.069
Mrz	1.665.245	1.801.603	2.018.027	2.023.488	1.931.362	650.869	698.696	975.885	1.120.817	1.013.181
Apr	1.640.481	1.804.664	1.991.832	2.028.095	1.938.785	641.211	699.844	959.834	1.111.933	1.012.690
Mai	1.689.059	1.782.838	1.978.632	1.983.350	1.931.448	659.235	691.195	957.865	1.109.411	1.008.495
Jun	1.653.258	1.825.985	2.006.454	2.015.805	1.860.168	646.436	707.681	1.522.680	1.112.315	1.402.734
Jul	1.656.732	1.819.325	2.016.758	2.032.246	1.913.026	647.270	704.934	1.065.516	1.114.524	1.066.264
Aug	1.668.233	1.793.108	2.016.660	1.915.065	1.881.452	650.896	695.220	1.051.303	1.068.527	1.046.797
Sep	1.651.531	1.804.520	1.986.353	1.939.537	1.844.496	645.098	699.850	1.061.540	1.074.437	1.027.307
Okt	1.679.110	1.826.854	1.996.504	1.920.136	1.843.704	655.869	708.953	1.051.784	1.072.827	1.034.122
Nov	1.659.703	1.875.571	1.979.749	1.915.807	1.850.648	649.764	1.918.29	1.051.064	1.080.525	1.034.654
Dez	1.652.938	1.899.391	19.969.787	1.919.719	1.795.444	636.919	827.331	1.011.341	1.010.988	966.330

Quelle: eigene Erhebungen/Berechnungen

1.14.5 Integration in Arbeit

Zum Stichtag 31.12.2019 hat das Jobcenter der Stadt Koblenz folgendes Ergebnis erzielt:

Abgänge aus Hilfebedürftigkeit	2015	2016	2017	2018	2019
Anzahl der Personen insgesamt	3.359	3.528	3.687	3.786	3.852
... davon Integration in Erwerbstätigkeit	2.075	2.293	2.433	2.551	2.437
... davon Jugendliche unter 25 Jahren	373	413	527	607	602

Quelle: eigene Erhebungen/Berechnungen des Jobcenters

Als flankierende Maßnahme im Sinne des § 16a SGB II wurde in 166 Fällen (2018 = 215) die Schuldnerberatungsstelle in Anspruch genommen. In 33 dieser Fälle (2018 = 29) erfolgte eine Integration in Arbeit bzw. in eine Maßnahme.

1.14.6 Widersprüche etc. (SGB II)

Widersprüche, Klagen etc.	2015	2016	2017	2018	2019
Widersprüche	1.210	1.204	1.151	1.232	1.197
Klagen	211	177	159	213	159
Einstweil. Anordnungen, Berufungen u.a.	96	79	81	55	57

Quelle: eigene Erhebungen/Berechnungen des Jobcenters

1.15 Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege/Zuschüsse (Produkt 3311)

Im Haushalt der Stadt Koblenz sind umfangreiche Finanzmittel zur freiwilligen und gesetzlichen Förderung verschiedenster Angebote auf dem sozialen Sektor eingestellt.

Um eine übersichtliche Darstellung der aus dem Sozialetat der Stadt Koblenz in 2019 geleisteten Förderungen/Zuschüsse zu gewährleisten, ist das angegebene Gesamtvolumen des Produktes 3311 entsprechend den Einzelkostenstellen dargestellt.

Zuschüsse	2015	2016	2017	2018	2019
Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege (K500100E29)	466.296 €	483.929 €	456.473 €	509.080 €	435.973 €
Sonstige Einrichtungen / Maßnahmen der Gesundheitspflege (K500100E30)	60.791 €	64.272 €	79.985 €	60.385 €	56.000 €
Kontaktstelle für psychisch kranke Menschen (K500200E31)	27.000 €	27.000 €	27.000 €	27.000 €	27.000 €
Gesamt	554.087 €	575.201 €	563.458 €	596.465 €	518.973 €

Quelle: eigene Erhebungen/Berechnungen

1.16 Bildungs- und Teilhabeleistungen

Mit dem Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des II. und XII. Sozialgesetzbuches vom 24.03.2011 wurde ein Bildungs- und Teilhabepaket für Kinder und Jugendliche eingeführt. Ziel dieses Bildungs- und Teilhabepaketes ist es, Kindern und Jugendlichen aus einkommensschwachen Familien ein Mindestmaß an Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben zu ermöglichen. Einen Anspruch auf diese Leistungen haben Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, wenn sie selbst bzw. die Eltern Leistungen nach dem SGB II, SGB XII, nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder aber Kinderzuschlag bzw. Wohngeld erhalten. Die Leistungsberechtigten erhalten dabei zusätzliche Leistungen für:

- Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten für Schülerinnen und Schüler und Kinder in Kindertageseinrichtungen
- Leistungen für den persönlichen Schulbedarf
- Schülerbeförderung
- Zusätzliche Lernförderung
- Kosten für gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Schulen und Kindertageseinrichtungen
- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft für Aktivitäten in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit, Musikunterricht, Teilnahme an Freizeiten

Zum 01.08.2019 wurden die Leistungen zur Bildung und Teilhabe durch das Starke-Familien-Gesetz verbessert und es kam zu folgenden Erhöhungen:

- die jährlichen Leistungen für den persönlichen Schulbedarf wurden von 100 € auf 150 € erhöht
- der durch die Eltern bisher zu erbringende Eigenanteil bei der Schülerbeförderung und auch bei der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung ist vollständig weggefallen
- der monatliche Betrag zur Teilhabe an sozialen und kulturellen Leistungen (z.B. Aktivitäten in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit, Freizeiten, Musikunterricht usw.) wurde von 10 € auf 15 € angehoben

Weiterhin wurde durch das Starke-Familien-Gesetz ein leichter Zugang zu den zusätzlichen Leistungen ermöglicht und das Antragsverfahren vereinfacht. Für Leistungsbeziehende nach dem SGB II, SGB XII und AsylbLG ist nunmehr nur noch eine gesonderte Antragstellung für die Lernförderung erforderlich.

Auf Grund landesrechtlicher Regelung sind die Kommunen für diese Leistungen zuständig; sie tragen auch die Kosten für das Bildungs- und Teilhabepaket. Hierfür erhält die Kommune Ausgleichsleistungen des Bundes nach § 46 SGB II (prozentual von den Nettoaufwendungen der Leistungen der Kosten der Unterkunft und Heizung).

Damit die Leistungen aus einer Hand gewährt werden können, erfolgt die Bewilligung für die SGB-II-Berechtigten durch das Jobcenter. Für die SGB-XII-Berechtigten erfolgt die Bewilligung in Abteilung II, für die Kinderzuschlags- und Wohngeldempfangende und auch für die Beziehende von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in der Abteilung III des Amtes für Jugend, Familie, Senioren und Soziales. Im Jahresverlauf 2019 wurde zudem die bisher gesondert geführte Bewilligungsstelle der Bildung und Teilhabe Leistungen in die Wohngeldstelle implementiert. Leistungsansprüche der Beziehenden von Wohngeld und Kinderzuschlag können so bürgerfreundlicher und effizienter bedient werden.

1.16.1 Antragszahlen auf Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets

Anträge auf Bildungs- und Teilhabepaket nach ...	Zahl der potenziell anspruchsberechtigten Kinder*	Zahl der Kinder, für die mindestens ein Antrag gestellt ist
SGB II	4.266	1.919
SGB XII	116	21
Wohngeld/Kinderzuschlag	1650**	459
Asyl	374	103

Quelle: SGB II: eigene Erhebungen Jobcenter, alle anderen: eigene Erhebungen Care 4

*Hierbei wurden alle Kinder von 0 bis unter 25 Jahren gezählt

**Hierbei handelt es sich um einen geschätzten Wert. Systembedingt ist dieser nicht auswertbar.

Anträge auf Bildungs- und Teilhabepaket nach ...	gestellte Anträge*	differenzierte Aufstellung**					
		a)	b)	c)	d)	e)	f)
SGB II	4.236	799	1.692	47	79	1.223	396
SGB XII	26	5	11	-	-	10	-
Wohngeld/ Kinderzuschlag	1.231	215	515	2	10	274	215
AsylbLG	207	23	100	-	1	69	14

Quelle: SGB II: eigene Erhebungen Jobcenter, alle anderen: eigene Erhebungen Care 4

* Werden mehrere Leistungen (zusammen) beantragt, wird für jede beantragte Leistung einzeln je ein Antrag gezählt.

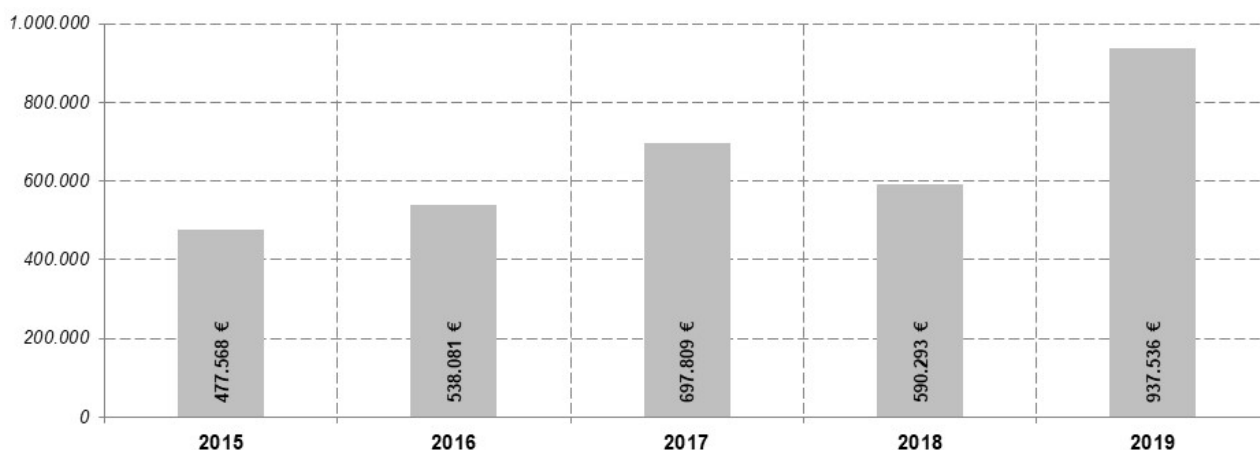
** a) Ausflüge/Klassenfahrten b) persönlicher Schulbedarf c) Schülerbeförderung d) Lernförderung e) Mittagsverpflegung f) Teilhabeleistungen

1.16.2 Aufwendungen

Aufwendungen für	SGB II	SGB XII	AsylbLG	Wohnung/Kinderzuschlag	Summe
Schulausflüge	585 €	-	185 €	1.370 €	2.140 €
Mehrtägige Klassenfahrten	114.153 €	630 €	3.261 €	38.450 €	156.494 €
Schulbedarf	232.536 €	1.010 €	9.730 €	51.080 €	294.356 €
Schülerbeförderung	396 €	-	-	120 €	516 €
Lernförderung	11.336 €	-	290 €	7.600 €	19.226 €
Mittagsverpflegung	304.708 €	3.390 €	26.160 €	96.700 €	430.958 €
Teilhabeleistungen	18.001 €	-	804 €	15.041 €	33.846 €
Summe der Aufwendungen	681.715€	5.030 €	40.430	210.361 €	937.536 €

Quelle: eigene Aufzeichnungen

1.16.3 Gesamtaufwendungen seit 2015



Quelle: eigene Aufzeichnungen

1.17 Ehrenamtskarte/Jubiläums-Ehrenamtskarte

Mit der Einführung der landesweiten Ehrenamtskarte Rheinland-Pfalz soll ehrenamtliches Engagement gewürdigt werden. Die Stadt Koblenz gehört auch zu dem Kreis der Städte, die diese Karte anbieten. Eine Ehrenamtskarte erhält auf Antrag, wer mindestens 14 Jahre alt ist und mindestens 5 Stunden in der Woche oder 250 Stunden im Jahr ehrenamtlich aktiv ist, ohne dafür eine finanzielle Entschädigung zu erhalten. Ehrenamtliche können landesweit sämtliche mit der Karte verbundenen Vergünstigungen in Anspruch nehmen.

Im Rahmen des landesweiten Ehrenamtstags in Pirmasens am 26.08.18 hat Frau Ministerpräsidentin Malu Dreyer die Jubiläums-Ehrenamtskarte eingeführt. Die Jubiläumskarte ist eine besondere Ergänzung der bestehenden Ehrenamtskarte. Auf vielfältigen Wunsch und auf Anregung von Vereinen, Organisationen und den Ehrenamtlichen selbst soll langjährig Engagierten, die die wöchentlich geforderte Stundenzahl für den Erhalt der Ehrenamtskarte (5 Stunden) nicht erbringen, der Zugang zur neuen landesweiten Jubiläums-Ehrenamtskarte ermöglicht werden.

Voraussetzung für den Erhalt dieser Karte ist ein ehrenamtliches Engagement, das seit mindestens 25 Jahren ausgeübt wird. Weitere Vergabekriterien für den Erhalt der Jubiläums-Ehrenamtskarte liegen nicht vor. Das Engagement kann kontinuierlich in einer Organisation oder aber in verschiedenen Tätigkeitsbereichen erbracht worden sein. Auch langjährig Engagierte, die sich nicht mehr engagieren können, erhalten die Karte. Damit bietet die Jubiläums-Ehrenamtskarte die Möglichkeit, langjährig Engagierten eine besondere Würdigung zukommen zu lassen. Mit der Jubiläums-Ehrenamtskarte können dieselben Vergünstigungen in Anspruch genommen werden, die die Ehrenamtskarte bietet. Seit Einführung am 22. Oktober 2015 haben bereits 179 Koblenzerinnen und Koblenzer eine Ehrenamtskarte/Jubiläums-Ehrenamtskarte erhalten.

2 Kinder, Jugend und Familie

2.1. Kinder- und Jugendarbeit

2.1.1 Jugendbegegnungsstätte (JBS) im „Haus Metternich“

Die JBS ist im 42. Jahr ihres Bestehens und kein bisschen leiser. Wir, das Team der JBS, wollen der interessierten Öffentlichkeit unsere sozialpädagogischen Erfahrungen, in einer angemessenen verständlichen und fachlich fundierten Sprache nahelegen.



Wir kümmern uns um junge Menschen (12-27 Jahren) und fördern deren gesellschaftspolitische Verständigungs- und Bildungsprozesse. Dafür kooperieren wir mit Jugendverbänden und -organisationen, arbeiten weitgehend mit dem "DiY-Ansatz" (do-it-yourself). Die beständige und verlässliche Mischung infrastruktureller Verhältnisse (Architektur, Standort, Genderteam, Budget...) hat in 2019 weiterhin Teenagerinnen und Teenager und auch junge Erwachsene angesprochen. Letztere tragen wiederum zu einer ruhigen und offenen Atmosphäre innerhalb des Hauses bei, so dass auch Einzelpersonen Anschluss an die Kerngruppe finden können.

Die Zahl der Besucherinnen und Besucher lag im Jahresdurchschnitt bei 23 jungen Menschen pro Tag, wovon 56% weiblich waren und 48 % eine Migrationsgeschichte hatten, 20% kamen aus den Stadtteilen Lützel/Neuendorf, 70% aus dem restlichen Koblenz und rund 10% aus dem Umland. Statistisch nicht erfasst werden sporadisch auftauchende Besucherinnen und Besucher (z.B. Ehemalige), die außerhalb der Öffnungszeit die JBS nutzen (z.B. Breakerinnen und Breaker).

Für das Jahr 2019 können folgende Merkmale der Akteurinnen und Akteure in den diversen Gruppen beschrieben werden:

- südosteuropäische Romas (Teenagerinnen und Teenager, überwiegend Jungen)
- junge Erwachsene (Careleaverinnen und Careleaver), die seit mehr als fünf Jahren bei der Gestaltung v.a. des Thekenabends und bei Veranstaltungen ehrenamtlich mitarbeiten
- junge Erwachsene, die im Tanzraum Breakdance (u.a. geflüchtete junge Männer aus Syrien) und HipHop tanzen
- junge erwachsene Männer, die den Proberaum als Band nutzen und einmal im Jahr auf der Bühne der JBS stehen
- junge Erwachsene, die als Auslandsstudierende eine günstige Möglichkeit der Freizeitgestaltung mit Tischtennis und Billard in der Jugendbegegnungsstätte gefunden haben
- politisch engagierte junge Menschen, die sich für eine sozial-ökologische Wende engagieren
- verbandlich organisierte junge Menschen
- im studentisches Projekt „Queer für alle“ Engagierte
- junge Menschen mit Behinderungen

Veranstaltungen zur politischen Bildung mit Akteurinnen bzw. Akteuren und Kooperationspartnern 2019:

- 28.12.19 1. Schachtelrock, Jahresabschluss- und Benefizkonzert für „Die Schachtel e.V.“, Band „Dead Air Poetry“ und JBS
- 14.12.19 Kleidertauschaktion und Upcycling Workshop / Fridays for Future (FfF) Koblenz, Pastoral Referentin Jutta Lehnert und JBS
- 30.10.19 Lesung mit Martin Krauß: „Menschen über die Berge bringen. Alpinismus in der NS-Zeit“ / DGB-Jugend Koblenz; Naturfreundejugend Rheinland-Pfalz; Stärkenberatung; SJD-Die Falken Stadtverband Koblenz und JBS
- 24.09.19 Vortrag und offene Diskussion zum Thema Klimakatastrophe und Aktivismus Marcel Hoffmann, Koblenz / FfF Koblenz und JBS
- 14.09.19 Betzavta-Workshop mit Erik Eisenhauer "Und wie treffen WIR jetzt eine Entscheidung?" Selbstbehauptungstraining aus Israel / DGB Region Koblenz und JBS
- 24.08.19 Aktionstag gegen rechte Gewalt Vortrag: „Obdachlosenhass & Sozialdarwinismus“ mit Lucius Teidelbaum und Rundgang durch die Stadt zum Thema Obdachlosigkeit / Initiative Kein Vergessen Koblenz / Schachtel e.V. und JBS
- 23.08.19 Konzert: Rock gegen Rechts (Kooperation mit der Initiative Kein Vergessen Koblenz)
- 17.08.19 Christopher Street Day: Teilnahme an Demo und Eröffnungsveranstaltung
- 13.06.19 Antikapitalistischer Spieleabend / Jusos Koblenz, SJD-Die Falken Stadtverband Koblenz und JBS
- 20.05.19 Koblenz spielt, Tag der offenen Tür und Basisstation zur Verpflegung der Akteurinnen und Akteure auf dem Münzplatz
- 01.05.19 Tag der (Jugend-)Arbeit/Teilnahme an der Demo u. Kundgebung
- 18.5.19 Koblenzer Wochen der Demokratie, Veranstaltung: »Immer diese Widersprüche! Auf Spurensuche nach dem schönen Leben« Workshops / Musikerinitiative music live e.V. , medien rlp und JBS
- 20.04.19 Vortrag: Sozialistische Erziehung / SJD-Die Falken Stadtverband Koblenz und JBS
- 08.03.19 Workshops, Diskussion und Kundgebung auf dem Münzplatz zum Internationalen Frauentag / Arbeitskreis Mädchenarbeit Koblenz, Spinnennetz und JBS
- 25.02.19 Ausflug, Ziel: Provinz kino Simmern Film: "Touch me not"

Weitere Informationen: www.haus-metternich.de.

Öffnungszeiten

Dienstag-Freitag	15.00 – 20.00 Uhr
Donnerstag	15.00 – 22.00 Uhr
Montag Plenum	17.00 – 19.00 Uhr

2.1.1 Jugendtreff „Maulwurf“

Offener Treff

Der Jugendtreff Maulwurf ist derzeit 4 mal die Woche (siehe Öffnungszeiten) für Kinder und Jugendliche, im Alter von 12 bis 27 Jahren, geöffnet. Unsere Angebote sind dabei grundsätzlich für alle jungen Menschen zugänglich, unabhängig von deren sozialem Status, Geschlecht, Herkunft, Religion, sexueller Orientierung, körperlichen oder geistigen Möglichkeiten oder Bildungsstand.



Die vorhandenen Räumlichkeiten können von den Besucherinnen und Besucher unter Einhaltung von Regeln genutzt werden und stehen zur Entwicklung und Pflege generationseigener Ausdrucksformen zur Verfügung. Den Besucherinnen und Besuchern stehen dauerhaft Materialien für verschiedenste Freizeitaktivitäten kostenlos zur Verfügung. Beispielsweise Billard, Kicker, Tischtennis, Gesellschaftsspiele und verschiedene Medienangebote. Die Mitarbeitenden sind für die Besucherinnen und Besucher des Treffs permanent und zu allen Themen des Lebens Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner sowie Vertrauensperson. Den Jugendlichen wird die Möglichkeit planerischer Mitgestaltung der Angebotsstruktur und der Gestaltung der Räumlichkeiten geboten. Ziel der Arbeit im Jugendtreff Maulwurf ist es, jungen Menschen ein Raum-, Bildungs- und Beratungsangebot, sowie Möglichkeiten zur Selbstverwirklichung und Selbstentfaltung zu eröffnen und sie hierbei zu unterstützen.

Kooperationsangebote im schulischen Kontext:

- **Präventionsseminare:** Das Präventionsteam (Jugendschutzbeauftragter der Stadt Koblenz und Mitarbeitende des Jugendtreffs) führte wöchentlich 1-2 Seminare für Schulklassen durch. Themenschwerpunkte waren: Gruppendynamik, soziales Miteinander, Sucht- und Gewaltprävention. Insgesamt wurden 25 Seminare durchgeführt.
- **Nachmittags-AG:** In Kooperation mit der Schulsozialarbeit der Clemens-Brentano-Overberg-/Realschule-Plus wurde im Rahmen der Ganztagschule eine Nachmittags-AG in unseren Räumlichkeiten angeboten. Themenschwerpunkte waren: Spiel, soziales Miteinander, Gruppendynamik, Kreativitätsförderung und Bewegung.
- **Koblenzer Schulen:** Immer wieder stellen wir unsere Räume zur autonomen Nutzung für Schulklassen oder Ferienaktionen zur Verfügung.

Kooperationsangebote ohne schulischen Kontext:

- **Ferienangebot:** Es wurden verschiedene Ausflüge und Aktionen angeboten. Zudem wurden im Rahmen der Ferien die bestehenden Öffnungszeiten ausgeweitet.
- **„First steps“:** Das Konzert in Kooperation mit „Music live“ konnte dieses Jahr wegen mangelnder Anmeldungen von Bands leider nicht stattfinden. Die „First Steps“-Konzerte ermöglichen jungen Nachwuchsbands erste (selbständige) Schritte auf der Bühne.
- **„Fitness für Frauen“:** Auch dieses Jahr fanden jeden Samstagmorgen, unter der Leitung des Landessportbunds, ein Sportprojekt für überwiegend muslimische Frauen in unserer Diskothek

statt. Die Frauen können bei diesem Projekt ganz ungestört und ohne Hemmungen gemeinsam Sport machen.

- **„Schatzkiste“:** Unter der Leitung der Lebenshilfe wird einmal jährlich eine Tanzveranstaltung/ Singlebörse für Menschen mit Beeinträchtigung in unseren Räumen veranstaltet.

Geschlechtsspezifische Angebote:

- **„Work this out“:** Auch in diesem Jahr fand jeden Donnerstag ein geschlechtsspezifisches Sportangebot für Mädchen und junge Frauen statt. Die verschiedenen Übungen sind dabei speziell auf die weibliche Fitness abgestimmt. Ein gesundes und gutes Körpergefühl soll gefestigt werden.
- **„Bootcamp“:** Seit September 2019 konnte wieder wöchentlich ein jungenspezifisches Sportangebot unter studentischer Leitung durchgeführt werden, welches aus Übungen mit dem eigenen Körpergewicht bestand.
- **„Echt-Zeit für mich“:** Vom 07. bis 09. Oktober 2019 fand ein Ferienangebot für Mädchen im Alter von 12 – 15 Jahren in den Räumen des Jugendtreff Maulwurf statt. Das Projekt wurde vom AK Mädchenarbeit in Koblenz geplant und durchgeführt. Angesprochen waren Mädchen aus den Arbeitsgebieten der Fachfrauen des AK Mädchen. Es fanden verschiedene Angebote statt, die sich inhaltlich mit der Thematik Selbstbewusstsein, Selbstwahrnehmung, Kreativität, Wohlbefinden und vor allem einem guten Körpergefühl beschäftigten. So standen die Tage jeweils unter den Überschriften: „Wer bin ich“, „Ich liebe mich“ und „Das bin ich!“. Am 6. Dezember 2019 fand zudem ein Nachtreffen für die Gruppe im Jugendtreff Maulwurf statt.

Workshops und besondere Angebote:

- **Kreativangebot:** Das Projekt „Ich mag es bunt! Du auch?“ bringt interessierten Jugendlichen 1x monatlich verschiedene Gestaltungstechniken näher und fördert ihre Kreativität
- **Nähkurs:** Am 29.11.2019 startete ein Nähkurs, der den Jugendlichen die Grundlagen des Nähens mit einer Nähmaschine beibringt. Zudem wurden einfache Kleidungsstücke angefertigt.
- **Kochangebot:** Jeden Freitag besteht im Rahmen des Offenen Treffs die Möglichkeit für ein Kochangebot. Mit diesem Angebot zur „lebenspraktischen Bildung“ erhalten die Besucherinnen und Besucher des Hauses die Möglichkeit selber zu kochen; das Kochen zu planen, nötige Besorgungen zu machen bzw. das Kochen zu erlernen.
- **Lernhilfe:** Die Besucherinnen und Besucher konnten jeden Mittwoch ab 14 Uhr unser Lernhilfeangebot nutzen, Hausaufgaben machen oder für Klassenarbeiten lernen.
- **Renovierungstage:** Vom 29.-30.08.2019 fanden Renovierungstage im Jugendtreff Maulwurf statt, bei denen die Besucherinnen und Besucher selbst alle Räume des Jugendtreffs umgestalten konnten. Die Jugendlichen konnten auf diese Art und Weise mitbestimmen, wie die Räume aussehen sollen und waren auch beim Einkauf und Aufbau neuer Möbel involviert.
- **„Palettenmöbel für den Medienraum“:** Am 12.07.2019 wurde mit Hilfe der Jugendlichen aus Europaletten eine neue Sofalandschaft für den Medienraum gebaut. Der Medienraum dient den Jugendlichen als Rückzugsort und wird auch oft für Einzelfallberatungen genutzt.
- **Sommerfest:** Am 19.07.2019 fand ein Sommerfest statt, zu dem Besucherinnen und Besucher sowie ehemaligen Praktikantinnen und Praktikanten eingeladen waren.

- **Halloween:** Am 31.10.2019 veranstaltete der Jugendtreff eine lange Filme- und Spielenacht.

Weitere Veranstaltungen:

- **Großveranstaltungen:** Die Mitarbeitenden wirkten unterstützend bei der „RoMo – Disco“ im Agostea sowie bei den Veranstaltungen „Koblenz spielt“ und „10 Jahre Spielhaus“ mit.
- **Open Air Kino“:** In Kooperation mit dem Jugendrat Koblenz und dem Kinder- und Jugendbüro fand am 14.06.2019 wieder ein Open Air Kino für Jugendliche in Koblenz auf dem Parkplatz des Kurt-Esser- Hauses statt. Gezeigt wurde der Film "The hate you give".

Konzeptionelle Tätigkeiten:

- **Zielüberprüfung:** Der im Sachbereich Kinder- und Jugendförderung durchgeführte Prozess zur Qualitätssicherung, Zielfindung und Evaluation wurde in Form der Zielüberprüfung weitergeführt.
- **Hausversammlung:** Dieses Jahr setzten sich die verschiedenen Institutionen des Kurt-Esser-Hauses zusammen, um Absprachen rund um das Haus zu treffen, Schließzeiten abzustimmen und aktuelle Themen anzusprechen.

Fremdnutzung der Räumlichkeiten:

Durchschnittlich sind für die Räumlichkeiten des Jugendtreffs wöchentlich 5-6 „Fremdnutzungen“ zu verzeichnen – dies entspricht ca. 300 Nutzungen pro Jahr. Somit ist über die Öffnungszeit des Treffs hinaus eine umfassende Nutzung und Auslastung der Räume zu sehen.

„Sommerakademie“: Seit dem Sommer 2019 findet in unseren Räumen die Nachbetreuung dreier Gruppen der „Sommerakademie“ statt. Die Akademie besteht aus einem dreiwöchigen Sommercamp für junge Menschen. Ein modularisierter Tagesablauf soll eine Stärkung für die berufliche Zukunft ermöglichen und ist orientiert an den Kompetenzen der Jugendlichen. Die einjährige Nachbetreuung soll nachhaltig unterstützen und begleitet beim Übergang von Schule zum Beruf. Veranstalter ist Phase Be.

Sonstiges:

Es bestand dieses Jahr ein deutlich erhöhter Bedarf an Einzelfallberatung und Hilfestellungen im alltäglichen Leben. Zudem ist eine signifikante Zunahme an psychischen Erkrankungen oft in Folge von Traumata wahrzunehmen.

Aktuelle Informationen zu Angeboten und Veranstaltungen des Jugendtreff Maulwurf sind unter www.jugendtreff-maulwurf-koblenz.de zu finden.

Öffnungszeiten Offener Treff

Montag	Bürotag / Seminartag
Dienstag	16.00 – 20.00 Uhr
Mittwoch - Donnerstag	15.00 – 20.00 Uhr
Freitag	15.00 – 21.00 Uhr

2.1.3 Jugend- und Bürgerzentrum auf der Karthause – JuBüZ

Das Jugend- und Bürgerzentrum (JuBüZ) auf der Karthause ist eine stadtteilorientierte Einrichtung in Trägerschaft der Stadt Koblenz. Es ist ein Ort der Begegnung für Kinder, Jugendliche, Erwachsene, Seniorinnen und Senioren. Neben den Angeboten für die verschiedenen Altersgruppen bieten auch interkulturelle und generationsübergreifende Projekte die Möglichkeit, Menschen zusammenzuführen. Das Team des Jugend- und Bürgerzentrums versteht sich als Ansprechpartner für die sozialen und kulturellen Belange des Stadtteils Karthause. Neben dem pädagogischen Programmangebot stellt das Jugend- und Bürgerzentrum ebenfalls ein Veranstaltungshaus dar, das von Vereinen, Verbänden und Privatpersonen zu geselligen und kulturellen Zwecken gemietet werden kann.

2.1.3.1 Wöchentliche Programmstruktur

Bürgertreff

Tag	Uhrzeit	Thema	Bemerkungen
Montag	09:30 – 11:30 Uhr	Krabbeltreff	
Montag	15:00 – 17:00 Uhr	Erzählcafé	
Dienstag	15:00 – 18:00 Uhr	Spieletreff	jeden 2. u. 4. Dienstag
Mittwoch	09:30 – 11:30 Uhr	Stadtteilfrühstück	jeden 1. Mi. im Monat
Mittwoch	09:30 – 11:30 Uhr	Elternfrühstück	jeden 3. Mi. im Monat
Donnerstag	15:00 – 17:30 Uhr	Hobbythek	jeden 4. Do. im Monat

Jugendtreff

Tag	Uhrzeit	Thema	Bemerkungen
Montag	14:30 – 16:00 Uhr	„Krasse Klasse“	Schul AG RSK+
Montag	16:00 – 19:00 Uhr	Offener Treff für Teens (ab 10 Jahre)	
Dienstag	16:00 – 19:00 Uhr	Offener Treff für Teens (ab 10 Jahre)	
Dienstag	19:00 – 20:00 Uhr	Hip Hop Dance (ab 10 Jahre)	
Donnerstag	16:00 – 19:00 Uhr	Offener Treff für Kids (ab 8 Jahre)	
Donnerstag	16:00 – 17:30 Uhr	JuBüZ Atelier für Kids (ab 8 Jahre)	Kooperation Atelier mobil
Freitag	15:00 – 19:00 Uhr	Offener Treff für Teens (ab 10 Jahre)	

Generationentreff

Tag	Uhrzeit	Thema	Bemerkungen
Mittwoch	18:00 – 20:00 Uhr	Stadtteiltheater	
Mittwoch	16:00 – 17:30 Uhr	Vorleseclub	jeweils letzter Mi. im Monat

Vermietungssprechstunde

Tag	Uhrzeit	Bemerkungen
Dienstag	17:30 – 19:00 Uhr	
Mittwoch	11:00 – 13:00 Uhr	jeweils letzter Mi. im Monat

2.1.3.2 Veranstaltungen 2019

Folgende Veranstaltungen, organisiert durch das Team des Jugend- und Bürgerzentrums, fanden im Jahre 2019 außerhalb des wöchentlichen Programms statt:

- Seniorenkarneval in Kooperation mit der AWO Karthause
- Filmvorführung „JuBüZ – der Film“ im Rahmen des Hausbeirates
- „Karthäuser Forum“ zum Thema „Fake News und Faktencheck“
- Fachtag zum Thema „Fake News und Faktencheck“ in der Jugendarbeit
- Theateraufführungen „Es könnte uns gut gehen...“
- Selbstverteidigungskurs für Frauen
- Seniorennachmittag in Kooperation mit dem Bürgerverein Karthause e.V.
- JuBüZ – Kulturtag: Vorleseperformance: „Alexander von Humboldt“
- Adventskranz gestalten

2.1.3.3 Schwerpunkte 2019

Im Bereich der Jugendarbeit stand die Umsetzung der Ergebnisse aus dem Jugendforum 2018 im Vordergrund. Der von Jugendlichen gewünschte Unterstand wird im Jahr 2020 baulich umgesetzt. Der Bürgerbereich war 2019 geprägt durch ein neues, monatliches Kreativangebot mit dem Titel „Hobbythek“. Analog zum Jugendbereich wurde ein Berichtswesen eingeführt, um auch die Bürgerarbeit zu dokumentieren und zu evaluieren. Neue Veranstaltungsangebote waren ein Seniorennachmittag in Kooperation mit dem Karthäuser Bürgerverein e.V., der auch im Jahre 2020 stattfinden soll, sowie ein Selbstverteidigungskurs für Frauen.

Das Karthäuser Forum fand im Jahre 2019 unter dem Titel „Wahrheit oder Wagnis“ – Wo bitte geht’s hier zum Faktencheck?“ statt. Aufgrund einer großen Resonanz der Veranstaltung organisierte das JuBüZ-Team einen weiteren Fachtag für Fachkräfte der Jugendarbeit zum gleichen Thema.

2.1.3.4 Vermietungen 2019

Vermietungen	Mieter	Anzahl der Vermietungen
	private Personen	23
	Vereine, Parteien, Institutionen	25
	Kooperationspartner (mietfrei)	29
Mieteinnahmen gesamt		4040,60 €

Quelle: eigene Erhebungen

Weitere Informationen zum Konzept und Programm des Jugend- und Bürgerzentrums Karthause finden Sie unter: www.jubueez.de, E-Mail: info@jubueez.de

2.1.4 Dezentrale Mobile Jugendarbeit

Grundlage der Mobilen Jugendarbeit ist die Rahmenkonzeption „Aufsuchende Jugendarbeit“ (s. Kommunalen Jugendplan, Jugendamt der Stadt Koblenz, 1996, S.204 ff.). Der Leistungsumfang ist in der „Konzeption der Mobilen Jugendarbeit 2005“ beschrieben. Weitere Infos auf der Homepage <http://www.mobile-jugendarbeit-koblenz.de> Genaue Besucherzahlen vgl. Evaluation OJA 2018.

2.1.4.1 Kontinuierlich laufende Leistungen

- Jugendtreff Löwentor, Am Löwentor, 56075 Koblenz (Alt-Karthause)
Öffnungszeiten: Donnerstag und Freitag ab 15:00 Uhr, betreute Öffnung
- Jugendtreff Pfaffendorfer Höhe, Karl-Friedrich-Goerdeler Str. 8, 56076 Koblenz
Öffnungszeiten: Montag und Mittwoch ab 16:00 Uhr, betreute Öffnung
- Jugendtreff Kesselheim, Schöffengasse 4, 56070 Koblenz
Zusätzliche Aktionen: Schlittschuhlaufen, Schwimmen gehen und Ausflüge.
Öffnungszeiten: Donnerstag ab 16:00 Uhr, betreute Öffnung
- Seit September 2017 in Zusammenarbeit mit dem „Rockmobil“ von „Musik Live“
jeweils Dienstag von 16:00 – 18:00 Bandprojekt für die Besucher des Treffs
- Jugendtreff Güls, Gulisastraße, 56072 Koblenz
Öffnungszeiten: Montag ab 16 Uhr, Mittwoch 18:30 – 21:00, jeweils betreute Öffnung,
Wochenende: Selbstverwaltung durch Jugendliche
- Jugendtreff Im Kreuzchen, 56070 Koblenz (Neuendorf)
Fahrradworkshop Mittwoch ab 15 Uhr in Kooperation mit der Caritas (ZAS).
- Bauwagen Mittelweiden, In Der Wehring 18, 56070 Koblenz (Mittelweiden)
Öffnungszeiten: Dienstag und Mittwoch 16:00 – 19:00 Uhr, betreute Öffnung in
Kooperation mit Kinderhort Caritas
Zusätzliche Aktionen: Schlittschuhlaufen, Schwimmen gehen und Ausflüge

- Jugendtreff Goldgrube, Froebelstr. 9, 56073 Koblenz (Goldgrube)
Öffnungszeiten: Freitag 16:00 – 19:00 Uhr, betreute Öffnung, für Jugendliche im Alter von 10 – 15 Jahren
- Jugendtreff im BüZ Lützel, Brenderweg 17-21, 56070 Koblenz
Öffnungszeiten: Donnerstag ab 15 Uhr, betreute Öffnung

2.1.4.2 Projekte und Events:

9. StayOn Skateboard-Contest am Samstag 24.8.2019 Skatepark vor dem Schloss:

Zum 9. Mal veranstalteten die Koblenzer Skateboarderinnen und Skateboarder zusammen mit der Mobilien Jugendarbeit der Stadt Koblenz einen Skateboard-Wettbewerb (Rinnsider Vol. 2) am Skatepark vor dem Kurfürstlichen Schloss. Bei strahlendem Sonnenschein wurden unter den begeisterten Beifall nahezu 300 Zuschauern drei Konkurrenzen ausgetragen. Leo Matheisel konnte sich sowohl im Jam als auch im Best Trick Contest gegen die starke Konkurrenz durchsetzen und sich den ersten Platz sichern. Den ersten Platz im U16 Wettbewerb belegte Alex Schwarzkopf. Die Veranstalter zogen eine positive Bilanz. Sowohl steigende Zuschauerzahlen als auch ein stetig wachsendes Niveau der Skaterinnen und Skater zeigten deutlich, dass dieser jährliche wiederkehrende Contest für die Koblenzer Rollbrettfahrer nicht mehr wegzudenken.

Weitere Aktionen:

- Filmnachmittag und Spieleangebot beim Stadtteilstfest Pfaffendorfer Höhe in Kooperation mit dem Medienladen, der Gemeinwesenarbeit Pfaffendorfer Höhe und kirchlichen Trägern an der katholischen Kirche (30.03.2019).
- Erlebnispädagogische Kletteraktion und Betreuung Outdoor-Spiele bei „Koblenz Spielt“ in Kooperation mit dem Sachbereich Koblenz (25.05.2019).
- Ferienaktion: Stadtrallye in Koblenz mit Kindern und Jugendlichen aus dem Stadtteil Pfaffendorfer Höhe in Kooperation mit der Gemeinwesenarbeit Pfaffendorfer Höhe (10.07.2019).
- Filmnachmittag und Spieleangebot beim Stadtteilstfest Pfaffendorfer Höhe in Kooperation mit dem Medienladen, der Gemeinwesenarbeit Pfaffendorfer Höhe und kirchlichen Trägern an der evangelischen Kirche (07.09.2019).
- Spieleangebot beim Bürgerfest im Stadtteil Lützel (08.09.2019).
- Bewegungs- und Bastelangebot beim Stadtteilstfest Goldgrube (07.10.2019).
- Spieleangebot bei der Veranstaltung 50 Jahre KiTa St. Martin im Stadtteil Pfaffendorfer Höhe (20.10.2019).
- Fotoaktion im Rahmen der Eröffnung des BüZ Lützel (16.11.2019).
- Unterstützung beim Adventsmarkt am BüZ Lützel (23.11.2019).
- Weihnachtsskino im Stadtteil Goldgrube in Kooperation mit dem Medienladen und der Gemeinde St. Franziskus am 20.12.2019.

- Unterstützung bei Jugendschutzmaßnahmen des Jugendamtes Koblenz an Karneval (RoMo-Disco im Agostea, Event im Stadtteil Arenberg), Blütenfest im Stadtteil Güls, Konzerten in der CGM Arena Koblenz.
- Frühjahrsfest mit Spiel- und Bewegungsangebot in Kooperation mit der Kita Mittelweiden und dem Bauwagen Mittelweiden (Caritas)
- Kooperation mit Atelier Mobil bei Ferienaktionen im Jugendtreff Am Löwentor
- gezieltes Mädchenangebot im Bürgerzentrum Lützel im Rahmen einer Projektwerkstatt
- erlebnispädagogischer Kletterausflug in die Ruppertsklam mit ausgewählten Jugendlichen aus Koblenz Lützel (Mittelweiden)
- weitere Aktionen in den Jugendtreffs wie Kochen, Schwimmen, Schlittschuhlaufen, Kanufahren, Musikkurse, Graffiti- Workshops etc. je nach Interessenlage der Jugendlichen

2.1.4.3 Präventive Jugendarbeit Neuendorf

Die Zielgruppe dieser Stelle sind alle Kinder und Jugendliche im Stadtteil Neuendorf, insbesondere aus der Großsiedlung sowie deren Eltern.

Aufgaben sind die Planung, Organisation und Durchführung von eigenen Projekten für Kinder, Jugendliche und Familien im Fördergebiet; die Federführung des Runden Tisches „Großsiedlung Neuendorf“; enge Kooperation mit Akteurinnen und Akteuren sowie Vereinen vor Ort.

Diverse Bewegungsangebote, die den Kindern und Jugendlichen im Stadtteil die Möglichkeit geben sollten, ihr Können im Sport zu erleben und eigene Stärken zu entdecken wurden 2019 angeboten. Die Weiterarbeit an der Gestaltung des Fahrradparcours Schillweg und die Fortführung des Fahrradprojektes mit diversen Aktionen rund ums Fahrrad war ein Schwerpunkt der Arbeit.

In enger Kooperation mit der Mobilen Jugendarbeit der Stadt konnte der Jugendtreff im Kreuzchen zusätzlich geöffnet werden. Regelmäßige Zerstörungen durch Vandalismus und die Umsetzung eines neuen Konzeptes verantworten jedoch 2019 eine längere Schließzeit. Kurzfristig wurde dies kompensiert durch gemeinsame Angebote der Mobilen Jugendarbeit der Stadt, der Aufsuchenden Sozialarbeit der Caritas mit dem Schwerpunkt Sucht und des Stadtteilmanagements in der Großsiedlung. Während der Schulferienzeiten orientieren sich Ausflüge und Aktivitäten an den Ideen und Wünschen der Kinder und Jugendlichen.

Runder Tisch „Großsiedlung Neuendorf“

Seit Anfang 2015 hat sich wegen massiver Vorkommnisse im Wohngebiet „Großsiedlung Neuendorf“ auf Initiative des Polizeipräsidiums Koblenz ein runder Tisch etabliert. Die Organisation und Federführung obliegt dem Jugendamt und wird derzeit vom Stadtteilmanagement wahrgenommen. Vertreten sind alle Institutionen, die Dienste im Wohngebiet anbieten bzw. mit der dortigen Situation befasst sind.

Der Runde Tisch begleitet insbesondere die Umsetzung der Maßnahmen aus dem Programm „Soziale Stadt“. Thema sind aber auch die Lebenslagen im Stadtteil mit ihren Ursachen, Wirkungen und Folgen und die Initiierung von gegensteuernden Maßnahmen. 2018 tagte der Runde Tisch zweimal. Durch das Ausscheiden der zuständigen Mitarbeiterin musste eine neue Arbeitsstruktur geschaffen werden. Schwerpunkt war die Beurteilung der Lage und Problematik, Planung an Maßnahmen und Aktionen und vor allem die Beförderung des Um- bzw. Neubau des Gemeinschaftshauses als Jugendtreff +.-.

2.1.4.4 Programm Aufsuchende Jugend(sozial)arbeit

Die Projektstelle der Aufsuchenden Jugendsozialarbeit zur gesellschaftlichen Integration von sozial benachteiligten jungen Menschen besteht seit dem 15.02.2018. Gefördert wird sie durch das Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz des Landes Rheinland-Pfalz im Rahmen der Jugendstrategie „JESI“. Zielgruppe in der Stadt Koblenz sind bulgarische Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von 12-20 Jahren, welche mit ihren Familien in den Stadtteilen Altstadt, Lützel und Neuendorf wohnen.

Die Jugendlichen halten sich regelmäßig in der Jugendbegegnungsstätte im Haus Metternich auf, dort liegt auch der Schwerpunkt der Aufsuchenden Jugendsozialarbeit. Ziel ist der Auf- und Ausbau der Beziehung zu den jungen Menschen. Dies geschieht über regelmäßige „Kleinprojekte“ wie z.B. das Spielen von Billard, Tischfußball oder Tischtennis, gemeinsames Kochen, Gesellschaftsspiele. Dadurch entstehen auch immer wieder Begegnungsmomente und Kontakte zu Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die ebenfalls die Jugendbegegnungsstätte besuchen. In Einzel- und Gruppengesprächen entstehen Beratungssituationen zu allen Themen des jugendlichen Lebens, wie z.B. Schule, Ausbildung/Arbeit, Freizeit, Familienleben und biographische Übergänge. Die jungen Menschen werden durch Gespräche motiviert und befähigt, selbstbestimmt und eigenständig Entscheidungen für ihr Leben und ihre weitere Zukunft zu treffen.

In Zusammenarbeit mit der Mobilen Jugendarbeit wurde im Sommer der Jugendtreff im Bürgerzentrum Lützel eröffnet. Der Treff ist immer donnerstags zwischen 15 und 20 Uhr für alle Jugendliche ab 12 Jahren geöffnet. Für die Jugendlichen und jungen Erwachsenen der bulgarischen Community besteht darüber hinaus die Möglichkeit, auch gesonderte Öffnungszeiten zu vereinbaren.

Netzwerkarbeit

Der Aufbau eines Netzwerks konnte im Jahr 2019 fortgesetzt werden. Es fanden weitere Treffen des Runden Tisches „Bulgarische Schülerinnen und Schüler in Koblenz“ mit Vertreterinnen und Vertretern von Schulen, Schulsozialarbeit, Allgemeiner Sozialer Dienst des Jugendamtes der Stadt Koblenz statt. Ebenso konnten Vertreterinnen und Vertreter der bulgarischen Community als neue Teilnehmende gewonnen werden.

Im Rahmen dieses Netzwerks wurde ein Elternabend geplant, welcher am 12. Dezember im Bürgerzentrum stattfand. Eingeladen waren Eltern von bulgarischen Schülerinnen und Schülern um

Informationen zur Grundschule und zu weiterführenden Schulen, zur Ganztagsbetreuung und anderen schulischen Belangen zu erhalten. Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit der Fortführung dieser Veranstaltung, um einen beständigen Kontakt zur bulgarischen Community herzustellen.

Teilnahme bei Veranstaltungen und Kooperationen im Netzwerk

- 4. März RoMo-Disco im Agostea (Veranstaltung Jugendamt Koblenz)
- 30. April Jugendschutz im Rahmen des Gülser Blütenfest
- 18. Mai Abschlussveranstaltung Wochen der Demokratie in der JBS Haus Metternich
- 25. Mai Koblenz spielt (Veranstaltung Stadtjugendring Koblenz)
- 29. Juni Aufsuchende Arbeit Lützel Kirmes
- 7. September Bürgerfest Lützel
- 7. – 9. Oktober „Echt-Zeit“ Mädchenaktion des AK Mädchen Koblenz
- 12. Dezember Elternabend für Eltern bulgarischer Schülerinnen und Schüler
- 23. November Adventsmarkt Lützel am Bürgerzentrum Lützel
- 20. Dezember Jugendschutz beim Konzert von „Feine Sahne Fischfilet“ in der CGM-Arena

Fortbildungen

- Qualifikationskurs Erlebnispädagogik „Erste Hilfe“ am 3. und 4. Mai sowie „Reflexion und Interaktion“ am 5. und 6. April
- Basisschulung „Umgang mit Konflikt- und Bedrohungssituationen im Rahmen von Jugendschutzkontrollen“ am 3. September
- Fachtag „Jungenarbeit 4.0“ am 13. November
- Fortbildung „Zusammenarbeit mit Roma-Familien“ im Lüttringhaus in Essen am 20. November

2.1.4.5 Streetwork

Seit dem 01.06.2009 gibt es beim Jugendamt Koblenz eine volle Stelle im Bereich Streetwork. Gesetzliche Grundlagen, Zielgruppe, Inhalte und Prinzipien der Arbeit können der Konzeption entnommen werden.

Seit Ende 2017 befindet sich das Büro der Streetworkerin in die 2. Etage des Kurt-Esser-Hauses am Hauptbahnhof, wodurch eine gute Erreichbarkeit gegeben ist.

Aktuelle Situation

Fehlende Perspektiven, Wohnungslosigkeit, Arbeitslosigkeit und Schulden sind nach wie vor Schwerpunkte. Beratung, Begleitung und Anleitung ist in großem Maße nötig, ebenso wie akute (auch finanzielle) Hilfe beim Fehlen jeglicher Mittel.

Streetwork betreut Einzelpersonen, Gruppen und auch junge Familien oder Alleinerziehende, welche keine oder wenig Anbindung an andere Institutionen haben. Überwiegend gilt es hier

Informationen zu Leistungen zu vermitteln und in akuten Krisen Ansprechpartnerin und Ansprechpartner zu sein. Aber auch Hilfestellung bei zu stellenden Anträgen oder Hilfe bei der Einrichtung und Ausstattung einer Wohnung ist manchmal notwendig.

Wichtiges Thema bleibt das mangelnde Angebot auf dem Wohnungsmarkt für Alleinstehende oder auch Alleinerziehende bei gleichzeitig mangelnder Bereitschaft der Vermieter an bestimmte Personen/-gruppen zu vermieten, unaufhörlich steigende Mieten sowie veränderte Lebenslagen durch sich wandelnde problematische Schwerpunkte in den Biographien der jungen Menschen, welche wiederum zum Verlust einer Wohnung und dem kompletten Besitz führen können. Auch in 2019 führte die Situation auf dem Wohnungsmarkt bei einigen jungen Menschen zum Wegzug in benachbarte Gemeinden.

Verschuldung, psychische Beeinträchtigungen oder Erkrankungen, Klinik- oder Gefängnis-aufenthalte sind weitere Schwierigkeiten, mit denen junge Menschen belastet sind. Die gelisteten Therapeutinnen und Therapeuten sind ausgebucht oder haben nicht die erforderliche Spezifikation, so dass statt einer ambulanten Therapie häufig kurzfristige und auch langfristige Aufenthalte in psychiatrischen Einrichtungen in Anspruch genommen werden müssen.

Ausblick

Öffentliche Plätze, an denen sich junge Menschen aufhalten, aufsuchen, neue Kontakte knüpfen und alte Kontakte pflegen, gehören ebenso wie die Einzelfallhilfe weiterhin zu den Schwerpunkten. Es muss weiter daran gearbeitet werden, Koblenzer Vermieterinnen und Vermieter für junge Menschen und besonders für junge Frauen in Wohnungsnot zu sensibilisieren, bezahlbaren Wohnraum zu sichern und alternative Unterbringungsmöglichkeiten zu schaffen. Die Zusammenarbeit und personelle Kooperation mit der Mobilen Jugendarbeit soll beibehalten und ausgebaut werden.

Durchgeführte Freizeitaktivitäten

Es fanden Spaziergänge, Koch- und Spieleabende, ein Besuch im Trampolino und ein Ausflug auf einen Flohmarkt statt.

Fortbildungen

- Teilnahme an einer Fortbildungsreihe zum Thema Jugendschutz
- Therapiehundeausbildung mit zwei eigenen Hunden, welche dienstlich eingesetzt werden

Weiteres

- Teilnahme am AK Wohnungslose Frauen in Koblenz
- personelle Unterstützung der Kolleginnen und Kollegen von den Jugendhäusern
- Zusammenarbeit mit der Mobilen Jugendarbeit Öffnung des Jugendtreffs in Kesselheim
- Unterstützung bei vom Sachbereich Kinder- und Jugendförderung durchgeführten Angeboten (RoMo-Disco im Agostea für Kinder im Alter von 12 und 15 Jahren, Koblenz spielt usw.)
- Beteiligung an Jugendschutzmaßnahmen bei Großveranstaltungen

Kooperationspartner

- Träger der Wohnungslosenhilfe
- Mitarbeitenden des Jobcenter Koblenz, auf Wunsch Mitarbeitende anderer Jugendämter
- Kolleginnen und Kollegen des Sachbereiches Kinder- und Jugendförderung und des Allgemeinen Sozialdienstes (ASD)
- Kolleginnen und Kollegen des Internationalen Bundes (Betreuung der WG „Spurwechsel“)

2.1.5 Spielhaus am Peter-Altmeier-Ufer

Das Spielhaus am Moselufer ist eine außerschulische Bildungs- und Freizeiteinrichtung für Kinder im Alter von 6-12 Jahren. Ziel der Arbeit ist es, jungen Menschen ein Freizeit-, Raum-, Bildungs- und Beratungsangebot zu eröffnen und dabei Angebote zur Förderung ihrer Entwicklung sowie Möglichkeiten zur Selbstverwirklichung, Selbstentfaltung und Partizipation zu schaffen. Dabei werden die Lebenssituationen und kulturellen Hintergründe der Besucherinnen und Besucher berücksichtigt.

Angebote zur außerschulischen Bildungsarbeit

Inhaltliche Schwerpunkte der Bildungsarbeit sind die Themen: Bewegung, gesunde Ernährung, Kultur, Medien, kreatives Gestalten und Werken, Natur- und Umwelt, tiergestützte Angebote sowie informelle Wissens- und Wertevermittlung. Neben thematischen Wochenangeboten im Regelbetrieb der Einrichtung werden diese auch in Zusammenarbeit mit externen Kooperationspartnern (Clemens-Brentano-/Overberg Realschule Plus, St. Castor Grundschule, Diesterweg Schule) im Rahmen von Nachmittags-AGs niedrigschwellig bearbeitet.

Besondere Angebote & Feste

Das Spielhaus am Moselufer feierte im August 2019 sein 10-jähriges Bestehen. Hierzu gab es ab dem Frühjahr Workshops und Aktionen (Graffiti, Kunstprojekte, Gartenbau-Projekt, Tanz-Workshops) zur Vorbereitung der Jubiläumsfeier. Der Tag wurde in einem großen Festakt mit Teilnahme der Bürgermeisterin und weiterer Vertreterinnen und Vertretern aus den Bereichen Politik, Verwaltung und Schule sowie zahlreicher anderer Kooperationspartner mit einem Bühnenprogramm und vielen Mitmachangeboten begangen. Zudem gestalteten die Besucherinnen und Besucher im Rahmen eines Partizipationsprojektes eigenständig zum Ende des Vorjahres einen Basar und spendeten im Frühjahr 2019 die Erlöse dem Koblenzer Tierheim. Zum Jahresende erfreuten sich im Rahmen eines generationsübergreifenden Projekts Seniorinnen und Senioren der Stiftung „Eltzerhof“ und Spielhaus-Kinder an gemeinsamen Bastel- und Backangeboten. Auch in 2019 fanden zudem monatliche Samstagsaktionen (z.B. Kinderdisco, Ausflüge) statt, ebenso wie unsere jahreszeitbezogenen Feste und Veranstaltungen, wie z. B. eine Karnevalsparty, Halloween-Party, Weltkindertags-Rallye. In der Weihnachtszeit erfolgten Angebote zu den Adventssamstagen.

Ferienangebote

Das Spielhaus bietet während der Schulferien besondere Angebote, Workshops und Tagesausflüge an. In den Oster- und Sommerferien fanden in 2019 Aktionen zum Thema Natur und Umwelt statt. In den Sommerferien erfolgte wieder in Kooperation mit dem Amt 10 der Stadtverwaltung Koblenz eine Ferienwoche, mit dem diesjährigen Motto „Spielhaus-Olympics“.

Konzeptionelle Weiterentwicklung

Im Rahmen der Organisationsentwicklung wurde das pädagogische Konzept aktualisiert sowie der Prozess der Zielevaulation fortgesetzt.

Mobile Einsätze mit den Spielekisten „KOWELIX Junior“ und dem „KOWELIX“

Neben der pädagogischen Arbeit im Spielhaus besteht die zweite Säule in der Aufsuchenden Mobilen Arbeit in Koblenzer Stadtteilen. Ziel der Mobilen Arbeit ist es, ähnlich wie im Spielhaus, ein Freizeit-, Bewegungs-, Bildungs- und Partizipationsangebot zu eröffnen. Um dies zu erreichen, werden mit dem „Kowelix Junior“ (mobile Spielekiste) gezielt benachteiligte Stadtgebiete und Schulen angefahren, um auch dort die Teilhabe der Kinder- und Jugendlichen zu ermöglichen.

Angebote für Geflüchtete

Die Arbeit mit Geflüchteten stellt einen wichtigen Schwerpunkt der mobilen Einsätze dar. Diese finden vorwiegend in Form von wöchentlichen Spiel- und Bewegungsangeboten in Koblenzer Flüchtlingsunterkünften statt. Um zudem ein nachhaltiges Integrationsangebot für jene geflüchteten Kinder zu gewährleisten, die bereits mit ihren Familien in einer eigenen Wohnung in einem Koblenzer Stadtteil leben, erfolgt wöchentlich ein Transfer ins Spielhaus. Dort nehmen geflüchtete und nicht-geflüchtete Kinder gemeinsam an einem interkulturellen Kochangebot teil.

Die Initiative „Koblenzer Kreisel“ (Kooperationsangebot mit dem Sportbund RLP) mit dem Ziel, geflüchtete Jugendliche mit der Bandbreite des Koblenzer Vereinssports vertraut zu machen und die Kontaktaufnahme zu anderen Jugendlichen zu erleichtern, wurde auch in 2019 fortgeführt.

Angebote an Koblenzer Grundschulen

Durch das mobile Angebot der „aktiven Spiel-/Bewegungspausen“ werden an zahlreichen Koblenzer Grundschulen in der Pausenzeit gezielte Angebote umgesetzt, mit dem Ziel der Bewegungsförderung und des sozialen Miteinanders. Dies erfolgte in 2019 an folgenden Grundschulen mit erhöhten Bedarfen: Schule am Bienhorntal, Stein-Schule (Rauental), Regenbogen-Grundschule (Lützel), Grundschule Pfaffendorfer Höhe. An der Willi-Graf-Grundschule (Neuendorf) findet wöchentlich ein mehrstündiges Angebot zur Bewegungs- und Kreativitätsförderung statt. Ein Ausbau des Angebots, um auch andere Schulen miteinzubeziehen, ist aus unserer Sicht dringend erforderlich. Dies wiederum erfordert einen Ausbau der personellen und materiellen Ressourcen.

Angebote in Koblenzer Stadtteilen

Die kontinuierliche Stadtteilarbeit ist ein weiterer Schwerpunkt der Mobilen Arbeit. Hierzu werden Stadtteile aufgesucht, in denen ein erhöhter Bedarf an Freizeit-, Spiel- und Bewegungsangeboten besteht. In den Stadtgebieten Unterer Asterstein und in der Goldgrube fand in 2019 in regelmäßiges mobiles Angebot statt.

Angebote an (Groß-)Veranstaltungen

In Kooperation mit den Freunden der BUGA, dem Bündnis für Familie, dem Stadtjugendring, dem Grünflächenamt etc. werden pädagogische Angebote an Großveranstaltungen wie beispielsweise an Koblenz spielt und dem Wasserfest umgesetzt.

Ausleihe

Vereine, Verbände, Institutionen, Familien, Geschäftsleute können zu Festen und Feiern das KOWELIX, die MOSPIKI, die Buttonmaschine oder Spiel-, Sport- und Kreativmaterialien ausleihen, um damit ihr Angebot für Kinder und Familien noch interessanter zu gestalten. In 2019 erfolgten insgesamt 76 Ausleihen. Dadurch wurden 1.274 € an Einnahmen erzielt.

Ausleihen mit Einnahmen	Anzahl	davon mit Betreuung	Einnahmen
Spielmobil KOWELIX	6	6	195 €
KOWELIX junior KO 2070 (MOSPIKI)	16	3	627 €
Spielgerätesortiment	4		57 €
Buttonmaschine	10		395 €
Ausleihen gesamt	36	9	1.274 €

Ausleihen ohne Einnahmen*	Anzahl
Spielmobil KOWELIX	-
KOWELIX junior KO 2070 (MOSPIKI)	4
Spielgerätesortiment/ Spielmaterial	14
Buttonmaschine	5
Zelt	5
Jonglierkiste	1
Fallschirm und Bälle	4
Getränkegarnituren	2
Wasserbaustelle	4
Großspiele	1
Ausleihen gesamt	40

Quelle: eigene Erhebungen

* da in Kooperation mit z. B.: KoGa, Koblenz Touristik, Stadtmarketing, JuKuWe, Kinder- und Jugendbüro, Freunde der BuGa, Amt für Grünflächen und Bestattungswesen, Umweltamt oder mit Amt 50 (z.B. Haus Metternich, Schulsozialarbeit, Mobile Jugendarbeit, JuBüZ, Städtische Kitas, Bündnis für Familie)

2.1.6 Ferienmaßnahmen

Viele unterschiedliche Träger engagieren sich bei den Ferienmaßnahmen für Kinder- und Jugendliche und leisten für berufstätige Eltern nicht nur einen wichtigen Beitrag zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf, sondern bieten auch den Koblenzer Kindern, deren Eltern nicht in Urlaub fahren können, spannende und erlebnisreiche Ferientage vor Ort. Im Vordergrund stehen Spiel, Spaß, Action, außerschulisches Lernen und das Schließen neuer Freundschaften. Zum vielseitigen Freizeitprogramm zählen Ausflüge, Schwimmbadbesuche, Naturerlebnisse und kreative Angebote.

Insgesamt nahmen an den Ferienmaßnahmen im Jahr 2019 1500 Kinder im Alter von 6 bis 12 Jahren teil. Das Jugendamt stellt zu Beginn eines jeden Jahres alle Ferienmaßnahmen in einer Broschüre zusammen, um Eltern einen Überblick über das Angebotsspektrum zu geben. Die Broschüre kann im Internet unter der unten angegebenen Adresse eingesehen und heruntergeladen oder beim Jugendamt angefordert werden.

Die Stadtranderholungen und Ferienaktionen vor Ort werden im Rahmen der Richtlinien der Stadt Koblenz zur Förderung von Maßnahmen der Jugendarbeit finanziell unterstützt. Eine der größten Maßnahmen ist der Bauspielplatz auf dem Gelände der Sportanlage Oberwerth. Diese Ferienmaßnahme der Stadt Koblenz wird durch die Jugendkunstwerkstatt Koblenz e.V., die für die Organisation und Durchführung der Aktion verantwortlich ist, durchgeführt. Wie in den vergangenen Jahren unterstützen die Ambulanten Hilfen der Lebenshilfe Koblenz während der Sommerferien 2019 die Freizeitprojekte durch zusätzliche Betreuerinnen und Betreuer, um auf diese Weise auch Kindern und Jugendlichen mit Behinderung die Teilnahme zu ermöglichen.

Die Ferienangebote sind unter <https://www.koblenz.de/leben-in-koblenz/freizeit/ferienprogramme/> im Internet zu finden.

2.1.7 Beteiligungsformen für Kinder und Jugendliche

Jugendrat

Der Jugendrat hat 2019 seine Arbeit weitergeführt, neue Veranstaltungen realisiert und bestehende Anliegen weiterverfolgt. Dazu gehört die Arbeit in den Arbeitsgruppen Schule, Verkehr, Sport/Event/Freizeit, Öffentlichkeitsarbeit, Mobbing und Umwelt. Die AG zum Thema Mobbing gründete sich gegen Ende des Jahres neu, die AG Umwelt ging aus der AG Stadtverschönerung hervor. Mit der AG Sport/Event/Freizeit konnte das zweite gut besuchte Open Air Kino für Jugendliche veranstaltet werden, ferner unterstützte die AG die Vorbereitung des Sporterlebnistages 2019. Die AG Öffentlichkeitsarbeit hat mit viel Engagement an der Homepage-Überarbeitung und Neugestaltung mitgearbeitet. Die Seite www.jugendrat-koblenz.de wurde im November 2019 veröffentlicht.

Den Vorstand des Jugendrats bildeten 2019 Jona Meis (18 Jahre) als Vorsitzender, Pauline Baumgart (16 Jahre), Béla Riebel (17 Jahre) und Lea Rieser (18 Jahre) als stellvertretende Vorsitzende. Der Jugendrat tagte 2019 in elf öffentlichen Sitzungen im Plenum, dazwischen arbeitete er in kleineren Arbeitsgruppen zu den oben genannten und weiteren Themen. Mitgliederinnen und Mitglieder des Jugendrats haben an dem Vernetzungstreffen der rheinland-pfälzischen Jugendvertretungen sowie am Treffen des Dachverbands der rheinland-pfälzischen Jugendvertretungen teilgenommen. Der Jugendrat hat bei verschiedenen Veranstaltungen in Koblenz aktiv mitgearbeitet, zum Beispiel beteiligte er sich wieder an „Koblenz spielt“ und am Sporterlebnistag. Hier zählten und befragten Mitgliederinnen und Mitglieder des Jugendrates die Teilnehmenden der Veranstaltung und trugen mit ihrer Partizipation im Rahmen der Vorbereitung sowie einer Evaluation wie jedes Jahr dazu bei, dass die Veranstaltung nicht an den Bedürfnissen der Jugend vorbeigeplant, sondern stets neu objektiv bewertet wird. Im Rahmen des Open-Air-Kinos wurde der Film „The hate you give“ zum Thema „Rassismus“ gezeigt. Im Vorfeld wurde das Thema an der Realschule Plus Karthause künstlerisch und pädagogisch mit Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 9 erarbeitet.

Der Jugendrat bringt die Interessen der Jugendlichen in verschiedene städtische Gremien ein: in den Jugendhilfeausschuss, in die AG Spielflächen des Jugendhilfeausschusses, in die AG Jugendhilfeplanung des Jugendhilfeausschusses, in den Schulträgersausschuss, den Fahrgastbeirat, die Initiative „Sicherheit in unserer Stadt“ und den Hausbeirat des Jugend- und Bürgerzentrums auf der Karthause. Außerdem ist der Jugendrat beratendes Mitglied in der Stadt-Schülervertretung. Die Geschäftsführung und die pädagogische Begleitung des Jugendrates obliegen dem Kinder- und Jugendbüro in Trägerschaft der Jugendkunstwerkstatt Koblenz e.V. und des Stadtjugendringes e.V..

Jugendforum

Anlässlich ihres zehnjährigen Bestehens wurde im Jugend- und Bürgerzentrum auf der Karthause (JuBüZ) im November 2018 ein Jugendforum veranstaltet. Die Nachbereitung und Umsetzung der beschlossenen Ziele wurde im Laufe der ersten Jahreshälfte 2019 realisiert.

#nachgefragt

Mit „#nachgefragt“ wurde in 2019 ein neues Beteiligungsformat durchgeführt. Junge Koblenzerinnen und Koblenzer hatten im Mai, zum Thema Kommunalwahl sowie im November, zum Thema Klimanotstand, die Chance, ihre Fragen direkt an Politikerinnen und Politiker des Stadtrates zu stellen. Die Möglichkeit, direkt mit den Personen zu sprechen, die im Stadtrat Entscheidungen treffen, fand auf beiden Seiten breite Zustimmung. Es beteiligen sich jeweils über 70 Besucherinnen und Besucher. Organisiert wurde das Format durch das Kinder- und Jugendbüro in Kooperation mit den beiden Trägereinrichtungen, der Jugendkunstwerkstatt Koblenz e.V. und dem Stadtjugendring Koblenz e.V. sowie mit jungen Menschen aus dem Jugendrat, der SSV, dem AStA der Hochschule und dem AStA der Universität Koblenz-Landau. Die Moderation der Talkrunden übernahmen eine Schülerin aus dem Vorstand des Jugendrates und eine Studentin. Zuvor hatten die jungen Menschen aus dem Vorbereitungs-Team das Thema gemeinsam ausgewählt und sich ein solides Wissen erarbeitet. Dazu gehörten sowohl Gespräche mit Expertinnen und Experten, als auch eine umfangreiche Recherche.

Ort der Kinderrechte

Der diesjährige „Ort der Kinderrechte“ mit dem Thema „Flüchtlingskinder“ (ART. 22 der UN-Kinderrechtskonvention) wurde von Schülerinnen und Schülern der Goethe Realschule Plus gestaltet. Es wurde auf dem Schulhof der Schule eine geöffnete Hand aus Beton angefertigt und bemalt. Die Hand dient im Schulalltag als Sitzplatz und Treffpunkt und symbolisiert die humanitäre Hilfe und den Schutz, der geflüchteten Kindern (mit und ohne Familie) zusteht. Die Gesamtleitung und pädagogische Begleitung fand durch das Kinder- und Jugendbüro statt, künstlerisch angeleitet wurde das Projekt durch die Künstlerin Maria Hill. Die Jugendlichen erarbeiteten sich in diesem Kontext den zugehörigen Artikel der UN-Kinderrechts-Konvention. Die Eröffnung fand im September statt.

Kinderstadtteilerkundung

Eine Kinderstadtteilerkundung konnte im Jahr 2019 mangels personeller Ressourcen (Wechsel der Mitarbeiterin für die Leitung des Kinder- und Jugendbüros) nicht durchgeführt werden.

Beteiligung an Spielplatzplanungen

Im Jahr 2019 fanden zwei Beteiligungsaktionen zu Spielplätzen- bzw. punkten statt: Für das Baugebiet südliches Güls sowie auf der Karthause. Eine Gruppe von Kindern der Grundschule Güls hatte bereits in 2018 begonnen, ihre Ideen für die Spielpunkte im Baugebiet südliches Güls zu erarbeiten. Die Herausforderungen waren aufgrund von Naturschutzvorgaben, der Beteiligung des Ortsbeirats sowie der Tatsache, dass es sich um kleinere Spielgelegenheiten entlang eines Pfades handelt, etwas höher. Die Ideen der Kinder konnten dennoch vom zuständigen Planungsbüro sehr gut umgesetzt werden. Der Bau startete im Sommer / Herbst 2019 und wird 2020 fertiggestellt.

2.1.8 Öffentliche Spielflächen

Das Jugendamt der Stadt Koblenz betreut 122 öffentliche Kinderspiel- und Bolzplätze. In diesem Zusammenhang sind vielfältige Tätigkeiten zu verrichten, damit sich die Anlagen in ordnungsgemäßen Zustand präsentieren und die Sicherheit stets gewährleistet ist. Sichertgestellt wird dies durch die fortlaufende Kontrolle und Hinweise ehrenamtlich tätiger Spielplatzpatinnen und Spielplatzpaten. Reinigung und Reparatur der Spielflächen werden sowohl durch den Eigenbetrieb Grünflächen- und Bestattungswesen als auch durch Fremdunternehmer/Beschäftigungsprojekte im Rahmen eines Projektes der Jugendberufshilfe durchgeführt. Rechtsgrundlagen sind die Gemeindeordnung sowie das Baugesetzbuch und insbesondere § 11 der Landesbauordnung „Kinderspielplätze“ und die DIN E 18034 „Spielplätze und Freiräume zum Spielen“.

Die „Arbeitsgruppe Spielflächen“ tagte im Berichtszeitraum viermal. Schwerpunkt war die Ersatzbeschaffung von Spielgeräten im Rahmen der Prioritätenliste.

Eröffnung Spielfeld Koblenz-Lützel 05. September 2019

Die Stadt Koblenz hat im Rahmen des Projektes „Kleinspielfeld zwischen Vorlandbrücke und Sporthalle, Weinbergstraße, Koblenz-Lützel“ ein Kleinspielfeld errichtet.

Während der Baumaßnahme „Brückensanierung der Vorlandbrücke in Koblenz-Lützel“ wurden Teile der angrenzenden Flächen als Lagerstätten genutzt, die nun wiederhergestellt wurden. Auf der Fläche war vorher ein Bolzplatz vorhanden, der nun als Kleinspielfeld mit Tartanbelag hergestellt wurde.

Das Projekt war dem Brückenbauamt (Amt 63) zugeordnet. Finanziert wurde diese Maßnahme über das Projekt " Vorlandbrücke Europabrücke". Die Baukosten belaufen sich auf 140.852,54 €. Das Kleinspielfeld wurde im Zeitraum der 16. KW bis 32. KW errichtet. Die Planung und Bauüberwachung erfolgte durch den Eigenbetrieb Grünflächen- und Bestattungswesen. Um die immissionschutzrechtliche Verträglichkeit dieses Kleinspielfeldes fest- bzw. sicherzustellen, war eine schalltechnische Untersuchung erforderlich. Errichtet wurde die Kleinspielfläche, die in der Verwaltung des Jugendamtes steht, mit einem Kunststoffbelag, in diesem Falle mit einem wasserdurchlässigen roten Tartanbelag.

Die Größe des Feldes beträgt 34 m x 17 m. Aufgrund der notwendigen Sicherheitsräume beträgt die reine Spielgröße 30 m x 15 m. Die Einfriedung an den Kopfseiten bildet ein 6 m hoher Ballfangzaun, sowie an den Stirnseiten ein Zaun in einer Höhe von 2 m. Weiter wurden Vandalismus sichere Fußballtore, 4 Fahrradanhänger und 1 Mülleimer angebracht.

2.2 Jugendsozialarbeit

2.2.1 Schulsozialarbeit

2.2.1.1 Schulsozialarbeit in städtischer Trägerschaft

Schulsozialarbeit bezieht sich in ihren Aufgaben und Angeboten auf die Ausführungen zur (Jugendarbeit und) Jugendsozialarbeit in (§ 11 und) §13 KJHG. Die Mitarbeitenden der Schulsozialarbeit sind in erster Linie Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für die Schülerinnen und Schüler der jeweiligen Schule. Die Schulsozialarbeit ist als eigenständiges Handlungsfeld der Jugendhilfe in den jeweiligen Schulen tätig. Primärer und wichtigster Kooperationspartner ist die Schule, d. h. die Schulleitung, das Lehrerkollegium sowie weitere Mitarbeitende.

Darüber hinaus orientiert sich die Schulsozialarbeit auf das Gemeinwesen und leistet auch dort Kooperationsarbeit. In der Beratung arbeitet sie bei komplexen Problemlagen mit amtsinternen und anderen Fachdiensten zusammen. Sie schafft durch spezifische sozialpädagogische Interventionen soziale Rahmenbedingungen, um den Schülerinnen und Schüler einen erfolgreichen Schul-

abschluss zu ermöglichen. Hierdurch werden Chancen geschaffen, damit die Schülerinnen und Schüler ein selbstständiges Leben führen können.

Folgende Arbeitsschwerpunkte werden von allen Schulsozialarbeiterinnen und -arbeitern in unterschiedlicher Gewichtung und je nach Schultyp durchgeführt:

- Beratung von Schülerinnen und Schülern, Eltern, Erziehungsberechtigte sowie Lehrerenden
- Krisenintervention
- Beratung und Angebote zur Berufsorientierung
- offene Gruppenangebote und Ferienaktionen
- sozialpädagogische Mitwirkung in Unterrichtseinheiten
- Kooperationsarbeit, Vernetzung im Stadtteil bzw. Stadtteilarbeit
- politische Bildung
- Angebote im Ganztagsbereich
- besondere Projekte

Schulsozialarbeit ist in städtischer Trägerschaft an Schulen mit Berufsbildungsabschluss und Förderschulen sowie der berufsbildenden Schule Wirtschaft installiert und wurde 2019 vom Land mit jeweils 30.600 € pro 100%-Stelle gefördert.

Dies sind im Einzelnen folgenden Schulen

- Realschule plus auf der Karthause (eine 100% Stelle, eine 25% Stelle)
- Goethe- Realschule plus, Lützel (eine 100% Stelle)
- Clemens-Brentano-/Overberg Realschule plus Koblenz (1,0 Stelle + 0,5 Stelle)
- Albert Schweitzer Realschule plus, Asterstein (eine 100% Stelle)
- Integrierte Gesamtschule Koblenz, Metternich (eine 75% Stelle, eine 50% Stelle)
- Berufsbildende Schule Wirtschaft, Goldgrube (zwei 50% Stellen)
- Diesterweg-Schule + Förder- und Beratungszentrum, Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen und sozial-emotionale Entwicklung, Altstadt (0,5 Stelle)

Seit dem 01.08.2015 ist an die Diesterweg-Schule das Förder- und Beratungszentrum angeschlossen, welches für alle Koblenzer Schulen zuständig ist.

Die Schulsozialarbeit an der Hans-Zulliger-Schule, Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen, Lützel (eine 100% Stelle) wird ausschließlich von der Stadt Koblenz finanziert.

Es wurden für die Schulsozialarbeit der Stadtverwaltung Koblenz Kooperationsverträge mit den jeweiligen Schulen erstellt. Die veröffentlichte Konzeption kann angefordert werden.

2.2.1.2 Schulsozialarbeit bei freien Trägern mit städtischer Förderung

In Trägerschaft der Kinder- und Jugendhilfe Arenberg wird allen Grundschulen in Koblenz ein Angebot der Schulsozialarbeit zur Verfügung gestellt. Der Auftrag umfasst Einzelfallhilfen, Integration in Schule und Klasse, begleitende Elternarbeit; Sozialkompetenztrainings, Verhaltenstrainings, sozialpädagogische Begleitung, gewaltfreie Klasse. Die Einzelfallarbeit steht im Vordergrund. Es stehen 2,5 Personalstellen zur Verfügung. Fast alle Koblenzer Grundschulen haben 2018 dieses Angebot in unterschiedlicher zeitlicher Ausgestaltung wahrgenommen.

Der Caritasverband Koblenz e.V. - ambulante Jugendhilfe - leistet Schulsozialarbeit mit zwei Personalstellen an allen sieben Koblenzer Gymnasien und mit einer 0,5-Stelle an der St. Franziskus-Schule. Schwerpunkte sind Krisenintervention und Clearing, Klärung schulischer und beruflicher Perspektiven, Sicherung von Beschulbarkeit, Beratung von Schülern, Eltern und Lehrern. Eine Auswertung der Tätigkeit kann beim Caritasverband angefordert werden.

2.2.1.3 Schulsozialarbeit in Verantwortung des Landes

An der berufsbildenden Schulen Gewerbe, Hauswirtschaft, Sozialwesen - Julius-Wegeler-Schule - und der berufsbildenden Schule Technik - Carl-Benz-Schule - wird Schulsozialarbeit mit jeweils einer 100%-Stelle in finanzieller Trägerschaft der Schulbehörde geleistet. Ergänzt wird die Schulsozialarbeit durch eine gezielte Maßnahme gegen Schulabsentismus und Schulverweigerung von Schülern und Schülerinnen der Sekundarstufe I. Auftrag ist hier, die Beschulbarkeit wiederherzustellen, berufliche Integration zu ermöglichen und begleitende Elternarbeit zu leisten. Die Maßnahme wird zentral durchgeführt; die Schulen entsenden die jeweilige Schülerin/den jeweiligen Schüler zum Projekt - bei Schulbefreiung. Träger der Maßnahme ist der Internationale Bund. Hierzu sind 1,5 Fachkräfte eingesetzt.

2.2.1.4 Ausbau der Schulsozialarbeit

Der Stadtrat hatte am 24.01.2019 beschlossen, zum Thema Erweiterung der Schulsozialarbeit einen Arbeitskreis einzurichten. Der Arbeitskreis besteht aus Vertreterinnen und Vertretern der Schulen, der ADD, der an der Schulsozialarbeit beteiligten freien Träger, des Jugendamtes und des Schulverwaltungsamtes. Er hat in zwei Sitzungen mit Unterstützung der Statistikstelle das bestehende Konzept zur Schulsozialarbeit überarbeitet und an die aktuelle Situation in den Koblenzer Schulen angepasst.

Es wurde in den Bereichen Grundschulen und Gymnasien eine Unterversorgung identifiziert. Der Arbeitskreis schlug für den Bereich der Grundschulen eine Aufstockung von zweieinhalb auf insgesamt sieben Vollzeitstellen vor. Für die Gymnasien ist ab 2020 eine Zuschusserhöhung um zwei Vollzeitstellen auf dann insgesamt vier Vollzeitstellen vorgesehen. Auf Vorschlag der Verwaltung hatte sich der Arbeitskreis bereits mit einer stufenweisen Umsetzung einverstanden erklärt.

Dieser Stufenplan wurde wie folgt modifiziert:

Stufenplan	2020	2021	2022
Grundschule	1,5 VZÄ	1,0 VZÄ	2,0 VZÄ
Gymnasium	1,0 VZÄ	1,0 VZÄ	-

Für den Bereich der berufsbildenden Schulen liegt keine einheitliche Empfehlung der AG vor. Derzeit sind die drei berufsbildenden Schulen mit je einer Vollzeitkraft Schulsozialarbeit ausgestattet, zwei davon in Trägerschaft des Landes. Das Land hat bereits angekündigt, die Schulsozialarbeit zukünftig nicht mehr mit eigenem Personal durchzuführen. Verwaltungsseitig wurde vorgeschlagen in 2020 je eine halbe Stelle in kommunaler Trägerschaft an den berufsbildenden Schulen Julius-Wegeler-Schule und Berufsbildende-Schule-Wirtschaft einzurichten. Der Beschluss wurde in der Haushaltsaufstellung und –beratung umgesetzt. Ein Konzept zum Ausbau der Schulsozialarbeit kann angefordert werden.

Jugendsozialarbeit hat gemäß § 13 SGB VIII die Aufgabe, jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sozialpädagogische Hilfen anzubieten, die ihre schulische/berufliche Ausbildung, die Eingliederung in die Arbeitswelt und die soziale Integration fördern.

2.2.2 Jugendberufshilfe

2.2.2.1 Jugendberufshelfer

Jugendberufshilfe wendet sich an Jugendliche und junge Erwachsene bis 25 Jahren aus Koblenz und bietet ihnen ein langfristiges und stabiles Beratungs- und Betreuungsangebot. Ausgangspunkt ist dabei die Fragestellung, wie langfristig eine stabile berufliche und damit auch soziale Integration gelingen kann. Auslöser für den Kontakt zum Beratungsangebot der Jugendberufshilfe sind krisenhafte Lebenssituationen der jungen Menschen, die häufig einhergehen mit einer Vorsprache beim Jobcenter Stadt Koblenz. 121 junge Menschen haben in diesem Jahr das Beratungsangebot in Anspruch genommen, 102 wurden längerfristig sozialpädagogisch beraten und betreut.

Die Lebensverhältnisse der jungen Menschen sind geprägt durch finanzielle Schwierigkeiten, familiäre Probleme, Wohnungslosigkeit, Sucht, Schulden, Straffälligkeit und/oder psychischen Problemen. Familiäre Unterstützung oder Vorbilder in der Familie fehlen meist. Emotional sind diese jungen Menschen oft stark belastet und es mangelt an sozialen Kontakten. Die Beratung zielt inhaltlich darauf ab, die jungen Menschen zu stabilisieren und sie in die Lage zu versetzen, eigenverantwortlich erste Schritte aus der Krise zu gehen und sich zu orientieren. Das Netzwerk der Jugendberufshilfe ist breit aufgestellt und ermöglicht einen schnellen Zugang zu externen Beratungsangeboten.

Schwerpunkt der Arbeit in diesem Jahr war neben der individuellen Beratung die materielle Absicherung und Unterstützung der Ratsuchenden bei der Antragstellung beim Jobcenter, Familien-

kassen, Rentenversicherungsträger etc.. Ein menschenwürdiges Wohnen ist eine weitere Grundvoraussetzung für die Integration in Arbeit und Ausbildung. Die Zusammenarbeit mit dem Projekt Spurwechsel des Internationalen Bundes ist hier ein elementarer Baustein, im vergangenen Jahr konnte dort insgesamt 8 jungen Menschen eine Wohnperspektive angeboten werden. Die Mitarbeitenden der Jugendberufshilfe sind aktiv bei der Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber sowie in den weiteren Verlauf der Beratung involviert. In dem Projekt stehen insgesamt 6 Wohnplätze in 2 WGs zur Verfügung. Daneben besteht weiterhin die Kooperation mit dem Kolpinghaus Koblenz (2 Plätze) und den Einrichtungen Verein Bewährungshilfe (1 Klient) und Sophie-Schwarzkopf-Haus (3 Klienten).

Im Bedarfsfall bestehen Kontakte zum Zentrum ambulante Suchtkrankenhilfe, der Schuldnerberatung, dem sozialpsychiatrischen Dienst des Gesundheitsamtes, den Lebensberatungsstellen, den Fachdiensten des Jugendamtes und der Agentur für Arbeit oder auch im Einzelfall zu Therapeutinnen und Therapeuten sowie Therapieeinrichtungen.

Die beruflichen Schritte werden gemeinsam mit den Vermittelnden und Fallmanagenden des Jobcenters sowie der Kolleginnen und Kollegen der Berufsberatung geplant und koordiniert. Dabei begleiten die Mitarbeitenden der Jugendberufshilfe die Klientinnen und Klienten vielfach bei Erstkontakten mit den Bildungsträgern bzw. halten engen Kontakt zu diesen. Daneben besteht ein regelmäßiger Kontakt zu den Volkshochschulen Koblenz und Andernach und anderen Schulträgern, da das Thema Schulabschlüsse über den 2. Bildungsweg in der Beratung immer wieder von Bedeutung ist. Als kontinuierliches und langfristiges Angebot steht Jugendberufshilfe den Klientinnen und Klienten auch bei Beginn einer Ausbildung oder Arbeitsaufnahme weiter als Ansprechpartner zur Seite. In Einzelfällen werden auch Eltern und Angehörige beraten.

2.2.2.2 Jugendberufsagentur

Die Agentur für Arbeit Koblenz-Mayen, das Jobcenter Stadt Koblenz und das Jugendamt Stadt Koblenz unterstützen im Rahmen ihrer jeweiligen gesetzlichen Aufträge als Träger nach dem SGB II, III und VIII die berufliche und soziale Integration junger Menschen in der Stadt Koblenz. Jeder Träger hält hierzu ein umfassendes und professionelles Hilfe- und Dienstleistungsangebot vor, mit dem gezielt auf die Bedürfnisse der Zielgruppe der Jugendlichen und jungen Erwachsenen eingegangen wird.

Die Agentur für Arbeit Koblenz-Mayen, das Jobcenter Stadt Koblenz und das Jugendamt Stadt Koblenz möchten die Integrationsarbeit weiter verzahnen und individueller abstimmen und hierzu eine Jugendberufsagentur einrichten.

Mit den Begriffen „Jugendberufsagentur“ sind grundsätzlich verschiedene Formen koordinierter Beratungs- und Unterstützungsstrukturen in Form von Kooperationen zwischen Bundesagentur für Arbeit, Jobcenter und Jugendhilfe gemeint, die idealerweise gemeinsam mit allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen sowie mit Unterstützung weiterer lokaler Partner junge Menschen am Übergang von Schule in Ausbildung und Beruf begleiten.

Die Mitarbeitenden des Jugendamtes sind aktiv in den Prozess der Weiterentwicklung einer Jugendberufsagentur involviert und haben in Workshops bzw. Leitungsrunden aktiv ihre Praxiserfahrungen eingebracht. Unter dem Dach des Jobcenters sind mit dem Präsenstag der Berufsberatung und der Kooperation des Teams U25 und der Jugendberufshilfe faktisch alle Akteurinnen und Akteure einer Jugendberufsagentur bereits vereint. Ziel für das kommende Jahr bleibt es, neue jugendgerechte, innenstadtnahe Räumlichkeiten zu finden, die einen weiteren Ausbau der Angebotsstruktur ermöglichen. Der Internetauftritt der Jugendberufsagentur sollte nach Abschluss der Planungsphase 2020 an Netz gehen.

2.2.2.3 Jobfux

Ausgangslage

Das Projekt Jobfux wird bereits seit April 2005 an der Goethe-Realschule plus in Koblenz durchgeführt. Im Rahmen seiner Tätigkeit unterstützt und begleitet der Mitarbeiter Schülerinnen und Schüler beim Übergang von der Schule in den Beruf. Das Projekt wird gefördert aus Mitteln des Landes Rheinland-Pfalz und des Europäischen Sozialfonds. Träger der Stelle in Koblenz ist das Amt für Jugend, Familie, Senioren und Soziales.

Zielgruppe

Die Zielgruppe stellen die Klassenstufen der 8 bis 9 dar. Im Schuljahr 2018/19 richtete sich das Projekt an 90 Schülerinnen und Schüler, davon 48 weiblich und 42 männlich. Insgesamt verfügten 52 dieser Schülerinnen und Schüler über einen Migrationshintergrund.

Konzept

Das Büro des Jobfuxes befindet sich im Schulgebäude, sodass er an allen Schultagen für die Jugendlichen erreichbar ist. Ein wichtiger Baustein ist die individuelle Einzelfallberatung. Der Beratungsprozess gestaltet sich klientenorientiert an den Bedarfen der Jugendlichen. Darüber hinaus begleitet der Jobfux den gesamten Prozess der Berufsorientierung und arbeitet in Kooperation mit dem Lehrerkollegium im Unterricht mit. Pädagogische Einheiten zur Berufsorientierung und zur Stärkung der Bewerberkompetenzen werden im 8. und 9. Schuljahr durchgeführt. Der Jobfux bietet verschiedene Projekte zur Berufsorientierung wie beispielsweise Betriebsbesichtigungen an. Abgerundet wird das Konzept durch das Angebot der Theoriemodule „Grundlagen finanzieller Lebensführung“ und „Europa und ich“.

Angebote des Jobfuxes zur Berufsorientierung im Überblick:

Individuelle Einzelfallhilfe

- individuelle Berufsberatung (Information und Beratung in allen Fragen rund um das Thema Praktikum, Ausbildung und Berufe) sowie Hilfestellung bei der Suche nach Praktikums- oder Ausbildungsstellen und der Erstellung von Bewerbungsunterlagen

Ansprechpartner für Erziehungsberechtigte

- in allen Fragen zum Thema Übergang von der Schule in den Beruf

Unterrichtsprojekte

- Bewerbertraining in der 8. und 9. Klassenstufe
- Einzelprojekte zur Berufsorientierung (z.B. Training von Vorstellungsgesprächen, Einstellungstests, Besuch von Ausbildungsmessen und des Berufsinformationszentrums BIZ usw.)
- Durchführung der o. g. Theoriemodule

Besondere Projekte

- Kooperation mit IHK und HWK Koblenz sowie der Bundesagentur für Arbeit
- Betriebsbesichtigungen bei verschiedenen Koblenzer Betrieben
- Übung von Vorstellungsgesprächen unter „Ernstfallbedingungen“ mit Unterstützung von Koblenzer Betrieben
- gemeinsame Workshops mit externen Fachkräften zum Thema „Bewerbungsfotos, Stil- und Outfitberatung“
- Unterstützung der Berufsorientierungswoche der 8. Klassenstufe

Ausblick

Die Lage auf dem Ausbildungsmarkt hat sich auch für Absolvierende der Berufsreife verbessert, es besteht jedoch weiterhin ein großer Beratungsbedarf bei den Jugendlichen. Die Schülerinnen und Schüler streben oft nach höheren Schulabschlüssen, wobei die realistische Selbsteinschätzung häufig fehlt. Die Attraktivität von Ausbildungsberufen soll durch eine möglichst praxisnahe Berufsorientierung gesteigert werden. Eine Kooperation mit Betrieben wie auch anderen Unterstützungsangeboten ist daher essentiell.

2.2.2.4 Weitere Projekte und Maßnahmen der Jugendsozialarbeit

2.2.2.4.1 Angebote für von Wohnungslosigkeit bedrohte junge Menschen

In verschiedenen Arbeitskontexten sind zunehmend junge Erwachsene mit multiplen Problemlagen bekannt, die nicht in der Lage sind, die eigene Existenz zu sichern, sich nicht in Ausbildung oder Beschäftigung befinden und auf keinen unterstützenden familiären Background zurückgreifen können. Diese jungen Erwachsenen sind oft auf Grund dieser Problematik wohnungslos oder von längerfristiger Wohnungslosigkeit bedroht, was ein Hindernis für eine erfolgreiche Integration in Ausbildung oder Arbeit darstellt. Diese Situation verschärft sich weiterhin durch das mangelnde Angebot an angemessenem und bezahlbarem Wohnraum in Koblenz.

Zur Abhilfe dieser Problematik ist (u.a.) das Wohnprojekt „Spurwechsel“ eingerichtet. In Form einer Wohngemeinschaft für junge Frauen und eine Wohngemeinschaft für junge Männer werden je 3 Plätze zur Verfügung gestellt. Die Trägerschaft liegt beim Internationalen Bund. Vorrangiges Ziel der sozialpädagogischen Betreuung in der Wohngemeinschaft ist die berufliche Eingliederung in

aufeinander aufbauenden Schritten. Der Träger arbeitet hier eng mit der Jugendberufshilfe und dem Jobcenter zusammen. Die Arbeit wird von einer Steuerungsgruppe begleitet, die auch die Entscheidungen zur Aufnahme trifft.

Es hat sich herausgestellt, dass einige Bewohnerinnen und Bewohner trotz guter Anfangsprognose weitergehende Hilfen benötigen, die auf Grund der konzeptionellen Ausrichtung in der Wohngemeinschaft nicht angeboten werden können, da die Wohngemeinschaft hierfür nicht die geeignete Form der Betreuung darstellt. Geeignete andere Formen zur Behebung der Problematik müssen gefunden werden.

Des Weiteren stehen im Kolpinghaus 2 Plätze zur Verfügung, die gemäß § 13 Abs. 3 sozialpädagogisch begleitet werden und das Wohnen während Ausbildung, beruflicher Bildungs- und Orientierungsmaßnahmen oder Eingliederung sichern. Die Plätze sind dauerhaft belegt.

2.2.2.4.2 Projekt: Neustart in Arbeit

Auch 2019 wurde in enger Zusammenarbeit mit dem Jobcenter das Projekt „Neustart in Arbeit“ beim Internationalen Bund weitergeführt. Ziel der Maßnahme ist die Ersteingliederung sozial benachteiligter Jugendlicher. Zielgruppe sind Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von 17 bis 25 Jahren, bei denen vielschichtige Symptomkomplexe und Vermittlungshemmnisse vorliegen. Ohne die Förderung und sozialpädagogische Begleitung in der Maßnahme können diese Teilnehmenden nicht bzw. noch nicht in Arbeit oder Ausbildung eingegliedert werden. Im Allgemeinen sind sie nicht mehr schulpflichtig und haben noch keine Berufsausbildung absolviert. Die Maßnahme stellt ein wichtiger Baustein im Angebotsbereich der Jugendberufshilfe dar und ist wichtiger Baustein im Angebot der Jugendberufshelfer.

Die Teilnehmerkapazität lag auch in 2019 bei 20 Personen. Seitens des Jugendamtes wird eine Motivationsprämie für Teilnehmenden finanziert. Die Motivationsprämie ist an eine regelmäßige Teilnahme und das Absolvieren der Praktika gekoppelt. Das Projekt läuft zum Jahresende aus. Eine neue Maßnahme wird seitens des Jobcenters installiert.

2.2.2.4.3 Förderung des außerschulischen interkulturellen Lernens

Im Leitbild der Stadt Koblenz ist die Förderung des interkulturellen Lebens als ein Grundprinzip verankert. Dies meint zum einen die Integration in die Aufnahmegesellschaft und die Partizipation von Zuwandernden am Leben in der Aufnahmegesellschaft, zum andern beinhaltet dies auch das Erlernen von Offenheit und Achtung gegenüber anderen Kulturen und Religionen auch durch die Aufnahmegesellschaft. Integration ist daher ein wechselseitiger Prozess, der nur in einem dialogischen Austausch der Kulturen, zwischen Migranten und Nicht-Migranten, gelingen kann.

In diesem Kontext steht es außer Frage, dass der Kenntnis der deutschen Sprache bei der Integration eine herausragende Bedeutung zukommt. Sprachkenntnisse sind nicht nur die Voraus-

setzung für kognitives Lernen, sondern auch für die zwischenmenschliche Kommunikation, Verständigung und gegenseitiges Kennenlernen. Sie legen die Basis für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit. Kindertagesstätten, Schulen und außerschulische Lernorte wie Jugendgruppe, Verein oder Jugendhaus sind besonders bedeutsame Orte für den Spracherwerb.

„Sprache ist das zentrale Mittel für Menschen, Beziehungen zu ihrer Umwelt aufzubauen und diese dadurch zu verstehen. Von besonderer Bedeutung ist dabei das soziale Umfeld. Über die Beziehung zu besonders vertrauten Personen wird Sprache ... erworben, über Sprache bildet das Kind seine Identität aus und entwickelt seine Persönlichkeit.“¹ Deshalb fördert die Stadt Koblenz mit „Richtlinien zur Förderung des außerschulischen interkulturellen Lernens von Kindern und Jugendlichen im Schulalter“ die sprachliche und kulturelle Integration von Kindern und Jugendlichen ohne ausreichende Deutschkenntnisse im Schulalter bis zur Erlangung der Berufsreife mit dem Ziel ihrer sozialen Integration in der Form von Maßnahmen der Jugendsozialarbeit i.S. des § 13 Abs. 1 SGB VIII. Insbesondere, aber nicht ausschließlich, bezieht sich die Förderung auf Kinder und Jugendliche aus Migrantenfamilien und zugewanderte unbegleitete Minderjährige, die wegen fehlender Kenntnisse der deutschen Sprache und Kultur sozial benachteiligt sind. Die Begegnung von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Migrationshintergrund ist dabei das Ziel aller geförderten Maßnahmen. Maßnahmen wurden durchgeführt von Lerntreff Bürgerzentrum Koblenz-Lützel mit 3 Gruppen, Kirchengemeinde St. Peter Koblenz Neuendorf mit 2 Gruppen, Verein Großsiedlung Koblenz Neuendorf mit 2 Gruppen und Merhaba mit 7 Gruppen.

2.2.2.5 Förderung und Zusammenarbeit mit freien Trägern der Jugendsozialarbeit

Die Zusammenarbeit mit Institutionen der Jugendsozialarbeit erfolgte in themenbezogenen Arbeitsgesprächen; die finanzielle Förderung von Projekten erfolgte durch die Stadt Koblenz gemäß Beschlussfassung durch den Jugendhilfeausschuss im Jahr 2018. Folgende Projekte sind schwerpunktmäßig zu nennen:

2.2.2.5.1 Katholische Jugendsozialarbeit St. Peter Neuendorf

Diakonische Jugendpastoral in Form von Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit (JSA):

Der Träger, die Katholische Kirchengemeinde St. Peter Neuendorf, hat sich als diakonische Jugendpastoral der Aufgabe gestellt, für junge Menschen da zu sein, die von Armut, Arbeitslosigkeit oder Gewaltanwendung betroffen sind. Sie zu unterstützen und zu fördern ist das vorrangige Ziel. Dabei gilt es immer, die Jugendlichen im Blick zu halten, um eine bedürfnisorientierte Vermittlung und Begleitung zu gewährleisten. Räumlich erfolgen die Angebote in Neuendorf, mit Schwerpunkt Großsiedlung Neuendorf/soziale Stadt-Gebiet).

¹ Kita-Server, URL: <https://kita.rlp.de/de/themen/sprachbildung/>

Arbeitsschwerpunkte sind:

Jugendarbeit:

als offene Angebote, insbesondere regelmäßig stattfindende Jugendtreffs

Jugendberatung:

in Form von Einzel- oder Cliquenberatung zu unterschiedlichen Themenbereichen (z. B. Familie, Konsum, Straftaten/Gesetze, Regeln, schulische und berufliche Perspektiven).

Jugendberufshilfe:

Unterstützung beim Übergang von der Schule in Ausbildung/Beruf oder weiterführende Schule, Lerntreff als Förderangebot

2.2.2.5.2 Aufsuchende Sozialarbeit Schwerpunkt Sucht des Caritasverbandes Koblenz e.V.

Im Jahr 2019 wurde das Konzept der „Aufsuchenden Sozialarbeit mit dem Schwerpunkt Sucht“ in der Großsiedlung Neuendorf vom 10.02.2016 weiterhin umgesetzt. Das niedrigschwellige Angebot richtete sich nach wie vor an:

- Kinder, Jugendliche und Eltern mit Gefährdung durch Alkohol, Medikamente oder illegale Drogen, mit problematischem Spielverhalten und deren soziale Bezugssysteme unter besonderer Berücksichtigung von Migrationshintergründen, sowie delinquente Verhaltensweisen
- Familien mit unklaren Problemlagen sowie Kinder, Jugendliche und Heranwachsende mit delinquenten Verhaltensweisen sowohl mit als auch ohne direkt erkennbaren Zusammenhang mit Sucht
- Angehörige, Partnerinnen und Partner sowie Multiplikatoren

Typische Problemlagen waren auch in 2019 u.a. Langzeitarbeitslosigkeit, Jugendarbeitslosigkeit, Migrationsprobleme, Kriminalität, Diskriminierung/Stigmatisierung, ein niedriger Bildungsstand und Erziehungsprobleme, durch die das Risiko für Entwicklung einer Suchterkrankung steigt. Die Aufsuchende Arbeit beinhaltete die Kontaktaufnahme zu den Betroffenen und ihren Angehörigen, den Abbau von Zugangsbarrieren, Beratung und Unterstützung von Hilfesuchenden und die Vermittlung in weiterführende ambulante sowie stationäre Therapie. Diese erfolgt z. B. bei Rundgängen durch das Wohngebiet oder durch regelmäßige Anwesenheit im Jugendtreff und anderen Aktionen und Angeboten in der Großsiedlung, so dass eine Niedrigschwelligkeit gegeben und eine erste Kontaktaufnahme schnell und unverbindlich möglich ist.

2.3 Kinder- und Jugendschutz

Die Schwerpunkte beim erzieherischen Jugendschutz lagen auch in diesem Berichtsjahr bei der Durchführung von Präventionsveranstaltungen zu den Themen Sucht, Medien, Gewalt und Gruppendynamik für alle Koblenzer Schulen. Im Berichtsjahr wurden an 28 Terminen für über 500 Schülerinnen und Schüler der weiterführenden Koblenzer Schulen Präventionsseminare angeboten. An Rosenmontag beteiligte sich die Fachkraft für Jugendschutz des Jugendamtes an der Überwachung des Jugendschutzes an der RoMo-Disco.

Suchtprävention

Der Regionale Arbeitskreis Suchtprävention (RAK) Koblenz ist seit 2014 aktiv und hat in diesem Jahr wieder einen gemeinsamen Suchtprojekttag am Max-von-Laue Gymnasium durchgeführt. Außerdem unterstützten die RAK Mitgliederinnen und Mitglieder im Rahmen der bundesweiten Suchtwoche eine vom Jugendschutz und der Schulsozialarbeit organisierte Theaterveranstaltung durch begleitende Workshops an der Berufsbildenden Schule Wirtschaft.

Die Fachkraft koordiniert das HaLT Projekt zur kommunalen Alkoholprävention. Am 29.10.2019 führte die Fachkraft die vierte gemeinsame „Tom und Lisa“ Schulung mit dem RAK Koblenz und RAK Mayen-Koblenz durch. Viele Koblenzer Schulen haben das Projekt bereits als Teil ihrer Suchtprävention umgesetzt. Wie im vergangenen Jahr unterstützten die HaLT Standorte Koblenz und Mayen-Koblenz die geschulten Lehrkräfte bei der Umsetzung in praktischen Fragen bei einem Reflektionstag am 16.04.2019.

Struktureller Jugendschutz

Die Fachkraft arbeitet überregional im „Netzwerk Jugendschutz im nördlichen RLP“ mit, das neben dem fachlichen Austausch jährlich mit einer überregionalen Broschüre das Arbeitsgebiet des Jugendschutzes öffentlichkeitswirksam dargestellt.

Mitglied beim Präventionsnetzwerk „Divan“ zur Verhinderung einer Radikalisierung islamistischer Jugendlicher.

Mitglied im „Netzwerk mobbing“ der Koordinierungsstelle des Caritas-Verbandes Koblenz e.V.. Hier stellte sich die Fachkraft gemeinsam mit der Koordinierungsstelle den Fragen des Jugendrates zu mobbing und entsprechenden regionalen Präventionsangeboten. Am 12.09.2019 veranstaltete der Jugendschutz gemeinsam mit den Landkreisen Mayen-Koblenz und Neuwied die Fortbildung „no blame approach“ zur Prävention von mobbing mit finanzieller Unterstützung durch Landesmittel.

Mitglied in der „Interessensgemeinschaft Erlebnispädagogik“. Hier wurde für Fachkräfte ein erlebnispädagogischer Qualifizierungskurs angeboten.

Gesetzlicher Jugendschutz

Auf dem Gebiet des gesetzlichen Jugendschutzes erfolgten weiterhin:

- die Bearbeitung von Ausnahmeanträgen und Anfragen
- Anhörungen im Rahmen des OWIG-Verfahrens
- die Abgabe jugendschutzrechtlicher Stellungnahmen
- Stellungnahmen bei Neueinrichtungen von Spielhallen und privaten Wettvermittlungsstellen.
- die Unterstützung der Polizei gem. § 24 AGKJHG
- u.a. bei so genannter Jugendschutzkontrollen
- die Beratung von Eltern

Für zahlreiche Veranstaltungen konnten gemeinsam mit Veranstaltern und Ordnungsbehörden Regelungen getroffen werden, die mögliche Gefährdungen für teilnehmende Minderjährige durch geeignete Maßnahmen minimierten.

Zwei Schulungen von Polizeischülerinnen und Polizeischülern der BBS Lahnstein für Testkäufe; zwei durchgeführte Testkäufe mit jeweils drei Teams in Kooperation mit dem Ordnungsamt und dem Sachbereich Jugend der Koblenzer Polizei. Dabei überprüften Einsatzkräfte der Bundespolizei und des Zolls die Betriebe im Nachgang der Testkäufe. Während im ersten Testkauf noch über 50% Jugendschutzverstöße festgestellt wurden, besserte sich das Ergebnis im 2. Testkauf auf 30%.

Jugendschutzkontrollen bei zwei Großveranstaltungen in der cgm Arena, sowie beim Blütenfest in Güls. Da Kontrollen einen höheren Personalaufwand erfordern, arbeitet die Jugendschutzfachkraft mit Unterstützung durch die Kolleginnen und Kollegen des Sachbereiches Kinder- und Jugendförderung. Hierbei organisierte die Jugendschutzfachkraft für das Gesamtteam eine Fortbildung zur Eigensicherung und Vorgehensweise bei Kontrollen. Die Veranstaltung wurde durch Landesmittel unterstützt.

Die Jugendschutzfachkraft arbeitet an der Aktualisierung der Landesempfehlungen zum gesetzlichen Jugendschutz im Gremium i.A. des LJHA mit.

Im Bereich Kinder- und Jugendarbeitsschutz wurden einige Stellungnahmen zur Mitwirkung Minderjähriger an Castings, bei Film und Theater angefertigt.

Die Fachkraft für Jugendschutz ist außerdem mit der Aufgabe der stv. Sachbereichsleitung des Sachbereiches „Kinder- und Jugendförderung“ betraut.

2.4 Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Produkte 3611, 3651)

2.4.1 Kindertagesstätten

Die Stadt Koblenz bietet ein bedarfsgerechtes, qualitativ hochwertiges Angebot in der Tagesbetreuung für Kinder. Hauptaugenmerk war und ist es, den seit 01.08.2013 bestehenden Rechtsanspruch auf einen Kindertagesstättenplatz oder einen Platz in der Kindertagespflege zu erfüllen. Zu den Aufgaben des Sachbereichs zählen u. a.:

- die Verwaltung der eigenen städtischen Kindertagesstätten
- die Förderung der Kindertagesstätten in freier Trägerschaft durch Personalkosten-, Sachkosten- und Investitionskostenzuschüsse und die Abwicklung der Bonuszahlungen für die Bereitstellung von Plätzen für Kinder unter 3 Jahren
- die Bescheiderteilung zu Bau und Ausstattung im Rahmen der Erlaubnisverfahren nach § 45 SGB VIII für den Betrieb von Kindertagesstätten
- die Berechnung von Elternbeiträgen
- die Erstattungen an die Träger bei beitragsfreier Inanspruchnahme eines Kindergartenplatzes
- die Vermittlung von Plätzen in Kindertagesstätten und/oder Kindertagespflege
- die Sprachförderung und die Förderung interkultureller Arbeit in Kindertagesstätten für Kinder ohne ausreichende Deutschkenntnisse
- die Umsetzung des Projektes „Bildung und Teilhabe“
- die Umsetzung des Projektes „Kita!Plus“
- die Planung und Schaffung neuer und veränderter Angebote an Kita-Plätzen auf Basis der städtischen Kita-Bedarfsplanung in enger Kooperation mit den Trägern
- die Geschäftsführung für die Arbeitsgruppe Kindertagesstätten

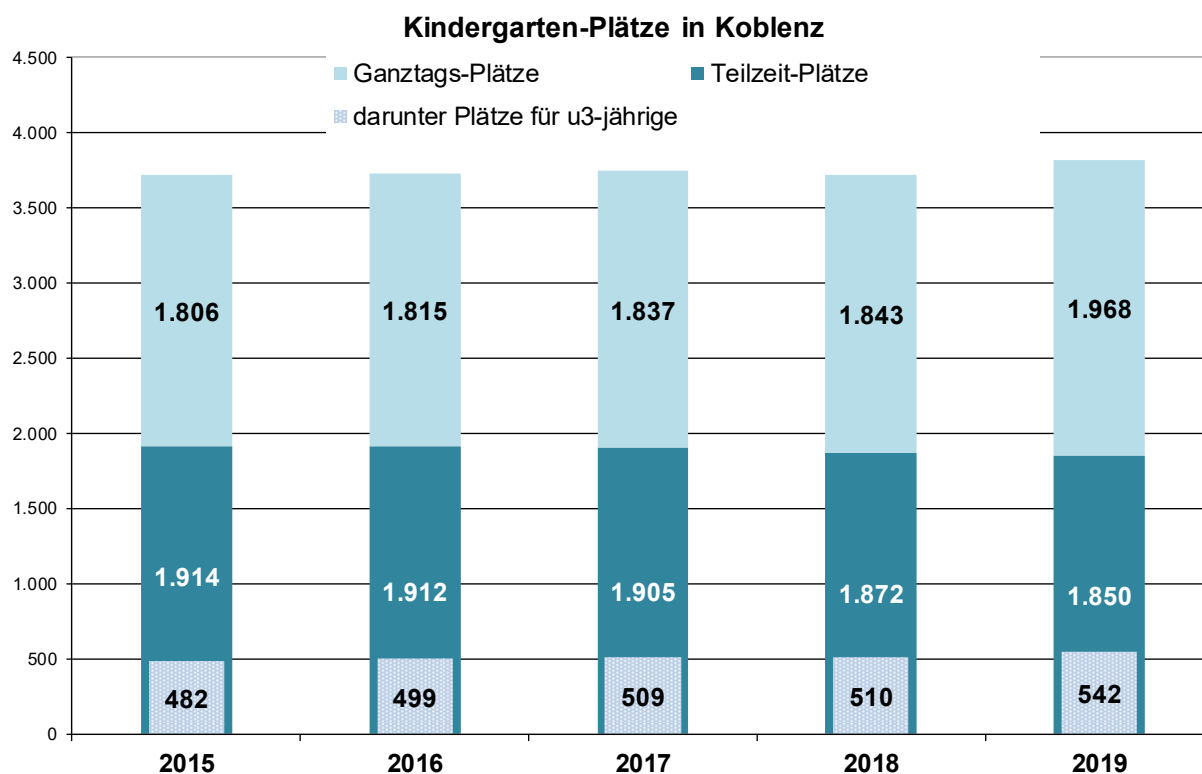
Der Ausbau der Plätze zur Erfüllung des Rechtsanspruches nach § 24 SGB VIII bzw. § 5 KitaG Rheinland-Pfalz ist noch nicht abgeschlossen. Bei der Fortschreibung der Kindertagesstättenbedarfsplanung, die sich auch in 2019 insbesondere mit dem Ausbau der Plätze für Kinder unter 3 Jahren zu befassen hatte, spielte die Thematik der Vereinbarkeit von Familie und Beruf eine große Rolle. Folgende Maßnahmen sind beschlossen worden und befinden sich noch in der Umsetzung:

- U3-Erweiterung der Kindertagesstätte „Josef“ in der Südstadt
- U3-Erweiterung der Kita „St. Konrad“ in Metternich
- Neubau einer Kindertagesstätte auf der Horchheimer Höhe
- Neubau einer Kindertagesstätte in der Goldgrube
- Neubau einer Kindertagesstätte in Lützel

Zur Sicherung der kirchlichen Trägerschaften und der Pluralität des Kindertagesstättenangebotes in Koblenz wurden neue Finanzierungsvereinbarungen geschlossen. Auf dieser Grundlage werden die bewährten Partnerschaften fortgesetzt.

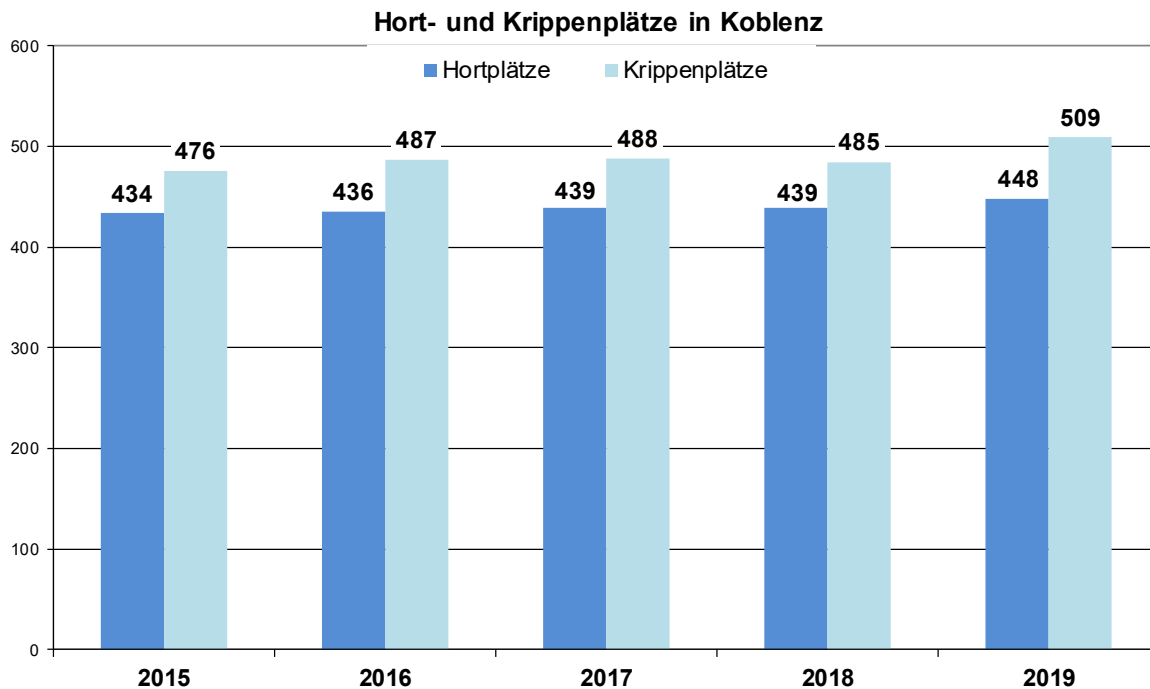
2.4.1.1 Einrichtungen und Plätze

Einrichtungstyp	Anzahl	Krippen- plätze	Teilzeit- Plätze	Ganztags- Plätze	darunter für u3- jährige	Hortplätze	Plätze gesamt
Kindergarten	53	376	1.776	1.776	509	308	4.236
Kinderhort	3	-	-	-	-	100	100
Kinderkrippe	4	61	-	-	-	-	61
Sonstige Kita-Form	4	72	74	192	33	40	378
Einrichtungen / Plätze gesamt	64	509	1.850	1.968	542	448	4.775



(Stand: 31.12.2019)

Quelle: Betriebserlaubnisse des Landesamts für Soziales, Jugend und Versorgung / Jugendhilfeplanung



(Stand: 31.12.2019)

Quelle: Betriebserlaubnisse des Landesamts für Soziales, Jugend und Versorgung / Jugendhilfeplanung

Die Zuwanderung von Flüchtlingsfamilien wirkt sich selbstverständlich auch auf den Bereich der Kindertagesbetreuung aus. Besonders wichtig ist hier der Erfahrungsaustausch von Trägern, Kita-Leitungen, pädagogischen Fachkräften, Migrationsdiensten der Wohlfahrtsverbände und anderen Engagierten zur Verbesserung der Betreuungsarbeit für Kinder. Wesentliche Schlagworte sind dabei nach wie vor Transparenz, Hintergrundwissen, räumliche und personelle Rahmenbedingungen der Kindertagesstätten, Sprachförderung, Vernetzung und Dolmetschertätigkeiten.

Der Anspruch auf Betreuung in einer Kindertagesstätte oder in Kindertagespflege besteht im rechtlichen Rahmen. Um mit der nötigen Sensibilität auf die Flüchtlingskinder eingehen zu können, hat das Land Rheinland-Pfalz die Möglichkeit der zusätzlichen Einrichtung von bis zu fünf Ausbauplätzen pro Kindertagesstätte betont. Hierfür wird mit 0,2 Stellenanteilen pro Kind eine maximale zusätzliche Personalisierung von 1,0 pädagogischen Fachkräften ermöglicht. Zudem können Teilnehmende am Bundesfreiwilligendienst eingesetzt werden.

2.4.1.2 Elternbeiträge

Nach § 13 Abs. 4 KitaG werden die Elternbeiträge für andere Kindertagesstätten (Horte und Krippen) unter Berücksichtigung von Einkommen und Kinderzahl gestaffelt festgesetzt. Es gelten folgende Elternbeiträge:

Elternbeiträge Krippe für eine Familie mit ...	1 Kind	2 Kindern	3 Kindern	Einkommen/Jahr*
Stufe 1	101,00 €	67,30 €	33,70 €	bis 22.000 €
Stufe 2	131,10 €	87,50 €	43,70 €	bis 25.000 €
Stufe 3	196,70 €	131,10 €	65,60 €	bis 31.000 €
Stufe 4	295,90 €	197,20 €	98,70 €	bis 37.000 €
Stufe 5	391,50 €	261,00 €	130,60 €	bis 48.000 €
Stufe 6	430,60 €	287,10 €	143,60 €	über 48.000 €

Elternbeiträge Hort für eine Familie mit ...	1 Kind	2 Kindern	3 Kindern	Einkommen/Jahr*
Stufe 1	70,50 €	47,00 €	23,50 €	bis 19.000 €
Stufe 2	108,60 €	72,40 €	36,20 €	bis 22.000 €
Stufe 3	127,60 €	85,00 €	42,60 €	bis 25.000 €
Stufe 4	154,30 €	102,90 €	51,50 €	bis 31.000 €
Stufe 5	190,50 €	127,10 €	63,50 €	bis 37.000 €
Stufe 6	232,30 €	154,90 €	77,40 €	bis 48.000 €
Stufe 7	255,60 €	170,40 €	85,20 €	über 48.000 €

Elternbeiträge Spiel- und Lernstuben mit ...	1 Kind	2 Kindern	3 Kindern	Einkommen/Jahr*
Stufe 1	46,70 €	31,10 €	15,60 €	bis 16.000 €
Stufe 2	59,60 €	39,70 €	19,90 €	bis 19.000 €
Stufe 3	69,20 €	51,90 €	34,60 €	über 19.000 €

* Maßgebend für die Berechnung der Elternbeiträge ist das jährliche Familien-Netto-Einkommen

2.4.1.3 Elternbeitragsfreiheit

Seit dem 01.08.2010 ist der Besuch eines Kindergartens ab dem 2. Lebensjahr beitragsfrei (§ 13 Abs. 3 Kindertagesstättengesetz Rheinland-Pfalz). Da die Stadt Koblenz - wie viele andere Kommunen auch - den Rechtsanspruch für 2-jährige Kinder aufgrund fehlender Platzkapazitäten in Kindergärten nicht erfüllen kann, werden hierzu auch Plätze in Kinderkrippen benötigt. Das Land hat zugesagt, auch in diesem Fall Eltern von der Zahlung von Elternbeiträgen zu befreien und den Kommunen die ausfallenden Zahlungen zu erstatten. Die Kosten werden in Höhe des Elternbeitrages für den Ganztagsplatz (Kindergarten) vom Land übernommen, den Restbetrag trägt das Jugendamt der Stadt Koblenz. Die Höhe der Abschläge der Landeszuweisung zur Elternbeitragsfreiheit im Jahr 2019 betrug 2.277.000 €. Die Spitzabrechnung erfolgt im Frühjahr 2020.

2.4.1.4 Übernahme von Elternbeiträgen nach dem Kindertagesstättengesetz

Seit 01.08.2010 gilt für Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr Beitragsfreiheit für den Besuch einer Kindertagesstätte. In allen anderen Fällen ist ein Elternbeitrag zu entrichten. Für Familien mit geringem Einkommen kann der Elternbeitrag ermäßigt oder teilweise erlassen werden. Entsprechende Anträge sind beim Jugendamt zu stellen. Das Jugendamt hat dem Träger der Kindertagesstätte den ausfallenden Betrag zu erstatten.

Übernahme von Elternbeiträgen für die Kindertagesstätten-Betreuung	2015	2016	2017	2018	2019
<i>laufende Fälle zum Jahresbeginn</i>	133	141	149	193	214
<i>zusätzliche Anträge im Jahr</i>	90	72	100	81	111
Gesamtzahl der Fälle	223	213	249	274	325
<i>Abmeldungen/Zahlungsaufhebungen</i>	82	64	56	60	80
<i>laufende Fälle am 31.12.</i>	141	149	193	214	245
Summe der übernommenen Elternbeiträge	75.069 €	69.359 €	68.592 €	78.489 €	79.246 €

Quelle: eigene Erhebungen

2.4.1.5 Berechnung einkommensabhängiger Elternbeiträge

Die Berechnung der einkommensabhängigen Elternbeiträge für die Betreuung von Krippenkindern von 0 bis unter 2 Jahren, Kindern in Spiel- und Lernstuben, Hortkindern und Kindern in Kindertagespflege erfolgt durch das Jugendamt der Stadt Koblenz.

Einrichtung	Berechnungen	Einrichtung	Berechnungen
Krabbelstube „Klitzeklein“	30	Kita „Im Kreuzchen“	46
Krabbelstube „Bunte Kleckse“	13	Kita St. Pankratius	19
Kindertagespflege	80	Kita St. Christophorus	12
Krabbelstube „Kuschelnest“	15	Kita St. Antonius	5
Hort St. Servatius	14	Kita Uni Bullerbü	22
Hort Goldgrube	51	Kita „Zauberland“	13
Kita Kemperhof	42	Kita „Arche Noah“	6
Spiel- und Lernstube „Heilig Kreuz“	32	Spiel- & Lernstube „Maria Himmelf.“	19
Kita Eulenhorst	26	Hort Netz für Kinder	18
Kinderhaus d. Studierendenwerkes	18	Kita Bodelschwingh	6
Städt. Kita Pustebblume	16	Kita Marienkäfer	20
Bischöfliche Cusanus-Kinderkrippe	11	Kita Compu-Group	22
Kita St. Konrad	13	Kita Hoffnungskirche	37
Hort Kaul-Quappen	23	Kita St. Kastor	6
Kita Maria Hilf - Mittelweiden	36	Kita Bilingoo	5
Kita Spatzennest	2	Kita St. Peter und Paul	1
Kita Sonnenblume	9	Kita Rappelkiste	7
Kita Kleine Strolche	9	Kita Schmetterlingsgarten	12
Ev. Kita Pustebblume	1	Kita Lebenshilfe Kunterbunt	12
Kita Lazarett-Zwerge	8	Kita St. Mauritius	1
Kita am Löwentor	3	Berechnungen insgesamt	741

Quelle: eigene Erhebungen

2.4.1.6 Betreuungsbonus

Das Landesgesetz zum Ausbau der frühen Förderung vom 16. Dezember 2005 hat mit § 12 a KitaG eine Regelung für Bonuszahlungen an Jugendämter und Träger für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren geschaffen. Über den Betreuungsbonus zahlt das Land einen finanziellen Ausgleich für die Mehrkosten, die durch die Ausweitung der Betreuungsangebote für Kinder unter drei Jahren insbesondere durch den Rechtsanspruch ab 2010 entstehen. Dieser beträgt 1.000 € pro betreutem Kind. Davon werden 700 € an das Jugendamt ausgezahlt. Es werden 315 € an den Träger weitergeleitet, 385 € verbleiben beim Jugendamt. Dabei melden die Träger bis zum 31. 01. die Zahl der von ihnen am 31.12. des Vorjahres betreuten Kinder unter drei Jahren an das Jugendamt (erstmalig erfolgt im Januar 2007). Im Jahr 2019 wurden am 31. Dezember mehr als 40 v. H. der zweijährigen Kinder in Kindertagesstätten in Koblenz betreut. Der Betreuungsbonus für jedes betreute zweijährige Kind über diesem Vomhundertsatz beträgt 2.050 €. Im Jahr 2019 wurde für insgesamt 570 Kinder ein Betreuungsbonus in Höhe von insgesamt 529.514,98 € gezahlt. Davon entfielen 282.509,10 € auf das Jugendamt.

2.4.1.7 Sprachförderung

Das Landesprogramm „Zukunftschance Kinder - Bildung von Anfang an“ beinhaltet einen weiteren Baustein zur frühen Förderung von Kindern. Jedes Kind mit Sprachdefiziten soll vor der Einschulung ein geeignetes Förderangebot in einer Kindertagesstätte erhalten. Das Programm zielt auf Kinder ohne hinreichend entwickelte Sprachkompetenz, insbesondere auch Kinder mit Migrationshintergrund ab, die in besonderer Weise von Bildungsbenachteiligungen betroffen sind. Als Förderung werden pauschalisierte Personalkostenzuschüsse für 120 Zeitstunden sowie ein Materialkostenzuschuss gewährt. Weiterhin kann der Träger pro Einrichtung, unabhängig von der Beantragung einer Sprachfördermaßnahme, bis zu 1.200 € für Projekt- und Sachkosten beantragen, die den Aufbau- und Ausbau von Kooperations- und Vernetzungsstrukturen mit dem thematischen Schwerpunkt „Sprache“ zum Ziel haben.

Die Steuerungsverantwortung für die Durchführung der Maßnahmen liegt beim Jugendamt, das mit dem vom Land zugewiesenen Budget eine Gesamtplanung für alle Koblenzer Kindergärten aufstellt. Im Kindergartenjahr 2018/19 wurden insgesamt 164.662 € Landesmittel für Sprachfördermaßnahmen und Maßnahmen im Rahmen der Projekt- und Sachkosten verwendet. Damit wurden 61 Sprachfördermaßnahmen und 9 Maßnahmen im Rahmen der Projekt- und Sachkosten finanziert. Zur Vorbereitung des Übergangs von der Kindertagesstätte zur Grundschule, kurz „Übergang“ wurde 1 Maßnahme mit 1.200 € im durchgeführt.

2.4.1.8 Zuwendungen an freie Träger

Erträge	Betrag
Erstattung von Landesanteilen an Personalkosten/Elternbeiträge	15.030.630 €
Erstattung Maßnahmen Sprachförderung 2018/19	164.662 €
Erstattung Maßnahmen Vorbereitung des Übergangs von der Kindertagesstätte zur Grundschule	1.200 €
Betreuungsbonus	529.515 €
Summe der Erträge	15.726.007 €

Aufwendungen für ...	Betrag
Zuschüsse zu Neu-, Um- und Erweiterungsbauten (investiver/konsumtiver Bereich)	997.400 €
Maßnahmen Sprachförderung, Projekt- und Sachkosten 2018/19	188.620 €
Maßnahmen Vorbereitung des Übergangs von der Kindertagesstätte zur Grundschule	12.689 €
Personalkostenzuschuss für Kitas freier Träger, Zuweisung Kindergartenbeiträge (Elternbeitragsfreiheit), Zuwendungen an freie Träger (Sach-/Mietkosten), Ausgleichszahlungen inkl. Kita Plus	32.965.237 €
Fahrtkosten ...	51.984 €
Summe der Aufwendungen	34.215.930 €

Quelle: eigene Erhebungen

2.4.1.9 Fachkräftemangel

Der beschlossene Ausbau der Kindertagesbetreuung, die verankerte Einführung eines Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr und der Anspruch auf Qualität des Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsangebots führen dazu, den Bedarf an qualifizierten Fachkräften in den Blick zu nehmen. Eine wichtige Herausforderung an das Jugendamt als Träger eigener Kindertagesstätten ist die Gewinnung und die Bindung von Fachkräften für den Elementarbereich, gerade auch mit Blick auf die immer steigenden Anforderungen an die Kindertagesstätten.

Ein Baustein der Gewinnung von Personal war auch im Jahr 2019 die Berufsorientierung der Schülerinnen und Schüler in den Klassen 9 zum Berufsprofil von Erzieherinnen und Erziehern. Hier gab es zwei Veranstaltungen für Schülerinnen und Schüler der Integrierten Gesamtschule Koblenz und der Bischöflichen Realschule in den städt. Kitas. Schnuppertage, Schulpraktika und ein Boy's- und Girl's-Day ermöglichten einen realen Eindruck in das Berufsbild. Das Jugendamt hält für Interessenten Stellen für ein Freiwilliges Soziales Jahr, den Bundesfreiwilligendienst und ein duales Studium vor. Auch die Thematik „Älter werden im Beruf“ gehört in die Diskussion zum Fachkräftemangel. Durchschnittlich liegt der berufliche Ausstieg von Erzieherinnen und Erziehern bei 59 Jahren. In enger Zusammenarbeit mit dem Betrieblichen Gesundheitsmanagement der Stadtverwaltung wurden die im Rahmen eines sog. „Runden Tisches“ entwickelten Aspekte zu den Themen Gesundheit und Sicherheit in den Kindertagesstätten aufgegriffen.

2.4.1.10 Kita!Plus - Gemeinsam mit Eltern: Das Kind im Blick

Das Land Rheinland-Pfalz hat im Jahr 2012 ein neues Förderprogramm beschlossen, das zum Ziel hat, die Zusammenarbeit von Kindertagesstätten und Eltern zu intensivieren:

„... Kita!Plus nimmt die konsequente Weiterentwicklung der Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz in den Blick. Kita!Plus baut auf dem auf, was in den vergangenen zehn Jahren von allen Verantwortungsträgern und insbesondere von den Teams in den Kindertagesstätten vor Ort in qualitativer Hinsicht in den Kindertagesstätten geleistet wurde, nämlich eine professionelle frühpädagogische Förderung der Kinder von Anfang an ... Dabei geschieht alles auf der Basis der Bildungs- und Erziehungsempfehlungen und der Empfehlungen zur Qualität der Erziehung, Bildung und Betreuung in Kindertagesstätten in RLP ...“

Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen – Mai 2012

Mit Blick auf eine stärkere Eltern- und Familienorientierung im pädagogischen Alltag der Kindertagesstätten konnte nach ersten Planungsschritten im Jahr 2012 mit der Umsetzung der Säule I des Landesprogramms Kita!Plus unter Beteiligung von vier Kindertageseinrichtungen im Jahr 2013 begonnen werden. Für das Jahr 2019 stand der Stadt Koblenz ein Gesamtbudget in Höhe von 117.096 € für die Förderung von Kitas in Wohngebieten mit besonderem Entwicklungsbedarf zur Verfügung. Aufgrund der Meldungen der beteiligten Einrichtungen konnten insgesamt 96.911 € beim Landesjugendamt abgerufen werden. Die Kath. Kindertagesstätte „Maria Hilf“ im Stadtteil Lützel, die Kath. Kindertagesstätte „St. Konrad“ im Stadtteil Metternich, die Städt. Kindertagesstätte „Pustebume“ und die Spiel- und Lernstube „Im Kreuzchen“ im Stadtteil Neuendorf sowie die Kita „Kunterbunt“ der Lebenshilfe im Stadtteil Rauental konnten bewährte Projekte fortführen und um weitere niedrigschwellige Angebote ergänzen.

Auch im Jahr 2019 wurden viele positive Erfahrungen mit den unterschiedlichen Angeboten gemacht, z. B. bei Begegnungen in Elterncafés, bei Stadtteilerkundungen, bei Ausflügen, bei Vater-Kind-Aktionen, in Deutschkursen, bei Mach-Mit-Tagen, bei Bewegungs- und Kreativangeboten. Für die Familien ist der persönliche Bezug zu den durchführenden Personen und Ansprechpartnerinnen oder -partnern dabei elementar. Die Vertrauensbasis, die in den letzten Jahren geschaffen wurde, führt zu intensiven Gesprächen und zu einer guten Beteiligung. Die Teams der Einrichtungen werden je nach Angebot mit in die Arbeit eingebunden und sind über alle Aktivitäten informiert. Es ist zu beobachten, dass sich die Eltern untereinander zur Teilnahme an den Projekten motivieren. Über die festen Standorte hinaus konnten auch Einzelmaßnahmen in der Kath. Kita Mittelweiden, Ev. Kita Sonnenschein, Ev. Kita Hoffnungskirche, Städt. Kita Zauberland, Städt. Kita Eulenhorst und Städt. Kita Rappelkiste gefördert werden.

Das Landesprogramms Kita!Plus Säule II wird in enger Zusammenarbeit mit der Familienbildungsstätte Koblenz und dem Netzwerk Kindeswohl umgesetzt. Die 2013 fertig gestellte Konzeption „Sozialraumorientierte Familienbildung im Rahmen des Landesprogramms Kita!Plus“ ist dabei Grundlage der gemeinsamen Arbeit. Ziel ist es, die Eltern- und Familienbildung weiter auszubauen. Die jährliche Landesförderung in Höhe von 15.000 € wird für Personal- und Sachkosten verwendet.

Auch 2019 fanden regelmäßige Arbeitstreffen mit den beteiligten Einrichtungen statt. In einem Fachgespräch für Jugendämter der Servicestelle Netzwerk Familie stärken in Mainz am 12.09.2019 wurden Möglichkeiten der Entwicklung von kommunalen Gesamtkonzeptionen der Familienunterstützung vorgestellt und diskutiert.

Die jährliche Netzwerkkonferenz des Netzwerk Kindeswohl ist ein fester Termin für alle Akteurinnen und Akteure im Bereich Familienbildung. So auch 2019 unter dem Motto „10 Jahre Netzwerk Kindeswohl - Netzwerkarbeit hört nie auf!“

Die Ermittlung von Bedarfen von Familien mit Grundschulkindern und die damit verbundene Ergebnissicherung der 2017 gestarteten Online-Befragung wurde 2019 abgeschlossen. Als Ergebnis ist festzuhalten, dass es in den Stadtteilen unterschiedliche Vernetzungsstrukturen gibt und die Fachkräfte voneinander wissen.

Ein weiteres Arbeitsfeld im Rahmen des Landesprogramms Kita!Plus Säule II ist die „Familienbildung im Kontext Früher Hilfen“. In der konstituierenden Sitzung der Arbeitsgemeinschaft „Frühe Hilfen“ am 12.02.2014 wurde die UAG „Familienbildung im Kontext Früher Hilfen“ gebildet. Diese hat zum Ziel, einen Überblick über familienbildende Maßnahmen im Rahmen der Frühen Hilfen in Koblenz zu schaffen. 2015 wurde die Konzeption „Familienbildung im Kontext Frühe Hilfen“ fertiggestellt. Die regelmäßige Teilnahme an den Sitzungen der AG Frühe Hilfen eröffnet einen Überblick von anstehenden Themen und Aktivitäten der Akteurinnen und Akteure.

Die Säule VII „Kita und Ernährung“ des Landesprogramms Kita!Plus bietet auch unseren Einrichtungen die Möglichkeit der Beteiligung am Kita-Obstprogramm. Seit dem 02.09.2013 erhalten insgesamt über 100.000 Kinder in mehr als 1.400 Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz einmal pro Woche kostenlos eine Portion Obst oder Gemüse. Die Finanzierung erfolgt durch die Europäische Union und das Land Rheinland-Pfalz.

2.4.1.11 Projekt „Helferinnen und Helfer in Kitas“

„...Die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ist ein vorrangiges Ziel der Bildungspolitik des Landes Rheinland-Pfalz. Die Landesregierung hat aus diesem Grund mit dem Budget für Arbeit ein Instrument initiiert, das die berufliche Eingliederung von Menschen mit Behinderung nachhaltig unterstützt. Anstatt aus Mitteln der Eingliederungshilfe die Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen zu finanzieren, nutzen die Träger der Sozialhilfe den Eingliederungstitel, um damit Arbeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu fördern. Die Geldleistung wird als „Budget für Arbeit“ statt an die Werkstatt direkt an den Arbeitgeber als Ausgleich für eine dauerhafte Minderleistung des Menschen mit Behinderung gezahlt. Mit Unterstützung des Budgets für Arbeit besteht auch in den Kindertagesstätten die Möglichkeit, im Rahmen einer Kooperation mit den Werkstätten Menschen mit Behinderung einzustellen. Die Einsatzfelder liegen im hauswirtschaftlichen Bereich, sie können auch eine Unterstützung bei den

Hausmeistertätigkeiten umfassen. Der Kontakt zu den Kindern wird gewünscht. Kinder machen die Erfahrung von Vielfalt, Gleichheit und Verschiedenheit im Sinne von Inklusion....“

Schreiben des Ministeriums für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen vom 06.09.2012

Das Konzept sieht zunächst eine Praktikumsphase vor, während derer die Hospitantin oder der Hospitant in der Werkstatt für behinderte Menschen beschäftigt bleiben. Während dieser Zeit entstehen dem Träger der Kindertagesstätte keine Kosten. Das Praktikum dient dem gegenseitigen Kennenlernen und der Erprobung von Arbeitsabläufen. Ziel ist im Anschluss an das Praktikum eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, die zu 70% aus dem Budget für Arbeit des Landes (Leistung der Eingliederungshilfe nach SGB XII) finanziert wird. Die verbleibenden 30% finanziert der Arbeitgeber. Die Vergütung entspricht dem geltenden Tarifrecht und wird von Seiten des Landes im Rahmen der Personalkostenfinanzierung anerkannt.

In Abstimmung mit dem städtischen Amt für Personal und Organisation wurde die Entscheidung getroffen, sich an diesem Projekt zu beteiligen. Im März 2013 fanden erste Gespräche mit der Rhein-Mosel-Werkstatt gGmbH Koblenz mit dem Ziel der Umsetzung des Projektes in unseren kommunalen Kindertagesstätten statt. Es wurden gegenseitige Erwartungen und Rahmenbedingungen festgeschrieben und die weitere Vorgehensweise besprochen. Im Rahmen des Projektes arbeitet seit März 2014 eine Kollegin mit 20 Std/ Woche in der Städt. Kita Pustebblume, seit April 2017 ein Kollege mit 39 Std/ Woche in der Städt. Kita Eulenhorst und seit Januar 2019 eine Kollegin in der Städt. Kita Rappelkiste.

2.4.1.12 Kita-Elternportal

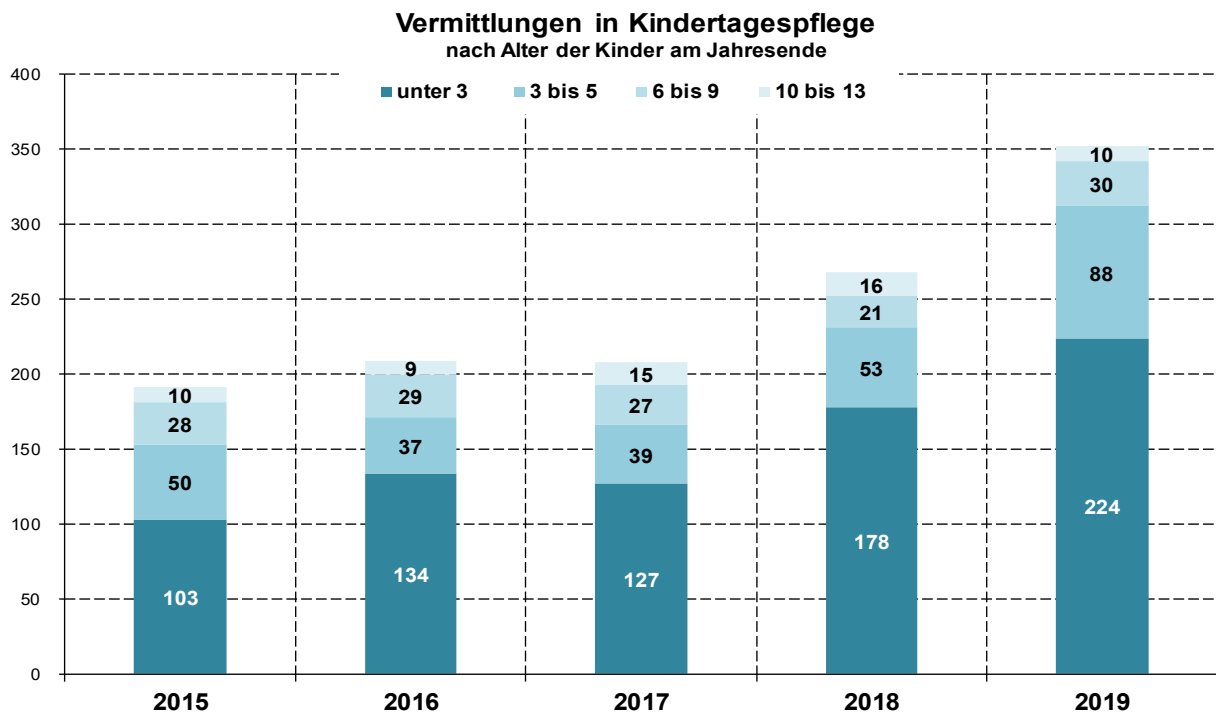
Die Stadt Koblenz führte zum 18.01.2018 das Kita-Elternportal der Stadt Koblenz zur Vergabe von Kitaplätzen in allen Koblenzer Kindertagesstätten ein. Im Fokus stand das Ziel, für alle Beteiligten (Eltern, Kita-Leitung, Träger und auch die Stadt Koblenz) Vereinfachungen, Transparenz und Rechtssicherheit bei der Vergabe von Kitaplätzen zu schaffen. Hierfür wurde in enger Abstimmung mit den freien Trägern Koblenzer Kindertagesstätten die Kitasoftware der Firma Little-Bird GmbH ausgewählt und wird den Kindertagesstätten kostenfrei zur Verfügung gestellt. Die Entwicklung und Umsetzung der Kitasoftware erfolgte in Zusammenarbeit mit dem Kommunalen Gebietsrechenzentrum der Stadt Koblenz und des Jugendamtes. Alle beteiligten Träger und Kita-Leitungen wurden in mehreren Veranstaltungen über die Handhabung des Systems geschult und werden auch weiterhin vom Jugendamt betreut.

Koblenzer Eltern können über das Kita-Elternportal alle 65 Einrichtungen bequem von zu Hause aus ansehen, Einzelne ansteuern und sich beispielsweise über pädagogische Konzepte, Räumlichkeiten, Besonderheiten, Betreuungsarten und Öffnungszeiten informieren. Nach entsprechender Registrierung können Eltern ihren Betreuungswunsch an die von ihnen favorisierte Kindertagesstätten richten. Sobald die Eltern mit einer der ausgewählten Kindertagesstätten einen Betreuungsvertrag geschlossen haben, werden die Vormerklisten der anderen Einrichtungen entsprechend korrigiert und bereinigt.

Mit der Einführung der Kitasoftware wurde ein für alle Seiten einheitlicher Anmelde- und Platzvergabeprozess geschaffen. Zudem wird die Bedarfsplanung unterstützt und durch die Verbesserung der Kita-Belegung werden die negativen wirtschaftlichen Folgen von Fehl- oder Minderbelegungen reduziert. Der Vorteil der Nutzung des Kita-Elternportals für die Eltern besteht darin, dass sie sich online einen Überblick über die in Frage kommenden Einrichtungen verschaffen können, der Anmeldeprozess in nur wenigen Schritten abgeschlossen werden kann und alle gestellten Betreuungsanfragen stets übersichtlich und aktuell vor Augen haben.

2.5 Kindertagespflege

Kindertagespflege ist eine gesetzlich anerkannte Betreuungsform, die als eigenständiges Angebot gleichrangig neben den Betreuungsangeboten von Krippe, Kindertagesstätte und Hort steht. Die Kindertagespflege zeichnet sich in ihrem Angebot insbesondere durch individuelle Bedarfsausrichtung und eine hohe Flexibilität aus. Sie bietet vor allem in den ersten Lebensjahren eine familiennahe Betreuung, bei der die individuellen Bedürfnisse berücksichtigt werden können. Die Tagespflegeperson hat die Möglichkeit und die Zeit, sich einzelnen Kindern intensiv zuzuwenden. Kinder in Tagespflege werden von ein und derselben Person betreut; dieses ist insbesondere für Kinder unter drei Jahren aus entwicklungspsychologischer Sicht ein bedeutsamer Aspekt.



Quelle: Datenbank Kindertagespflege / Jugendhilfeplanung

Auch besondere Betreuungszeiten, wie z. B. frühmorgens, abends oder am Wochenende und an Feiertagen, zählen zu den Vorzügen der Kindertagespflege und können eine flexible und wohnortnahe Alternative bzw. Ergänzung zu Kindertageseinrichtungen sein. Die Kindertagespflege ist ein Angebot für Kinder im Alter von 0 bis 13 Jahren.

Der Stadtrat hat im Jahr 2018 diesem wichtigen Baustein der Kindertagesbetreuung und der Anerkennung der Leistung der Kindertagespflegepersonen durch die erneute Erhöhung der Geldleistung Rechnung getragen.

Seit Juni 2013 besteht für Unternehmen die Möglichkeit, eine Tagespflegeperson fest anzustellen, um so ein Betreuungsangebot für bis zu fünf Kinder von Mitarbeitenden bereit zu stellen. Auf diese Weise kann auch ein ergänzendes Betreuungsangebot bei Schicht- und Wochenendarbeit vorgehalten werden.

Von der Möglichkeit, ein betriebliches Betreuungsangebot im Rahmen der Kindertagesbetreuung anzubieten haben bislang folgende Unternehmen bzw. Behörden Gebrauch gemacht:

- Lubberich GmbH Dental Labor
- Grone Bildungszentrum
- BAAINBw
- Soziales Netzwerk Koblenz e. V.
- Johanniter Unfallhilfe

Das Jugendamt steht interessierten Unternehmen für die Entwicklung eines betrieblichen Betreuungsangebotes im Rahmen der Kindertagespflege gerne zur Verfügung.

2.6 Förderung der Erziehung in der Familie

2.6.1 Koblenzer Bündnis für Familie

Das Koblenzer Bündnis für Familie besteht seit nunmehr 13 Jahren und zeigt mit seinen Partnern weiterhin großes Engagement, um die Familienfreundlichkeit der Stadt Koblenz weiter voranzubringen.



Das Bündnis ist ein Zusammenschluss von annähernd 100 verschiedenen Unternehmen, gesellschaftlichen Institutionen und Gruppen aus Koblenz mit dem Ziel, Koblenz als familienfreundliche Kommune weiterzuentwickeln. Das Koblenzer Bündnis für Familie in der „Stadt in der man gleich zu Hause ist“ will Mut machen, „ja“ zu Kindern zu sagen, und dazu beitragen, die Rahmenbedingungen für Familien zu verbessern. Das Bündnis ist organisatorisch in ein Kuratorium (Vertreterinnen und Vertreter namhafter Koblenzer Institutionen), in eine Lenkungsgruppe (entscheidungsbefugte

Vertreterinnen und Vertreter der Kooperationspartner) und in themenspezifische Arbeitsgruppen aufgeteilt. Der Arbeitsschwerpunkt liegt in der Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Die Bündniserklärung wurde durch die Kuratorinnen und Kuratoren während der Auftaktveranstaltung am 22.09.2006 unterzeichnet. Koblenz hat sich damit der Initiative „Lokale Bündnisse für Familie“ des Bundesfamilienministeriums angeschlossen.

Die Arbeitsgruppen (AG), bestehen aus Mitarbeitenden der Bündnispartner. Sie engagieren sich auf verschiedenen Feldern und setzen Maßnahmen konkret um. Derzeit gibt es folgende AG's: AG PR und Event, AG Betreuung und Arbeit, AG familienbewusste Personalpolitik, AG Generationen aktiv und AG Schängel in Sicherheit. Dazu kommt als übergreifendes Element die Sprecher-AG, die in unregelmäßigen Abständen tagt, um AG-übergreifende Themen zu behandeln und sich gegenseitig über die Arbeit in den jeweiligen Arbeitsgruppen zu informieren. Die Sprecher-AG ist 2010 von der Lenkungsgruppe zur Entscheidungsinstanz akkreditiert worden. Die offensive Medienarbeit stellt auch durch die Kooperationspartner (Mittelrhein-Verlag/Rhein-Zeitung, TV-Mittelrhein, Radio Antenne Koblenz 98.0, Radio RPR 1 und Radio Teddy) entsprechende Medienpräsenz sicher. Die Homepage des Bündnisses wird weiter mit Inhalten gefüllt und durch großes Engagement eines Bündnispartners aktuell gehalten. Beispielhaft seien folgende lokale Aktivitäten des Bündnisses im Jahr 2019 erwähnt:

- 21.02.19 Bundesweites Magazin „Familie leben“ mit Interview über das Koblenzer Bündnis für Familie
- 22.03.19 Freitagsfrühstück; eine Kooperationsveranstaltung des Koblenzer Bündnisses mit der IHK Koblenz, der HWK Koblenz und der MYK-Fachkräfte-Allianz – Danach „schwätzen und vernetzen“, Bündnispartnertreffen mit Vorstellung der AG-Arbeit
- 12.04.19 Pressebericht „Wiederverwendbare Trinkbecher“
- 15.05.19 Beteiligung am Aktionstag zum Internationalen Tag der Familie mit Interview bei TV Mittelrhein und bei Antenne Koblenz 89,0
- 22.06.19 Pressebericht „Mit dem Schängel durch Koblenz“; 8 Kinderstadtführungen in den Sommerferien mit der Buchautorin Frau Dr. Bohnen
- 22.08.19 Generationenfest in der Balthasar-Neumann-Grundschule. Kooperationsveranstaltung des Bündnisses mit dem Seniorenbeirat der Stadt Koblenz
- 23.08.19 Freitagsfrühstück; eine Kooperationsveranstaltung des Koblenzer Bündnisses mit der IHK Koblenz, der HWK Koblenz und der MYK-Fachkräfte-Allianz
- 26.08.19 Pressebericht Freitagsfrühstück – Homeoffice und mobiles Arbeiten
- 19.09.19 Pressebericht „Musik, Tanz, Sonne und jede Menge Spaß“ Nachberichterstattung Generationenfest
- 02.10.-06.10.19 Herbstferienfreizeit 2019: 1. Woche Betreuung durch kath. Familienbildungsstätte e.V. Koblenz im Werk Bleidenberg,
- 09.10.-13.10.19 Herbstferienfreizeit 2019: 2. Woche, Betreuung durch AWO – KV Koblenz e.V. im Fort Asterstein

- 22.10.19 und 12.11.19 Ausbildung für Bündnispartner zum Pflege-Guide
- 08.11.19 Freitagsfrühstück; eine Kooperationsveranstaltung des Koblenzer Bündnisses mit der IHK Koblenz, der HWK Koblenz und der MYK-Fachkräfte-Allianz
- 30.11.19 Beginn der Adventszeitbetreuung (Aktionen vom Jugendamt der Stadt Koblenz, der kath. FBS e.V. und Atelier mobil e.V. an den 3 Adventssamstagen)
- 05.12.19 Informationsveranstaltung für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber zur Organisation von Kindertagespflege im Betrieb
- 07.12.19 Nikolauswanderung mit Bescherung für Kinder

2.6.2 Netzwerk Kindeswohl (Produkt 3631)

Das Netzwerk Kindeswohl basiert auf dem rheinland-pfälzischen Landesgesetz zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit von 2008, das die Jugendämter mit dem Aufbau von lokalen Netzwerken beauftragt. Kooperationspartner sind dabei alle Professionen, die mit Kindern zu tun haben und Familien betreuen.



Das Bundes-Kinderschutzgesetz, 2012 in Kraft getreten, hat diese Vorgabe von Rheinland-Pfalz als Anregung aufgenommen und bundesweit die Vernetzung von kinder- und jugendnahen Berufen eingeführt.

Das Koblenzer Netzwerk Kindeswohl startete im März 2009 und erfüllt auch im Jubiläumsjahr die Forderungen beider Kinderschutzgesetze. Hier einige Auszüge aus der Arbeit des Jahres:

Höhepunkt des Jahres war die Netzwerkkonferenz im Mai 2019. Referent Prof. Dr. Schrapper zog einen Vergleich des Ist-Standes mit dem Beginn vor 10 Jahren und stellte sowohl dort als auch in bundesweiter Sicht eine gute Entwicklung des Netzwerkes Kindeswohl und der Netzwerke insgesamt fest. Daran an schloss sich eine große Messe der Netzwerkpartner, die mit 26 Ausstellenden die Vielfalt der Angebote im Netzwerk darstellte und von erstmals 190 Teilnehmenden sehr gut besucht war.

Im April wurde der Runde Tisch „Psychisch auffällige Mütter rund um die Geburt“ gemeinsam mit dem Netzwerk der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz gegründet, der im November bereits ein zweites Mal zusammenkam. Über 30 Teilnehmende zeigten Interesse am Thema und benannten den Bedarf an Unterstützungsformen für Mütter. Hier konnte bereits ein kleiner Hilfeatlas erstellt werden.

Die Netzwerkpartner werden in verschiedenen Konstellationen regelmäßig zum Thema Kindeswohlgefährdung und zur Thematik der Frühen Hilfen informiert. Mittlerweile sind auch die Erzieherklassen und die Studierenden des Fachbereichs Soziale Arbeit der Hochschule Koblenz dabei.

Nach wie vor gibt es eine enge Zusammenarbeit mit dem Jugendamt des Landkreises Mayen-Koblenz und dem dortigen regionalen Netzwerk Kinderschutz und Kindergesundheit, die sich über die Jahre bewährt hat.

Frühe Hilfen

Die AG Frühe Hilfen gem. § 78 SGB VIII ist ein wesentlicher Bestandteil zur Koordination der Frühen Hilfen in Koblenz. Die beteiligten Träger von Frühen Hilfen haben so die Möglichkeit ihre Angebote aufeinander abzustimmen und zu vernetzen.

Gemeinsam mit dem DRK Mittelrhein und vier weiteren Jugendämtern gab es für die Fachkräfte der Frühen Hilfen einen Fachtag im November 2019 mit der bundesweit renommierten Referentin Jennifer Jaque-Rodney. Sie erläuterte anhand von Fallbeispielen, mit welchen Schwierigkeiten traumatisierte Mütter bei der Versorgung von Kleinkindern zu kämpfen haben, benannte die Risiken für die Kinder und zeigte aber auch Möglichkeiten auf, wie Mütter und Väter unterstützt werden können. Mit 100 Teilnehmenden war dieser Fachtag bis auf den letzten Platz besetzt.

2.6.3 Leistungen des Jugendamtes zur Förderung der Erziehung in der Familie

2.6.3.1 § 16 SGB VIII - Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie

Die „formlose Betreuung“ gem. § 16 SGB VIII als Beratungsprozess durch den Allgemeinen Sozialdienst (ASD) ergibt sich aus der Kontaktaufnahme zum Jugendamt durch Ratsuchende oder durch Kontaktaufnahme seitens des ASD nach eingehenden Hinweisen Dritter (z.B. Schulen, Polizei, Kliniken, Nachbarn, Verwandte) auf Problemlagen, die Kinder in Familien betreffen. Die sich hieraus ergebende, antragsunabhängige, formlose Beratung/Betreuung findet in der Regel im Jugendamt (Komm-Struktur) oder in Form von Hausbesuchen (aufsuchende Beratung) statt. Die „formlose Betreuung“ hat einen lösungsorientierten Ansatz und kann durchaus auch zur Vermittlung an andere Leistungserbringende führen. An den ASD herangetragene Fragen und Problemlagen können u.a. sein:

- Fragen zur Betreuung des Kindes
- familiäre Konflikte, Erziehungsschwierigkeiten
- Verdacht auf Kindesmisshandlung/sexuellen Missbrauch
- schulische Probleme, Schulschwänzen
- Straftat eines Kindes
- Alkohol-/Medikamenten-/Drogenprobleme eines jungen Menschen und/oder einer Erziehungsberechtigten bzw. eines Erziehungsberechtigten
- Psychische Probleme/Erkrankungen in der Familie
- Integrationsschwierigkeiten von Migrantinnen und Migranten
- Umgangs- und/oder Sorgerechtsfragen

- finanzielle Schwierigkeiten
- Wohnsituation.

In Einzelfällen gelingt es im Rahmen der „formlosen Betreuung“, die Problemlage zu lösen. Die Beteiligten können aber auch zu der Erkenntnis gelangen, dass diese nicht ausreichend ist, dass es vielmehr einer intensiveren, problemspezifischen Hilfe bedarf. Es besteht dann die Möglichkeit der Beantragung und Einleitung einer Hilfe zur Erziehung nach den Bestimmungen des SGB VIII.

2.6.3.2 § 17 SGB VIII - Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung

Aus dem § 17 SGB VIII ergibt sich für Väter und Mütter ein Rechtsanspruch auf Beratung in Fragen der Partnerschaft, wenn sie für ein Kind oder eine Jugendliche bzw. einen Jugendlichen zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen. Die Beratung soll helfen, aufgetretene Konflikte zu bewältigen, ein partnerschaftliches Zusammenleben in der Familie wiederaufzubauen und das Familiensystem zu stabilisieren, um eine für das Kind oder die Jugendliche bzw. den Jugendlichen belastende Trennung zu vermeiden.

Im Fall von Trennung und Scheidung haben Eltern den Anspruch, im Beratungsprozess dahin gehend beraten und unterstützt zu werden, dass sie auch unter diesen Bedingungen die Voraussetzungen für die Wahrnehmung gemeinsamer Elternverantwortung schaffen. Es gilt einen Rahmen zu entwickeln, der es den Eltern ermöglicht, trotz emotionaler Verstrickung den Blick von der Paarebene auf die Elternverantwortung zu lenken und sie bei der eigenverantwortlichen Entwicklung einer längerfristigen Perspektive für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge zu unterstützen.

Im Beratungsprozess soll das betroffene Kind oder die Jugendliche bzw. der Jugendliche an der Entwicklung eines einvernehmlichen Konzeptes zur Wahrnehmung der elterlichen Sorge entsprechend dem Entwicklungsstand und der Einsichtsfähigkeit angemessen beteiligt werden. Die Beratung soll mit Orientierung auf eine etwaige Regelung durch das Familiengericht erfolgen. Die Hilfen nach § 17 SGB VIII sind somit gleichermaßen:

- präventive Hilfen zur Selbsthilfe der Eltern, um Krisensituationen vorzubeugen, ein partnerschaftliches Zusammenleben in der Familie aufzubauen bzw. zu erhalten
- Hilfe zur aktuellen Bewältigung von Konflikten und Krisen in der Familie
- begleitende und nachsorgende Hilfe zu einer gemeinsamen elterlichen Verantwortung nach erfolgter Trennung und Scheidung und damit Sicherung der Kontinuität der nahehelichen elterlichen Beziehung des Kindes zu Mutter und Vater.

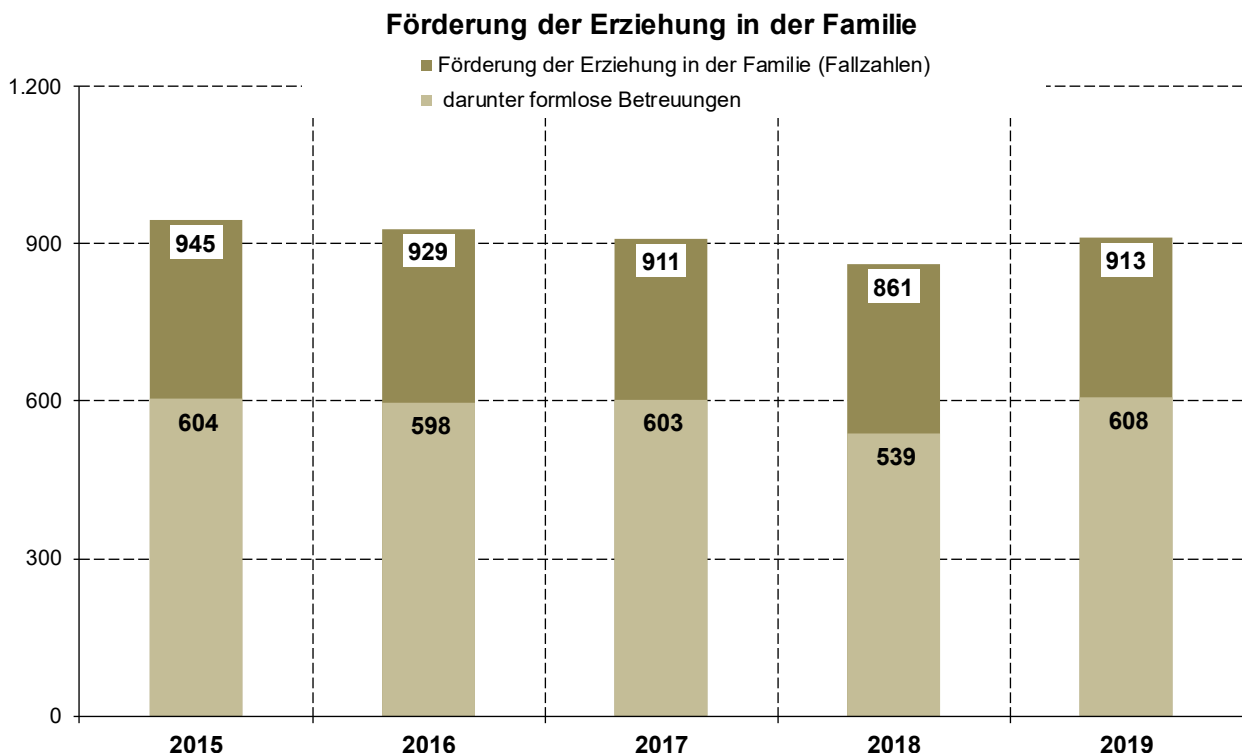
Neben dem Jugendamt leisten auch drei Beratungsstellen freier Träger die Beratung nach § 17 SGB VIII.

2.6.3.3 § 18 SGB VIII - Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts

Der § 18 SGB VIII bündelt unterschiedliche Leistungen der Jugendhilfe für unterschiedliche Adressaten und richtet sich gezielt an alleinerziehende und/oder alleinsorgende Elternteile. Väter und Mütter, die allein für ein Kind oder eine Jugendliche bzw. einen Jugendlichen zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen, haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Personensorge, einschließlich der Geltendmachung von Unterhalts- oder Unterhaltersatzansprüchen.

Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des eigenen Umgangsrechts gegenüber den Eltern.

Daneben haben Eltern, andere Umgangsberechtigte sowie Personen, in deren Obhut sich das Kind befindet, Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Inanspruchnahme ihres Umgangsrechts. In diesem Bereich des § 18 SGB VIII sind, wie bei dem Beratungsangebot nach § 17 SGB VIII, neben dem Jugendamt freie Träger wichtige Ansprechpartner für die Ratsuchenden. Mit zwei Trägern (evangelische und katholische Lebensberatungsstelle) bestehen seit mehreren Jahren vertragliche Vereinbarungen zur Übernahme des Betreuten Umgangs.



Quelle: GeDok/GePlan 035

Ergänzend zum Begleiteten Umgang hat das Amt für Jugend, Familie, Senioren und Soziales – Jugendamt – der Stadt Koblenz in 2012 mit mehreren freien Trägern eine Konzeption und

Vereinbarung zur Durchführung von Kontrolliertem Umgang nach § 18 Abs. 3 SGB VIII abgeschlossen:

Der Kontrollierte Umgang ist eine Sonderform des Betreuten Umgangs. Ausgangspunkt ist eine Kindeswohlgefährdung, die jedoch nicht ausreicht oder hinreichend deutlich ist, um einen Umgang auszuschließen. Das Kindeswohl und insbesondere die Identitätsbildung soll gefördert werden durch die Wiederherstellung, den Aufbau und/oder die Erhaltung von emotionalen sowie sozialen Beziehungen zu den Umgangsberechtigten.

Für junge Volljährige bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres stellt der § 18 SGB VIII einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Geltendmachung von Unterhalts- oder Unterhaltsersatzansprüchen sicher.

Im Jahr 2019 erreichten die Fallzahlen im Rahmen der Formlosen Betreuungen den Wert von 2017 und stiegen damit im Vergleich zu 2018 wieder an.

2.6.3.4 § 19 SGB VIII - Gemeinsame Wohnformen für Mütter, Väter und Kinder

Nach § 19 SGB VIII haben Mütter oder Väter, die allein für ein Kind unter 6 Jahren zu sorgen haben, Anspruch auf eine gemeinsame Unterbringung mit dem Kind in einer geeigneten Wohnform, wenn sie auf Grund ihrer Persönlichkeitsentwicklung diese Unterstützung benötigen. Die Unterbringung kann im Einzelfall als Clearingmaßnahme ausgelegt werden und auf etwa 6 Monate befristet sein, wenn danach Klarheit hinsichtlich eines etwaigen anderweitigen Hilfebedarfes besteht oder aber eine weitere Hilfe nicht benötigt wird. In der Praxis ergibt sich immer wieder ein individueller Bedarf an einer Unterbringungsmöglichkeit nach § 19 SGB VIII, wobei in den meisten Fällen der Wunsch nach einem Verbleib in Koblenz oder der näheren Umgebung besteht. Diesem Bedarf entsprechen die in Boppard und Koblenz vorhandenen Einrichtungen (Jugendhilfeeinrichtungen Haus Niedersburg und ISA KOMPASS). Wenn aus pädagogischer Sicht keine Einwände gegen die Nähe des Wohnortes sprechen, wird dies versucht umzusetzen. In 2019 ist eine weitere Fallsteigerung zu verzeichnen, die Hilfe wurde in 24 Fällen gewährt. In 2018 waren es 21 Fälle.

2.6.4 Schwangeren(konflikt)beratung

In Koblenz werden drei Schwangeren(konflikt)beratungsstellen gefördert:

- Diakonisches Werk des Evangelischen Kirchenkreises Koblenz
Allgemeine Schwangeren- und Schwangerenkonfliktberatung
Bodenschwinghstraße 36 f, 56070 Koblenz
- Sozialdienst katholischer Frauen e.V.
Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen
Kurfürstenstraße 87, 56068 Koblenz

- Pro Familia e.V.
Schwangerenberatungsstelle Koblenz
Schenkendorfstraße 24,56068 Koblenz

Mit diesem Beratungsangebot wird auch ein ausreichendes, plurales und wohnortnahes Angebot für umliegende Landkreise sichergestellt, insbesondere für die Landkreise Mayen-Koblenz, Neuwied und Rhein-Lahn. Zum 1.1.2016 ist eine neue Landesverordnung über die Förderung von Beratungsstellen nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz in Kraft getreten, nach der die Kostenbeteiligung der genannten Landkreise neu verhandelt und geregelt wurde. Auf Grundlage der neuen rechtlichen Regelung konnte erreicht werden, dass der gesamte Stellenüberhang in Koblenz durch die Landkreise ausgeglichen wird, so dass durch die Stadt Koblenz letztlich nur noch der Stellenschlüssel finanziert wird, der orientiert an der Einwohnerzahl vorzuhalten ist. Mit der Neuordnung der Kostenbeteiligung ist keine Veränderung an den Personalschlüsseln der Beratungsstellen verbunden. Die Förderung wird nach wie vor komplett über das Jugendamt Koblenz abgewickelt.

2.7 Hilfe zur Erziehung / Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen / Hilfe für junge Volljährige (Produkt 3631)

2.7.1 Allgemeines zum Aufgabenbereich

§ 27 SGB VIII ist die zentrale Grundnorm für den individuellen Rechtsanspruch auf erzieherische Hilfen. Wesentliche Voraussetzung für den Anspruch Personensorgeberechtigter auf Hilfe zur Erziehung ist, dass eine dem Wohl der Minderjährigen bzw. des Minderjährigen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist, dass also ein erzieherischer Bedarf bzw. eine erzieherische Mangelsituation gegeben ist. Die zu gewährende Hilfe muss für die Entwicklung der Minderjährigen bzw. des Minderjährigen notwendig und geeignet sein. Im Sinne der Leitbilder des Kinder- und Jugendhilfegesetzes sind die Gedanken der Prävention, der Hilfe zur Selbsthilfe, der Ganzheitlichkeit sowie der Lebenswelt- und der Lebenslagenorientierung bestimmend. § 27 SGB VIII schreibt keine bestimmte Art der Erziehungshilfe vor. Vielmehr muss die zu gewährende Hilfe im jeweiligen Einzelfall wie erwähnt notwendig und geeignet sein. So kommen in Koblenz seit einiger Zeit verstärkt flexible Formen der Erziehungshilfe in ambulanter Form zum Tragen, mit denen die im SGB VIII in den §§ 28-35 aufgezeigten Hilfen eine Ergänzung finden.

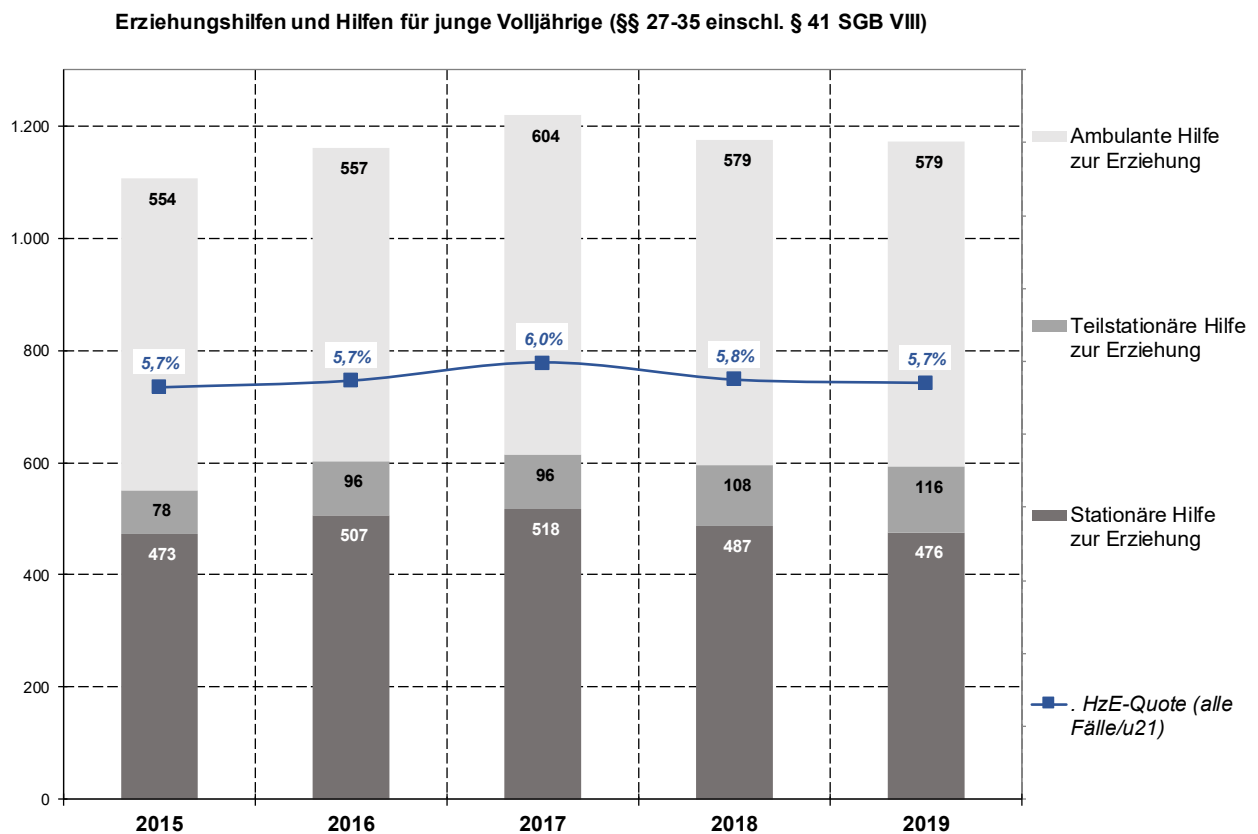
Entwicklung der Fall- und Kostendaten im Bereich Hilfen zur Erziehung (§§ 27-35) und Eingliederungshilfe (§ 35a SGB VIII)

Die Fallzahl- und Kostenentwicklung im Bereich der erzieherischen Hilfen und der Eingliederungshilfen gem. §35a SGB VIII ist in den vergangenen Jahren stets Gegenstand der jugendpolitischen Diskussion gewesen.

Im Jahr 2019 sind die Fallzahlen leicht rückläufig, die Kostenentwicklung dieser Hilfen aber gestiegen. Dies hängt unter anderem an den gestiegenen Kostensätzen der Jugendhilfeträger und mit der Komplexität der Fälle zusammen. In Einzelfällen kommen nur spezialisierte Einrichtungen für die Unterbringung in Frage, die selbstverständlich erhöhte Tagessätze aufweisen. Auch muss die Betreuung in ambulanten Fällen sehr intensiv und oft kombiniert mit Zusatzleistungen, wie Dolmetscherleistungen, umgesetzt werden, damit eine Kindeswohlgefährdung abgewendet werden kann und außerhäusliche Unterbringungen vermieden werden können.

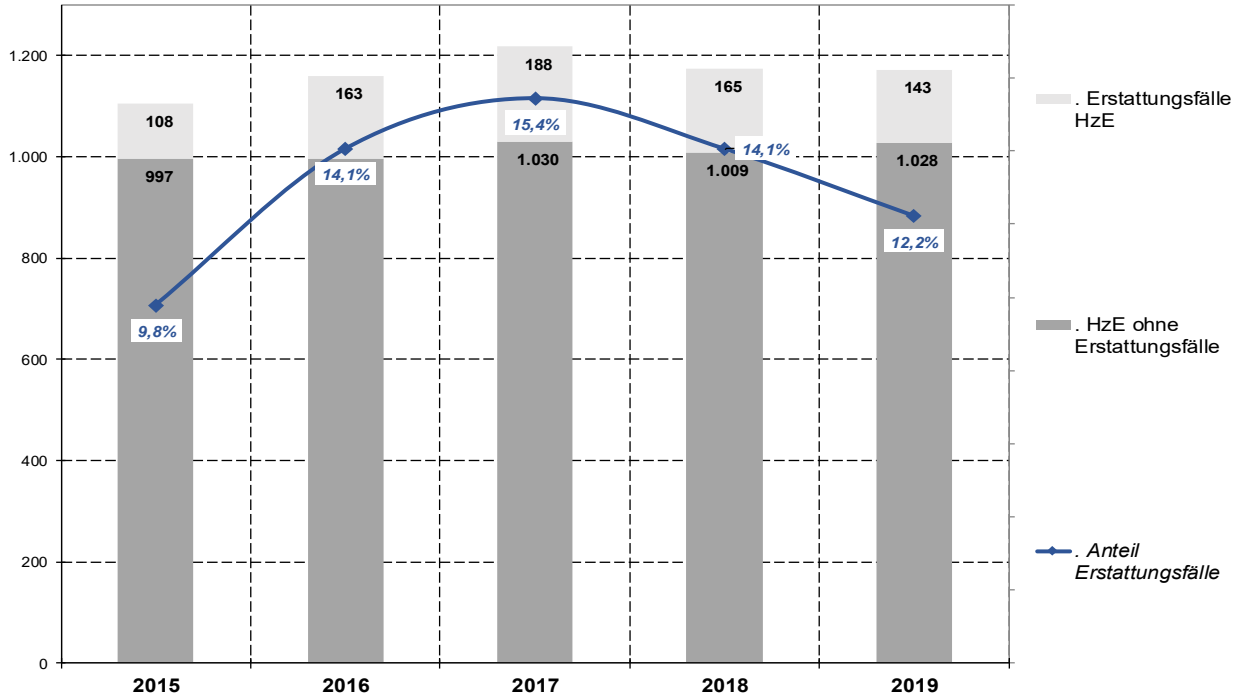
Insgesamt kann weiterhin eine starke aktive Inanspruchnahme der Hilfen durch Betroffene selbst konstatiert werden. Der Anteil der Multiproblemfamilien, der Familien mit Suchtproblematik und psychischen Erkrankungen ist tendenziell größer geworden.

Hilfen zur Erziehung/Hilfe für junge Volljährige nach Art der Hilfe



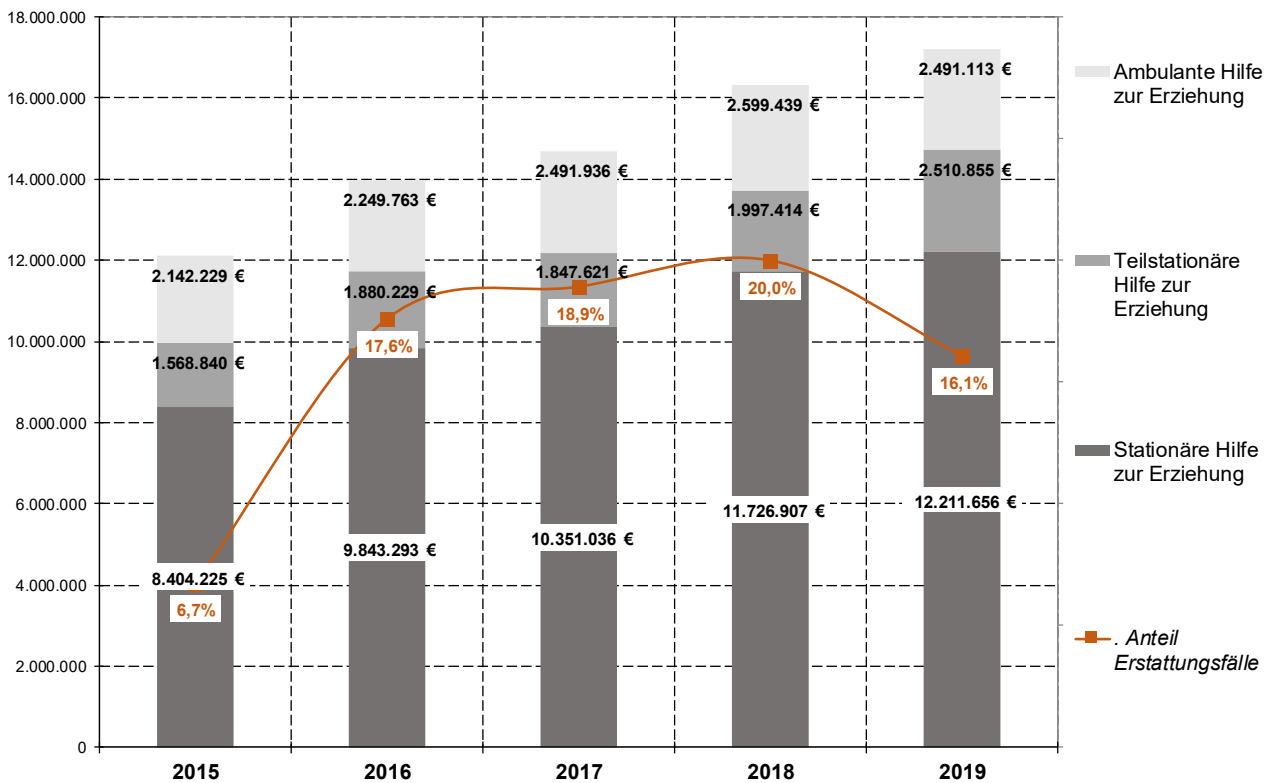
Hilfe zur Erziehung / Hilfe für junge Volljährige nach Kostenträgerschaft

Erziehungshilfen und Hilfen für junge Volljährige (§§ 27-35 einschl. § 41 SGB VIII)



Kostenentwicklung nach Art der Hilfe und Anteil der Erstattungsfälle

Brutto-Aufwendungen für Erziehungshilfen und Hilfen für junge Volljährige (§§ 27-35 einschl. § 41 SGB VIII) - Ergebnisrechnung -



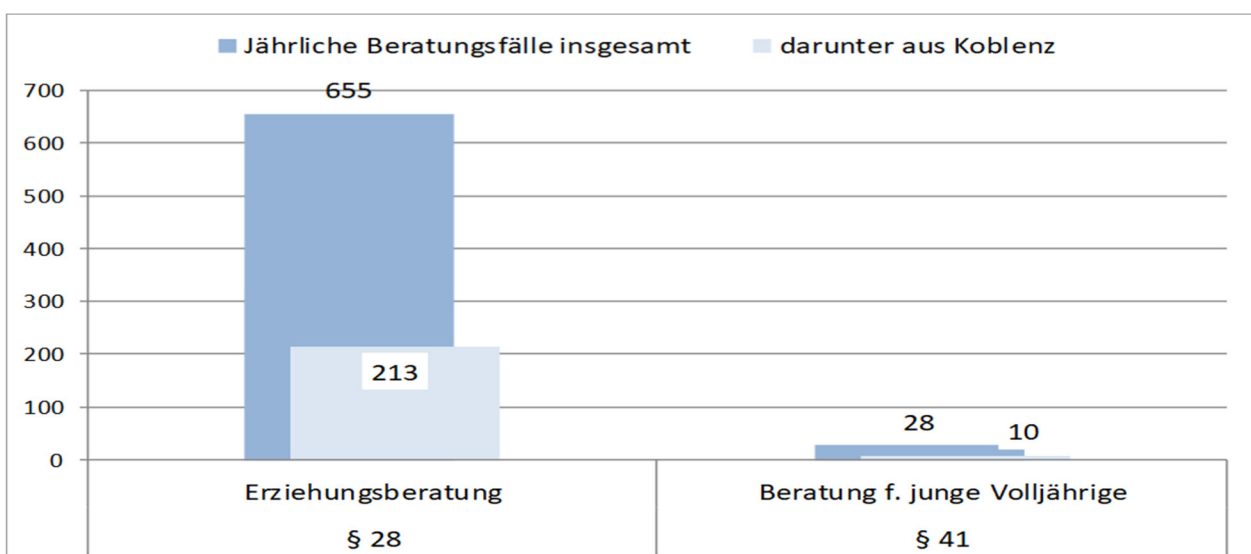
Quelle: Fachverfahren GeDok/GePlan 052

2.7.2 Erziehungsberatung

Die Leistung der Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII) wird durch zwei Beratungsstellen (in katholischer bzw. evangelischer Trägerschaft) in Koblenz erbracht und wurde zum 01.01.2008 vertraglich neu vereinbart. Zusammen mit den Stadtjugendämtern Neuwied, Andernach und Mayen und den Kreisjugendämtern Neuwied und Mayen-Koblenz auf der einen Seite und den Beratungsstellen des Bistums Trier und des Evangelischen Kirchenkreises Koblenz und Wied auf der anderen Seite wurde eine gemeinsame Vereinbarung erarbeitet, die eine einheitliche Förderpraxis festschreibt. Diese bietet den Trägern der Beratungsstellen eine hohe Verlässlichkeit für die Förderung sowie einen gesteigerten kommunalen Förderanteil. Die Kommunen haben die Sicherheit, dass sie nur die Anteile der Förderung tragen, die auf ihre Klientel entfallen.

In der Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII hat sich seit 2001 eine Weiterentwicklung in der Form ergeben, dass neben der klassischen „Komm-Struktur“ auch zugehende Formen der Beratung in verschiedenen Kindertagesstätten angeboten werden. Damit wird dem Bestreben des Jugendamtes, Angebote der Kinder- und Jugendhilfe weiter zu dezentralisieren mit der Zielsetzung, mehr Bürgernähe zu erreichen und die Prävention vor allem in belasteten Wohngebieten zu verstärken, Rechnung getragen. Zu nennen ist hier insbesondere die städt. Kindertagesstätte „Pustelblume“ in der Großsiedlung Neuendorf, in den regelmäßigen Sprechstunden der kath. Lebensberatungsstelle im 14tägigen Rhythmus stattfinden. Das Team der Kindertagesstätte hat die Möglichkeit, Eltern direkt an die Beratung vermitteln, die den Weg in die Beratungsstelle in der Hohenzollernstraße nie gehen würden.

In 2016 wurde die aufsuchende Erziehungs- und Lebensberatung an Koblenzer Schulen - ehemals „Netzwerk E“ - neu konzipiert und vom Jugendhilfeausschuss beschlossen. Die beiden Beratungsstellen sind seitdem eng in die Arbeit des Förder- und Beratungszentrums eingebunden. Zum 31.12.2018 hat sich die Beratungsstelle des Bistums Trier aus dem Leistungsangebot zurückgezogen.



Quelle: Angaben der Erziehungs- und Lebensberatungsstellen in Koblenz für das Jahr 2019

2.7.3 Soziale Gruppenarbeit

Die Teilnahme an sozialer Gruppenarbeit nach § 29 SGB VIII soll älteren Kindern und Jugendlichen bei der Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen helfen. Auf Grundlage eines gruppenpsychologischen Konzeptes soll die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen durch soziales Lernen in der Gruppe gefördert werden. Die soziale Gruppenarbeit ist auch ein ambulantes pädagogisches Angebot der Jugendhilfe für gefährdete ältere Kinder, Jugendliche und junge Volljährige oder bereits straffällig gewordene junge Menschen, auf die noch Jugendstrafrecht angewandt wird. Sie soll jungen Menschen auf der Grundlage eines pädagogischen, erforderlichenfalls therapeutischen Konzepts durch intensive erzieherische Einwirkung in einer Gruppe, insbesondere durch handlungs- und erlebnisorientierte Angebote, eine Hilfe zur Konfliktverarbeitung bieten. Die Aufnahme in die soziale Gruppenarbeit beruht auf einer jugendrichterlichen Entscheidung im Rahmen des Jugendgerichtsgesetzes (JGG), auf einer Veranlassung der Jugendstaatsanwaltschaft im Rahmen des JGG, auf einem Tätigwerden des Vormundschaftsrichters nach § 1631 Abs. 3 BGB, auf einer vormundschaftsrichterlichen Entscheidung nach §§ 1666, 1666a Abs.1 BGB oder auf einer Maßnahme des Jugendamts in Form einer Hilfe zur Erziehung nach § 29 SGB VIII.

Soziale Gruppenarbeit wird in Koblenz durch die Jugendgefährdetenhilfe des Caritasverbandes Koblenz e.V. und von der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe Meilenstein GbR angeboten. Bei dem o.g. Caritasverband, dem Jugendhilfswerk e.V. und dem Tagewerk e.V. finden auch die Betreuungsweisungen nach dem JGG statt. Dabei sind soziale Gruppenarbeit und Betreuungsweisungen, die im Rahmen eines Jugendgerichtsverfahrens zustande kommen, durch den §36a in das SGB VIII bzw. in die Steuerungsverantwortung des Jugendamts gestellt. Derzeit ist eine Konzeption eines weiteren Trägers für den Bereich Soziale Gruppenarbeit beim Jugendamt in Prüfung.

2.7.4 Erziehungsbeistandschaften

Die Erziehungsbeistandschaft nach § 30 SGB VIII ist eine ambulante Hilfe zur Erziehung. Sie soll das Kind oder die Jugendliche bzw. den Jugendlichen bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen unterstützen und in der Verselbständigung fördern. Gleichzeitig sollen die Eltern in der Erziehung beraten und angeleitet werden. Die Arbeit in der Erziehungsbeistandschaft ist eng verknüpft mit der Gesamtfamilie sowie dem sozialen Umfeld des Kindes oder der Jugendlichen bzw. des Jugendlichen. Der Erziehungsbeistand kann Hilfestellung geben zur Verbesserung der Erziehungs-, Beziehungs- und Kommunikationssituation innerhalb einer Familie, bei Schwierigkeiten in der Schule, der Ausbildungsstelle oder berufsfördernden Maßnahmen, bei Problemen im sozialen Umfeld, im Freizeitverhalten sowie im Freundeskreis der Kinder und Jugendlichen. Die Erziehungsbeistandschaft endet nicht zwangsläufig mit der Volljährigkeit, sondern die Heranwachsenden können bei Bedarf darüber hinaus betreut werden. Im Jahr 2019 ist der Bedarf für die Durchführung von Erziehungsbeistandschaften gegenüber dem Vorjahr gestiegen. Diese Hilfeform bietet ein hohes Maß an Flexibilität in der Ausgestaltung der Hilfe, somit kann sie passgenau auf den

jeweiligen Fall zugeschnitten werden und ist so auch bei den Problematiken einsetzbar, die eine sehr individuelle Unterstützung notwendig machen. Erziehungsbeistandschaften werden von mehreren freien Trägern der Jugendhilfe im Auftrag des Jugendamtes durchgeführt.

2.7.5 Sozialpädagogische Familienhilfe

Die Sozialpädagogische Familienhilfe nach § 31 SGB VIII ist eine intensive Form der Erziehungshilfe. Sie ist in der Regel auf längere Dauer angelegt. Für die Betreuung durch die Sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH) kommen Familien in Betracht, die durch intensive Betreuung und Begleitung in ihren Erziehungsaufgaben, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, der Lösung von Konflikten und Krisen, in Kontakt mit Ämtern und Institutionen gestützt werden müssen. Aufgrund der massiven vielfältigen Defizite sind die für diese Hilfe in Frage kommenden Familien in der Regel nicht in der Lage, den Anspruch der Kinder auf Erziehung nach § 1 SGB VIII sicherzustellen. Die Sozialpädagogische Familienhilfe soll in erster Linie Hilfe zur Selbsthilfe geben. Bei den betroffenen Kindern und Jugendlichen sind nicht selten schwerwiegende Auffälligkeiten zu verzeichnen, auch Kinder im Kleinkindalter sind hiervon betroffen (extreme Entwicklungsrückstände und psychische Auffälligkeiten u.a. aufgrund eines defizitären sozialen Umfeldes oder Vorerkrankungen in der Familie).

SPFH wurde auch im letzten Jahr durch das hiesige Jugendamt als eine der wirksamsten Formen der ambulanten Hilfen zur Erziehung in Familien intensiv genutzt, dies auch zunehmend mit einem präventiven Charakter in Zusammenhang mit der Umsetzung des Schutzauftrages für Kinder. Von Seiten des Jugendamtes der Stadt Koblenz wird ausschließlich mit freien Trägern aus Koblenz und Umgebung zusammengearbeitet, die das Fachkräftegebot umsetzen. In einigen Fällen waren und sind wegen der Komplexität des Hilfebedarfes zeitweise auch zwei Fachkräfte in einer Familie tätig. In Koblenz werden in diesem Arbeitsfeld teilweise auch Sozialpädagogische Fachkräfte mit speziellen Sprachkenntnissen in Familien mit Migrationshintergrund eingesetzt, bzw. auch in Familien, in denen die Anwendung der Gebärdensprache notwendig ist. Auch im Jahr 2019 war es sehr deutlich, dass sich Familien weiterhin aus eigenem Antrieb beim Jugendamt melden und den Bedarf an Unterstützung durch Sozialpädagogische Familienhilfe geltend machen. Diese Form der Hilfe ist die meist umgesetzte Form der Unterstützung der Hilfen zur Erziehung gem. SGB VIII.

2.7.6 Erziehung in einer Tagesgruppe

Nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (§ 32 SGB VIII) stellt die Hilfe zur Erziehung in einer Tagesgruppe (TG) eine Verknüpfung der Angebote

- des sozialen Lernens in der Gruppe
- der Begleitung der schulischen Förderung und
- Elternarbeit

dar, die den Verbleib des Kindes oder der Jugendlichen bzw. des Jugendlichen in seiner Familie sichern soll. Zudem erfährt die Familie tagsüber eine Entlastung von der Versorgung und Betreuung des Kindes oder der Jugendlichen bzw. des Jugendlichen. Zielgruppe dieser Form der erzieherischen Hilfe sind vor allem Kinder und Jugendliche im Alter von 8 bis 14 Jahren.

Im Stadtgebiet Koblenz gibt es inzwischen 7 Tagesgruppen, die durch Jugendhilfeträger (1 TG von der evangelische Kinder- und Jugendhilfe Haus Niedersburg Boppard, 2 TGs von der evangelischen Kinder- und Jugendhilfe Oberbieber, 2 TGs von der Kinder- und Jugendhilfe Arenberg, 1 TG in Trägerschaft des Internationalen Bundes sowie zwei Tagesgruppen Meilenstein GbR) betreut werden. Darüber hinaus können in Einzelfällen Kinder und Jugendliche aus Koblenz in Tagesgruppen in Bendorf (Casa Concordia), Neuwied (Johanniter Tagesgruppe) sowie in der Kinder- und Jugendhilfe Neuwied-Oberbieber und im Bernardshof Mayen (in den beiden letztgenannten i.d.R. in Verbindung mit dem Besuch der dortigen Heim-Förderschule für sozial-emotionale Entwicklung) betreut werden.

Im Jahr 2019 verzeichnet dieser Bereich der Hilfen zur Erziehung eine weitere Zunahme. Der steigende Bedarf für diese teilstationäre Hilfeform ist unter anderem damit erklärbar, dass inzwischen eine ausreichende Zahl von Plätzen in Koblenz zur Verfügung steht und die Hilfe durch eine Tagesgruppe in schwierigen Fällen eine adäquate Unterstützung bietet, damit eine Heimunterbringung vermieden werden kann.

2.7.7 Vollzeitpflege

Vollzeitpflege ist die begriffliche Zusammenfassung für eine Unterbringung und Erziehung eines Kindes oder einer Jugendlichen bzw. eines Jugendlichen über Tag und Nacht in einer Pflegefamilie. Die Vollzeitpflege ist eine Hilfeart im Bereich der Hilfen zur Erziehung (§ 33 SGB VIII) und – neben der Heimerziehung – die zweite „Säule“ bei den Unterbringungen außerhalb der eigenen Familie. Für Kinder und Jugendliche bietet die Unterbringung in einer Pflegefamilie einen Rahmen, der gekennzeichnet ist durch soziale Nähe und emotionale Sicherheit. Das Kinder- und Jugendhilfegesetz benennt in Bezug auf die zeitliche Dauer und Funktion zwei Varianten:

- Die zeitlich befristete Erziehungshilfe, bei der die Rückkehr des Kindes in die Herkunftsfamilie vorgesehen ist und die Pflegefamilie eine familienergänzende Aufgabe wahrnimmt. In diesem Rahmen bestehen fortlaufende Kontakte zwischen Herkunfts- und Pflegefamilie; es gilt, die Beziehungen des Kindes zu seiner Familie zu fördern.
- Die auf Dauer angelegte Erziehungshilfe, bei der die Pflegefamilie zum neuen, festen Lebensort für das Kind wird. Die Pflegefamilie tritt an die Stelle der Herkunftsfamilie und wird somit zur neuen Familie. Kontakte zu den Eltern und Geschwistern des Kindes können weiterhin bestehen, eine Rückkehr des Kindes zu seinen Eltern ist jedoch nicht vorgesehen.

Die Entscheidung für die eine oder andere Variante der Vollzeitpflege ist vor allem abhängig vom Alter und Entwicklungsstand des Kindes, seinen persönlichen Bindungen sowie von der Situation in

der Herkunftsfamilie, d. h. vor allem von der Möglichkeit, deren Erziehungsbedingungen in einem angemessenen Zeitraum zu verbessern.

Im Verlauf der letzten Jahre hat der Anteil der Pflegekinder, die bei Verwandten leben, deutlich zugenommen (auch auf Grund entsprechender Rechtsprechung). Wie in allen anderen Fällen prüft das Amt für Jugend, Familie, Senioren und Soziales auch hier, inwieweit die Hilfe notwendig und geeignet ist. Die Erfahrung hat gezeigt, dass die Verwandtenpflege aufgrund ihrer besonderen Stellung oft einen hohen Beratungs- und Unterstützungsbedarf hat. Dies macht häufig eine spezifische pädagogische Begleitung durch den Pflegekinderdienst notwendig. Zudem entwickeln sich oft Bedarfe an zusätzlichen erzieherischen Hilfen, wie z.B. Erziehungsbeistandschaft.

Zum Aufgabenbereich des Pflegekinderdienstes gehören die Werbung und Überprüfung von Pflegeeltern, die Öffentlichkeitsarbeit, die Durchführung von Fortbildungen für Pflegeeltern sowie die fachgerechte Betreuung der Pflegeeltern. Darüber hinaus gibt es eine aktive Zusammenarbeit mit dem Sozialdienst Katholischer Frauen (SKF) im Bereich des Pflegekinderdienstes.

In den letzten Jahren wird zunehmend deutlich, dass immer weniger Familien Interesse an der Betreuung eines Pflegekindes zeigen. Dies hat vielfältige Ursachen, die sich vordergründig in gesamtgesellschaftlichen Entwicklungen und der Änderung der Familienstrukturen begründen. In 2018 wurden die Planungen für eine zweijährige Projektstelle zur Akquise von Pflegeeltern angegangen, die seit Mai 2019 umgesetzt wurde und für 2 Jahre befristet ist. Diese Projektstelle stellt einen weitergehenden Versuch dar, neue Wege in der Gewinnung von Pflegeeltern zu suchen und umzusetzen. Gerade für Kleinkinder ist die Betreuung im familiären Rahmen die geeignete Unterbringung, weshalb aus fachlicher Sicht der Rückgang der Bereitschaft für eine Pflegeeltern-tätigkeit sehr kritisch zu betrachten ist.

Auf der Internet-Seite www.pflegeeltern-koblenz.de können sich Interessierte über das Aufgabenfeld der Vollzeitpflege und die Tätigkeit als Pflegestelle ausführlich informieren. Hier sind auch die Ansprechpersonen genannt, die potentielle Pflegeeltern beraten und unterstützen.

2.7.8 Hilfe zur Erziehung in Heimen und sonstigen betreuten Wohnformen

Stationäre Heimerziehung oder Erziehung in einer anderen betreuten Wohnform kommt dann in Betracht, wenn die Erziehungskraft der Familie durch andere Angebote und Leistungen der Jugendhilfe nicht soweit gestärkt werden kann, dass eine tragfähige Erziehungssituation gewährleistet ist. Nach §34 SGB VIII werden der Heimerziehung unter Berücksichtigung von Alter und Entwicklungsstand der Kinder und Jugendlichen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie alternativ folgende drei Aufgaben übertragen:

- es soll eine Rückkehr des Kindes oder der Jugendlichen bzw. des Jugendlichen in die Herkunftsfamilie angestrebt werden
- es soll die Erziehung in einer anderen Familie vorbereitet werden

- es soll eine auf längere Zeit angelegte Lebensform bieten
- es soll die Verselbstständigung von Jugendlichen gefördert und begleitet werden.

Im Hinblick auf die Rückkehr eines Kindes oder einer Jugendlichen bzw. eines Jugendlichen in die Herkunftsfamilie ist es heute von großer Bedeutung, dass in zunehmendem Umfang regionalisierte und flexible Angebote in der Heimerziehung vorgehalten werden. Das Konzept der „milieunahen Heimerziehung“ muss praktiziert werden, die Grenzen zwischen ambulanten, teilstationären und stationären Angeboten müssen weiter aufgehoben, fließende Übergänge durch Angebote eines Trägers oder eines Trägerverbundes hergestellt werden. Ein regionalisiertes Angebot soll es dem betroffenen Kind oder der Jugendlichen bzw. dem Jugendlichen ermöglichen, weitgehend in der vertrauten Umgebung zu verbleiben und wichtige gewachsene soziale Kontakte und Bindungen, insbesondere die Eltern-Kind-Beziehung, aufrecht zu erhalten.

Diesbezüglich gewinnt auch der Aspekt einer Weiterentwicklung der „Familienaktivierenden Heimerziehung“ mit verstärkter Einbindung von Eltern in die Umsetzung von Heimerziehung zunehmend an Bedeutung. Damit sollen eine möglichst gute Klärung der Beziehung zwischen Eltern und Kindern herbeigeführt und eingehend Rückführungschancen geprüft werden, um somit auch nach Möglichkeit die Verweildauer im Heim zu verkürzen.

Gegenüber dem Vorjahr ist die Zahl der stationären Hilfen im Jahr 2019 gesunken, wohingegen die Gesamtkosten der stationären Hilfen zur Erziehung gestiegen sind. Auf die Gründe hierfür wurde bereits im Kapitel 2.7.1 eingegangen.

Insgesamt zeichnet sich weiterhin eine Tendenz zu einer steigenden Differenzierung des Leistungsangebotes und einer zunehmenden Intensivierung des Betreuungsrahmens in der Heimerziehung ab, bis hin zur, zumindest zeitweisen, 1:1 Betreuung. Hinzu kommt, dass weiterhin in vielen Fällen der erzieherische Bedarf nicht losgelöst von therapeutischen Bedarfslagen aufgrund entsprechender psychischer/psychiatrischer Krankheitsbilder gesehen werden kann. Dies gilt aber auch insgesamt für die Hilfen zur Erziehung.

Immer wieder stößt somit auch die Heimerziehung an die Grenzen ihrer Möglichkeiten. Es gibt zunehmend Jugendliche, die aufgrund ihrer massiven Problematik (Drogenkonsum, Gewaltbereitschaft und Gruppenunfähigkeit ...) in keiner Einrichtung haltbar und tragbar sind. Wenn es dann auch im familiären System keine Möglichkeiten mehr gibt, kommt es zu sich wiederholenden Abbrüchen von Unterbringungen in verschiedenen Heimeinrichtungen. Eine konstruktive Hilfeplanung ist dann nicht möglich. Für diese kaum erreichbaren Kinder und Jugendlichen fehlen bisher niedrigschwellige Angebote vor Ort (z.B. „Sleep-In“ - Notübernachtung für junge Menschen). Es wurde daher in 2018 begonnen, in Kooperation mit freien Trägern der Jugendhilfe, in einer Arbeitsgruppe an dem Thema „Angebot für Systemsprenger“ zu arbeiten, die in 2020 fortgeführt wird.

Auch im Jahr 2019 gab es in Einzelfällen den Bedarf an Heimunterbringungen in Form von Freiheit entziehenden Maßnahmen, die vom Familiengericht zu genehmigen waren.

2.7.9 Betreutes Wohnen (Wohngruppen- oder Einzelwohnen)

Die Jugendhilfemaßnahme „Betreutes Wohnen“ richtet sich an junge Menschen im Alter von 16 bis 21 Jahren, die sich in einer schwierigen Entwicklungs- bzw. Krisensituation befinden und nicht oder nicht mehr in ihrer bisherigen Wohnumgebung leben können, d.h. in ihrer Herkunftsfamilie, Pflegefamilie oder in einer Heimeinrichtung, im Einzelfall sogar in Obdachlosigkeit leben. Neben der bestehenden Not- oder Krisensituation sind ein eindeutiger pädagogischer Bedarf und die Mitwirkungsbereitschaft der jungen Menschen wesentliche Voraussetzungen.

Im Rahmen von regelmäßigen Bürokontakten, Hausbesuchen, Behördengängen, sonstigen Erledigungen und Freizeitaktionen werden die jungen Menschen gezielt und kontinuierlich pädagogisch betreut und begleitet. Dabei liegt das Augenmerk eindeutig auf der Stärkung der Eigenkompetenz der jungen Menschen, das heißt dem Lernprozess, anstehende Aufgaben und Probleme zunehmend selbst zu bewältigen. Die inhaltliche Arbeit findet vor allem in folgenden Lebensbereichen statt:

- Wohnen/Haushaltsführung
- Schule, Ausbildung, Beruf
- Persönlichkeitsentwicklung/Verselbstständigung
- Klärung sozialer Beziehungen
- Freizeitverhalten
- Umgang mit Finanzen, ggf. Schuldnerberatung
- individuelle Schwerpunkte wie z.B. Umgang mit Suchtmitteln, Essverhalten/Esstörungen
- weitergehender psychologischer Hilfebedarf
- strafrechtliche Verfahren.

Die gesetzliche Grundlage ergibt sich für unter 18-Jährige aus § 34 Abs. 3 SGB VIII (Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform) und für junge Volljährige (18 bis 21 Jahre) noch zusätzlich aus § 41 SGB VIII (Hilfe für junge Volljährige). Hilfe zur Erziehung in Form von Betreutem Einzelwohnen wird im Bereich der Stadt Koblenz ausschließlich durch freie Träger erbracht. Das Jugendhilfswerk e.V. Koblenz hält auch eine sog. Übergangswohnung vor, um eilbedürftigen Unterbringungen gerecht zu werden, bevor eine Wohnung für die zu betreuende Person angemietet werden kann. Diese Wohnung kann auch für Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII genutzt werden.

Die Verselbstständigung in einer eigenen Wohnung wird erschwert durch den angespannten Wohnungsmarkt in Koblenz. Viele der Betroffenen finden keine passende und bezahlbare Wohnung.

2.7.10 Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung

Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (ISE) gemäß § 35 SGB VIII soll Jugendlichen gewährt werden, die einer intensiven Unterstützung zur sozialen Integration und zur eigenverantwortlichen Lebensführung bedürfen. Die Hilfe ist i. d. R. auf längere Zeit angelegt und soll den individuellen Bedürfnissen der Jugendlichen bzw. des Jugendlichen Rechnung tragen. Die ISE kommt

insbesondere bei Jugendlichen zum Tragen, für die bereits verschiedene Formen der Jugendhilfe gewährt wurden, ohne dass die jeweiligen Zielsetzungen erreicht werden konnten. Manche Jugendliche, bei denen angestrebt wird, einen Hilfeprozess nach §35 SGB VIII umzusetzen, leben zur Zeit der Kontaktaufnahme überwiegend auf der Straße. Grundsätzlich kann diese Form der Hilfe zur Erziehung sehr flexibel gestaltet und sowohl z.B. im Elternhaus mit dem Ziel der Verselbständigung als auch in stationärer Form bis hin zu einer individualpädagogischen Maßnahme ansetzen.

Gegenüber dem Vorjahr ist die Zahl der ISE Betreuungen gesunken.

2.7.11 Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

Eine seelische Behinderung eines Kindes oder einer Jugendlichen bzw. eines Jugendlichen und der Anspruch auf Eingliederungshilfe gem. §35a SGB VIII liegen vor, wenn:

- die seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für sein Lebensalter typischen Zustand abweicht und
- daher seine Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Die Diagnose der Abweichung der seelischen Gesundheit des jungen Menschen wird von folgenden Professionen anerkannt:

- Arzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie
- Kinder- und Jugendpsychotherapeut
- Arzt oder psychologischer Psychotherapeuten, der über besondere Erfahrungen auf dem Gebiet seelischer Störungen bei Kindern und Jugendlichen verfügt.

Die Diagnostik muss auf Grundlage des ICD-10 der WHO erfolgen. Für notwendige weitergehende Klärungen einer Abweichung der seelischen Gesundheit steht dem Jugendamt im Einzelfall jeweils eine Diagnosestelle bei der Katholischen Lebensberatungsstelle und bei der Evangelischen Beratungsstelle zur Verfügung.

Die Beeinträchtigung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft wird durch die sozialpädagogische Fachkraft im Jugendamt diagnostiziert. Die abschließende Feststellung des Eingliederungsbedarfs erfolgt durch Fachkräfte im Jugendamt. Im Fall zu bewilligender Eingliederungshilfe wird diese nach dem Bedarf im Einzelfall im Rahmen der Hilfeplanung geleistet:

- in ambulanter Form
- in Tageseinrichtungen für Kinder oder in teilstationären Einrichtungen
- durch geeignete Pflegepersonen oder
- in vollstationären Einrichtungen sowie sonstigen Wohnformen.

Zur Beschulung von Kindern und Jugendlichen, die seelisch behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind, gilt es sicherzustellen, dass diese nicht vom staatlichen Schulsystem ausgeschlossen werden. Für diese Kinder und Jugendlichen müssen vielmehr innerhalb des staatlichen Schulsystems Wege zur Beschulung und Förderung gefunden werden, so der Inklusionsgedanke, wie er in der aktuellen Fassung des Schulgesetzes festgeschrieben ist. Im Einzelfall ist für begleitende, inner- oder außerschulische Maßnahmen der Eingliederungshilfe nach §35a SGB VIII zu sorgen.

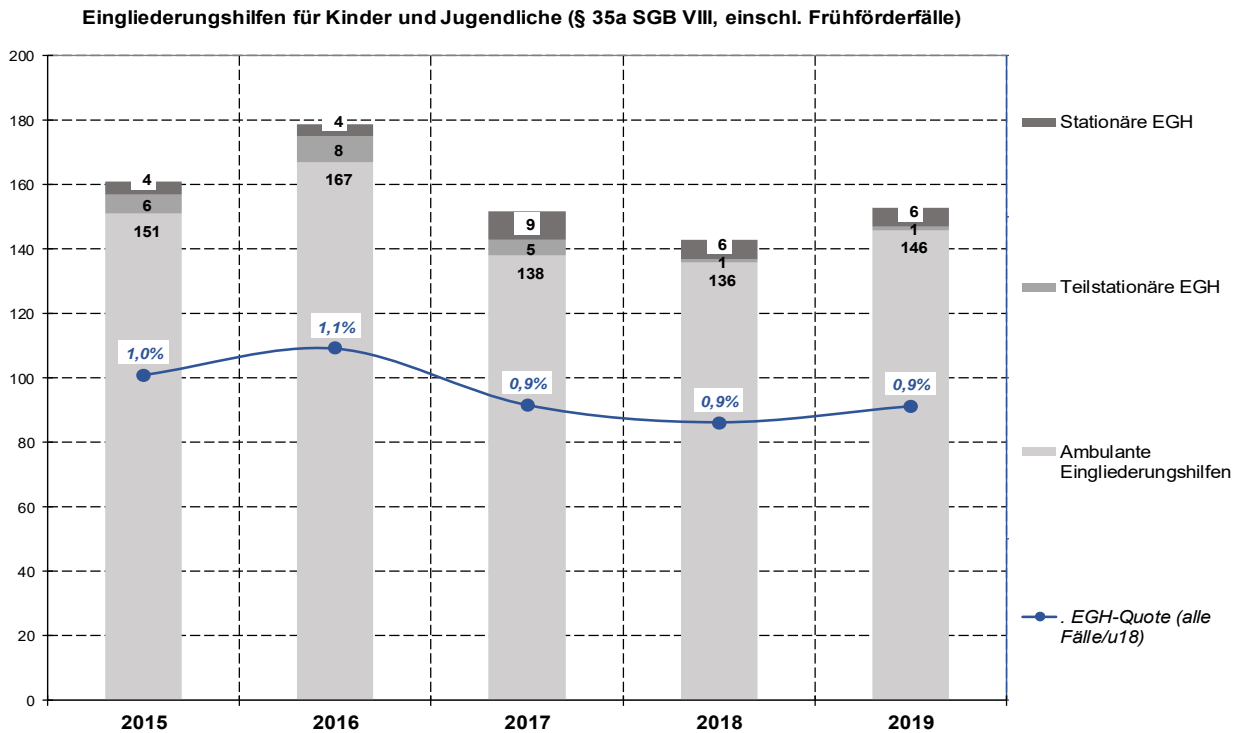
Im Jahr 2019 sind auf der Rechtsgrundlage des §35a SGB VIII insgesamt 153 Hilfen zu verzeichnen und damit 10 Fälle mehr als im Vorjahr. Davon entfallen 36 Fälle auf die sog. Frühförderung, d.h. entsprechende Hilfen schon vor dem Schulbesuch. Daneben sind 29 Integrationshilfen an Schulen und 5 in Kindertagesstätten umgesetzt worden. Die Zahl der Anträge für diese Form der Eingliederungshilfe gem. §35a SGB VIII zeigt den Bedarf solcher intensiver Unterstützungsformen in diesen Bereichen.

Ziel der Integrationshilfe ist es, zusätzlich zu den Verpflichtungen und Anstrengungen der Schulen aus dem Schulgesetz heraus bzw. zu den Konzepten der Kindertagesstätten, die behinderungsbedingten Einschränkungen der Kinder und Jugendlichen mittels individueller Unterstützung in enger Zusammenarbeit zwischen Familien, Schule, Kindertagesstätte und Jugendamt und anderen Beteiligten auszugleichen und den Kindern bzw. Jugendlichen perspektivisch eine selbständige Teilhabe am Besuch von Schule oder Kindertagesstätte ohne diese Form der Betreuung zu ermöglichen. In ambulanter Form werden Kinder, Jugendliche und junge Volljährige durch z.B. Lerntherapien bei Legasthenie oder Dyskalkulie, heilpädagogische Maßnahmen und Autismus-Therapien unterstützt.

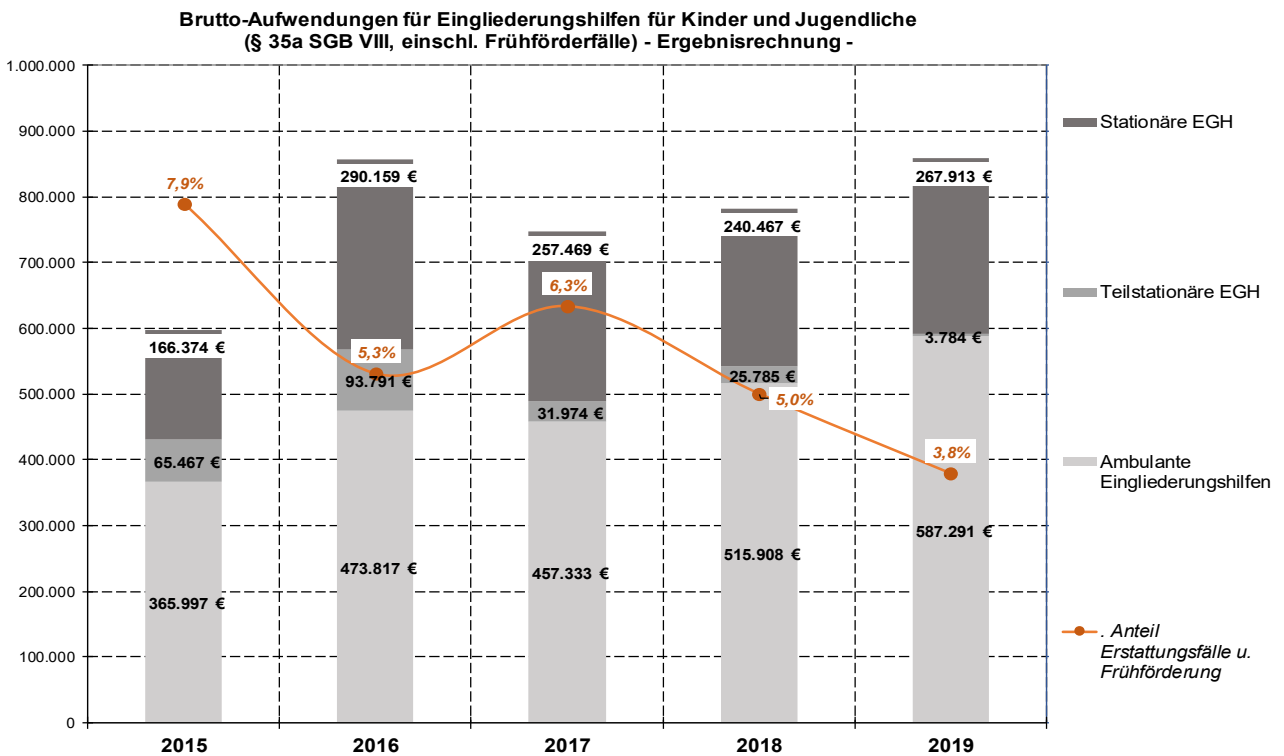
Für den Bereich der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche ist eine relativ gleichbleibende Zahl der Anfragen zu verzeichnen. Steigende und sinkende Fallzahlen halten sich im Laufe der zurückliegenden Jahre in etwa die Waage. Grundsätzlich ist aber immer noch die Tatsache zu benennen, dass hier Leistungen der Jugendhilfe als Ersatz für die nicht vorhandenen Angebote in anderen Sozialleistungssystemen, verstärkt im Schulsystem, zur Verfügung stehen müssen.

Wenn der Inklusionsgedanke politisch wie gesellschaftlich gewünscht ist, muss das Schulsystem sich darauf einstellen und neue Angebote schaffen und strukturelle Veränderungen angehen, denn auf Dauer kann die Jugendhilfe den Bedarf an Integrationshilfen und anderen Eingliederungshilfen nicht leisten, zumal sich auch in diesem Bereich der Fachkräftemangel abzeichnet und die freien Träger zunehmend Probleme haben, Fachkräfte für die Arbeit als Integrationshilfe zu finden. Zu benennen ist auch noch, dass die Jugendhilfe fehlende Fachkräfte oder Möglichkeiten der Schulen nicht kompensieren kann.

Eingliederungshilfen nach Art der Hilfe



Kosten für Eingliederungshilfen nach Art der Hilfe und Anteil von Erstattungsfällen



Quelle: GeDok/GePlan 052

2.7.12 Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher

Im Juni 2015 legte das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend einen Referentenentwurf eines Gesetzes zur „Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher“ vor und beschrieb den Regelungsbedarf mit folgender Begründung:

„Kinder und Jugendliche, die aus ihren Herkunftsländern allein nach Deutschland kommen und ihre Familien verlassen, gehören zu den schutzbedürftigsten Personengruppen überhaupt. Es sind junge Menschen, die häufig Schreckliches erlebt haben, zum großen Teil physisch und psychisch stark belastet oder möglicherweise hochtraumatisiert sind. Sie kommen allein in einem fremden Land an, sprechen die Landessprache nicht und kennen die Kultur nicht, müssen sich aber dort vollkommen auf sich gestellt zurechtfinden. Es sind aber auch junge Menschen, die über große Potentiale und Ressourcen verfügen. Diese Kinder und Jugendlichen haben nach dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen (VN-Kinderrechtskonvention) ein Recht darauf, dem Kindeswohl entsprechend untergebracht, versorgt und betreut zu werden (Artikel 3,22). Sie müssen ihren Bedürfnissen entsprechend aufgenommen und mit all‘ ihren denkbaren Belastungen, schmerzhaften Erfahrungen, Ängsten oder Traumata aufgefangen werden, aber auch die Möglichkeit erhalten, durch Zugänge zu Angeboten formaler und non-formaler Bildung ihre Potentiale zu entfalten und sich in die Gesellschaft einzubringen....“

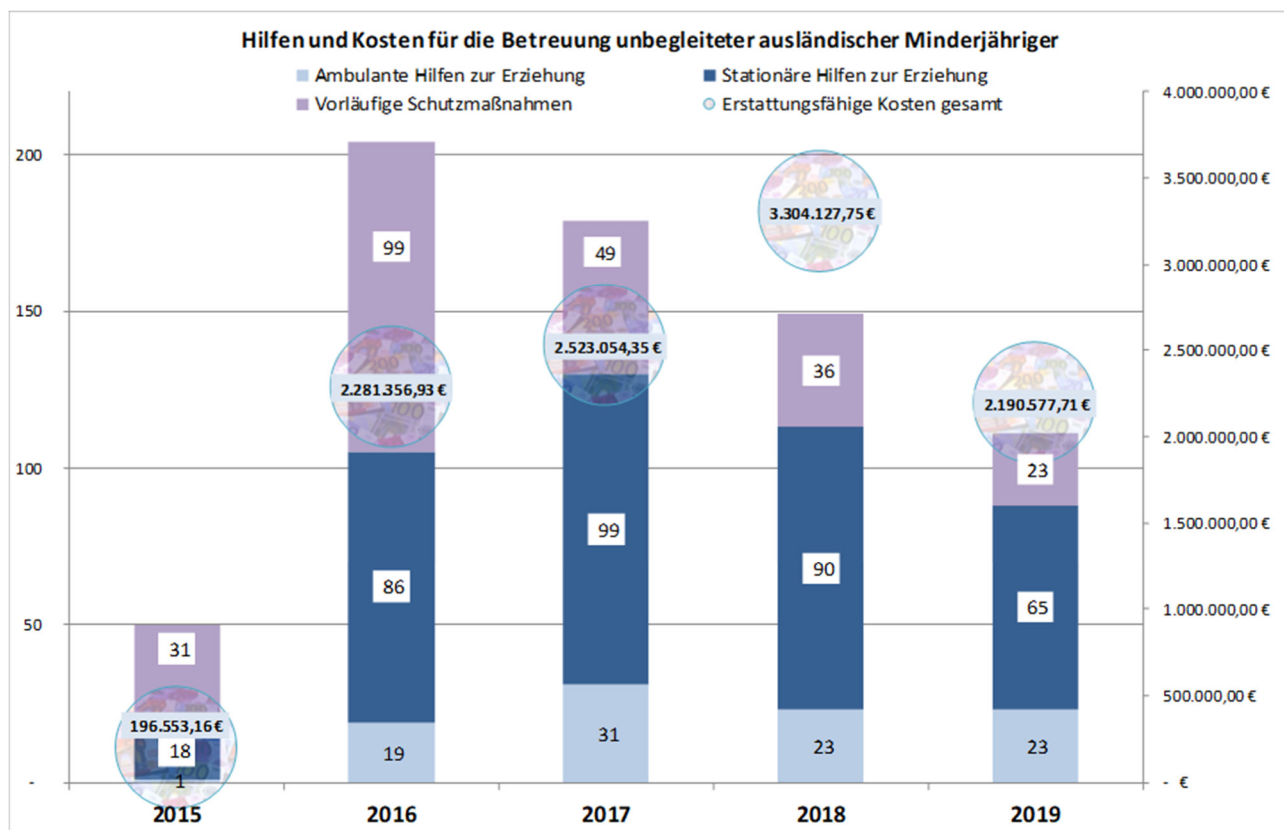
Das Gesetz ist zum 01.11.2015 in Kraft getreten und sieht folgendes vor:

- die Einführung einer bundesweiten Aufnahmeverpflichtung der Länder und Jugendämter sowie ein gerechtes Verteilungsverfahren orientiert am Königsteiner Schlüssel
- die Klarstellung, unter welchen Voraussetzungen ausländische Kinder und Jugendliche unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus sämtliche Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Anspruch nehmen bzw. erhalten können
- die statistische Erfassung der einreisenden unbegleiteten Kinder und Jugendlichen
- Verfahrensfragen zu vorläufiger Inobhutnahme, Inobhutnahme und Zuweisungsverfahren und Vereinfachung der Kostenerstattungsansprüche für Jugendämter gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe
- die Anhebung der Altersgrenze von 16 auf 18 Jahre für Verfahrenshandlungen nach dem Aufenthaltsgesetz und dem Asylverfahrensgesetz.

Im Jahr 2015 und 2016 stellte die Arbeit mit den unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (im Folgenden UmA genannt) einen Schwerpunkt im hiesigen Jugendamt dar. Inzwischen hat sich dieses Tätigkeitsgebiet etabliert und fachlich fundiert.

Um eine Hilfeplanung und Klärung der Herkunft, Bedarfe etc. vornehmen zu können, sind bei den Gesprächen Dolmetscher von Nöten, die die Landessprache der Kinder und Jugendlichen sprechen.

Diese haben häufig in der erlernten Fremdsprache nicht genug sprachliche Möglichkeiten um die Verfahrensweisen zu verstehen bzw. Erlebtes mitzuteilen. Daher wurden Dolmetscher verschiedener Sprachen überprüft und in einer Liste entsprechend erfasst.



Quelle: GeDok/GePlan 052

Im Jahresverlauf 2019 sind im Vergleich zum Vorjahr weniger junge Menschen betreut und weniger Jugendhilfen gewährt worden. Dies liegt u.a. an den sinkenden Zahlen der eintreffenden Flüchtlinge. Die jungen Menschen kamen auf verschiedenen Wegen in Koblenz an und wurden vom Tagesnotdienst und Rufbereitschaftsdienst in Obhut genommen oder dem Jugendamt Koblenz vom Landesjugendamt zugewiesen. Zu einem dauerhaften Verbleib kam es nicht in jedem Fall.

Die Zahl der in der Jugendhilfe zu betreuenden unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge wird voraussichtlich im Jahr 2020 weiterhin sinken, wenn es bei den aktuellen politischen Gegebenheiten bleibt. Es werden viele der bisher minderjährigen UmAs volljährig. Jedoch verbleiben diese oft weiterhin in der Jugendhilfe im Rahmen der Hilfen für junge Volljährige gem. §41 SGB VIII. Die bisherigen Erfahrungen im Rahmen der Hilfeplanung zeigen, dass die jungen Flüchtlinge wegen fehlender Reife, vielfältigen Problemen im Bereichen Integration und Verselbstständigung, mannigfaltigen Traumatisierungen und Sprachbarrieren einen hohen Unterstützungsbedarf aufweisen und dieses derzeit den Schwerpunkt in der Arbeit mit ihnen darstellt. Dies führt zu einem längeren Betreuungsbedarf über die Volljährigkeit hinaus. Regulär werden junge Menschen, die die Jugendhilfe beenden konnten, in ein Familiensystem entlassen, welches Unterstützung bieten kann.

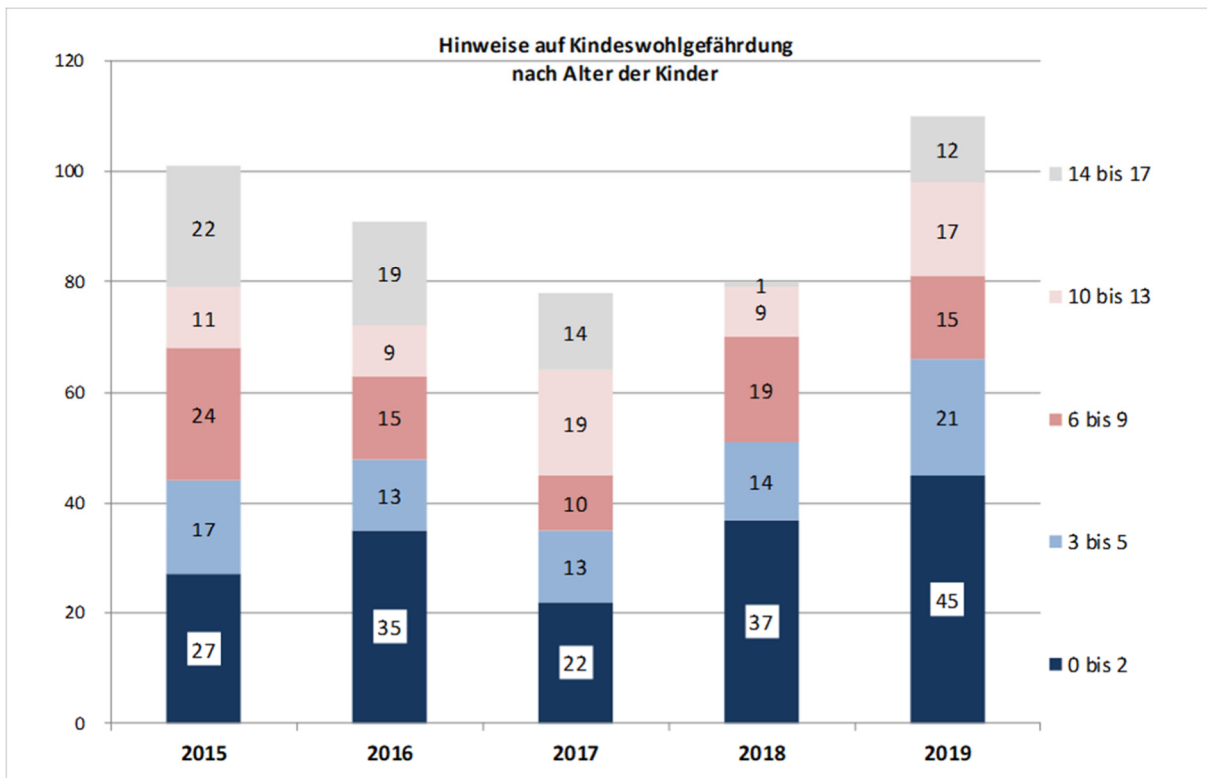
Dies ist für den Personenkreis UmA in der Regel nicht der Fall, was die Verselbstständigung erschwert. Es ist deswegen auch davon auszugehen, dass viele dieser jungen Flüchtlinge zumindest einen ambulanten Betreuungsbedarf bis zum 21. Lebensjahr haben werden.

Mit den ortansässigen Jugendhilfeträgern und den Jugendhilfeträgern im nahen Umland konnten viele Möglichkeiten zur Versorgung der jungen Menschen umgesetzt werden. Diese haben bis heute Bestand, müssen jedoch perspektivisch neu ausgerichtet werden, da die Zahl der UmA in den kommenden Zeiträumen voraussichtlich weiterhin rückläufig sein wird. Deutlich hervorzuheben ist, dass die Herausforderungen für die Einrichtungen aufgrund der traumatischen Erfahrungen und der Sprachbarrieren nach wie vor groß sind. Eine sehr enge Zusammenarbeit zwischen den Einrichtungen und den Fachkräften des Jugendamtes ist daher notwendig. Seit Sommer 2019 gibt es eine Kooperation mit dem Schwerpunktjugendamt Trier, welches im Einzelfall das Clearingverfahren übernimmt.

2.8 Umgang mit Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung (Produkt 3631)

2.8.1 Schutzauftrag des Jugendamtes nach § 8a SGB VIII

Wie in den Jahren zuvor spielte auch in 2019 der Umgang mit Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung eine sehr gewichtige Rolle in der Alltagsarbeit des Kommunalen Sozialdienstes, insbesondere des Allgemeinen Sozialdienstes. Auf Grundlage der Bestimmungen des § 8a SGB VIII bestehen im Jugendamt Regelungen, wie solche Hinweise systematisch zu bearbeiten und zu dokumentieren sind. Das „Handbuch zum Umgang mit Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung“ ist nach wie vor konzeptionelle Grundlage des Handelns und Bestandteil eines Gesamtkonzeptes des Jugendamtes der Stadt Koblenz zur Erfüllung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII. Es enthält auch Vorgaben zur konkreten Zusammenarbeit zwischen dem Kommunalen Sozialdienst, den städtischen Kindertagesstätten, dem Sachbereich Kinder- und Jugendförderung und anderen Institutionen. Die notwendige Zusammenarbeit zwischen dem Kommunalen Sozialdienst und den freien Trägern bei Mitteilungen über Kindeswohlgefährdungen ist ebenfalls im Handbuch thematisiert.



Quelle: GeDok/GePlan 035

Im Jahr 2019 ist eine erhebliche Steigerung gegenüber den Vorjahren im Bereich der Hinweise auf Kindeswohlgefährdung zu verzeichnen. Diese Hinweise auf Kindeswohlgefährdungen gehen über verschiedene Wege beim Allgemeinen Sozialdienst ein.

Die Kooperation des Jugendamtes mit freien Trägern im Bereich des § 8 a SGB VIII basiert auf den im Jahr 2008 abgeschlossenen Vereinbarungen. Mit 3 Trägern hat das Jugendamt darüber hinaus eine Sondervereinbarung dahingehend, dass sie den Trägern, die nicht über eine eigene insoweit erfahrene Fachkraft verfügen – dies sind insbesondere die Kindertagesstätten und die Jugendverbände – im Bedarfsfall zur Seite stehen.

Es handelt sich um den Sozialdienst Katholischer Frauen (SKF), das Jugendhilfswerk und den Kinderschutzbund.

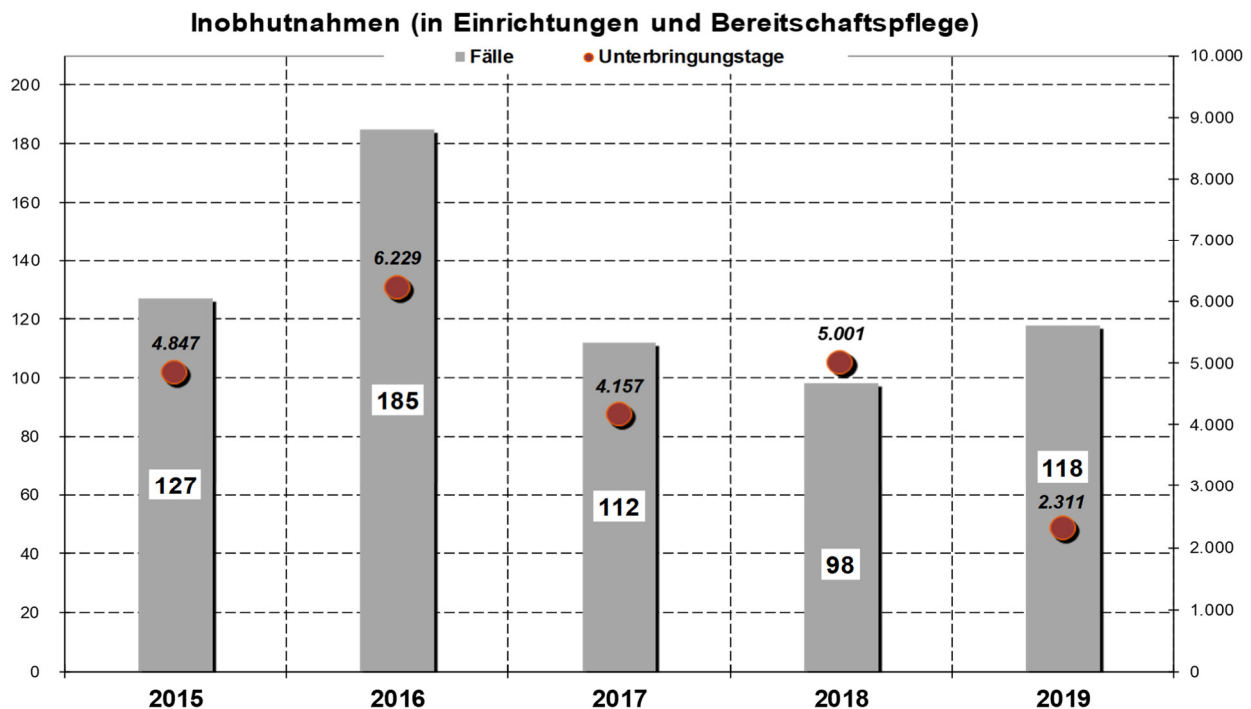
2.8.2 Inobhut- und Herausnahmen von Kindern und Jugendlichen

Das Jugendamt ist gemäß § 42 in Verbindung mit § 8a SGB VIII verpflichtet, ein Kind oder eine Jugendliche bzw. einen Jugendlichen in Obhut zu nehmen, wenn es oder sie bzw. er um Obhut bittet oder wenn eine dringende Gefahr für das Kind oder die Jugendliche bzw. den Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert und die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Die Personensorge-/

Erziehungsberechtigten sind unverzüglich zu benachrichtigen und mit ihnen ist das Gefährdungsrisiko abzuschätzen.

Widersprechen die Personensorge-/Erziehungsberechtigten der Inobhutnahme, so ist das Kind oder die Jugendliche bzw. der Jugendliche den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten zu übergeben, sofern nach Einschätzung des Jugendamts eine Gefährdung des Kindeswohls nicht besteht oder die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten bereit und in der Lage sind, die Gefährdung abzuwenden. Andernfalls hat das Jugendamt eine Entscheidung des Familiengerichts über die erforderlichen Maßnahmen zum Wohl des Kindes oder der Jugendlichen bzw. des Jugendlichen herbei zu führen.

Unbegleitete minderjährige Kinder und Jugendliche aus dem Ausland haben außerdem Anspruch auf eine Inobhutnahme, wenn sie nach Deutschland kommen und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten. 2019 hat sich auch in diesem Bereich die Thematik, nach den hohen Zahlen 2015 und 2016, weiterhin beruhigt. Was allerdings zu verzeichnen ist, ist eine deutliche Zunahme der Inobhutnahmen außerhalb dieses Bereiches, vor allen Dingen bei Kindern bis 13 Jahre.



Quelle: GeDok/GePlan 052

Bei der Betrachtung der Zahlen zu Unterbringungen auf Basis der §§ 8a und 42 SGB VIII ist Folgendes zu beachten: im Bereich der vorübergehenden Unterbringungen im Heimbereich steht die Inobhutnahmestelle der Kinder- und Jugendhilfe Koblenz-Arenberg zur Verfügung. Dort werden Kinder und Jugendliche im Rahmen einer Inobhutnahme / Krisenintervention untergebracht. Hinzu gekommen sind zwei Wohneinheiten außerhalb der Heimeinrichtung für Jugendliche ab 16 Jahren (INTERIM).

Eine vorläufige Unterbringung ist aber auch im Rahmen einer Hilfe zur Erziehung möglich, wenn die Sorgeberechtigten einverstanden sind und einen Antrag auf Jugendhilfe stellen. Auch dabei handelt es sich i.d.R. um eine Form der Krisenintervention und der Klärung eines etwaigen weiteren Hilfebedarfes.

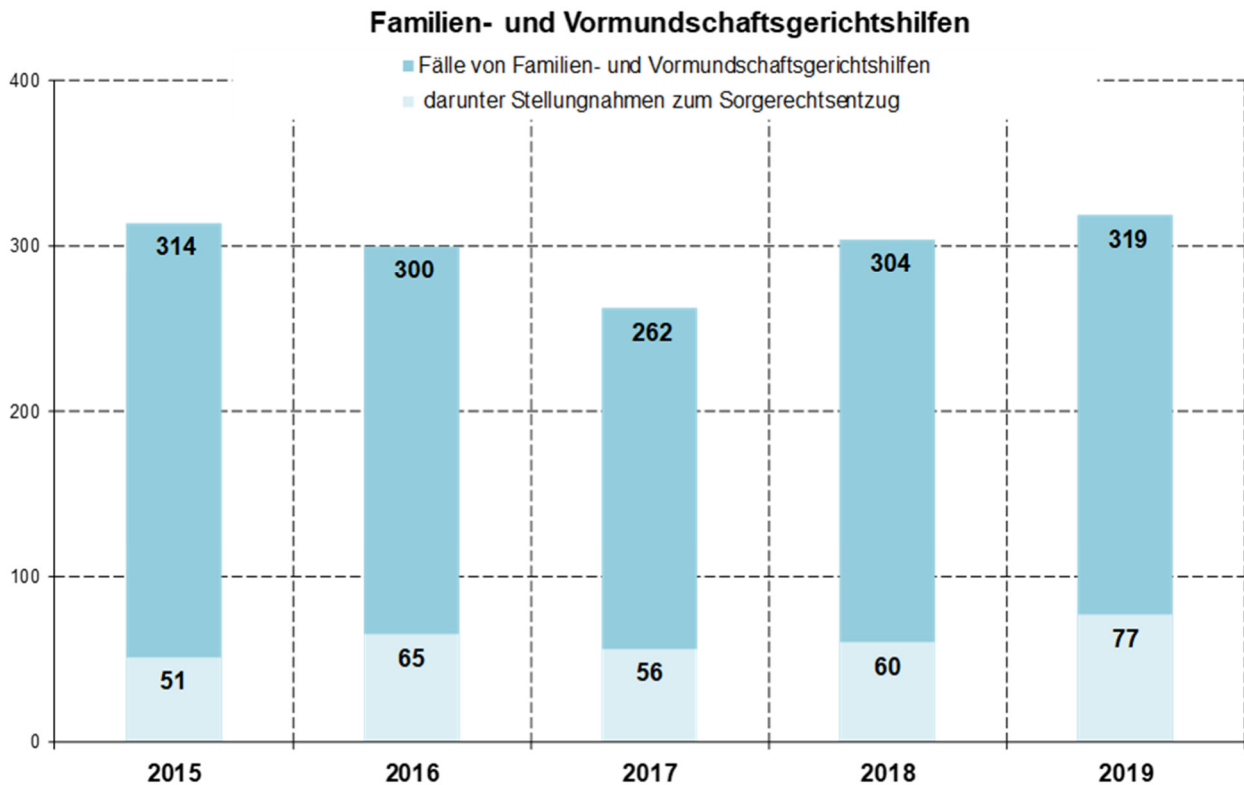
Eine gleiche Regelung ist auch im Bereich der Unterbringungen von jüngeren Kindern in Bereitschaftsbetreuungsstellen möglich, die hier in Koblenz und Umgebung zur Verfügung stehen. Dort kann es bei Bedarf zu einer Inobhutnahme oder zu einer Unterbringung im Rahmen einer Hilfe zur Erziehung zum Schutz des Kindes und/oder zur Klärung des weiteren Vorgehens kommen. Diese Unterbringung im familiären Rahmen ist besonders für Kleinkinder und Säuglinge angezeigt. Die Zahl der Inobhutnahmen ist 2019 im Vergleich zum Vorjahr angestiegen, was in direktem Zusammenhang mit den deutlich gestiegenen Hinweisen auf Kindeswohlgefährdungen liegt.

2.9 Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten (Produkt 3631)

Das Jugendamt hat nach § 50 SGB VIII die Aufgabe, das Familiengericht bei Maßnahmen, die Kinder, Jugendliche und Familien betreffen, zu unterstützen. Dieser Auftrag bezieht sich auf Verfahren nach dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG), wonach das Jugendamt nach § 50 Abs.1 mitzuwirken hat bei: Kindschaftssachen, Abstammungssachen, Adoptionssachen sowie in Einzelfällen bei Wohnungszuweisungen und Gewaltschutzverfahren. Aufgabe des Jugendamtes im Rahmen der Mitwirkung ist es hauptsächlich, über angebotene und erbrachte Leistungen zu unterrichten, erzieherische und soziale Gesichtspunkte zur Entwicklung des Kindes oder der Jugendlichen bzw. des Jugendlichen einzubringen und auf weitere Möglichkeiten der Hilfe hinzuweisen.

Das Familiengericht ist seitens des Jugendamtes stets auch dann einzuschalten, wenn es dessen Tätigwerden zur Abwendung einer Gefährdung des Wohls des Kindes oder der Jugendlichen bzw. des Jugendlichen für erforderlich hält (§ 8a Abs. 3 SGB VIII, Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung).

Im Jahr 2019 gab es mit einer Zahl von 319 Fällen im Bereich der Familien- und Vormundschaftsgerichtshilfen eine weitere Steigerung der Fälle gegenüber dem Vorjahr. Auch bei den Stellungnahmen zu Sorgerechtsentzügen von 2018 mit 60 Fällen hin zu 2019 mit 77 Fällen, ist ein Anstieg im Vergleich zu den Vorjahren zu vermerken.



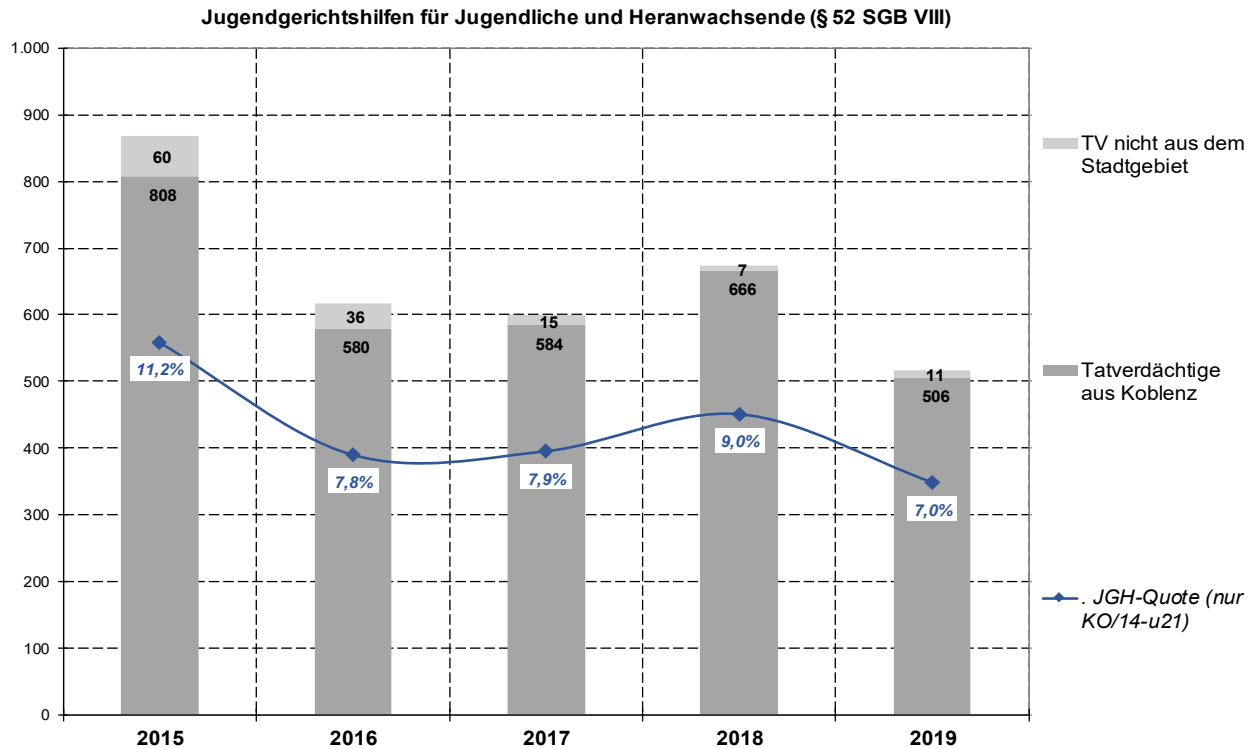
Quelle: GeDok/GePlan 035

Der Schwerpunkt der familiengerichtlichen Mitwirkung des Allgemeinen Sozialdienstes bezieht sich insbesondere auf Anträge zu Regelungen des Umgangs- und Sorgerechts für Kinder und Jugendliche, wobei es sich gemäß Rechtslage hierbei fast ausschließlich um strittige Fälle handelt.

In einem Arbeitskreis „Kindschaftsrecht“ arbeiten seit mehreren Jahren verschiedene Professionen zusammen. An den Zusammenkünften nehmen Vertreterinnen und Vertreter Koblenzer Beratungsdienste (freie Träger), der Anwaltschaft, des Amtsgerichts, des Oberlandesgerichts, des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz und des Jugendamtes der Stadt Koblenz teil. Es geht in diesem Arbeitskreis um einen fachspezifischen Gedankenaustausch, um die Weitergabe aktueller Informationen, um anonymisierte Fallbesprechungen, um die Diskussion methodischer Arbeitsansätze sowie insbesondere auch um eine Verbesserung der Vernetzung der Professionen in der Zusammenarbeit.

2019 fand erneut ein Treffen der Familienrichterinnen und Familienrichter am Amtsgericht Koblenz, dem Jugendamt Koblenz sowie Vertreterinnen und Vertretern der Kreisverwaltung MYK statt, in dessen Rahmen die Zusammenarbeit reflektiert wurde. Diese Treffen werden auch künftig 2mal jährlich stattfinden und sind ein wichtiger Baustein zur interdisziplinären Zusammenarbeit in diesem Bereich.

2.10 Jugendgerichtshilfe (Produkt 3631)



Quelle: GeDok/GePlan 087

Nach den Bestimmungen des Jugendgerichtsgesetzes und auf der Grundlage des § 52 SGB VIII wirkt das Jugendamt in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz in Form der Jugendgerichtshilfe mit. Dies geschieht durch Beratung, Begleitung und Betreuung von straffälligen Jugendlichen und jungen Volljährigen (14 bis 20 Jahre) sowie ihrer Familie vor, während und nach Ermittlungs- und Jugendstrafverfahren. Das Jugendamt bringt darüber hinaus die erzieherischen und sozialen Gesichtspunkte gegenüber der Staatsanwaltschaft und den Jugendgerichten ein und unterstützt die beteiligten Fachbehörden durch Erforschung der Persönlichkeit, der Entwicklung und der Umwelt der Beschuldigten. Erzieherische Hilfen, die im Rahmen eines Jugendgerichtsverfahrens zustande kommen, sind durch die gesetzlichen Regelungen des § 36a SGB VIII in die Steuerungsverantwortung des Jugendamtes gestellt worden.

Die Statistik der Jugendgerichtshilfe ist eine Eingangsstatisik, d.h. die von der Staatsanwaltschaft eingegangenen Verfahren sagen noch nichts über deren Ausgang aus. Daher sind die Jugendlichen und Heranwachsenden bis zur Verurteilung bzw. Einstellung des Verfahrens als „Tatverdächtige“ zu bezeichnen. Die Fallzahlen geben die Zahl der Verfahren, nicht die Zahl der Tatverdächtigen wieder. Sie sind innerhalb des dargestellten 5-Jahreszeitraums nur bedingt vergleichbar, da sich die Erfassungsmethodik nach einer vom JHA verabschiedeten Neukonzeption der Jugendgerichtshilfe ab dem Jahr 2016 geändert hat. Für das Berichtsjahr 2019 ist aber festzustellen, dass die Zahlen im Vergleich zu den Vorjahren gesunken sind.

Haus des Jugendrechts

Ein wichtiger Baustein in der Arbeit der Jugendgerichtshilfe ist die Zusammenarbeit mit dem Haus des Jugendrechts, das im Herbst 2014 errichtet wurde. Staatsanwaltschaft, Polizei, Caritasverband, Jobcenter und Arbeitsagentur waren von Anfang an im Haus des Jugendrechts präsent. Mitte 2019 fand der Umzug der Jugendgerichtshilfe von den Büroräumen im Schängelcenter in das Haus des Jugendrechts statt. Erste Erfahrungen zeigen, dass dieser Schritt aus fachlicher Sicht die bereits gute Zusammenarbeit noch einmal verbessert hat.

2.11 Adoptionsvermittlungen (Produkt 3631)

Fallzahlen im Zuständigkeitsbereich der GAV	2015	2016	2017	2018	2019
Bewerber - Beratung	11	15	8	13	12
Bewerber – Verfahren	1	-	1	1	-
Verwandtenadoption / Beratung	3	2	8	6	2
Adoptionspflege	1	1	-	-	-
Nachsorge einschließlich Berichterstattung	2	1	4	-	-
Fachliche Äußerung	8	10	7	2	2
Vormundschaft bei Adoption	3	1	-	-	-
Beschluss	6	13	4	2	3

Quelle: Statistik der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz

Die Jugendämter der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz und der Städte Mayen, Andernach und Koblenz führen eine Gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle (GAV), die ihren Sitz in den Räumen der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz hat. Dort ist eine Halbtagskraft auch für den Bereich der Stadt Koblenz tätig. Die GAV übernimmt alle kommunalen Aufgaben, die in den Zuständigkeitsbereich einer Adoptionsvermittlungsstelle fallen:

- Information und Beratung interessierter Bürger und Bürgerinnen
- Überprüfung von Adoptionsbewerberinnen und -bewerbern
- Beratung abgebender Eltern(teile)
- Vermittlung von Kindern zu geeigneten Adoptiveltern
- Begleitung des formalen Ablaufs eines Adoptionsverfahrens
- Beratung, Begleitung und Stellungnahmen bei Stiefkindadoptionen und Auslandsadoptionen
- Nachforschungen zu älteren Adoptionsverfahren.

Die Beteiligung des Jugendamtes in Adoptionsangelegenheiten ist durch das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) geregelt. Adoptionssachen sind dem Familiengericht zugeordnet. In Koblenz wird durch den Sozialdienst katholischer Frauen (SkF) eine weitere anerkannte Adoptionsvermittlungsstelle geführt.

2.12 Amtsvormundschaften, Amtspflegschaften, Beistandschaften, Beurkundungen, Sorgeerklärungen (Produkt 3631)

2.12.1 Begriffsbestimmungen

Eine Ergänzungspflegschaft gem. § 1909 BGB wird auf Beschluss des Familiengerichtes für Teile der elterlichen Sorge eingerichtet, wenn das Kind ansonsten keinen gesetzlichen Vertreter (Sorgeberechtigten) für diesen Bereich hätte:

- bei Ruhen von Teilen der elterlichen Sorge
- Teilentzug der elterlichen Sorge bei Gefährdung des Kindeswohls gemäß §1666 BGB.

Die gesetzliche Amtsvormundschaft tritt kraft Gesetzes immer ein, wenn die Mutter eines Kindes bei der Geburt noch minderjährig ist.

Die bestellte Amtsvormundschaft wird auf Beschluss des Familiengerichts eingerichtet, wenn das Kind ansonsten keine gesetzliche Vertreterin bzw. keinen gesetzlichen Vertreter (Sorgeberechtigte bzw. Sorgeberechtigten) hätte:

- bei Ruhen der elterlichen Sorge bei tatsächlichem Hindernis (z.B. Inhaftierung, unbekannter Aufenthalt)
- Tod des sorgeberechtigten Elternteils bzw. der Eltern
- Entzug der elterlichen Sorge bei Gefährdung des Kindeswohls gem. § 1666 BGB
- wenn der Familienstand des Kindes nicht zu ermitteln ist.

Beistandschaften werden auf Antrag eines allein erziehenden Elternteils beim Jugendamt eingerichtet und bedürfen keines gerichtlichen Beschlusses. Rechtsgrundlagen sind die §§ 55 und 56 SGB VIII sowie die §§ 1712 ff BGB.

Beurkundungen werden beim Jugendamt im Rahmen des § 59 SGB VIII vorgenommen.

2.12.2 Beistandschaften, Vaterschaftsfeststellungen und gerichtliche Klagen

Neben den statistisch erfassten Beistandschaften nehmen die Mitarbeitenden gerade in der heutigen Zeit verstärkt auch eine Beratungstätigkeit in Unterhaltsangelegenheiten und Unterstützung bei der Umsetzung wahr. Die Beratung und Unterstützung wird fachlich auch als „kleine

Beistandschaft“ bezeichnet. Damit wird deutlich, dass für diese Tätigkeit nahezu alle Kenntnisse des Beistandschaftsbereichs erforderlich sind, so dass beide Bereiche gleiche Wertigkeit genießen. Insbesondere erfolgt dies bei Eltern, die sich Klarheit über eine Anerkennung der Vaterschaft oder auch über unterhaltsrechtliche Fragen verschaffen möchten und sich selbst außergerichtlich einigen können und wollen. Aufgrund der Zunahme dieser Beratungstätigkeit werden seit 2014 alle Fälle im Fachverfahren dokumentiert. Ab dem 01.01.2019 betragen die Mindestunterhaltsbeträge unter Abzug des hälftigen Kindergeldes von 97 €:

Geburt bis 5. Lebensjahr	257 €
6. bis 11. Lebensjahr	309 €
12. bis 17. Lebensjahr	379 €

Durch die ab dem 01.07.2019 erfolgte Kindergelderhöhung von 194 € auf 204 € haben sich die Mindestunterhaltsbeträge zum 01.07.2019 wie folgt geändert:

Geburt bis 5. Lebensjahr	252 €
6. bis 11. Lebensjahr	304 €
12. bis 17. Lebensjahr	374 €

Seit dem 01.01.2015 gelten die Beträge für den notwendigen Eigenbedarf (Selbstbehalt) unverändert in folgender Höhe weiter:

Nicht erwerbstätige Unterhaltspflichtige	880 €
Erwerbstätige Unterhaltspflichtige	1.080 €

Die realisierten Gelder werden teilweise mit dem gezahlten Unterhaltsvorschuss bzw. gezahlten Sozialleistungen verrechnet und entlasten damit den entsprechenden Haushalt. Darüber hinaus kommen noch Unterhaltszahlungen hinzu, die von den Beiständen realisiert und direkt vom Unterhaltsschuldner an das Kind geleistet werden.

Jahresverlaufszahlen im Rahmen der Beistandschaft

Fallart	Fallbestand 01.01.2019	Zugänge 2019	Fälle gesamt	Abgänge 2019	Fallbestand 31.12.2019
Beistandschaft	309	79	388	46	342
Beratung	443	339	782	33	749
Fremde Zuständigkeit	11	2	13	7	6
Pflegschaft	2	2	4	0	4
Gesamtergebnis	765	422	1.187	86	1.101

Im Rahmen ihrer Tätigkeit führen die Beistände auch Vaterschaftsfeststellungen und gerichtliche Verfahren durch.

Vaterschaftsfeststellungen ...	2015	2016	2017	2018	2019
insgesamt	121	145	149	151	132
... durch freiwilliges Anerkenntnis	108	132	139	141	124
... durch gerichtliche Entscheidung	13	13	10	10	8
Gerichtliche Anträge insgesamt	29	27	22	22	16
darunter Anträge ...					
... auf Feststellung d. Vaterschaft	13	13	10	9	6
... Anfechtung der Vaterschaft	7	3	3	-	4
... in Unterhaltssachen	9	11	9	13	6
... auf Erlass einer einstweiligen Anordnung (Unterhaltssachen)	-	-	-	-	-
... Drittschuldnerklagen	-	-	-	-	-

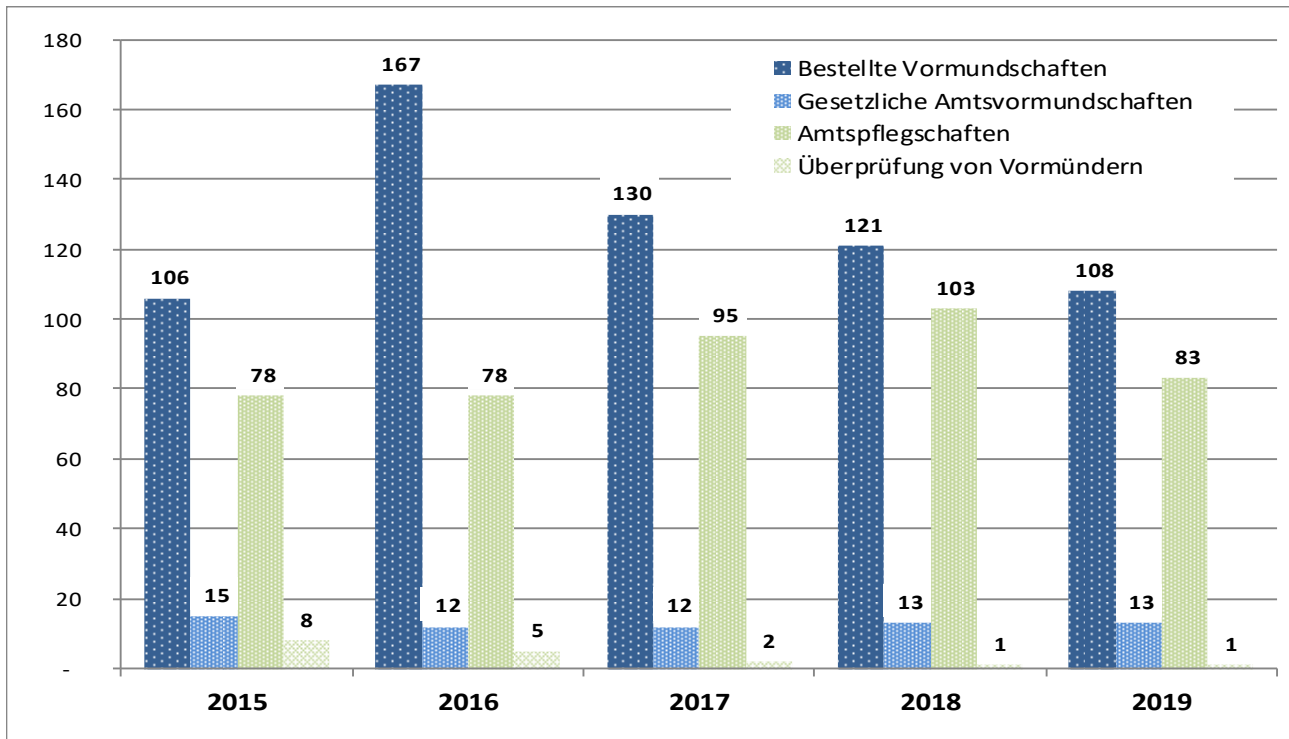
Quelle: Erhebung im Sachgebiet

2.12.3 Amtsvormundschaften und Amtspflegschaften

Durch das Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 29.06.2011 wurden neue Maßregeln für die Führung von Pflegschaften und Amtsvormundschaften in den Jugendämtern gesetzlich verankert. So ist ein regelmäßiger persönlicher Kontakt des Vormunds/Pflegers vorgeschrieben, der in der Regel einmal monatlich in der üblichen Umgebung des Mündels stattfinden soll. Der Vormund hat darüber hinaus die Pflege und Erziehung des Mündels persönlich zu fördern und zu gewährleisten und hierüber dem Familiengericht zu berichten. Dieses beaufsichtigt und überprüft die Einhaltung der persönlichen Kontakte. Ab dem 05.07.2012 ist eine Anhörpflicht des Kindes oder der Jugendlichen bzw. des Jugendlichen zur Auswahl der Beamtin/des Beamten oder der/des Angestellten vorgesehen, der die Vormundschaft oder Pflegschaft übernehmen soll. Die Fallzahl der Vormundschaften und Pflegschaften wird gesetzlich auf maximal 50 Fälle pro Vollzeitkraft begrenzt. Aus fachlicher Sicht ist die Obergrenze von 50 Fällen gem. §55 SGB VIII nicht im Sinne der Aufgaben eines Vormundes und der Bedürfnisse des Mündels. Der Gesetzgeber fordert mind. einen Kontakt pro Monat zum Mündel.

Teilweise sind die Mündel weit weg in Einrichtungen untergebracht und die entsprechenden Wegezeiten enorm. Zudem ist festzustellen, dass die gerichtlichen Verfahren in Umfang und Intensität zunehmen und die Vormündinnen bzw. Vormünder an den langwierigen Verhandlungen um das Sorgerecht teilnehmen müssen. Die bestehenden Problemlagen haben in den letzten Jahren deutlich zugenommen. Oft bestehen neben erzieherischen Defiziten auch psychische Erkrankungen

beim Mündel oder beim Elternteil, die die Arbeit im Kontakt deutlich erschweren und wesentlich mehr Zeit investiert werden muss. Zudem hat die Dokumentationspflicht auch in diesem Bereich deutlich zugenommen. Vor diesen Hintergründen ist die Orientierung an einer Fallobergrenze von 40 Fällen pro Vollzeitstelle für unser Jugendamt fachlich zu empfehlen.



Quelle: GeDok/GePlan 035

Diese Stellen sind mit sozialpädagogischen Fachkräften besetzt, die einerseits die rechtliche Vertretung der Mündel übernehmen und andererseits den persönlichen Kontakt mit den betreffenden Kindern und Jugendlichen und deren Umfeld aufrechterhalten. Die in 2016 deutlich angestiegenen Fallzahlen, begründet durch Vormundschaften für unbegleitete minderjährige ausländische Kinder und Jugendliche, gehen inzwischen wieder zurück, da viele der jungen Menschen inzwischen volljährig geworden sind. Im Bereich der Vormundschaften/Pflegschaften für inländische Kinder und Jugendliche ist ein leichter Rückgang im Vergleich zum Vorjahr 2019 zu verzeichnen.

2.12.4 Sorgerecht

Die Reform des Sorgerechts wurde im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und trat am 19. Mai 2013 in Kraft. Ziel der Neuregelung des Sorgerechts ist es, unverheirateten Vätern den Zugang zum Sorgerecht für ihre Kinder zu erleichtern. Bisher hatten unverheiratete Väter keine Möglichkeit, gegen den Willen der Mutter ein gemeinsames Sorgerecht durchzusetzen.

Nach dem neuen Leitbild des Gesetzes sollen grundsätzlich beide Eltern die Sorge gemeinsam tragen, wenn das Kindeswohl dem nicht entgegensteht. Im Mittelpunkt der Neuregelungen steht stets das Kindeswohl. Künftig kann der Vater die Mitsorge in einem beschleunigten und ggf. vereinfach-

ten Verfahren dann erlangen, wenn die Mutter sich zu dem Antrag nicht äußert oder lediglich Gründe vorträgt, die erkennbar nichts mit dem Kindeswohl zu tun haben, und dem Gericht auch sonst keine Kindeswohlrelevanten Gründe bekannt sind. Das Kindeswohl steht dabei stets im Mittelpunkt.

2.12.5 Beurkundungen und Sorgerechtserklärungen, Sorgerechtsregister

Im Juli 2016 wurden die Beurkundungen, die Sorgerechtserklärungen und das Führen des Sorgerechtsregisters von den Beistandschaften abgetrennt. Seither werden diese Tätigkeiten mit einem Stellenanteil von 0,5 Stellen weiterhin im Sachgebiet „Wirtschaftliche Leistungen der Kinder- Jugend- und Familienhilfe“ ausgeführt.

Beurkundungen ...	2015	2016	2017	2018	2019
... insgesamt	341	395	376	288	282
<i>darunter* ...</i>					
<i>...Vaterschaftsanerkennung mit Unterhaltsverpflichtung</i>	3	1	-	-	-
<i>Vaterschaftsanerkennung</i>	18	9	9	8	12
<i>Unterhaltsverpflichtung</i>	48	43	39	42	43
<i>Abänderung eines Titels</i>	17	13	15	12	8
<i>Zustimmungserklärung zur Vaterschaftsanerkennung</i>	11	23	14	6	11
<i>Sorgeerklärung</i>	157	184	183	91	92
<i>Vaterschaftsanerkenntnis mit Zustimmungserklärung</i>	87	122	116	129	116

Quelle: GeDok/GePlan 129, Zuordnungen im Sachgebiet

* Mehrfachnennungen möglich

Die Verringerungen der Beurkundungen in den Jahren 2018 und 2019 sind durch personelle Engpässe bedingt. Es konnten nicht ausreichend Termine für Beurkundungen angeboten werden, sodass die Klientinnen und Klienten auf umliegende Jugendämter ausgewichen sind oder Vaterschaftsanerkennungen beim Standesamt vorgenommen wurden.

2.13 Wirtschaftliche Jugendhilfe (Produkt 3631)

Der Sachbereich wirtschaftliche Jugendhilfe ist zuständig für die Prüfung der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit, der Kostenerstattung zwischen den Jugendhilfeträgern, der Ermittlung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Kinder und Jugendlichen, Volljährigen, Ehegatten und Lebenspartnerinnen bzw. -partner der jungen Menschen und der Eltern, sowie für die Erhebung der Kostenbeiträge durch Leistungsbescheid und die Geltendmachung von Ersatzleistungen. Weiterhin erfolgen von hier aus die Kostenübernahmeerklärungen an die Einrichtungen und Bescheid-

erteilungen an Eltern bzw. Sorgeberechtigte sowie die Zahlungen der monatlichen Entgelte, Kosten der Betreuungen und Pflegegelder.

Im Bereich der Jugendhilfe gelten besondere Regelungen bezüglich der örtlichen Zuständigkeit. Anknüpfungspunkt bei der Prüfung der örtlichen Zuständigkeit ist in der Regel der „gewöhnliche Aufenthalt“ der Eltern/Elternteile. Durch diese Regelungen werden Jugendämter für Fälle zuständig, obwohl die Eltern nicht in deren Bereich wohnen oder gewohnt haben. Bei der Gewährung von Jugendhilfen (insbesondere stationärer Hilfen) ist die Zuständigkeit stets mit erheblichem finanziellem Aufwand verbunden. Durch die Sonderzuständigkeit für die auf Dauer angelegten Vollzeitpflegefälle führen Jugendämter oftmals Fälle nur aufgrund der Tatsache, dass die Pflegefamilien in dessen Bereich wohnen. Zum Ausgleich derartiger Kostenverlagerungen wurden die §§ 89 bis 89 h SGB VIII im Gesetz aufgenommen. Sie gewähren in derartigen Fällen dem örtlich zuständigen Jugendhilfeträger einen Kostenerstattungsanspruch gegenüber den anderen Jugendämtern oder dem überörtlichen Jugendhilfeträger. Werden Leistungen über Tag und Nacht außerhalb des Elternhauses erbracht, so wird das Kindergeld neben dem Kostenbeitrag aus dem Einkommen vom dem kindergeldberechtigten Elternteil gefordert. Die Höhe des darüber hinaus zu zahlenden Kostenbeitrages richtet sich nach der Kostenbeitragsverordnung. Daneben werden auch zweckgleiche Leistungen wie Waisenrenten oder BAB/BaFöG-Leistungen während einer stationären laufenden Jugendhilfemaßnahme vereinnahmt. Die Kostenerstattung des Landes als überörtlicher Jugendhilfeträger nach § 26 AGKJHG hat sich von ursprünglich mit 25 % weiterhin auf 10,602 % verringert. Gesamtausgaben von 20.967.888 € - davon erstattungsfähige Leistungen 3.165.705 € (incl. Leistungen für unbegleitete ausländische Minderjährige) - stehen folgende Einnahmen gegenüber:

Erstattung Jugendhilfe durch das Land	1.476.614 €
Erstattung Jugendhilfe durch das Land in Einzelfällen	5.247 €
Erstattung Jugendhilfe anderer Jugendämter	586.030 €
Erstattung anderer Jugendämter für junge Volljährige	6.581 €
Kostenbeiträge / Leistungen von Sozialleistungsträgern	564.386 €
Summe Erstattungen	2.638.858 €

Quelle: Fachverfahren GeDok/ Mach

Für unbegleitete ausländische Minderjährige wurden im Jahr 2019 insgesamt Leistungen mit einem Kostenvolumen von 2.190.578 € erbracht, die zu 100% vom Land erstattet werden.

2.13.1 Pflegegeld

In seiner Sitzung am 10.09.2018 hat der Landesjugendhilfeausschuss die Übernahme der erweiterten Empfehlungen des Deutschen Vereins für die Bemessung der monatlichen Pauschbeträge, einschließlich der Erstattungsbeträge nach § 39 Abs. 4 S. 2 SGB VIII, in der Vollzeitpflege beschlossen. Die Festsetzung folgender Beträge gilt seit dem 01. November 2018 wie folgt:

Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII)				
für Kinder im Alter von:	0 bis 5 Jahre	6 bis 11 Jahre	12 bis 18 Jahre	18 Jahre u. älter
Kosten für Sachaufwand	522 €	592 €	676 €	676 €
Kosten für Pflege und Erziehung	240 €	240 €	240 €	240 €
summierter Höchstbetrag	762 €	832 €	916 €	916 €

Zusätzlich sind für eine Pflegeperson die Hälfte der nachgewiesenen Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Alterssicherung von mindestens 42,53 € monatlich und für eine Unfallversicherung von maximal 160,23 € im Jahr zu übernehmen.

2.13.2 Leistungen zum Unterhalt junger Menschen in Einrichtungen

Der Barbetrag zur persönlichen Verfügung (Taschengeld) wurde vom Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung/Landesjugendamt am 24.06. 2019 mit Wirkung ab 01.09.2019 neu festgelegt.

Monatlicher Barbetrag zur persönlichen Verfügung

Alter	Betrag	Alter	Betrag	Alter	Betrag
im 5. Lebensjahr (4 Jahre)	5,20 €	im 10. Lebensjahr (9 Jahre)	16,50 €	im 15. Lebensjahr (14 Jahre)	47,40 €
im 6. Lebensjahr (5 Jahre)	7,20 €	im 11. Lebensjahr (10 Jahre)	22,70 €	im 16. Lebensjahr (15 Jahre)	51,60 €
im 7. Lebensjahr (6 Jahre)	12,10 €	im 12. Lebensjahr (11 Jahre)	25,20 €	im 17. Lebensjahr (16 Jahre)	55,40 €
im 8. Lebensjahr (7 Jahre)	13,80 €	im 13. Lebensjahr (12 Jahre)	29,60 €	im 18. Lebensjahr (17 Jahre)	60,40 €
im 9. Lebensjahr (8 Jahre)	15,30 €	im 14. Lebensjahr (13 Jahre)	35,40 €	als Volljährige	66,60 €

Erhöhter Barbetrag*

Alter	Betrag	Alter	Betrag
im 16. Lebensjahr (15 Jahre)	61,60 €	im 18. Lebensjahr (17 Jahre)	86,40 €
im 17. Lebensjahr (16 Jahre)	74,50 €	als Volljährige	110,20 €

*Anm.: Jugendliche ab dem 16. Lebensjahr/junge Volljährige, die nach neun Schuljahren eine Schule weiter besuchen, an einer berufsvorbereitenden Maßnahme teilnehmen oder Einkommen aus Ausbildungs- und Arbeitsvergütung erzielen, haben Anspruch auf einen erhöhten Barbetrag zur persönlichen Verfügung

2.13.3 Unterhaltsvorschuss (Produkt 3411)

Ab dem 01.07.2017 ist das neue Unterhaltsvorschussgesetz in Kraft getreten. Es beinhaltet die finanzielle Leistung für den alleinerziehenden Elternteil, der vom anderen Elternteil keinen Unterhalt oder Unterhalt in einer Höhe erhält, die den möglichen Unterhaltsvorschussbetrag unterschreitet.

Die Unterhaltsvorschussbeträge betragen im 1. Halbjahr 2019 (Mindestunterhalt abzüglich Kindergeld für ein erstes Kind):

- für Kinder bis unter 6 Jahren 160 € monatlich
- für Kinder von 6 bis unter 12 Jahren 221 € monatlich
- für Kinder von 12 bis unter 18 Jahren 282 € monatlich

Bedingt durch die Kindergelderhöhung ab dem 01.07.2019 von 194 € auf 204 € haben sich die Unterhaltsvorschussbeträge durch die Anrechnung jeweils um 10 € vermindert:

- für Kinder bis unter 6 Jahren 150 € monatlich
- für Kinder von 6 bis unter 12 Jahren 211 € monatlich
- für Kinder von 12 bis unter 18 Jahren 272 € monatlich

Der Unterhaltsvorschuss wird längstens bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gewährt.

Leistungen im Bereich Unterhaltsvorschuss	2015	2016	2017
Fallzahlen im Jahresverlauf	1.026	1.001	1.335
Unterhaltsvorschussleistungen*	1.419.426 €	1.463.158 €	1.809.747 €
... davon für Land RLP 2/3	946.284 €	975.438 €	1.206.498 €
... davon für Stadt Koblenz 1/3	473.142 €	487.720 €	603.249 €

Quelle: Fachverfahren GeDok und Mach

* Unterhaltsvorschussleistungen, die mit dem Land abgerechnet wurden

Seit der Gesetzesänderung im Jahr 2017 beträgt der Anteil des Landes 60 %, sodass ein Anteil von 40% bei den Kommunen verbleibt.

Leistungen im Bereich Unterhaltsvorschuss	2018	2019
Fallzahlen im Jahresverlauf	1.596	1.679*
Unterhaltsvorschussleistungen*	3.569.784 €	3.361.805 €
.....davon für Land RLP 60%	2.141.870 €	2.017.083 €
.....davon für Stadt Koblenz 40%	1.427.913 €	1.344.722 €

Quelle: Fachverfahren GeDok und Mach

*laufende Fälle zum 31.12.2019 (1.348) + im laufenden Jahr eingestellte Fälle (331)

2.13.4 Elterngeld

Das Aufgabengebiet „Elterngeld“ ist seit dem 01.01.2016 organisatorisch der Abteilung IV – Kinder, Jugend und Familie – zugeordnet. Es gehört ab diesem Zeitpunkt dem neu zugeschnittenen Sachbereich „Wirtschaftliche Leistungen in der Kinder- und Jugendhilfe“ an.

Elterngeld

In den ersten 14 Monaten nach Geburt des Kindes können sich Eltern ihrem Kind widmen und erhalten 65 bis 100 Prozent ihres Gehaltes, das sie vor der Geburt hatten, monatlich mindestens 300 Euro und höchstens 1.800 Euro. Müttern und Vätern stehen zwölf Monatsbeträge zur Verfügung, die sie untereinander aufteilen können. Wenn beide Eltern das Elterngeld nutzen und ihnen Erwerbseinkommen wegfällt, wird für zwei zusätzliche Monate (Partnermonate) Elterngeld gezahlt. Möchte nur ein Elternteil das Elterngeld in Anspruch nehmen, wird mindestens für zwei Monate und höchstens für zwölf Monate gezahlt. Eine Teilzeittätigkeit mit bis zu 30 Wochenstunden ist auch mit dem Elterngeld möglich.

ElterngeldPlus für ab dem 01.07.2015 geborene Kinder

Das ElterngeldPlus richtet sich vor allem an Eltern, die früh in den Beruf zurückkehren möchten. Es berechnet sich wie das Elterngeld, beträgt aber maximal die Hälfte des Elterngeldbetrages, der Eltern ohne Teilzeiteinkommen nach der Geburt zustünde. Dafür wird für den doppelten Zeitraum gezahlt: ein Elterngeldmonat = zwei ElterngeldPlus-Monate. Damit profitieren Eltern vom ElterngeldPlus auch über den 14. Lebensmonat des Kindes hinaus.

Partnerschaftsbonus

Es können vier zusätzliche ElterngeldPlus - Monate für beide Elternteile anerkannt werden, wenn beide gleichzeitig in vier aufeinander folgenden Monaten 25 – 30 Wochenstunden arbeiten. In gleicher Weise werden auch Alleinerziehende gefördert.

Fallzahlen Elterngeld 2019	
Eingereichte Anträge auf Elterngeld:	1552
Darunter bewilligte:	1425
Antragsteller Mutter:	984
Antragsteller Vater:	441
Bewilligte Mindestbeträge:	446
Antragsteller Mutter:	379
Antragsteller Vater:	67
Bewilligte Höchstbeträge:	232
Antragsteller Mutter:	103
Antragsteller Vater:	129
Erteilte Bescheide unter Vorbehalt:	249
Aufgelöste Vorbehalte (endg. Bescheide)	190

Quelle: Fachverfahren „elina“

3 Planungsarbeiten

3.1 Jugendhilfeplanung (Produkt 3641)

3.1.1 Kindertagesstätten-Bedarfsplanung

Der Stadtrat hat nach seiner Neukonstituierung am 29.08.2019 das Maßnahmenpaket zur Kita-Bedarfsplanung für den Zeitraum 2019 – 2021 beschlossen. Zuvor hatten der Jugendhilfeausschuss und die Arbeitsgruppe Kindertagesstätten in ihren Sitzungen am 15.05.19 bzw. 10.04.19 bereits die Fortschreibung der Kita-Bedarfsplanung beraten und die Beschlussfassung über das Maßnahmenpaket empfohlen. Die Kita-Bedarfsplanung musste deshalb schon Mitte März 2019 für den 2-jährigen Folgezeitraum abgeschlossen werden, obwohl die verbindliche Beschlussfassung durch den Rat erst Ende August erfolgen konnte. Schon diese zeitliche Bedingung zeigt auf, dass nun eine beschleunigte Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen angezeigt ist, um noch einigermaßen zeitnah auf die veränderten Bedarfe bei der Kindertagesbetreuung reagieren zu können.

Mit dem neuen Maßnahmenpaket wurde ein Ausbau der Betreuungsstrukturen in folgendem Umfang beschlossen:

In der Umsetzung befindliche Kita-Plätze

Planungsphase 2019 - 2021	Soll-Veränderung der Platz-Zahl (zum Bestand am 01.08.2019) bei ...						Kita-Plätze gesamt
	KiGA TZ	KiGa GZ	KiGa- Plätze ges.	u. 3-jährige im KiGa	Krippe	Hort	
Alle Maßnahmen mit Priorität 1	148	236	384	120	75	-23	436

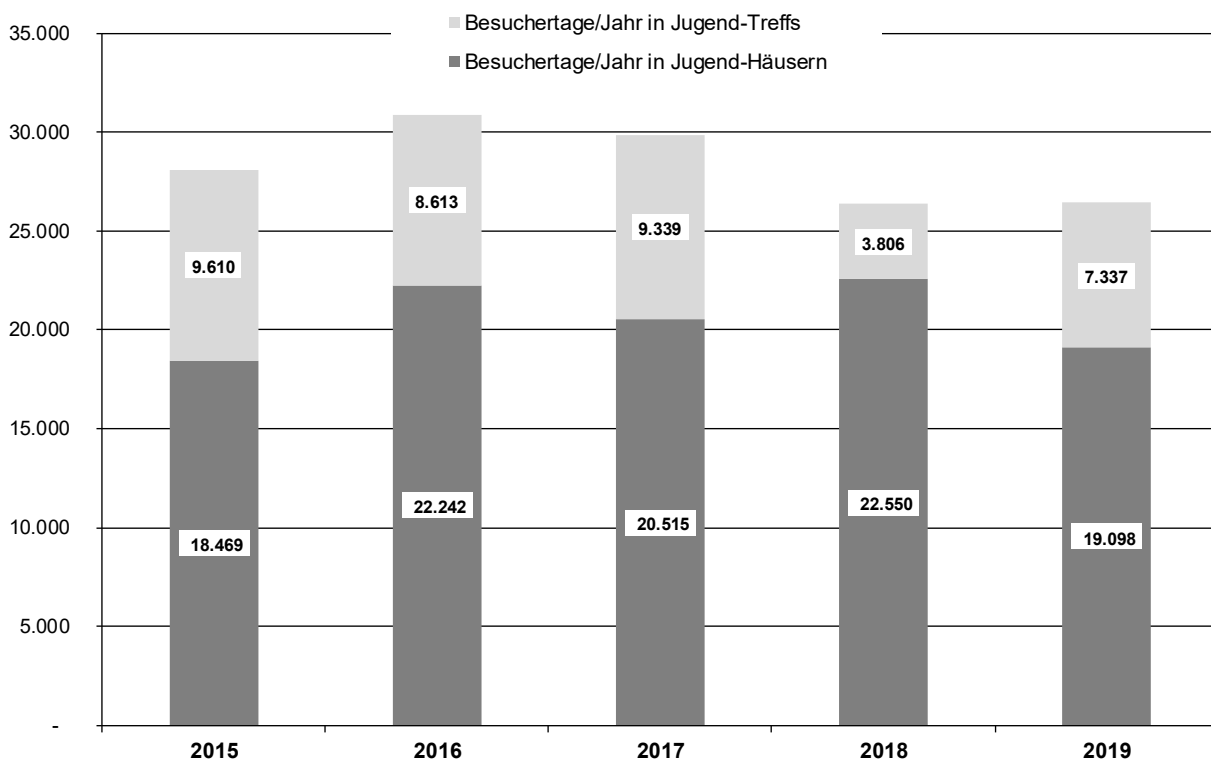
Die hohe Zahl der zwar schon beschlossenen, aber noch nicht realisierten Kita-Plätze unterstreicht den „Umsetzungstau“, der aus unterschiedlichen Gründen noch immer anhält. Dennoch macht Stadt Koblenz beim Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder weiterhin Fortschritte, weil freie Träger und zunehmend auch Betriebe und Behörden bereit sind, bei der betrieblichen Kinderbetreuung mit der Stadt zusammenzuarbeiten. Seither konnten betriebliche Einrichtungen durch das Bistum Trier, das Klinikum Marienhof, an der Hochschule und der Universität Koblenz, am Klinikum Kemperhof sowie am Bundeswehr-Zentralkrankenhaus eingerichtet bzw. erweitert werden. Weitere Betriebe und Organisationen stehen im Kontakt mit dem Jugendamt, um ebenfalls betriebliche Betreuungsplätze zu schaffen, sei es in Form von Kita-Plätzen oder im Rahmen der Kindertagespflege, die auch in Betrieben erfolgen kann. Dies alles zeugt auch von einem erfolgreichen Wirken des Koblenzer Bündnisses für Familie zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie.

Der aktuelle Kita-Bedarfsplan steht zum Download auf der Internetseite der Stadt Koblenz unter <https://www.koblenz.de/leben-in-koblenz/familie/indertagesbetreuung/indertagesstaetten/kita-bedarfsplanung/> bereit.

3.1.2 Berichtswesen in der offenen und mobilen Jugendarbeit

Das Berichtswesen im Aufgabenfeld „offene/mobile Jugendarbeit“ besteht seit 2005. Jährlich werden die Erhebungsbögen zu vorab festgelegten Zeiträumen von den Kolleginnen und Kollegen ausgefüllt und durch die Jugendhilfeplanung ausgewertet. Dadurch entstehen dauerhafte Informationen über die Besucherstruktur in den Einrichtungen der offenen und mobilen Jugendarbeit in Koblenz.

Hochgerechnete Besucherzahlen pro Jahr in der offenen und mobilen Jugendarbeit



Quelle: Eigene Erhebung.

Die obige Grafik zeigt die Entwicklung der hochgerechneten Besucherzahlen auf das ganze Jahr, unterschieden nach hauptamtlich geleiteten Jugendhäusern einerseits und ehrenamtlich geleiteten, sowie hauptamtlich begleiteten dezentralen Jugendtreffs in einzelnen Stadtteilen andererseits. Die Daten bilden dabei nur einen Bestandteil des Berichtswesens; sie werden ergänzt und qualifiziert durch die fachlichen Einschätzungen der Fachkräfte in diesem Arbeitsgebiet. Für das Jahr 2019 wurde die Notwendigkeit erkannt, die Parameter für eine nochmalige Fortschreibung der Bedarfsermittlung für die offene und mobile Jugendarbeit in Koblenz zu aktualisieren. Letztlich zeigen auch die rückläufigen Besucherdaten bei den dezentralen Jugendtreffs einen Handlungsbedarf auf: im Jahr 2018 gab es in Koblenz nur noch 6 solcher Einrichtungen, die sich am Berichtswesen beteiligten, während im Jahr 2015 noch 13 Jugendtreffs bestanden.

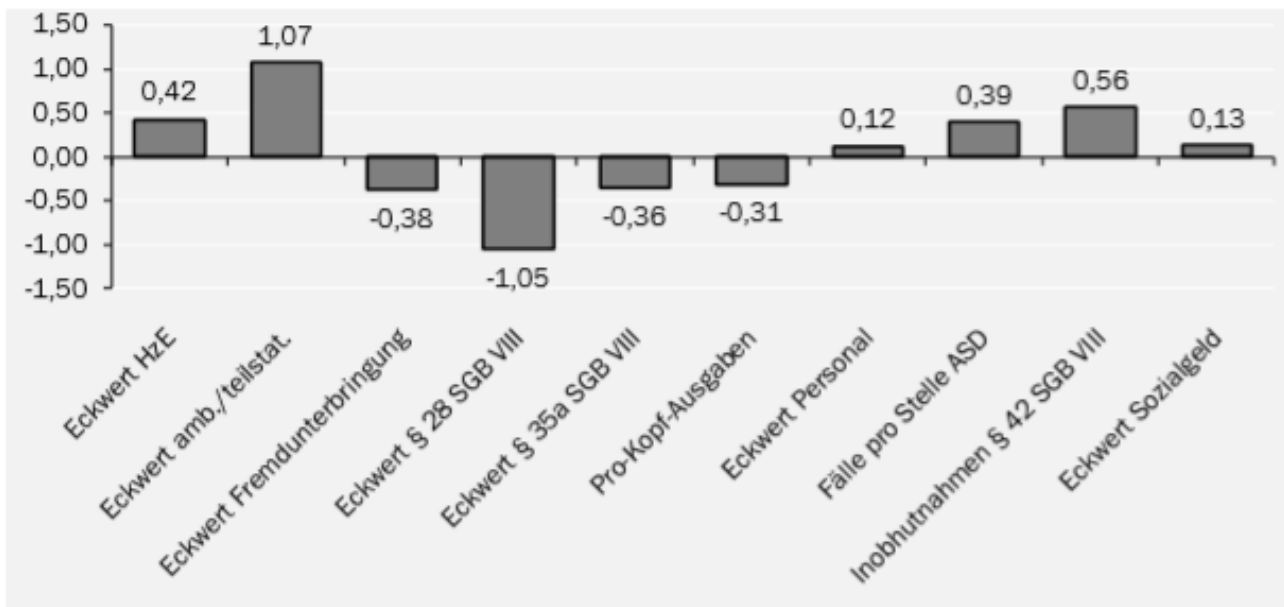
3.1.3 Einzelfallbezogene Hilfen des Jugendamts

Wie alljährlich wurden auch im Frühjahr 2019 die einzelnen Daten für das landesweite Berichtswesen an das Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz e.V. (ISM) übermittelt. Das ISM stellt den Jugendämtern seinerseits umfangreiche Berichte zur Entwicklung der Fall- und Kostendaten im landesweiten Kontext zur Verfügung. Trotz hoher Fallzahlen – insbesondere in den ambulanten Hilfen und bei den Interventionen zum Kinderschutz – stand die Stadt Koblenz im Berichtsjahr 2018 kostenmäßig bei den erzieherischen Hilfen im interkommunalen Vergleich noch relativ günstig da, allerdings mit nachlassender Tendenz.

Der Stelleninhaber für die Jugendhilfeplanung arbeitet zudem in einer Arbeitsgruppe beim ISM mit, die sich mit den Datenstrukturen für die jährliche Erhebung zum landesweiten Berichtswesen befasst. Auch für das amtsinterne vierteljährliche Berichtswesen über die Entwicklung von Hilfen und Kosten im Bereich des Kommunalen Sozialdienstes/der wirtschaftlichen Jugendhilfe zeichnet die Jugendhilfeplanung federführend verantwortlich.

Seit 2015 ist der Personenkreis, der sich bislang aus den Leitungskräften des Jugendamts für den KSD bzw. die WJH zusammensetzte, um die Controllerin bzw. den Controller des Amtes für Personal und Organisation für den Bereich Jugend und Soziales erweitert worden. In diesem Rahmen wurden und werden auch die Daten aus dem ISM betrachtet und kommentiert.

Standardisierte Kennzahlen zu den Hilfen zur Erziehung (Eckwerte, Ausgaben), Eingliederungshilfen, Personal und zur Soziostruktur in der kreisfreien Stadt Koblenz im Jahr 2018



Quelle: Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz (ISM) e.V.: Datenprofil für die Stadt Koblenz 2018, S.115

Des Weiteren analysiert die Jugendhilfeplanung jährlich die Fallzahlenentwicklung im Allgemeinen Sozialdienst und in den Jugendgerichtshilfen auf kleinräumiger Ebene. Zusammen mit so genannten „Belastungsindikatoren“ für die Sozialräume dienen diese als Grundlage für eine Fortschreibung der

Bezirkszuschnitte, sowohl für die Regionalteams insgesamt wie auch für die einzelnen ASD-Bezirke und für die Jugendgerichtshelferinnen.

3.1.4 Förderprogramm Soziale Stadt

Die Aktivitäten des Jugendhilfeplaners bezogen sich im Jahr 2019 ausschließlich auf die Begleitung und Teilnahme an der Lenkungsgruppe des Quartiersmanagements in Koblenz-Lützel.

Im Jahr 2016 war bereits der Grundstein für das Bürgerzentrum Lützel gelegt worden. Seither werden die einzelnen Bauabschnitte und Umsetzungsschritte in der Lenkungsgruppe begleitet. In Zusammenarbeit mit der Pfarreiengemeinschaft als Träger des zukünftigen Bürgerzentrums wurden auch konzeptionelle Grundlagen zwischen Träger und Stadt abgestimmt. Das Bürgerzentrum wurde im November 2018 eröffnet und seiner Bestimmung übergeben.

Das Quartiersmanagement im Fördergebiet Lützel wurde noch um ein weiteres Jahr bis Ende 2019 verlängert. Somit waren die Übergangsprozesse vom QM in bestehende oder noch aufzubauende Strukturen der Stadtteilarbeit in naher Zukunft verstärkt im Blickfeld. Zum Jahresende 2019 konnte das QM in Trägerschaft des Caritasverbands Koblenz nach elfjährigen erfolgreichen Wirken mit einem sehr guten Ergebnis abgeschlossen werden.

3.1.5 Organisatorische Einbindung der Jugendhilfeplanung im Jahr 2019

- Mitarbeit an der Landesarbeitsgemeinschaft Jugendhilfeplanung und dem regionalen Arbeitskreis der Jugendhilfeplaner
- Mitwirkung in der Arbeitsgruppe der Jugendhilfeplaner beim Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz (ISM) e.V. zur Begleitung des landesweiten Berichtswesens über die Hilfen zur Erziehung
- Teilnahme am Jugendhilfeausschuss und dessen Arbeitsgruppen (u.a. Federführung der AG Jugendhilfeplanung gem. § 4 Abs.1 AGKJHG, Teilnahme an der AG Kita und der AG Spielflächen des JHA) sowie an Sitzungen des Sozialausschusses
- Federführung für die Arbeitsgemeinschaften „Kindertagesbetreuung (TaB)“ und „Erziehungshilfen“ sowie deren UAG „Insoweit erfahrene Fachkräfte“ (jeweils nach § 78 SGB VIII)
- Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft „offene und mobile Jugendarbeit“ in Koblenz
- Mitarbeit in der Steuerungsgruppe zur gemeinsamen kommunalen Teilhabeplanung mit der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
- Mitarbeit und stellvertretender Projektkoordinator für das Landesprojekt „Gemeindeschwester ^{Plus}“ im Gebiet der Stadt Koblenz
- Mitarbeit in der Lenkungsgruppe des Quartiermanagements Koblenz-Lützel

- Mitarbeit in der Steuerungsgruppe des Koblenzer „Netzwerks Kindeswohl“ und in der Arbeitsgemeinschaft Frühe Hilfen
- Koordination der Aufgaben in der Stabsstelle Planung und Programme des Amtes
- Federführung für das verwaltungsinterne Controlling zu Hilfen zur Erziehung und sonstigen KSD-Hilfen
- Beratung von und Gespräche mit freien Trägern der Jugendhilfe zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung von Konzepten
- Beteiligung an der vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung (Anregungen und Stellungnahmen für das Jugendamt als Träger öffentlicher Belange nach dem BauGB)
- Berücksichtigung familienbezogener Infrastruktur bei Bauvorhaben, insbesondere bei den anstehenden größeren Konversionsvorhaben

3.2 Sozialplanung

Den Schwerpunkt in der Sozialplanung im Jahr 2019 bildeten wie in den vergangenen Jahren die Arbeitsbereiche Kommunale Teilhabeplanung, Pflegestrukturplanung und die Akquise von Fördermitteln.

3.2.1 Kommunale Teilhabeplanung für Menschen mit körperlicher und/oder geistiger Behinderung des Landkreises Mayen-Koblenz und der Stadt Koblenz

Anlass und Grundlage der kommunalen Teilhabeplanung bildet das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Bürgerinnen und Bürger sollen aufgrund ihrer Behinderung nicht benachteiligt werden und gleichermaßen am gesellschaftlichen Leben teilhaben können. Leitziel der kommunalen Teilhabeplanung ist die Erhaltung und Förderung der Teilhabe von Menschen mit körperlichen und/oder geistigen Behinderungen im Landkreis Mayen-Koblenz und in der Stadt Koblenz.

Im Rahmen dieser Zielsetzung wurde bereits in den Jahren 2014 und 2015 ein Kommunaler Aktionsplan erarbeitet, veröffentlicht von allen politischen Gremien beschlossen. Im Anschluss wurde der Beteiligungsprozess in Zusammenarbeit mit der AG Kommunale Aktionspläne zu den noch unbearbeiteten Themen fortgesetzt.

2019 war eine Überarbeitung des Kommunalen Aktionsplans angezeigt, um den aktuellen Umsetzungsstand darstellen zu können. Gemeinsam mit dem Kapitel „Erziehung und Bildung“ wurde die Neubearbeitung von den politischen Gremien beschlossen und veröffentlicht. Zudem wurde mit dem Landkreis Mayen-Koblenz entschieden, das Themenfeld „Inklusion“ für einen größeren Interessentenkreis zu öffnen. Ab 2020 wird die Weiterentwicklung des Kommunalen

Aktionsplans im Rahmen einer Inklusionskonferenz auch für die interessierte Öffentlichkeit zugänglich sein. Zudem wurde das Themenfeld „Leichte Sprache“ in der Verwaltung gemeinsam mit dem Sachbereich Eingliederungshilfe weiterbearbeitet.

3.2.2 Pflegestrukturplanung

Schwerpunkt der Pflegestrukturplanung 2019 war die Weiterentwicklung des Modellprojektes „Gemeindeschwester ^{Plus}“. Das Modellprojekt ist ein Angebot für hochbetagte Menschen in den Stadtteilen Goldgrube und Karthause-Flugfeld, die noch keinen Pflegegrad haben, jedoch Unterstützung und Beratung in ihrem aktuellen Lebensabschnitt benötigen. Anstellungsträger für die Fachkraft im Modellprojekt ist das DRK Mittelrhein, die Projektverantwortung liegt jedoch für die Stadt Koblenz innerhalb der Sozialplanung.

Das Projekt wurde bis zum 31.12.2018 vom Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie zu 100% gefördert. Aufgrund der guten Erfahrungen mit dem Modellprojekt und des positiven Evaluationsberichts der Universität zu Köln, war es möglich das Projekt mit der Zustimmung des Landtages für weitere zwei Jahre bis zum 31.12.2020 weiter zu fördern. Geändert hat sich jedoch, dass im Zuge der positiven Erfahrungen mit dem Modellprojekt nun auch eine Kooperationsvereinbarung mit der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) geschlossen werden konnte. Hierfür waren konzeptionelle Veränderungen im Rahmen der Pflegestrukturplanung notwendig, um weiterhin von den Fördermitteln Landes und nun auch von denen der GKV profitieren zu können. Die Finanzierung des landesweiten Modellprojektes ist durch diese Anpassungen vielseitiger aufgestellt. Es war dadurch im Laufe des Jahres 2019 möglich, weitere Kommunen zu berücksichtigen. Die Projektverantwortlichen der ursprünglichen Modellkommunen, wozu Koblenz gehört, bieten im Rahmen von Patenschaften ihre Unterstützung an. Koblenz unterstützt in diesem Rahmen bisher die Kreisverwaltung Cochem-Zell und die Verbandsgemeinde Höhr-Grenzhausen.

Aus der inhaltlichen Zusammenarbeit der Pflegestrukturplanung mit der Unterarbeitsgruppe Regionale Pflegekonferenz zum Themenfeld „Begegnung des Fachkräftemangels in Koblenz“ konnten wichtige Erkenntnisse gewonnen werden. Ein Resultat daraus war die Organisation eines Regionalen Pflegedialogs gemeinsam mit dem Ministerium Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demographie und dem Institut für Wirtschaft, Arbeit und Kultur (IWAK) (siehe auch 3.2.3).

Der Ausbau des Pflegemonitorings und die Auswertung der Daten in Zusammenarbeit mit der Kommunalen Statistikstelle bildete wie bereits in den vergangenen Jahren ein weiteres wichtiges Aufgabenfeld der Pflegestrukturplanung.

Im Jahr 2019 fand eine regelmäßige Teilnahme der Pflegestrukturplanung an folgenden pflegebezogenen Gremien statt:

- Landesarbeitsgemeinschaft Pflegestrukturplanung • Regionale Pflegekonferenz der Stadtverwaltung Koblenz • Unterarbeitsgruppe der Regionalen Pflegekonferenz zu den Themen Fachkräftemangel und Kultursensible Pflege.
- Netzwerk „Vorstadt lernt Demenz“
- Treffen der Projektverantwortlichen der Modellkommunen „Gemeindeschwester^{Plus}“

3.2.3 Akquise von Fördermitteln

Die Akquise von Fördermitteln ist eine Möglichkeit trotz enger Spielräume in den kommunalen Haushalten vielversprechende Projekte auszubauen oder neue Ideen zur Unterstützung benachteiligter Bevölkerungsgruppen umzusetzen. Daher ist diese Aufgabe im Rahmen der Sozialplanung 2019 stärker in den Fokus gerückt. Erste Gespräche zur Unterstützung von Projekten im Jugendamt wurden erfolgreich geführt.

3.3 Sozialberichterstattung

Die Aufgaben im Bereich der Sozialberichterstattung konzentrierten sich im Wesentlichen im Jahr 2019 auf die Neukonzeption der Berichterstattung, die Arbeit in verschiedenen Arbeitsgruppen und die Umsetzung der Handlungsempfehlungen aus dem Bericht zur sozialen Lage 2015. Zu letzterem wurde dem Sozialausschuss in der Sitzung am 23.10.2019 eine Präsentation vorgestellt, die den Umsetzungsstand darstellt.

Im Rahmen der Umsetzung der Handlungsempfehlungen aus dem Bericht zur sozialen Lage und des Kommunalen Aktionsplanes der Stadt Koblenz und des Kreises Mayen-Koblenz, wurde gemeinsam mit der Pflegestrukturplanung der Stadt Koblenz eine Unterarbeitsgruppe der Regionalen Pflegekonferenz gebildet.

Daraus ergab sich die Ausrichtung eines Regionalen Pflegedialogs und eine „Informationsveranstaltung für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber zur Organisation von Kindertagespflege im Betrieb“ des Koblenzer Bündnis für Familien. Dort wurden von Seiten verschiedener Arbeitgeber Modelle vorgestellt, die sie im Bereich der Kindertagespflege anbieten. Für Auskünfte zur Organisation und die Beantwortung von Fragen war die Vermittlungsstelle für Kindertagesbetreuung der Stadt Koblenz zugegen.

3.4 Pflichtstatistiken im Bereich Jugend und Soziales

Die Stabsstelle Planung und Programme ist der erste Ansprechpartner für das Statistische Landesamt und organisiert die Einhaltung der für die Pflichtstatistiken gültigen Abgabefristen.

Die Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe werden in den jeweils ersten beiden Quartalen eines Jahres erstellt und an das entsprechende Landesamt übermittelt.

Die Statistiken, die jährlich an das Statistische Landesamt übermittelt werden, umfassen die Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige sowie über die vorläufigen Schutzmaßnahmen und über Gefährdungseinschätzungen nach § 8a SGB VIII. Das Statistische Landesamt erhält Auskunft darüber, welche Kindertagesstätten im Stadtgebiet auskunftspflichtig bzgl. der Pflichtstatistik über die Belegung und das Personal in den Kitas sind. Zudem ist die Anzahl der Kinder und tätigen Personen in der Kindertagespflege durch das Jugendamt zu melden.

Zusätzlich zu den jährlichen Statistiken werden alle zwei Jahre noch die Einrichtungen und dort tätigen Personen des Jugendamts und die Einrichtungen der Jugendarbeit gemeldet.

Für das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung wird die Einzelintegration von Kindern mit Behinderung in Kindertagesstätten erhoben.

Die Pflichtstatistiken im Bereich Soziales umfassen die Erstellung und Übermittlung der vierteljährlichen und jährlichen Pflichtstatistiken gemäß den gesetzlichen Vorschriften an das Statistische Landesamt.

Zu den vierteljährlichen Statistiken zählen die Meldungen zur HLU, HLU Bildung und Teilhabe und Asyl Bildung und Teilhabe. Ebenso vierteljährlich, jedoch an das Statistische Bundesamt direkt übermittelt, wird die Grundsicherungsstatistik.

Jährlich werden für die HLU, Asyl sowie Hilfe in besonderen Lebenslagen die Statistiken zu den Jahresendbeständen erstellt und an das Statistische Landesamt übermittelt.

Sowohl für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe als auch dem der Sozialhilfe werden die Statistiken für die Ausgaben und Einnahmen einmal jährlich übermittelt.

3.5 Öffentlichkeitsarbeit

Eine zentrale Aufgabe der Öffentlichkeitsarbeit im Jahr 2019 war die Neugestaltung des Internetauftrittes des Amtes für Jugend, Familie, Senioren und Soziales auf der Internetseite der Stadtverwaltung www.koblenz.de. Diese vollständige Überarbeitung umfasst sowohl die Darstellung

aller allgemeinen als auch Koblenz-spezifischen Aufgaben des Amtes und wird auch 2020 fortgesetzt.

Wie bereits seit 1994 war es auch 2019 Aufgabe der Öffentlichkeitsarbeit den Jugend- und Sozialempfang zu organisieren. Der Einladung dazu folgten ca. 450 Gäste, die sich haupt- und ehrenamtlich in den Bereichen Jugend und Soziales engagieren. Herr Oberbürgermeister Langner und Frau Bürgermeisterin Mohrs sprachen den zahlreichen Gästen für ihr Engagement ihren herzlichen Dank aus.

Ein weiterer wichtiger Bestandteil der Öffentlichkeitsarbeit war die Erstellung des Jahresberichtes 2018 des Amtes für Jugend, Familie, Senioren und Soziales, welcher einen umfassenden Überblick über die einzelnen Aufgaben des Amtes liefert.

Für die Außendarstellung des Amtes wurden zudem verschiedene Roll-Ups erstellt.

Darüber hinaus waren 2019 im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit folgende Tätigkeiten wesentlich:

- Erstellung von Pressemitteilungen zu Veranstaltungen und Veröffentlichungen des Amtes für Jugend, Familie, Senioren und Soziales
- Verfassen von Grußworten und Laudationes
- Erstellung verschiedener Fachpublikationen für die Bereiche Jugend und Familie
- Gestaltung diverser Titelseiten für Publikationen
- fotografische Dokumentationen verschiedener Fachtagungen und Veranstaltungen (Seniorenveranstaltungen, Pressekonferenzen, Stadtranderholung etc.)
- Begleitung der Seniorenveranstaltungen des Amtes
- Organisation und Vorbereitung von Presseterminen/-konferenzen gemeinsam mit der Stabsstelle Öffentlichkeitsarbeit/Stadtkonzeption

4 Fortbildungen für Mitarbeitende

Im Jahr 2019 wurden Einzelfortbildungen aus dem Budget der jeweiligen Abteilungen in einem Gesamtvolumen von 36.558 € in Anspruch genommen. Das entsprach einem Kostenanteil pro Mitarbeitendem von 126,50 €. Insgesamt wurden 520 Dienstreisen angetreten – 90 davon gingen über mindestens zwei Tage.

Mitarbeitende der Abteilung II (Leistungen der Sozialhilfe nach dem SGB XII; ab 2020: Eingliederungshilfe- und Sozialhilfeleistungen nach dem SGB IX und SGB XII) konnten an einem Seminar zu dem Thema „Die neue Eingliederungshilfe – komplette Darstellung des neuen Rechts nach dem SGB IX“ teilnehmen, um sich auf die anstehende Gesetzesänderung zum 01.01.2020 im Bereich der Eingliederungshilfe vorzubereiten.

Aus der Abteilung IV (Kinder, Jugend und Familie) besuchten u.a. die Mitarbeitenden in den Bereichen „Elterngeld“ (zum Thema Elterngeldberechnung bei Selbstständigen) und „Wirtschaftliche Kinder- und Jugendhilfe“ (Thema: Heranziehung zu den Kosten der Jugendhilfe gemäß §§ 91 ff SGB VIII) entsprechende Seminare.

Weitere Themenschwerpunkte von Weiterbildungen waren "Supervisionen" insbesondere im Bereich des „Allgemeinen Sozialdienst“.

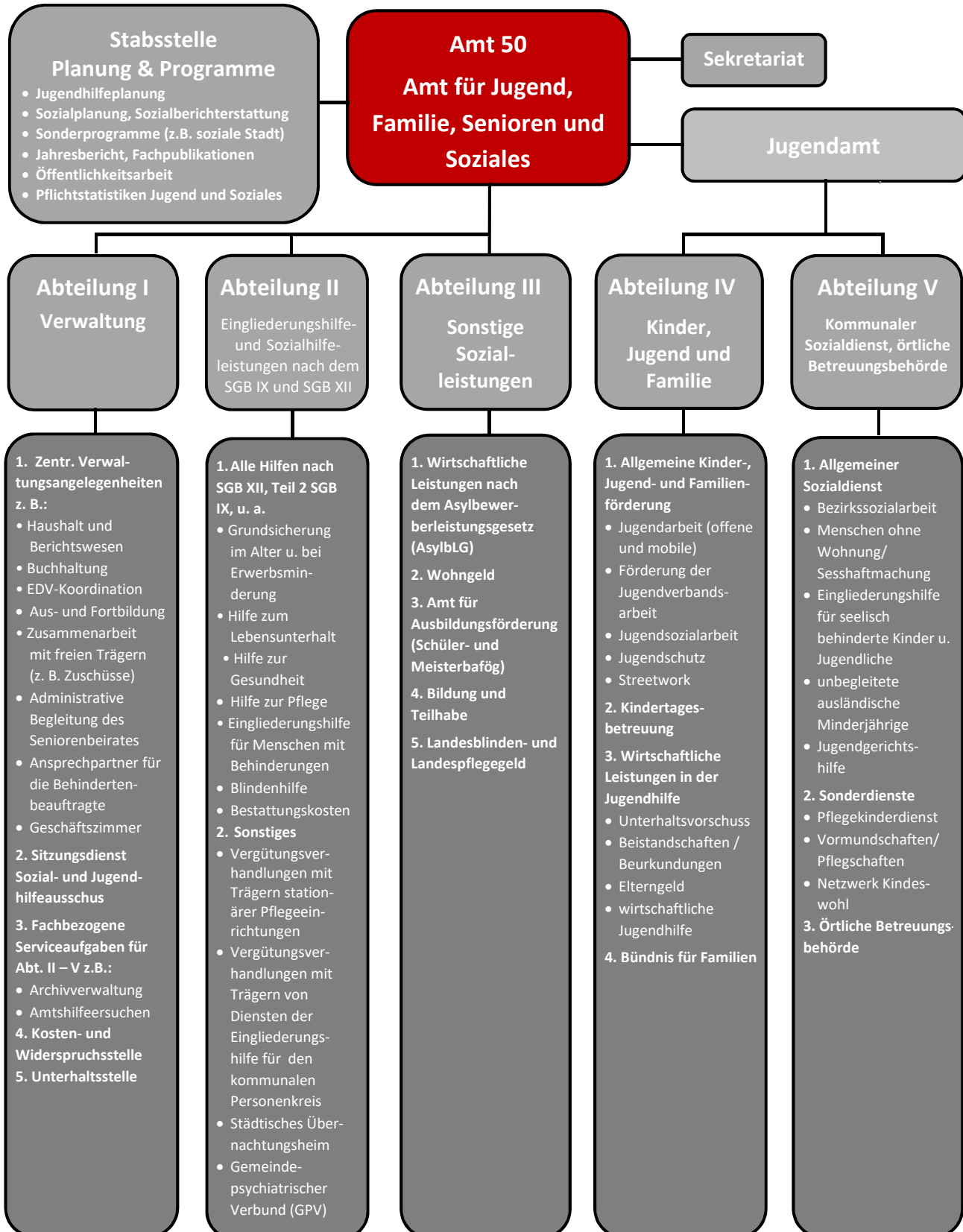
Darüber hinaus fanden interne Schulungsveranstaltungen über das Amt für Personal und Organisation der Stadt Koblenz statt.

III Anhang

1 *Gesetzliche Änderungen mit erheblichen Auswirkungen auf die Arbeit im Amt für Jugend, Familie, Senioren und Soziales*

Gesetz	Inkrafttreten	Auswirkungen
Landesgesetz über die Weiterentwicklung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTa-Zukunftsgesetz)	01.10.2019	Grundlegende Neufassung des Landesrechts zur Kindertagesbetreuung
Landesgesetz zur Ausführung des Bundesteilhabegesetzes vom 19.12.2018	28.12.2018	Regelungen insbes. zur Zuständigkeit und Kostenträgerschaft der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX
Gesetz zur zielgenauen Stärkung von Familien und ihren Kindern durch die Neugestaltung des Kinderzuschlags und der Verbesserung der Leistungen für Bildung und Teilhabe (Starke-Familien-Gesetz)	01.08.2019	Anpassungen der Leistungen im Bereich Bildung und Teilhabe
Drittes Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes	01.09.2019	Anpassungen im Leistungsrecht des Asylbewerberleistungsgesetzes

2 Organigramm des Amtes für Jugend, Familie, Senioren und Soziales



3 *Internetauftritt des Amtes für Jugend, Familie, Senioren und Soziales*

Ausführliche Informationen über die Aufgaben des Amtes für Jugend, Familie, Senioren und Soziales finden Sie auch im Internet unter **www.koblenz.de**.

Bereich Senioren und Soziales

Eine Auflistung der Aufgaben
inklusive näherer Informationen
erhalten Sie unter:



<https://www.koblenz.de/buergerservice/abteilungen/RLP:department:345736/sozialamt/>

Bereich Jugend und Familie

Eine Auflistung der Aufgaben
inklusive näherer Informationen
erhalten Sie unter:



<https://www.koblenz.de/buergerservice/abteilungen/RLP:department:340622/jugendamt/>

Impressum

Herausgeber	Stadtverwaltung Koblenz Amt für Jugend, Familie, Senioren und Soziales Schängel-Center Rathauspassage 2 56068 Koblenz
Redaktion & Gestaltung	Susan Krause
Mitarbeit	die Mitarbeitenden des Amtes für Jugend, Familie, Senioren und Soziales; Statistikstelle der Stadt Koblenz (für die Inhalte zeichnen die Sachgebiete verantwortlich)
Telefon	(0261) 1 29-0
Fax	(0261) 1 29-22 00
E-Mail	sozialamt@stadt.koblenz.de jugendamt@stadt.koblenz.de
	Koblenz, Juni 2020
Auflage	215 Exemplare

KOBLENZ
VERBINDET.

**Amt für Jugend,
Familie, Senioren
und Soziales**